

2.2 Intervention, Recht und Herrschaft: Interventionsbegründungen zwischen Sukzessionsrecht und Bewahrung ständischer Freiheiten

2.2.1 Eigene Rechte: Sukzession und katholischer *regime change*

a) Das legitimatorische Potenzial dynastischer Sukzessionsfragen

Dynastische Politik sowie Konflikte um das Recht der Erbfolge waren in der Frühen Neuzeit gängige Anlässe für militärische Auseinandersetzungen. Heinz Schilling spricht in diesem Zusammenhang vom Erbfolgekrieg als einem „strukturell verankerte[n] Konflikttypus“ der Epoche. Die Dynamiken der Konkurrenz europäischer Herrscherhäuser und die dynastische Ausrichtung der entstehenden frühneuzeitlichen Fürstenstaaten förderten militärische Lösungen dynastischer Konflikte.¹ Der anglo-spanische Krieg ist hierbei keine Ausnahme: Obwohl es in diesem Krieg rein oberflächlich betrachtet vor allem um Dinge wie Sicherheit und Konfession ging, erlangten dynastisch-politische Faktoren in seinem Verlauf eine erhebliche Bedeutung, zumindest aus spanischer Perspektive. Schon 1991 hat M. J. Rodríguez-Salgado deshalb in einem wichtigen Aufsatz versucht, die ‚Englandpolitik‘ Philipps II. in den letzten zwei Dekaden seiner Herrschaft vor dem Hintergrund dynastischer Fragen zu erklären.²

Die dynastischen Strategien des Machterhalts, welche die Habsburger betrieben, sind ein bekanntes historiografisches Thema.³ Wie Edward Tenace herausarbeitet, verknüpfte Philipp II. vor allem während seines letzten Lebensjahrzehnts konfessionelle und strategische Ziele sehr unmittelbar mit dynastischen und imperialen Absichten. Deutlich wird dies unter anderem an seiner Intervention in Frankreich. Im Zuge seiner Parteinahe für die katholische Liga versuchte er, seine Tochter Isabella Clara Eugenia, als Gegenkandidatin zum protestantischen Thronfolger Heinrich von Navarra aufzubauen. Die Infantin entstammte Philipps Ehe mit Elisabeth Valois. Ihrer dynastischen Eignung stand jedoch das Salische Gesetz, welches Frauen von der Erb- und damit auch Thronfolge ausschloss, entgegen. Mit seinem Versuch, Isabella auf den französischen Thron zu bringen, bezweckte Philipp die Absicherung der katholischen Regierung Frankreichs und der spanischen Hegemo-

¹ Vgl. BURKHARDT, Friedlosigkeit, S. 538–541; SCHILLING, Konfessionalisierung, S. 149; KAMPMANN et al., Einleitung, S. 10.

² Vgl. grundlegend RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War.

³ Vgl. u. a. KOHLER, „Tu felix Austria nube...“; DEBRIS, La dynastie de Habsbourg; SCHILLING, Konfessionalisierung, S. 148 f. Bekannt sind die Habsburger nicht zuletzt für ihre ausgeprägte innerdynastische Ehepolitik zwischen den österreichischen und spanischen Zweigen des Hauses. Vgl. MARQUART, Universalgeschichte, S. 192–194.

nialstellung in Europa. Bei seinen französischen Verbündeten sorgte seine Politik allerdings für Befremden.⁴

Dynastische Politik diente in der Frühen Neuzeit vor allem dem Ziel der Herrschaftssicherung.⁵ Dass sie von den Zeitgenossen als eine Form von Sicherheitspolitik betrachtet und betrieben wurde, haben neuere Forschungen noch einmal deutlich betont.⁶ So sind auch die sicherheitspolitischen Aspekte der spanischen Politik gegenüber dem elisabethanischen England nicht losgelöst von dynastischen Gesichtspunkten zu sehen. Das Streben nach Sicherheit als Bewahrung der spanischen imperialen Stellung in Europa sowie der dafür wichtigen konfessionellen Stabilität in Spaniens internationalem Umfeld ließ sich mit erbpolitischen Erwägungen verknüpfen; vor allem in Hinsicht auf die Frage, wie England in den ‚Orbit‘ der Habsburgermonarchie zurückgebracht werden konnte, aus dem es nach Maria Tudors Tod entwichen war. Im Vordergrund dominierten andere Themen als Erbpolitik den Konflikt und dynastische Beweggründe stellten im Fall des anglo-spanischen Krieges wohl keinen genuinen Kriegsgrund dar. Allerdings wurde angesichts der Zielvorgabe eines nachhaltigen katholischen *regime change* die Frage bedeutsam, wer das Recht habe, Elisabeth I. auf den englischen Thron zu folgen. Auch, wer darüber entscheiden dürfe, war ein für Spanien bedeutendes Thema. Trotzdem wurde die dynastisch-politische Komponente während des anglo-spanischen Krieges von der Forschung selten ausreichend berücksichtigt. Die Zuhilfenahme dynastischer Argumente für die Legitimierung der spanischen Kriegs- und Interventionsvorhaben ist bislang kaum systematisch untersucht worden, wenngleich Rodríguez-Salgado hier wegweisende Vorarbeiten geleistet hat.⁷ Dabei sind dynastisches und sukzessionspolitisches Denken gerade für die Untersuchung von Kriegsrecht fertigungen wesentliche Größen, weil die Durchsetzung von Herrschafts- und Thronfolgerechten ein wichtiger Rechtsgrund in der Kriegstheorie und eine dementsprechend günstige Handlungsbegründung in der politischen Praxis der Frühen Neuzeit war. Die Usurpation fremder dynastischer Souveränitätsrechte galt als Grund für einen gerechten Krieg, weil mit ihr eine Rechtsverletzung vorlag, deren Wiedergutmachung den Waffengang legitimierte.⁸

Ob und wie dieses Denken allerdings mit dem Anspruch einer Schutzverantwortung gegenüber fremden Untertanen zusammengeführt werden konnte, ist bislang unerforscht. Dass sich Argumente des dynastischen Rechts mit interventionistischen Kriegsbegründungen kombinieren ließen, zeigte Königin Elisabeths Kriegs-

⁴ Die Idee dazu existierte seit Anjous Tod 1584 und konkretisierte sich 1589 nach der Ermordung Heinrichs III., weil das Haus Valois damit in männlicher Linie ausstarb. Vgl. TENACE, Messianic Imperialism; VÁZQUEZ DE PRADA, Francia, S. 340–342; MALETTKE, Bourbonen, S. 27–39.

⁵ Vgl. hierzu etwa WUNDER (Hrsg.), Dynastie und Herrschaftssicherung.

⁶ Vgl. z. B. KAMPMANN, Prävention; BECKER, Dynastische Politik.

⁷ Vgl. generell RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War; PARKER, Grand Strategy; sowie MARSHALL, Reformation England, S. 190.

⁸ Vgl. Voß, Ius belli, S. 88–90.

manifest aus dem Jahr 1560. Elisabeth I. verwies darin auf den Versuch des Hauses Guise, die englische Krone für Maria Stuart zu usurpieren. Sie unterstellte dem katholischen Adelshaus aus Lothringen damit einen vom dynastischen Ehrgeiz getragenen Expansionismus. Ferner erklärte Elisabeth, dass sie angesichts dieser Bedrohung sowohl ihre dynastischen Herrschaftsrechte und ihr Reich als auch das ebenfalls gefährdete Schottland und die Untertanen der schottischen Krone vor dem aggressiven Machtstreben der Guise bewahren müsse. Sicherheit, Konfession und Dynastie waren die Zutaten, mit denen sich Englands Militärintervention im nördlichen Nachbarland begründen ließ.⁹

Unter Berücksichtigung von Rodríguez-Salgados Ergebnissen soll das folgende Kapitel der Frage nachgehen, welche Bedeutung sukzessionsrechtliche und dynastisch-politische Argumente im weiteren Kontext der spanischen Legitimationsstrategie während des anglo-spanischen Krieges besaßen – einer Strategie, deren entscheidendes Element in dem Anspruch bestand, den Katholizismus und die Katholiken in England bzw. Irland vor der protestantischen Tyrannie zu beschützen.

b) Dynastisches Recht und konfessioneller *regime change*: Die *empresa de Inglaterra* in der anglo-katholischen und spanischen Diplomatie

Den anglo-spanischen Krieg im engeren Sinn als Erbfolgekrieg zu betrachten, wäre sicher verfehlt. Er war weder vordergründig noch tatsächlich das Resultat einer realen Erbfolgekrise, obgleich England über den gesamten Zeitraum von Elisabeth Tudors Regierung (1558–1604) immer wieder dynastisch-politische Krisenmomente erlebte, weil die unverheiratete und kinderlose Monarchin die so wichtige Thronfolgefrage bis zu ihrem Tod ungeklärt ließ.¹⁰ Allerdings war es in der Frühen Neuzeit nicht unüblich, dass im Verlauf anderweitig (z. B. konfessionell, ökonomisch oder machtpolitisch) motivierter Auseinandersetzungen und Kriege Sukzessionsfragen zutage traten, die für das Konfliktgeschehen immer relevanter wurden.¹¹ Dies scheint auch auf den anglo-spanischen Konflikt während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zuzutreffen.¹²

Philip II. behauptete gegen Ende seines Lebens, niemals Krieg geführt zu haben, um sein Territorium oder seine Macht auszudehnen. Stattdessen sei es ihm stets nur um die Bewahrung der von ihm regierten Reiche und die Verteidigung der

⁹ 1559 erfuhr das Privy Council, dass Maria Stuart und ihr Ehemann, der französische Dauphin, öffentlich das englische Wappen führten. Man bewertete dies als Angriff auf Elisabeths Thronrecht. Vgl. HAMMER, The Catholic Threat, S. 629; ELISABETH I., A Proclamation declarlyng the Quenes Maiesties purpose, 1560. Maria von Guise regierte Schottland von 1554 bis 1560 stellvertretend für ihre Tochter Maria Stuart. Vgl. RITCHIE, Mary of Guise.

¹⁰ Vgl. RYRIE, Age of Reformation, S. 232–238; sowie umfassend QUESTIER, Dynastic Politics, Kap. 1–5.

¹¹ PLASSMANN, Erbfolgekrieg, Sp. 401.

¹² Vgl. RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War.

Religion gegangen.¹³ Nach allem, was man über sein politisches Denken weiß, war dies aus Sicht des Königs durchaus die Wahrheit.¹⁴

Im Fall des anglo-spanischen Krieges waren konfessionelle und sicherheitsstrategische Überlegungen für Philipp II. zweifelsohne die maßgebenden Faktoren seiner Politik.¹⁵ Gleichwohl agierte Philipp zwischen 1585 und 1598 auch im Rahmen einer traditionellen habsburgischen „Politik der Herrschaftsagglomeration auf der Basis des Erbrechts“.¹⁶ Wie alle Fürsten war er grundlegend vom dynastischen Denken geprägt, was die Pflicht einschloss, die Rechte der eigenen Familie auf territoriale Herrschaft dort konsequent zu sichern, wo sie zur Debatte standen und sich geltend machen ließen. Philipp hatte ein nachvollziehbares Interesse daran, die einzige Machtstellung, die Spanien in Europa erreicht hatte, nach allen Seiten abzusichern. Die Expansion des spanischen Einflusses in Nordwesteuropa war für ihn ein Mittel zu diesem Zweck. Die Frage nach der englischen Thronfolge, die Elisabeth I. sich standhaft zu beantworten weigerte, bot die Möglichkeit, eine Annexion Englands im Zuge einer spanischen Intervention auf der über Konfessionsgrenzen hinweg anerkannten Grundlage des dynastischen Rechts zu begründen.¹⁷ Das Projekt wurde durch die irrtümliche Annahme begünstigt, England sei aufgrund der wechselseitigen Überlappung konfessioneller und dynastischer Problematiken politisch äußerst instabil und damit leichter zu erobern.¹⁸

Das Verhältnis zwischen England und Spanien war von Beginn der elisabethanischen Herrschaft an nicht nur durch die konfessionelle Lagerbildung in Europa bestimmt, sondern auch durch die Dynamiken der dynastischen Politik. Abseits von Glaubensfragen standen England und Spanien dabei zunächst auf derselben Seite; dafür sorgte die traditionelle dynastische Konkurrenz zwischen Frankreich und Spanien. Schon vor ihrer Thronbesteigung geriet Elisabeth in den Fokus habsburgischer dynastischer Politik: Karl V. wollte sie als Thronfolgerin gegen die schottische Prätendentin Maria Stuart aufbauen, weil Schottland traditionell der Krone Frankreichs nahestand. Der Kaiser plante ihre Verheiratung mit Erzherzog Ferdinand, während

¹³ Vgl. GONZÁLES DE LEÓN und PARKER, *La gran estrategia*, S. 43 f.

¹⁴ Vgl. z. B. ELLIOTT, *Herencia de Felipe II*; KOENIGSBERGER, *Statecraft*.

¹⁵ Vgl. etwa Philipp II. an Olivares Tortosa, 02.01.1586, AGS, E 947, Nr. 102; Philipp II. an Olivares, San Lorenzo, 22.07.1586, AGS, E 947, Nr. 110.

¹⁶ KOHLER, *Expansion*, S. 26.

¹⁷ Vgl. RODRÍGUEZ-SALGADO, *Anglo-Spanish War*, S. 31 f.; SCHILLING, *Formung und Gestalt*.

¹⁸ Bernardino de Escalante machte die ungeklärte dynastische Frage um 1586 als einen von zwei zentralen Faktoren aus, die eine Eroberung Englands vereinfachen könnten. Der zweite Faktor bestand seiner Ansicht nach im Konfessionskonflikt, der die Katholiken und die Krone voneinander entfremdete. Vgl. ESCALANTE, *Asuntos tocantes a Flandes e Inglaterra*, [1586], BMO, Bd. 2, S. 207–211. Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangte auch Bernardino de Mendoza, Philipps ehemaliger Gesandter in England. Vgl. MENDOZA, *Descripción de las provincias de Inglaterra*, 13.08.1586, BMO, Bd. 2, S. 310. Eine knappe biografische Skizze zu Mendoza liefert VÁZQUEZ DE PRADA, *Francia*, S. 83 f.; PARKER, *Messianic Vision*, S. 184 f. argumentiert, dass Philipp als König von England den Eindruck erlangte, die Tudor-Monarchie sei instabil.

Philipps den zu Spanien loyalen Herzog von Savoyen favorisierte. Nach Elisabeths Krönung zur Königin von England spielte Philipp kurzfristig mit dem Gedanken, selbst ihr Ehemann zu werden, verlegte sich (u. a. aufgrund von Elisabeths protestantischer Konfession) alsbald aber darauf, ihre Vermählung mit einem Mitglied der österreichischen Linie des Hauses Habsburg zu fordern.¹⁹ Um die machtpolitischen Interessen der Habsburger nicht zu gefährden, unterließ es Philipp, den Thronanspruch der Katholikin Maria Stuart zu unterstützen, obgleich sie in den Augen des katholischen Europas das bessere Recht besaß als Elisabeth Tudor. Aus rein konfessionellen Erwägungen hätte Philipp Marias dynastischen Anspruch auf den englischen Thron eigentlich gutheißen und fördern müssen, wie Rodríguez-Salgado argumentiert hat. In seiner Perspektive war es zu jenem Zeitpunkt allerdings vorrangig, den potenziellen französischen Einfluss auf England gering zu halten, welcher mit Marias Thronbesteigung zwangsläufig gewachsen wäre. Heinrich II. von Frankreich, mit dessen ältestem Sohn Maria ab 1558 verheiratet war (und der im Jahr darauf als Franz II. den Thron bestieg), hatte Philipp II. 1559 eine gemeinsame Invasion zum Sturz Elisabeths vorgeschlagen. Aus besagtem Grund erteilte Philipp dem Projekt aber eine deutliche Absage.²⁰

Ab den 1560er-Jahren setzte allerdings ein Wandel der politischen und diplomatischen Beziehungen zwischen England und Spanien ein, der die konfessionellen Bruchlinien deutlicher hervortreten ließ. Verschiedene Krisenmomente führten in dieser Phase zu einer schrittweisen Auflösung des engen politischen Verhältnisses beider Kronen; darunter waren die Ausweisung des englischen Botschafters John Man aus Spanien aufgrund seines provokativ zur Schau gestellten Protestantismus, die Festsetzung spanischer Schatzschiffen in England (die Schiffe transportierten dringend benötigtes Geld für Albas Armee in den Niederlanden) sowie ein Zwischenfall in der Karibik, bei dem englische und spanische Schiffe einander angriffen.²¹

Im Zuge der spannungsreichen Entwicklung zeigten sich spanische Politiker mehr und mehr bereit, Maria Stuarts konkurrierenden Thronanspruch so weit zu fördern, wie es Spaniens Interessen und der katholischen Religion dienlich wäre. Grundsätzlich erkannte man damit die Superiorität von Marias Recht gegenüber dem Elisabeths an. Eine Intervention zugunsten der Königin von Schottland besaß in den Augen Philipps II. durchaus eine *causa iusta*: die monarchische Solidarität mit der katholischen Thronanwärterin. Gleichzeitig konnte Philipp damit der konfessionellen Verantwortung gegenüber den englischen Katholiken gerecht werden.²²

¹⁹ Vgl. DORAN, Monarchy and Matrimony, S. 19–25.

²⁰ Marias Anspruch ergab sich aus ihrer Verwandtschaft mit dem Haus Tudor; ihre Großmutter war die älteste Tochter Heinrichs VII. und ältere Schwester Heinrichs VIII. Vgl. ASCH, Die Stuarts, S. 28. Zu den gemeinsamen Interessen Englands und Spaniens gegenüber Frankreich vgl. WILLIAMS, Philip II., S. 110–112; LOADES, Elizabeth I., S. 151 f.; RODRÍGUEZ-SALGADO, Paz ruidosa, S. 71; EDELMAYER, Philipp II., S. 90; PARKER, Grand Strategy, S. 149; FERNÁNDEZ ÁLVAREZ, Felipe II., S. 331–335.

²¹ Vgl. BELL, John Man; PARKER, Messianic Vision, S. 186 f.

Am englischen Hof sah man Maria derweil als Kristallisierungspunkt möglicher Rebellionen, Invasionen und Mordkomplote gegen Elisabeth I.: „[T]he Queen of Scots [...] became the great container of all fears and dangers“, wie Stephen Alford treffend bemerkt.²³ Die Befürchtungen waren nicht gänzlich substanzlos. So ließ sich etwa Guerau de Spes, Philipps Gesandter in England, in eine katholische Verschwörung involvieren. Die Verschwörer planten, Elisabeth zu stürzen und dem dynastischen Recht der ‚wahren‘ Königin, Maria von Schottland, zum Durchbruch zu verhelfen. Sie suchten dafür nach einer auswärtigen Schutzmacht, die intervenieren würde, um ihr Anliegen zu unterstützen. De Spes drängte Philipp II., diese Aufgabe zu übernehmen. Er argumentierte dabei nicht nur mit Marias Recht, sondern überdies mit der Befreiung der englischen Katholiken von Unterdrückung und Tyrannie, und machte den König damit auf dessen doppelte Verpflichtung aufmerksam.²⁴

Bereits hier zeichnete sich eine Verknüpfung sukzessionsrechtlicher und konfessioneller Argumente ab, mit der sich das militärische Eingreifen in ein fremdes Gemeinwesen begründen ließ. Die Voraussetzung dafür war ein internationales System, in dem die Beziehungen zwischen Staaten maßgeblich durch Dynastie und seit der Reformation mehr und mehr durch die Zugehörigkeit zum einen oder anderem Glaubensbekenntnis strukturiert wurden.²⁵ Der Konflikt, den der spanische Diplomat ausmachte, konnte nur vordergründig als ausschließlich innerenglische Angelegenheit gelten. Tatsächlich bedeuteten das Vorhandensein der konfessionellen und dynastischen Faktoren, dass die politische Relevanz jener Konfliktsituation nicht an einer Ländergrenze enden konnte.²⁶

Parallel fanden in Rom erste Geheimgespräche über eine schon damals als „*empresa de Inglaterra*“ bezeichnete Militäroperation unter päpstlicher Beteiligung statt. Nach dem Bekanntwerden des katholischen Adelsaufstandes in Nordengland im November 1569 hatte Pius V. begonnen, Spanien zu einer militärischen Intervention zugunsten der rebellierenden englischen Katholiken zu drängen. Von spanischer Seite wurde ins Spiel gebracht, einen aus ihren Reihen („*alguno de la misma nación que fuese católico*“) mit finanziellen Mitteln und Truppen auszustatten, ihn mit Maria Stuart zu verheiraten und ihm England als päpstliches Lehen zu übertragen. Pius signalisierte seine Zustimmung zu diesem Vorhaben. Wie Philipps Gesandter in Rom, Juan de Zúñiga y Requeséns, in einem Schreiben an seinen König bemerkte, machte sich Pius aber vollkommen falsche Vorstellungen von der Dimen-

²² Vgl. PARKER, Messianic Vision, S. 190 f.; ders., Grand Strategy, S. 157–164; ders., Imprudent King, S. 93 f.

²³ ALFORD, Political Creed, S. 87.

²⁴ N. N., Summary of Letters from Don Guerau de Spes, 31.05.–01.06.1569, Nr. 102, CSPSp, Bd. 2, Online-Ausg., URL: <http://www.british-history.ac.uk/cal-state-papers/simancas/vol2/pp156-169> [Zugriff: 09.01.2021].

²⁵ Vgl. im Überblick KOHLER, Expansion; SCHILLING, Konfessionalisierung.

²⁶ Vgl. Philipp II. an Alba, Madrid, 18.02.1569, Nr. 80, CSPSp, Bd. 2, Online-Ausg., URL: <http://www.british-history.ac.uk/cal-state-papers/simancas/vol2/pp108-132> [Zugriff: 09.01.2021].

sion und Tragweite der Erhebung jener faktisch kleinen Gruppe unzufriedener katholischer Adeliger. Als Alternative schlug Zúñiga dem Papst vor, England stattdessen Spaniens Kontrolle zu unterstellen, während Guerau de Spes als einer der ersten darauf hinwies, dass das spanische Königshaus die dynastischen Kriterien erfülle, um den englischen Thron selbst zu beanspruchen. Dagegen brachte Pius V. allerdings zum Ausdruck, dass er zwar den Regimewechsel, nicht aber die spanische Beherrschung Englands wünsche.²⁷

Dennoch lieferte der Papst in dieser Zeit einen entscheidenden Baustein für die späteren katholischen Kriegsbegründungen gegen die protestantische Königin: 1570 exkommunizierte er Elisabeth I. Seine Bannbulle *Regnans in excelsis* schloss sie offiziell aus der römischen Kirche aus, erklärte sie für entmachtet und nach kirchlichem Recht für herrschaftsunfähig. In der Bulle war wiederholt von Elisabeths prä tendiertem Herrschaftstitel die Rede; zweifellos eine Anspielung auf ihre aus römis cher Sicht illegitime Abkunft aus einer ungültigen Ehe. Damit war Elisabeth öffentlich als Usurpatorin gebrandmarkt. Pius sprach ihre Untertanen von deren Gehorsamspflicht frei und drohte sogar all jenen mit der Exkommunikation, die ihr weiterhin die Treue hielten. Sein Amtsnachfolger Gregor XIII. förderte eine Interpretation der Bulle, wonach sie als pontifizaler Freibrief für einen militärischen *regime change* gelten durfte. Im Interesse der Kirche sollten die katholischen Mächte in Europa intervenieren und Rückführung Englands zu einer papsttreuen Monarchie unter Marias Regierung ermöglichen.²⁸ In Rom ansässige katholische Exilanten aus England versuchten, den Stuhl Petri zu offensiveren Maßnahmen zu motivieren. Sie versicherten zum Beispiel, dass die Ankunft einer katholischen Expeditionsstreitmacht in England einen allgemeinen bewaffneten Aufstand der Katholiken auslösen würde, in dessen Verlauf Marias Befreiung aus der englischen Gefangenschaft, in der sie sich seit ihrer Absetzung durch die Stände und Flucht aus Schottland 1568 befand, dann verhältnismäßig einfach zu bewerkstelligen wäre.²⁹

Vertreter der im Exil agierenden anglo-katholischen Opposition gegen Elisabeth I. nahmen in den Jahren 1576 und 1582 außerdem an Zusammenkünften verschiedener Gegner der englischen Königin in Rom und Paris teil, bei denen über verschiedene Invasionsvorhaben beraten wurde. Auch spanische Diplomaten waren bei diesen Gelegenheiten zugegen. Ein Ergebnis dieser Treffen war die Überein-

²⁷ Vgl. Zúñiga y Requeséns an Philipp II., Rom, 13.06.1569, SERRANO (Hrsg.), Correspondencia, Bd. 3, S. 89–93, bes. 91; Zúñiga y Requeséns an Philipp, Rom, 04.11.1569, ebd., S. 188 f.; Zúñiga y Requeséns an Philipp, Rom, 28.04.1570, ebd., S. 307 f.; N. N., Summary of Letters from Don Guerau de Spes, 31.05.–01.06.1569, Nr. 102, CSPSp, Bd. 2, Online-Ausg., URL: <http://www.british-history.ac.uk/cal-state-papers/simancas/vol2/pp156-169> [Zugriff: 09.01.2021].

²⁸ Vgl. PIUS V., *Regnans in excelsis*, [Rom], 25.04.1570, CHERUBINO et al. (Hrsg.), Magnum bullarium romanum, Bd. 2, S. 324 f.; SCHILLING, Konfessionalisierung, S. 251; LOCKEY, Early Modern Catholics, S. 153; FERNÁNDEZ COLLADO, Gregorio XIII, S. 40; LOTTES, Elisabeth I., S. 79 f.

²⁹ Vgl. PARKER, Grand Strategy, S. 164–166.

kunft, dass eine publizistische Kampagne notwendig sei, um Marias Anspruch zu verkünden und zu untermauern.³⁰

Dabei konnte man an bereits bestehendes Schriftgut anknüpfen. Seit den 1560er-Jahren machten katholische Autoren aus England und Schottland mithilfe von Flugschriften und Traktaten auf Marias Thronfolgerecht aufmerksam. Ob gewollt oder ungewollt, sie beteiligten sich damit an der Ausarbeitung sukzessionsrechtlicher Argumente, die sich zum Zweck der Kriegsbegründung eigneten. Einer jener Autoren war der katholische Bischof von Ross, John Leslie.³¹ 1569 veröffentlichte er den ersten von mehreren Traktaten, in denen er Marias Recht auf den englischen Thron propagierte. Leslie tat dies, ohne Elisabeths Herrschaftsanspruch offen infrage zu stellen. Er argumentierte stattdessen, dass es für die Ruhe, Ordnung und Stabilität des Gemeinwesens unerlässlich sei, eine klare Erbfolgeregelung festzulegen. Dies war eine dissimulierte Aufforderung an Elisabeth. Leslie behauptete, dass ohne eine klare Regelung Blutvergießen, Wirren und Kriege die unweigerliche Folge seien – Ereignisse und Situationen also, vor denen Elisabeth ihr Reich und ihre Untertanen als Monarchin zu beschützen hatte.³²

Im Vorwort eines weiteren Traktats über Marias Thronanspruch, das er 1580 drucken ließ, äußerte Leslie einen Aufruf an den Kaiser und alle christlichen Fürsten, sich für Maria einzusetzen. Die Schrift, *De titulo et iure serenissimæ principis Mariæ scotorum reginæ*, erschien auf Latein, bevor sie 1584 in englischer Übersetzung gedruckt wurde. Leslie forderte Rudolf II. und alle „potentissimi Reges, & Principes Christiani“ dazu auf, sich für die Durchsetzung von Marias Recht auf die englische Thronfolge zu engagieren. Diese Pflicht monarchischer Solidarität müsse erfüllt werden, sobald alle rechtmäßigen, leiblichen Erben Heinrichs VIII. verstorben seien. Es müsse nämlich verhindert werden, dass der englische Thron von unberechtigten Prätendenten usurpiert und die wahre Erbin übergangen würde. Andernfalls sei damit zu rechnen, dass das Königreich durch Tyrannie ruiniert und zuletzt die benachbarten Gemeinwesen von den Usurpatoren attackiert und belästigt würden.³³ Das Brisante an Leslies Appell war, dass nach landläufiger katholischer Auffassung Elisabeths katholische Halbschwester Maria Tudor (gest. 1558) als letzte legitime direkte Erbin Heinrichs VIII. galt. Die Ehe zwischen Heinrich und Elisa-

30 Vgl. CLANCY, Papist Pamphleteers, S. 55 f.; BOSSY, Robert Persons, S. 191 f.; LOOMIE, Spanish Elizabethans, S. 22–24; WILLIAMS, Spanish Connection, S. 128.

31 Zur Leslie und seiner Funktion als Agent Maria Stuarts vgl. HOLMES, Resistance, S. 24; MARSHALL, Lesley, ODNB, Online-Ausg., DOI: <https://doi.org/10.1093/ref:odnb/16492> [Zugriff: 09.01.2021].

32 Vgl. N. N. [LESLIE], A defence of the honour of the right highe, mightyne and noble Princesse Maria Quene of Scotland, 1569, fol. 51^r–51^v, 54^r–56^r, 107^r. Zu ähnlichen Traktaten Leslie aus den Jahren 1571 und 1572 vgl. HOLMES, Resistance, S. 24–26.

33 LESLIE, De titulo et iure serenissimæ principis Mariæ scotorum reginæ, 1580, fol. ă ij^r–ă iiij^v, bes. ă ij^v. Dieses Vorwort war auch in der vier Jahre später gedruckten englischen Ausgabe enthalten. Vgl. LESLIE, A Treatise Tovvching the Right, Title and Interest of the Most excellent Princesse Marie of Scotland, 1584, fol. 2^r–4^r.

beths Mutter Anna Boleyn galt unter englischen Katholiken sowie im Vatikan und in den katholischen Teilen Europas als ungültig, was Elisabeth als Heinrichs uneheliches Kind und mithin der Krone unwürdige Usurpatorin auswies.³⁴

Leslies Vorwort zu *De titulo et iure serenissimæ principis Mariæ*, sein Appell an den Kaiser und die katholischen Fürsten lässt sich daher durchaus als ein dissimulierter Aufruf an die romtreuen Mächte verstehen, Maria durch eine militärische Intervention den Weg auf den englischen Thron zu ebnen. Dafür spricht etwa die spezifische ‚Versicherheitlichung‘ von Usurpation und Tyrannie, die Leslie hier vornahm. Im Anschluss daran rief er die christlichen Fürsten auf, nicht nur selbst von tyrannischer Regierung abzusehen, sondern benachbarte Völker vor Tyrannie zu beschützen, wann immer sie könnten. Er fügte hinzu, dass sie durch die Verhinderung der Tyrannie in benachbarten Ländern zugleich den Ruin ihrer eigenen Reiche abwehren würden, denn eine Eigenschaft aller Tyrannen sei die Aggressivität gegenüber ihren Nachbarn.³⁵

Um 1583, also nicht lange bevor Leslis *De titulo et iure* in englischer Übersetzung erschien, entwickelten englische Katholiken (federführend beteiligt war William Allen) zusammen mit Vertretern des Hauses Guise und mit Kenntnis, zum Teil auch unter Beteiligung spanischer Diplomaten, heimliche Pläne für den Sturz Elisabeths. In den Mittelpunkt ihrer Überlegungen stellten sie Maria von Schottland und ihren Anspruch auf den Thron. Die Invasion 8 000 italienischer und spanischer Soldaten in Schottland sollte die bewaffnete Erhebung von rund 20 000 einheimischen Katholiken auslösen. Gemeinsam würden die zwei Streitmächte nach England marschieren, um Maria zu befreien und Elisabeths Regierung zu beenden.³⁶ Philipp II. wusste von den Planungen, zeigte zu Beginn aber keine nennenswerte Bereitschaft, sich an dem Vorhaben zu beteiligen.³⁷ Im September 1583 monierte er den Mangel an logistischer Planung, militärischer Strategie und Konzepten für den Regierungsübergang und nahm dies als Begründung, sich vorerst nicht aktiv einzumischen.³⁸ Nach Elisabeths Intervention in den Niederlanden begann Philipp aber, Interesse an der Invasion in England zu zeigen. Ab Herbst 1585 arbeiteten William Allen und Philipps Gesandter bei der Kurie, der Graf von Olivares, gemeinsam daran, den neu gewählten Papst Sixtus V. (1585–1590) für das Vorhaben zu gewinnen.³⁹

³⁴ Vgl. z. B. SANDER, De origine ac progress, 1586, S. 356–358; DORAN, Circle, S. 24.

³⁵ LESLIE, *De titulo et iure* (1580), fol. ā ij^v.

³⁶ Vgl. LAKE, Bad Queen Bess, S. 110–115. DUFFY, Cardinal Allen, S. 265; Nuntius Castelli an Kardinal Como, Paris, 10./20.06.1583, KRETZSCHMAR (Hrsg.), Invasionsprojekte, S. 168–171.

³⁷ Vgl. bspw. Olivares an Philipp II., Rom, 13.07.1583, BMO, Bd. 1, S. 392; Olivares an Philipp II., Rom, 18.07.1583, ebd., S. 394; Philipp II. an Olivares, Madrid, 24.09.1583, ebd., S. 407.

³⁸ Vgl. N. N. [Philipp II.], Resoluciones adoptadas por Felipe II, Madrid, 24.09.1583, BMO, Bd. 1, S. 407–409. Vgl. zur Begründung Philipps II. gegenüber Rom auch Nuntius Taberna an Kardinal Como, Madrid, 14./24.09.1583, KRETZSCHMAR (Hrsg.), Invasionsprojekte, S. 177–179; Nuntius Taberna an Kardinal Como, Madrid, 20./30.06.1584, ebd., S. 191f.; N. N., Sustancia de la respuesta q[ue] se embía al Conde de Olivares, 1583, AGS, E 944, Nr. 147.

³⁹ Vgl. WILLIAMS, Spanish Connection, S. 131f.

Das Verhältnis des spanischen Königs zu Sixtus war von Beginn an spannungsreich. In Madrid wusste man, dass es im konfessionspolitischen Interesse des Papstes war, Elisabeth zu entmachten. Da auch klar war, dass der Heilige Stuhl nicht über die militärischen Mittel verfügte, dies selbst zu tun, rechnete man fest damit, dass Sixtus sich deshalb früher oder später an die spanische Krone wenden würde. Allerdings empfand man ihn als kompliziert, bisweilen geradezu kooperationsunwillig, wenn es um spanische Interessen ging.⁴⁰ Der Papst war zwar daran interessiert, England wieder unter katholischer Regierung zu sehen. Er war aber auch ein Gegner einer spanischen Universalmonarchie und missbilligte die häufigen Einmischungen Philipps II. in kirchliche Belange.⁴¹

Für die spanische Partei, zu der Allen und seine Mitarbeiter gehörten, galt es daher, Sixtus glaubhaft zu machen, dass der König keine eigennützigen und damit kriegsrechtlich fragwürdigen Ziele verfolge. Es musste also Vermutungen entgegengewirkt werden, dass Philipp persönliche Rache oder eine Eroberung zwecks Machtweiterleitung und Territorialerwerb anstrebe.⁴² Spaniens Bemühungen, eine glaubwürdige Begründung für die *empresa* zu finden, richteten sich deshalb zunächst auf den Heiligen Stuhl, bevor man andere Adressatenkreise in den Blick nahm. Im Januar 1586 skizzerte Philipp in einem Brief an Olivares, welcher Legitimationsstrategie dabei grundsätzlich zu folgen sei: „La voz y fin de la empressa ha de ser reducir aquel reyno a la Obedien[ci]a de Iglesia Romana y poner en possessión del a la Reyna de Escocia que por hauer se conseruado entre tantos trabajos tan Cath[óli]ca merezce q[ue] todos la ayudemos.“⁴³ Die Rückführung Englands zum Katholizismus war ohne Zweifel in Philipps Interesse, aber sie war auch das oberste Ziel der Englandpolitik Sixtus' V. Das von Philipp bekundete Einverständnis, dass Maria Stuart zukünftig in England herrschen werde, sollte wohl die päpstliche Sorge bezüglich der universalistischen Ambitionen des *Rey Católico* dämpfen. Mit der Aussage, dass die schottische Königin Hilfe verdient habe, folgte man John Leslies Argument, wonach ihr die besondere Solidarität des katholischen Europas zustünde, weil sie trotz ihrer langjährigen protestantischen Gefangenschaft standhaft am katholischen Glauben festgehalten habe.⁴⁴

Die katholische Konfession war der Faktor, der die Diskussion um Marias Thronrecht mit der Intervention zum Schutz der englischen Katholiken verband. Der Diplomat Bernardino de Mendoza interpretierte die militärisch gestützte Inthronisierung der schottischen Katholikin als Maßnahme zum Wohl der katholischen

⁴⁰ Zusammenfassung von Briefen des Grafen Olivares, 20.06.–03.07.1585, AGS, E 946, Nr. 237.

⁴¹ Vgl. DUFFY, Cardinal Allen, S. 283; ELLIOTT, Europe Divided, S. 319 f.

⁴² Vgl. Philipp II. an Olivares, Tortosa, 02.01.1586, AGS, E 947, Nr. 102; Olivares an Philipp II., Rom, 24.02.1586, AGS, E 947, Nr. 15; Philipp II. an Olivares, San Lorenzo, 22.06.1586, AGS, E 947, Nr. 110. Zu den Ausschlusskriterien gerechter Kriege vgl. SEMMLER, Bellum iustum, S. 46f.; KLEEMEIER, Krieg, S. 16 f.; SCATTOLA, Vitoria, S. 105–113.

⁴³ Philipp II. an Olivares, Tortosa, 02.01.1586, AGS, E 947, Nr. 102.

⁴⁴ LESLIE, De titulo et iure, 1580, fol. a iiij^r.

Gemeinde in England. Für Mendoza beinhaltete die Aussicht, Maria könne den Thron besteigen, die mehr als berechtigte Hoffnung auf das Ende der protestantischen Tyrannei.⁴⁵ Gegenüber Sixtus V. ließ Philipp diese konfessionspolitische Bedeutung von Marias Anspruch auf die englische Krone immer wieder hervorheben. Der König wollte dem Papst vermitteln, dass ihre Investitur eines seiner zentralen Kriegsziele und gleichzeitig eine geeignete Rechtfertigung für das Vorhaben sei.⁴⁶

Obwohl Philipp den richtigen Zeitpunkt für die *empresa de Inglaterra* 1583 noch nicht für gekommen hielt, war er schon damals der Ansicht gewesen, dass man die Befreiung Maria Stuarts aus der englischen Gefangenschaft, respektive ihre Bedeutung für Englands Rückführung zum Katholizismus, zum ‚Aufhänger‘ einer eventuellen späteren Invasion machen müsse. Mit einer dementsprechenden Argumentation könnte man die englischen Katholiken zu den Waffen rufen, damit sie die katholische Expeditionsstreitmacht tatkräftig unterstützten. Letzteres sei eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg des beabsichtigten Regimewechsels.⁴⁷

Drei Jahre später verkündete er erneut, dass sich aus Marias Thronanspruch und der Absicht ihrer Befreiung („la voz de la Reyna de Escocia y su libertad“) eine Kriegsbegründung ableiten ließe, mit der man eine große Zahl der in England lebenden Katholiken zum Widerstand gegen Elisabeth und dem Schulterschluss mit den Spaniern motivieren könne. Solche Überlegungen zeigen, dass das englische Thronfolgeproblem in seiner Verschränkung mit der Konfessionsfrage als außerordentlich günstige Anschlussfläche für eine spanische Kriegsbegründung betrachtet wurde, in deren Mittelpunkt die katholische Restauration auf kirchlicher wie politischer Ebene stehen sollte.⁴⁸

Wie erwähnt, verband die spanische Krone mit der Unterstützung von Marias Thronfolgeanspruch nicht nur legitimatorische, sondern konkrete strategische Ziele. Eine von Spaniens gutem Willen abhängige Monarchin ermöglichte ein gewisses Maß politischer Kontrolle über England.⁴⁹ Der spanische König wollte diese Kontrolle auch für den Fall sicherstellen, dass Maria vor ihrer Befreiung oder der Festigung

⁴⁵ Mendoza an Philipp II., Paris, 07.06.1585, BMO, Bd. 1, S. 479.

⁴⁶ Aufschluss darüber gibt ein Papier aus dem Frühjahr 1586. Dort sind die Argumente und Anweisungen Philipps II. für die Verhandlungen mit Sixtus V. und dessen jeweilige Antworten aufgelistet. An einer Stelle heißt es: „Que el fin y nombre de la empressa ha de ser reducir aquel reyno a la obedienc[i]a de la Iglesia Romana, y poner en la possessión del a la Reyna de Escocia q[ue] tan bien lo merezce por hauer se conseruado entera en la fè en tantas calamidades.“ Die dazu notierte Antwort des Papstes signalisierte seine Zustimmung: „Alaba su S[antida]d y se conforme con lo que su M[ajestad] propone en esto.“ N. N. [OLIVARES], Lo q[ue] su M[ajestad] dize cerca de las Exhortaciones [...] de su S[antida]d, [1586], AGS, E 947, Nr. 16. Vgl. auch RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War, S. 9.

⁴⁷ Philipp II. an Parma, Madrid, 27.09.1583, AGS, E 2217, Nr. 75.

⁴⁸ Philipp II. an Parma, San Lorenzo, 18.09.1586, AGS, E 2218, Nr. 70. Vgl. auch Parma an Philipp II., Tournai, 30.11.1583, BMO, Bd. 1, S. 420 f.

⁴⁹ Vgl. RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War.

ihrer Herrschaft ums Leben käme. Daher versuchte Graf Olivares, Sixtus V. zu überzeugen, die Entscheidungsgewalt über die englische Thronfolge an Philipp zu übertragen. Der König zeigte sich bereit, im Austausch für dieses Recht auf einen Teil der Subsidien zu verzichten, die der Papst für *empresa de Inglaterra* versprochen hatte. Olivares wurde angewiesen, dieses Ansinnen Philipps II. mit dem dringend gebotenen Ausschluss Jakobs VI. von der Thronfolge zu erklären.⁵⁰

Der protestantisch erzogene König von Schottland besaß nach seiner Mutter den besten Anspruch auf die englische Thronfolge. Dem Papst hatte Jakob zeitweilig suggeriert, zum Katholizismus zu konvertieren, um seine Position in der längst zum internationalen Politikum gewordenen Thronfolgedebatte zu stärken. Jakob hatte diese Politik aber relativ bald wieder beendet und stattdessen versucht, seine Beziehung zu Königin Elisabeth zu verbessern, um seine Thronfolge abzusichern.⁵¹ In Madrid befürchtete man so oder so, dass seine Politik die Interessen der spanischen Monarchie gefährden würde. Um dies zu verhindern, brachte die spanische Diplomatie schließlich das folgende Arrangement zwischen Philipp und dem Heiligen Stuhl zustande: Spaniens Intervention sollte Maria Stuart zur englischen Krone verhelfen. Im Gegenzug wurde Jakob aus Konfessionsgründen von der Erbfolge ausgeschlossen, obwohl er Marias einziger Nachkomme war. Stattdessen würde Philipp II. das Recht erhalten, die Person vorzuschlagen, die Maria irgendwann einmal an Jakobs Stelle nachfolgen sollte.⁵²

Hintergrund dieser Übereinkunft war freilich ein neuer Plan des spanischen Königs, wie man England dauerhaft im mächtepolitischen Dunstkreis der spanischen *Monarquía Católica* halten könne. Philipp beabsichtigte, die englische Krone für sich selbst bzw. seine Dynastie zu beanspruchen. Dabei ging es ihm nicht zwingend darum, selbst über England zu herrschen. Mindestens sollte aber gewährleistet sein, dass seine ältere Tochter, Isabella Clara Eugenia, den Thron dort besteigen könne. Bedenken gegen die Idee, die *empresa de Inglaterra* mit dem nur mühsam konstruierten und deshalb relativ anfechtbaren spanischen Sukzessionsrecht zu begründen, äußerte hingegen Olivares.⁵³ Aus Rom mahnte der Graf, dass man die Sukzessionsfrage unbedingt im Geheimen klären müsse. Eine zum falschen Zeitpunkt, nämlich vor der Invasion, stattfindende öffentliche Debatte über dieses heikle Thema, könne der Rechtfertigung des Feldzugs nachhaltig schaden.⁵⁴

⁵⁰ Philipp II. an Olivares, Tortosa, 02.01.1586, AGS, E 947, Nr. 102.

⁵¹ Vgl. EßER, Die Tudors, S. 110; CARRAFIELLO, Robert Parsons, S. 26–28; DORAN, James VI, S. 27 f.

⁵² Vgl. MEYER, Church, S. 320; PARKER, Grand Strategy, S. 190 f.; N. N. [OLIVARES], Lo q[ue] su M[ajesta] d dice cerca de las Exhortaciones [...] de su S[antida]d, [1586], AGS, E 947, Nr. 16.

⁵³ Vgl. RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War, S. 9–19. Vgl. auch Olivares an Philipp II., Rom, 23.03.1587, AGS, E 949, Nr. 28.

⁵⁴ „[Que] en hazello luego se offrezcan los inconvenientes de la publicidad y lo que estragaría el nombre de la empresa, y en diferillo se pondría a ri[e]sgo el efecto“. Olivares an Philipp II., Rom, 24.02.1586, AGS, E 947, Nr. 15.

Als größte Schwierigkeit identifizierten Olivares, William Allen und Robert Persons die bei katholischen Fürsten verbreitete Furcht vor Spaniens Macht und politischer Dominanz in Europa. Der offen geäußerte spanische Anspruch auf die englische Krone musste diese Furcht weiter befeuern. Ein weiteres Problem stelle für Olivares außerdem die Einseitigkeit einer nur auf Sukzessionsrechten aufbauenden Legitimationsstrategie dar. Aus diesem Grund empfahl er, den Papst dazu zu bringen, einen gerechten Krieg („guerra justa“) gegen Elisabeth I. auszurufen oder William Allen als seinen Legaten dazu zu bevollmächtigen.⁵⁵

Am 18. Februar 1587 veränderte sich die gesamte Situation schlagartig. An diesem Tag wurde Maria Stuart wegen ihrer Beteiligung an einer Verschwörung gegen Elisabeth hingerichtet. Philipp II. erlangte relativ zeitnah Kenntnis von dem aufsehenerregenden Ereignis.⁵⁶ Marias Tod schien zunächst neue Schwierigkeiten mit sich zu bringen. Da sie als ideeller Fixpunkt der ‚katholischen Sache‘ in England galt, fürchtete man, dass die nunmehr orientierunglosen englischen Katholiken nicht den nötigen Widerstandswillen aufbrächten, um die spanische Invasion angemessen zu unterstützen.⁵⁷ Bald erkannte man aber, dass Maria Stuarts Hinrichtung Philipp II. ganz neue legitimatorische Optionen und dynastische Handlungsspielräume eröffnete. Mit ihrem Tod wurde das oben erwähnte spanisch-päpstliche Arrangement hinfällig. Philipp meinte deshalb, dass jetzt der spanische Anspruch auf die englische Thronfolge beim Papst durchsetzbar sei.⁵⁸ Aus dieser Perspektive betrachtet, erschien Marias gewaltsames Ableben manchen spanischen Politikern beinahe als ein Glücksfall.⁵⁹ Die spanische Diplomatie konnte Philipps dynastisches Eigeninteresse nun plausibel vorbringen.⁶⁰

Marias Hinrichtung löste erhebliches Aufsehen aus und wurde im katholischen Europa als ein ungeheuerliches Verbrechen angesehen.⁶¹ Es verwundert nicht, dass Philipp II. diese Sichtweise teilte. Aufgrund seines Glaubens an das monarchische Gottesgnadentum stellte Marias Hinrichtung für ihn nicht nur eine außergewöhnliche Unrechtstat gegen ein gekröntes Haupt, sondern eine Beleidigung des Allmächtigen selbst dar. Aus diesem Grund erhoffte Philipp sich gesteigerten himmlischen

⁵⁵ Zu den Bedenken des erfahrenen Diplomaten vgl. Olivares an Philipp II., Rom, 23.03.1587, AGS, E 949, Nr. 28; ders. an Philipp II., Rom, 04.04. 1588, AGS, E 950, Nr. 59.

⁵⁶ Vgl. SCHRÖDER, Englische Geschichte, S. 26; Mendoza an Philipp II., Paris, 28.02.1587, BMO, Bd. 2, S. 620.

⁵⁷ Vgl. Olivares an Philipp II., Rom, 27.03.1587, AGS, E 949, Nr. 33; N. N., Las causas por donde importa [...] abruiuar la promoción del padre Alano, 1587, AGS, E 949, Nr. 20.

⁵⁸ Vgl. RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War, S. 16 f.; PARKER, Grand Strategy, S. 191.

⁵⁹ Olivares an Juan de Idiáquez, Rom, 15.06.1587, BMO, Bd. 1, S. 546.

⁶⁰ Allen an Philipp II., Rom, 30.03.1587, AGS, E 949, Nr. 37. Vgl. außerdem ELLIOTT, Europe Divided, S. 316–321; WILLIAMS, Philip II, S. 193; MARTIN und PARKER, Spanish Armada, S. 102; RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War, S. 11f.

⁶¹ Vgl. RICHARDS, Warriors, S. 179 f.; RIBADENEIRA, Historia ecclesiastica, 1588, fol. 183^v–198^v.

Beistand für seinen Feldzug und sah einen gerechten Kriegsgrund gegeben, der keinen menschlichen Einwand fürchten musste.⁶²

Auch begann Philipp II. angesichts der veränderten Lage umgehend damit, den Papst zur Anerkennung seines vermeintlichen Rechtsanspruchs auf den englischen Thron zu drängen. Er betrachtete den Thron im Prinzip als vakant, da er in Elisabeth Tudor eine Usurpatorin sah. Die päpstliche Anerkennung seines Anspruchs auf die Krone von England hätte der geplanten Militärexpedition zum Sturz der Tudor-Herrscherin aus seiner Sicht eine starke Berechtigung verliehen. In einer komplizierten Argumentationskette ließ Philipp daher einen habsburgischen Anspruch auf die Erbfolge konstruieren. Für die Herleitung des Titels bestanden mehrere Optionen. Grundlegend war die Behauptung einer ins 14. Jahrhundert zurückreichenden, mehrfachen Verwandtschaft der spanischen Habsburger mit dem Hause Lancaster.⁶³ Eine Scharnierfunktion nahm das portugiesische Königshaus Avis ein, dem Philipps Mutter entstammte. Johann von Gent, erster Herzog von Lancaster (1340–1399), hatte zwei Töchter. Philippa wurde 1387 mit dem portugiesischen König Johann I. aus dem Haus Avis verheiratet, Katharina heiratete 1388 König Heinrich III. von Kastilien und León. Diese beiden Ehen dienten als Grundlage, um den Thronfolgeanspruch Philipps II. und seiner Nachkommen zu konstruieren.⁶⁴ Der König betrieb einen beträchtlichen Aufwand, um die Kurie vom habsburgischen Anspruch zu überzeugen. Dazu gehörte, dass er ausführliche Stammbäume anfertigen ließ, um diesen zu untermauern.⁶⁵

Graf Olivares schaffte es, den neapolitanischen Kardinal Antonio Carafa von der Rechtmäßigkeit des spanischen Anspruchs zu überzeugen. In einem daraufhin ergangenen Gutachten beschied der Kardinal dem spanischen Erbanspruch aufgrund der mehrfachen Verwandtschaft Philipps II. mit dem oben erwähnten portugiesischen Königshaus eine ausreichende Validität. Carafa ging es jedoch nicht allein um die Durchsetzung dynastischer Rechte. Vielmehr beendete der Kardinal das Gutachten mit der eindringlichen Aufforderung, endlich die englischen Katholiken von Misshandlung und Tyrannie zu befreien.⁶⁶

Eine weitere Begründung für seinen Thronanspruch, die Philipp nach Maria Stuarts Ableben anbrachte, um Sixtus V. für seine sukzessionspolitischen Ziele zu

⁶² Philipp II. an Parma, San Lorenzo, 31.03.1587, AGS, E 2218, Nr. 95–96. Vgl. ferner PARKER: Messianic Vision; ders., Grand Strategy, S. 92–109.

⁶³ Schon vor Marias Hinrichtung wollte Philipp den Papst vom spanischen Anspruch überzeugen. Vgl. Philipp II. an Olivares, Madrid, 11.02.1587, Nr. 17, CSPSp, Bd. 4, Online-Ausg., URL: <http://www.british-history.ac.uk/cal-state-papers/simancas/vol4/pp13-28> [Zugriff: 09.01.2021]; RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War, S. 12; MEYER, Church, S. 309 f.; GARCÍA HERNÁN, Ireland, S. 330–333.

⁶⁴ Vgl. GRIFFIN, Renaissance Drama, S. 131; BERG, Die Anjou-Plantagenets, S. 264. RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War, S. 10–18. Zu Philipps Verwandtschaft mit dem Haus Avis EDELMAYER, Philipp II., S. 235–239.

⁶⁵ Philipp II. an Olivares, 11.02.1587, AGS, E 949, Nr. 15.

⁶⁶ Vgl. N. N. [CARAFA], Información del derecho [...] a la Corona de Inglaterra, [1587], AGS, E 949, Nr. 56.

erwärmten, war ein angebliches Testament Marias. Der spanische König behauptete, Maria habe ihn in diesem Testament, dessen Existenz bis heute nicht erwiesen ist, offiziell zu ihrem Nachfolger erklärt. Sie habe in dem Dokument sogar anerkannt, dass sein vom Hause Lancaster herrührendes Thronfolgerecht ihrem eigenen, das sich auch ihrer Verwandtschaft mit den Tudors ergab, in Wahrheit überlegen sei. Da ein solches Testament allerdings nirgends auffindbar war, behauptete Philipp schlicht, dass Elisabeth es unter Verschluss halte. Dass jene ominöse Übertragung der Thronfolge Marias unverbrüchlicher Wille gewesen sei, wurde mit verschiedenen Willensbekundungen begründet, die sie vor ihrem Tod dem spanischen Gesandten Mendoza brieflich habe zukommen lassen.⁶⁷

Philipps Verhandlungen mit Rom zeigen, dass es ihm nach Maria Stuarts Tod zunehmend nicht mehr nur darum ging, die *empresa de Inglaterra* mit sukzessionsrechtlichen Rechtfertigungsgründen auszustatten. Vielmehr bemühte er sich, seinen eigenen Anspruch auf den englischen Thron als glaubwürdig darzustellen, um eine spanische Annexion des Königreichs zu erleichtern. Das Muster dürfte ihm vertraut gewesen sein, denn ähnlich war er bei der militärischen Einnahme Portugals 1580/81 vorgegangen, wo er allerdings einen vergleichsweise hervorragend fundierten und nachvollziehbaren Thronfolgeanspruch besaß.⁶⁸ Dieses Recht war im Rahmen einer publizistischen Kampagne als Kriegsbegründung benutzt worden. Um 1580 hatte zunächst die Theologenfakultät der Universität Alcalá ein genealogisches Gutachten publiziert, das den Vorrang seiner dynastisch-rechtlichen Ansprüche auf den portugiesischen Thron bestätigte. Der Einmarsch spanischer Truppen wurde dann zusätzlich durch eine kurze gedruckte Proklamation legitimiert. Diese erklärte, dass Philipp lediglich Besitz von einem Territorium ergreife, welches ihm als rechtmäßigem Thronfolger ohnehin zustehe, jedoch von Rebellen streitig gemacht werde.⁶⁹

Genealogische Studien wurden auch im Vorfeld von Philipps 1588 erfolgtem Invasionsterror in England angestellt, um die Legitimität der spanischen Erbberechtigung zu belegen. Beteiligt waren daran gelehrte Glaubensflüchtlinge aus England.⁷⁰

67 Dem Papst wurde dargelegt, dass Maria den Vorrang des spanischen Anspruchs aufgrund Philipps doppelter Abstammung vom Haus Lancaster anerkannt habe. Alle anderen Prätendenten seien Häretiker, was ihre Ansprüche automatisch zunichtemache. N. N., Papel q[ue] estaua comencado a hazer para dar a su S[antida]d, 28.06.1587, AGS, E 949, Nr. 81. Geoffrey Parker kommt zu dem Ergebnis, dass Maria wohl nie eine solche Herrschaftsübertragung ausfertigte. Philipp II. ließ in Rom, Paris und Simancas erfolglos nach einem entsprechenden Dokument fahnden, das Parker aufgrund seiner fraglichen Existenz als Marias „phantom will“ bezeichnet hat. Vgl. PARKER, Grand Strategy, S. 191; sowie MARTIN und PARKER, Spanish Armada, S. 103; RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War, S. 16 f.

68 Vgl. LYNCH, Spain, S. 322–330; FERNÁNDEZ ÁLVAREZ, Felipe II, S. 515–539.

69 Vgl. N. N., Resolucion qve dio la facvltd de theologia, [1580/81]; N. N., Advertimiento de la Intencion y Ivstas Cavcas, [1580]; sowie zusätzlich N. N., Papel ordenado por el Conde, que su Mag[esta]d mandó derramar por la raya de Portugal, [März 1580].

70 Vgl. Robertus Heightonus an Philipp II., Paris, 27.11.1587, AGS, Estado K 1565, Nr. 120 A; N. N., Puntos de carta de Roberto Heightono para Su M[ajesta]d, [November 1587], AGS, Estado K, 1565,

Der schon mehrfach erwähnte Robert Persons skizzierte im März 1587 eine auf Elisabeth Tudors „bastardia“ und der Verwandtschaft der spanischen Habsburger mit dem Hause Lancaster basierende Legitimationsstrategie für die katholische Intervention und den Regimewechsel in England. Allerdings blieb Persons skeptisch, was die frühzeitige Bekanntgabe des spanischen Sukzessionsanspruchs und die voreilende Rechtfertigung der Invasion mit dem habsburgischen dynastischen Recht auf die englische Thronfolge anging. Zwar sollte die sukzessionsrechtliche Argumentation Teil der von ihm und Allen vorbereiteten Darlegung der gerechten Gründe des Königs von Spanien sein; im Fall ihres vorzeitigen Bekanntwerdens (d. h., bevor England militärisch erobert wäre) rechnete der Jesuitenpater jedoch mit massiven Widerständen des Papstes, mehrerer Kardinäle, Frankreichs und anderer katholischer Mächte, deren Neid und Misstrauen gegenüber Spanien notorisch sei. Möglichst lange müsse man deshalb den Eindruck aufrechterhalten, dass es Philipp um nichts anderes als einen gerechten Krieg zur Rückführung Englands in den Schoß der Kirche gehe.⁷¹

Persons' Skepsis und Bedenken hinsichtlich möglicher Reaktionen anderer politischer Akteure und Mächte auf Spaniens Beanspruchung des Thronfolgerechts wurden von William Allen geteilt. Zwar bestätigte Allen dem spanischen König, dass sein erbrechtlicher Titel praktisch unanfechtbar sei, und er beteuerte, von der Gültigkeit des obskuren Testaments der schottischen Königin überzeugt zu sein. Außerdem gab er Philipp, der an der Seite Maria Tudors von 1554–1558 in England regiert hatte, zu verstehen, dass es unter den „pietatis ac patriae amantes“, womit er seine katholischen Landsleute meinte, kaum jemanden gäbe, der nicht freudig unter seine Herrschaft zurückkehren würde. Trotzdem plädierte Allen nachdrücklich dafür, die Publikation des habsburgischen Sukzessionsanspruchs nicht zu überstürzen und es vielmehr sogar dem englischen Parlament zu überlassen, sich nach dem Sturz der elisabethanischen Regierung und der Wiedererrichtung der katholischen Ordnung mit der Thronfolgefrage zu beschäftigen. Um dennoch einen konstruktiven Beitrag zur Frage der Kriegslegitimation zu leisten, schlug auch Allen bei der Gelegenheit vor, sich statt auf Sukzessionsrechte einfach auf den gerechten Krieg zur Verteidigung des Glaubens zu berufen. Der Theologe erläuterte, dass die in einem gerechten Krieg gemachten Eroberungen einzuhalten werden dürften. Dies sei als Begründung für eine spanische Inbesitznahme Englands vorerst ausreichend. Ein dynastisches Recht des spanischen Königshauses aufgrund der verwandtschaftlichen Nähe zur englischen Königsdynastie Lancaster könne man immer noch nach dem Ende des Feldzuges geltend machen. Dann nämlich, wenn es um konkrete Gestaltung der zukünftigen politisch-dynastischen Ordnung ginge.⁷²

Nr. 120 B. Der Verfasser des Briefs teilte mit, ein genealogisches Traktat ausgearbeitet zu haben, das den spanischen Thronanspruch beweise. Es ist nicht überliefert.

⁷¹ Vgl. MELINO [PERSONS], Aduertencias, 19.03.1587, AGS, E 949, Nr. 26.; ders., Consideratione, 18.03.1587, AGS, E 949, Nr. 25. Vgl. auch Vgl. McCoog, Society of Jesus [...], 1541–1588, S. 240.

⁷² Vgl. Allen an Philipp II., 19.03.1587, AGS, E 949, Nr. 23. Zu Philipps Regierung in England vgl. KELSEY, Philip of Spain, King of England.

Graf Olivares schloss sich Allens und Persons' Einschätzungen an und riet davon ab, sich zur Rechtfertigung der *empresa* primär auf das Sukzessionsrecht zu berufen. Stattdessen umriss er ein Vorgehen, bei dem man ein Eroberungsrecht, das sich konfessionell begründen ließe, geltend machen würde. Olivares bezog sich bei seinen Überlegungen vor allem auf die Kommunikationsstrategie gegenüber Papst Sixtus bzw. der Kurie. Er merkte an, dass Sixtus V. sich am ehesten überzeugen lasse, einen Habsburger auf dem englischen Thron zu tolerieren, wenn man ihm vermitteln könnte, dass allein davon der Erfolg der katholischen Restauration in England abhänge.⁷³ In einer Unterredung mit Kardinal Carafa wies Olivares dann gezielt darauf hin, dass die Fortexistenz des katholischen Bekenntnisses mit Jakob VI. auf dem englischen Thron alles andere als sicher sei. Die konfessionellen Interessen Philipps II. seien hingegen über jeden Zweifel erhaben und vollkommen vereinbar mit denen des Papsttums.⁷⁴

Aufgrund seines dringenden Wunsches, den Katholizismus in England wiederhergestellt zu sehen, legte schließlich selbst William Allen seine ursprünglichen Zweifel beiseite. Mit einer knappen Denkschrift beteiligte er sich zusammen mit Persons an der Diskussion der spanischen Ansprüche auf Elisabeths Thron. Wenig überraschend kamen sie darin zu dem Ergebnis, dass die über das portugiesische Königshaus vom Haus Lancaster auf Philipp II. und seine Nachkommen übergegangenen dynastischen Rechte allen konkurrierenden Ansprüchen überlegen seien. Die Denkschrift deutete sogar an, dass der spanische Lancaster-Anspruch auf den englischen Thron angesichts des allgemeinen dynastischen Denkens kaum zu Abwehrreaktionen unter den europäischen Fürsten führen würde. Ferner versicherten sie, dass die Katholiken Englands keine Prätendenten akzeptieren würden, die nicht aus dem Haus Habsburg stammten. Allerdings machten sie erneut deutlich, dass es außer den dynastischen Gründen noch weitere Legitimationen für die Errichtung dauerhafter spanischer Herrschaft über England gäbe. Sie nannten die Verteidigung des Katholizismus, das Unrecht, das der spanischen Krone von der in England regierenden Usurpatoren („vsurpatrice che tiene il regno“) zugefügt worden sei, sowie die „giustissima ragione e necessaria causa di far la guerra per vendicare il sangue de la Regina de Scozia“.⁷⁵ Das letzte dieser Argumente griff Philipp in seiner Kommunikation mit dem Heiligen Stuhl auf. Im Sommer 1587 ließ er durch Olivares mitteilen, dass ihm ebenso wie dem Papst vor allem daran gelegen sei, Elisabeth für die Tötung der schottischen Königin zur Rechenschaft zu ziehen.⁷⁶ Gegenüber Oliva-

⁷³ Olivares an Philipp II., Rom, 23.03.1587, AGS, E 949, Nr. 28. Bezuglich Graf Olivares' Interaktion mit Papst und Kurie in dieser Phase vgl. GRACÍA HERNÁN, Ireland, S. 327–331.

⁷⁴ Olivares an Philipp II., Rom, 27.03.1587, AGS, E 949, Nr. 33.

⁷⁵ Vgl. WILLIAMS, Spanish Connection, S. 132; ALLEN und PERSONS, La descendantia di la casa de Lencestria, [1587], AGS, E 949, Nr. 40.

⁷⁶ N. N. [OLIVARES], Sumario de lo q[ue] el Rey [...] mandó dezir a su S[antida]d, [1587], AGS, E 949, Nr. 82.

res hielt Philipp II. jedoch daran fest, dass man den Papst dazu bringen müsse, die Infantin Isabella zur rechtmäßigen englischen Thronerbin auszurufen.⁷⁷

Isabellas Thronbesteigung hätte der Garant für eine längerfristige stabile Beziehung zwischen England und Spanien werden können, die jedoch informeller Natur gewesen wäre. England wäre dadurch nicht zu einem unmittelbaren Teil des spanischen Imperiums geworden, was ein beschwichtigendes Signal an alle Mächte gesendet hätte, die Spaniens Politik mit Misstrauen begegneten. Eine in gewissem Maß ähnliche Konstellation entstand, als die Infantin Isabella und ihr Ehemann, Albrecht von Österreich, 1598/99 die Herrschaft über die formal in die Autonomie entlassenen spanischen Niederlande übernahmen. In Fragen der Verteidigungspolitik und Außenbeziehungen orientierte sich das Herrscherpaar weiterhin an politischen Vorgaben aus Spanien.⁷⁸

Wie weiter oben gezeigt, sorgten Bedenken hinsichtlich der europäischen Reaktionen auf eine öffentliche Beanspruchung des englischen Throns durch Philipp II. bei William Allen für einige Skepsis, was den legitimatorischen Wert und Nutzen des von ihm erhobenen Sukzessionsanspruchs betraf. Ungeachtet dessen machte Allen von diesem Anspruch Gebrauch, wenn es ihm darum ging, Philipps Verpflichtung zur Protektion der englischen Katholiken zu unterstreichen. Denn mit Marias vorzeitigem Ableben habe er freilich nicht nur ihr Recht auf die Krone geerbt, sondern auch die damit verbundene Aufgabe, Englands Katholiken vor Unterdrückung durch die Häretiker zu bewahren. Interessant ist die Konsequenz, die sich aus dieser Hypothese für die politische Idee des Schutzes fremder Untertanen ergibt: Allen suggerierte, dass es sich bei den Katholiken in England eben gerade nicht um grundsätzlich fremde, sondern vielmehr die zukünftigen eigenen Untertanen Philipps handele. Das Sukzessionsrecht Philipps II. begründete in dieser Darstellung ein besonderes Recht aber auch eine Pflicht zur Intervention.⁷⁹

Im späten März 1587 hatte Allen von Philipp II. den Auftrag erhalten, dem Papst die Rechtmäßigkeit der spanischen Kriegsgründe darzulegen. Das Wohlergehen der englischen Katholiken war hierbei ein erheblicher Faktor. Allen erhielt die Anweisung, Sixtus begreiflich zu machen, dass man Jakob VI. im konfessionellen Interesse der in England lebenden Katholiken um jeden Preis von der Thronfolge abhalten müsse. Die Katholiken hätten Philipp dringend gebeten, die mit Jakob oder einem anderen protestantischen Thronkandidaten drohende Verstetigung der ketzerischen Herrschaft abzuwenden. Auch wenn das Thema der spanischen Sukzession in der Instruktion an Allen nicht explizit angesprochen wurde, war es somit unterschwell-

⁷⁷ Philipp II. an Olivares, Madrid, 24.06.1587, AGS, E 949, Nr. 65.

⁷⁸ Vgl. FERNÁNDEZ ÁLVAREZ, Felipe II, S. 927; PARKER, Spain and the Netherlands, S. 164 f., 171 f.; als Überblick zu Isabellas Regierung SÁNCHEZ, Sword and Wimble.

⁷⁹ Vgl. Allen an Philipp II., Rom, 30.03.1587, AGS, E 949, Nr. 37. Mit ähnlichen Argumenten wandte Allen sich auch an den Papst. Allen an Sixtus V., [1587], AGS, E 949, Nr. 38.

lig präsent und wurde mit dem katholischen Schutzbegehrn und ganz allgemein dem „bien de la Christiandad“ verknüpft.⁸⁰

Die Debatte zwischen der spanischen Krone, ihren Parteigängern in Rom und dem Heiligen Stuhl zeigt, dass es eine gewisse Spannung zwischen dem partikularen sukzessionspolitischen Interesse der spanischen Krone und dem universellen konfessionellen Interesse des Papsttums gab. Man versuchte sie aufzulösen, indem man dem Papst vermittelte, dass zwischen Spaniens und seinen Interessen in Wahrheit Deckungsgleichheit bestehe. Nichts sei der Rekatholisierung Englands dienlicher, als Spanien an der Entscheidung über die englische Thronfolge zu beteiligen, oder der Thronfolge eines Mitglieds der spanischen Königsfamilie zuzustimmen. Bei der Frage, wie die aus spanischer Sicht wünschenswerte Nachfolge für Elisabeth in England durchgesetzt werden könne, richtete man den Blick auf das Parlament. Nach spanischer Vorstellung würde William Allen nach der Invasion zum Erzbischof von Canterbury und Primas der katholischen Kirche in England ernannt werden. Den Einfluss seines neuen Amtes sollte er nutzen, um im Parlament die Bestätigung der Infanta als der neuen Monarchin durchzusetzen.⁸¹ Die Idee dazu hatten William Allen und sein Vertrauter Robert Persons eingebracht. Die Voraussetzung für ihre Realisierung war natürlich die vorherige Beseitigung von Elisabeths protestantischem Regime sowie die Bildung eines neuen Parlaments, das von wieder eingesetzten katholischen Bischöfen und von altgläubigen Adeligen dominiert wäre.⁸²

Ein Hindernis für solche Pläne blieb jedoch Sixtus V. Er gestand Philipp II. zwar zu, im Fall des Erfolgs seiner Militärunternehmung eine Kandidatin oder einen Kandidaten für die Thronfolge vorschlagen zu dürfen. Aber er verweigerte die Anerkennung des spanischen Sukzessionsrechts, und behielt sich vor, die Vorschläge des Königs im Zweifelsfall abzulehnen.⁸³ Der Papst hatte großes Interesse daran, durch das militärische Engagement Spaniens die Wiedereingliederung Englands in das katholische Europa zu ermöglichen. Er ließ jedoch deutlich durchblicken, dass er keinesfalls an der dauerhaften Kontrolle Englands durch den spanischen König und seine Dynastie interessiert sei. Mitte Juli 1587 schrieb Olivares an den Staatssekretär Juan de Idiáquez, der zu Philipps engsten Vertrauten gehörte und den König vor allem in außenpolitischen Fragen wie der *empresa de Inglaterra* beriet, dass vermut-

80 Vgl. Das Memorandum beschrieb es als Hauptanliegen („fin principal“) der englischen Katholiken, Sicherheit vor den Nachstellungen der häretischen Regierung zu erlangen. N. N., Puntos en q[ue] el Padre Alano estará preuenido, 31.03.1587, AGS, E 949, Nr. 41.

81 Vgl. OLIVARES, Papel [...] sobre el Capello de Alano, [1587/88], AGS, E 590, Nr. 153; Olivares an Philipp II., Rom, 22.02.1588, AGS, E 590, Nr. 21; sowie N. N. [OLIVARES und ALLEN], Lo q[ue] ocurre al Conde de Oliuares y al Card[inal] Alano sobre la proui[isi]ón de las Iglesias y off[ici]os del Rey y reyno de Inglat[er]ra, [1588], AGS, E 950, Nr. 22; Philipp II. an Olivares, San Lorenzo, 07.04.1587, AGS, E 949, Nr. 54. Zur traditionellen Funktion und Stellung des Erzbischofs von Canterbury als Primas der katholischen Kirche in England vgl. BAUMANN, Stephen Langton, S. 14–20.

82 Vgl. William Allen an Philipp II., 19.03.1587, AGS, E 949, Nr. 23; MELINO [PERSONS], Consideratione, 18.03.1587, AGS, E 949, Nr. 25.

83 Terms of the Agreement Between the Pope and Spain, 29.07.1587, MEYER, Church, S. 522.

lich ein Wunder nötig sei, damit der Papst die Infantin Isabella als Thronfolgerin in Betracht zöge.⁸⁴ Freilich hielt die kritische Einstellung des Papstes Philipp nicht davon ab, mit den Vorbereitungen für eine Kandidatur der Infantin fortzufahren.⁸⁵ Und obwohl die spanischen und anglo-katholischen Kriegsbegründungen das Sukzessionsthema 1588 als Rechtfertigung der beabsichtigten Invasion in England nicht offensiv in den Vordergrund spielten, ließen sie dennoch Raum für die Beanspruchung der Krone durch Philipp II. oder ein anderes Mitglied seiner Familie.

c) Gegen die Usurpatorin: Elisabeths fehlendes Sukzessionsrecht als Interventionsbegründung in Kardinal Allens *Admonition* (1588)

So intensiv die Debatte über das Sukzessionsrecht zwischen Madrid und Rom geführt wurde, so wenig prägend war sie für die tatsächliche öffentliche Legitimierung der spanischen Armada im Jahr 1588. Eher am Rande, teilweise regelrecht versteckt, wurde die Frage der politisch-dynastischen Zukunft des englischen Königreichs thematisiert. Es war ersichtlich, dass die Delegitimierung von Elisabeths Herrschaftstitel ein wichtiger Aspekt der Kriegslegitimierung sein müsse – der „dichiaratione et probatione de la impressa“, wie Robert Persons schrieb. Der Jesuitenpater hatte im Frühjahr 1587 vorgeschlagen, hierzu einerseits Gründe der Religion und des Staates („de religione come di stato“) vorzubringen, ohne diese näher zu bestimmen. Andererseits schlug er vor, die aus seiner Sicht gleich in mehrfacher Hinsicht illegitime Abstammung und Geburt („moltiplice bastardia“) der englischen Herrscherin als Rechtfertigungsgrund zu benutzen. Potenziell ließen sich mit dem Hinweis auf Elisabeths außereheliche Zeugung die spanischen Ansprüche auf ihren Thron anmelden.⁸⁶

Die Perspektive, die Kardinal Allens *Admonition to the Nobility and People* vermittelte, griff den Ansatz ausführlich auf; das Manifest bezeichnete Elisabeth konsequent als „pretensed Queene“. Demnach war sie aufgrund der „pretensed mariage“ ihres Vaters mit Anna Boleyn ein „incestuous bastard, begotten and borne in sinne“ und bereits die Päpste Clemens VII. (1523–1534) und Paul III. (1534–1549) hätten durch ihre Bannurteile gegen Heinrich VIII. alle Nachkommen aus der gegen Recht und Anstand verstößenden Verbindung für "vncapable of succession to the croune of England" erklärt.⁸⁷

⁸⁴ MEYER, Church, S. 320; Olivares an Idiáquez, Rom, 16.07.1587, BMO, Bd. 2, S. 737.

⁸⁵ Vgl. Olivares an Philipp II., Rom, 22.11.1588, AGS, E 950, Nr. 21; Olivares an Philipp, Rom, 02.03.1588, AGS, E 950, Nr. 33; PIERSON, Medina Sidonia, S. 58.

⁸⁶ MELINO [PERSONS], Aduertencias, 19.03.1587, AGS, E 949, Nr. 26.

⁸⁷ ALLEN, Admonition, 1588, S. VIII–IX, XI. Clemens hatte Heinrich am 11.07.1533 ein Ultimatum gestellt, bis September zu Katharina von Aragón zurückzukehren. Andernfalls trafe ihn der Kirchenbann. Franz I. von Frankreich erreichte beim Papst, dass das Bannurteil nicht veröffentlicht wurde. Als Paul III. 1538 die Exekution seiner 1535 erlassenen Bannbulle gegen Heinrich befahl, kam in England Furcht vor einer katholischen Invasion auf. Vgl. SCARISBRICK, Henry VIII, S. 317 f., 320; MACKIE, The Earlier Tudors, S. 370, 402; GUY, Tudor England, S. 184.

Die *Admonition* ging hier auf Vorurteile ein, die in England und Europa bereits seit Jahrzehnten zirkulierten und einen großen Verbreitungsgrad besessen haben dürften.⁸⁸ Doch offenbar hielt Allen dies noch nicht für ausreichend. Seine *Admonition* fügte dem hinzu, dass Heinrich VIII. persönlich seine erstgeborene und katholische Tochter Maria durch einen Parlamentsbeschluss als legitime Nachfolgerin anerkannt und die jüngere Elisabeth aufgrund ihrer niederen Geburt von der Erbfolge ausgeschlossen habe.⁸⁹ Allerdings hatte Heinrich seiner jüngeren Tochter den Platz in der Thronfolge kraft des *Act of Succession* aus dem Jahr 1544 zurückgegeben. Das vom Parlament beschlossene Gesetz hatte dem Monarchen die Prärogative zugeschlagen, in souveräner Machtvollkommenheit in die Erbfolge einzutreten.⁹⁰ Vermutlich bezog die *Admonition* sich hierauf, als sie feststellte, Elisabeth habe sich des Thrones „by enforced vniust lawes“ bemächtigt, „partly made by her supposed father being then an excommunicated person“. Die Bezeichnung Heinrichs als Elisabeths „supposed father“ griff wiederum die Mutmaßung auf, Elisabeth sei in Wahrheit die Tochter von Mark Smeaton. Ihrer Mutter wurde eine heimliche sexuelle Beziehung zu dem Hofmusiker nachgesagt, was einer der Gründe für ihre Verurteilung und Exekution im Jahr 1536 gewesen war.⁹¹

Allens Argumentation zielte auf eine mehrfache Delegitimierung Elisabeths als Monarchin ab: Falls sie überhaupt eine leibliche Tochter Heinrichs VIII. sei, wäre sie in jedem Fall ein uneheliches Kind und damit nicht erbberechtigt. Darüber hinaus habe ihr Vater die Regelung bezüglich Elisabeths Wiederaufnahme in die Erbfolge getroffen, als er bereits exkommuniziert war. Seine nachträgliche Thronfolgeregelung musste deswegen vom katholischen Standpunkt aus als ungültig erscheinen.⁹²

Gleichzeitig – und wenig überraschend – stellte William Allens Kriegsbegründung die ‚ermordete‘ Maria Stuart als eigentlich rechtmäßige Souveränin dar. „[B]y lawe and righte“ sei sie „the true owner of the croune of England“ und „[the] true lawful and worthie soueraine“ gewesen. „[A]gainst all lawe of God, nature, and nations“ habe Elisabeth Maria, die wahre englische Souveränin, gefangen gehalten und schließlich ermorden lassen. Der „barbarous murther“ an der schottischen Königin stelle mithin den Gipfel der „inhumaine crueltie“ dar, welche man Elisabeth im Umgang mit den englischen Katholiken vorwarf. Demnach war Maria zum einen das weitaus prominenteste Opfer einer gegen alle Katholiken gerichteten Tyrannei und eine Märtyrerin. Zum anderen war sie das Opfer von Elisabeths brutaler

⁸⁸ Vgl. LAKE, Bad Queen Bess, S. 266–277.

⁸⁹ ALLEN, Admonition, 1588, S. IX.

⁹⁰ Vgl. BÉLY, Société des princes, S. 295; LOADES, Mary Tudor, S. 23.

⁹¹ Allen bezeichnete Heinrich mehrfach als Elisabeths „supposed father“. Die unbelegte Behauptung, dass Elisabeth in Wahrheit Annas und Smeatons Kind sei, geht vermutlich auf Elisabeths ältere Halbschwester Maria zurück. Vgl. ALLEN, Admonition, 1588, S. IX, XI; RIEHL, Queenship, S. 50 f.; LOADES, Tudor Queens, S. 126 f.; LEVIN, Sister-Subject/Sister-Queen, S. 81.

⁹² Zur Bedeutung der Exkommunikation von Herrschern vgl. BRIGDEN, Henry VIII, S. 216.

und amoralischer Machtpolitik, denn mit dem Mord an der wahren englischen Souveränin hatte die Usurpatorin ihre Position gefestigt. Im Kontext dieser Erzählung ließ sich der spanische Feldzug gegen Elisabeth relativ konventionell als gerechte Bestrafung eines schwerwiegenden Unrechts darstellen. Auch eine sehr allgemeine rechtliche Dimension wurde dabei angesprochen: Die *Admonition* erklärte, dass Elisabeth mit dem Mord an einem gekrönten Haupt allen Gesetzen Gottes, der Natur und der Nationen zuwidergehandelt habe. Allen stellte mit dieser Bemerkung fest, dass Elisabeths Unrechtstat sich nicht nur gegen Maria gerichtet hatte, sondern ein strafwürdiger Affront gegen die ganze Menschheit und Gott selbst gewesen sei.⁹³ Aus legitimatorischer Sicht war es entscheidend, die Schwere des begangenen Unrechts angemessen herauszustreichen, um den mit offensiver Strategie geführten Krieg als gerecht zu begründen.⁹⁴

Der Aspekt des Schutzes fremder Untertanen blieb von alldem nicht unberührt. Indem die *Admonition* Elisabeth I. als Usurpatorin („pretensed Queene“) auswies, kennzeichnete sie diese als eine Tyrannin *ex defectu tituli*.⁹⁵ Gegen eine solche Herrscherin war dem Völkerrechtsdenken des 16. Jahrhunderts zufolge der Widerstand seitens der Untertanen erlaubt.⁹⁶ In Fällen, in denen die Untertanen selbst ein Recht hätten, sich gegen schlechte Herrschaft zu wehren, seien auswärtige Interventionen fremder Fürsten ohne Weiteres gestattet, wie Vitoria in seinem Kommentar zu Thomas von Aquins Abhandlung über den Krieg anmerkte, weil Herrscher eine Pflicht hätten, die gesamte Welt und besonders die Unschuldigen vor Unrecht zu beschützen.⁹⁷

Elisabeth als Usurpatorin, das heißt, als Herrscherin ohne Herrschaftsrecht darzustellen, stützte somit nicht zuletzt den von Allen kommunizierten Anspruch, dass Spaniens Vorhaben einer kriegerischen Invasion als Intervention zur Befreiung der Engländer von Tyrannie und Missherrschaft zu betrachten sei. Damit erfüllte sie das Kriterium des von Vitoria als allgemeine fürstliche Aufgabe verstandenen Schutzes der gesamten Welt vor Unrecht und verlieh der Invasion in England eine *causa iusta*. Seine Landsleute forderte Kardinal Allen in seiner *Admonition* folglich dazu auf, sich der wohlmeinenden Intervention durch die Spanier nicht zu erwehren. Hier ist ein interessantes Detail zu beobachten: Allen erklärte, dass der Versuch, sich dem

⁹³ Vgl. ALLEN, *Admonition*, 1588, S. XXIII, X[X]VII–XXVIII, XXXI, XLIX. In der Kriegstheorie der Spätscholastiker wurde der ältere Gedanke, dass das von einem Fürsten gegen einen anderen Fürsten oder dessen Gemeinwesen verübte Unrecht durch Krieg zu korrigieren sei, weitergeführt und zum Interventionsrecht ausgeweitet. Vgl. LAUKÖTTER, Nothilfe, S. 30–42, 101–104, 109.

⁹⁴ Voß, *Ius belli*, S. 97f.

⁹⁵ Die Tyrannis-Lehren des späteren Mittelalters machten eine Unterscheidung zwischen dem Typus des ‚Usurpator-Tyrannen‘ und anderen Erscheinungsformen der Tyrannie. Der unrechtmäßig an die Macht gekommene *tyrannus ex defectu tituli*, wurde als der Typ identifiziert, gegen den der Widerstand am ehesten erlaubt war. Vgl. SCHOENSTEDT, Tyrannenmord, S. 51–55.

⁹⁶ In diesem Punkt herrschte Übereinstimmung zwischen den Konfessionen. Vgl. OTTMANN, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 3/1, S. 90–93; RECKNAGEL, Einheit, S. 152–154.

⁹⁷ VITORIA, *De bello*, JUSTENHOVEN und STÜBEN (Hrsg.), *Krieg*, S. 82/83.

spanischen Heer entgegenzustellen, nicht nur bedeutete, sich gegen Gottes Willen, den wahren Glauben, das Gewissen und das Gemeinwohl zu stellen, sondern auch gegen Englands „next lawfull kinge“ zu kämpfen.⁹⁸

Interessant ist in diesem Zusammenhang eines der biblischen Beispiele, die Allen heranzog, um den Krieg gegen Elisabeth I. zu legitimieren. Unter Bezugnahme auf den 1570 gegen sie ausgesprochenen Kirchenbann verglich seine *Admonition* Königin Elisabeth mit dem biblischen König Saul, der von dem Propheten Samuel wegen religiöser Verstöße für herrschaftsunfähig erklärt wurde, zunächst aber ungestraft weiterregierte. Da der Prophet David zu Sauls rechtmäßigem Nachfolger ausrief, trachtete der abgesetzte König nach Davids Leben. Eine Parallele, welche die *Admonition* nun zog, war die zwischen David und Maria Stuart; mit dem Unterschied, dass Sauls Mordanschläge gegen David keinen Erfolg hatten.⁹⁹ Allens Ausführungen waren mit diesem Vergleich aber noch abgeschlossen. In einem durchaus eigenwilligen exegetischen Versuch legte Allen die besagte Bibelstelle (1. Samuel 16–31) so aus, als habe David in der Rolle des vom Propheten bestimmten Thronfolgers die Waffen gegen den Usurpator Saul erhoben, welcher im darauffolgenden Krieg ums Leben gekommen sei:

Daud neuerthesesse (in whō[m] was the right of the croune) was lawfully vp in armes with one of the principall Preists [...] [un]till at length the vsu[r]per whom he might lawfully haue killed but for reuerē[n]ce of his former holy vnctiō[n] wold not, beinge slaine in battell, he obtained his righte, first of a parte of his kingdome and afterward of the whole[.]¹⁰⁰

Nachdem Saul in der Schlacht (laut biblischer Überlieferung gegen die Philister und keineswegs gegen David, wie Allen suggerieren wollte) getötet wurde, sei seine Dynastie geendet und David habe den ihm rechtmäßig zustehenden Platz als König des Volkes Israel einnehmen können. Durch ihren vorzeitigen Tod konnte Maria Stuart die Rolle des biblischen David freilich nicht mehr erfüllen. Allens *Admonition* schien sie daher Philipp II. zusprechen zu wollen. Immerhin verhielt es sich laut der *Admonition* so, dass Philipp II. mit päpstlicher – also genau wie David mit höchster geistlicher – Rückendeckung gegen usurpatorische, dem göttlichen Willen widersprechende Unrechtsherrschaft vorging. Dass David nach dem Tod des Usurpators Saul dessen Platz eingenommen hatte, könnte also ein weiterer bewusst eingestreuter Hinweis auf die entsprechenden Pläne Philipps II. gewesen sein.¹⁰¹ In der *Admonition to the Nobility and People of England and Ireland* deutete sich mithin die öffentliche Stellungnahme Kardinal Allens zugunsten des von Philipp II. erhobenen Sukzessionsanspruchs für die spanische Linie des Hauses Habsburg an. Dieser war bis dahin nie publizistisch geltend gemacht worden, sieht man einmal von einer va-

⁹⁸ Vgl. ALLEN, *Admonition*, 1588, S. LIII.

⁹⁹ Vgl. ebd., S. XXXI, XLVI f., LII f.

¹⁰⁰ Ebd., S. XXXI f.

¹⁰¹ Vgl. ebd., S. XLVIII–LI.

gen Andeutung in dem an Philipp II. adressierten Vorwort der 1587 gedruckten spanischen Ausgabe von John Leslies *De titulo et iure serenissimæ principis Mariæ ab*.¹⁰²

Gleichzeitig suggerierten die *Admonition* und im Übrigen auch die kürzere *Declaration of the Sentence* jedoch, dass die Auswahl und Inauguration eines neuen Herrschers Angelegenheiten seien, in denen vom Papst und Philipp II. keine Entscheidungen gefällt würden, ohne die Stände („[e]states of the realme“) in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Scheinbar beiläufig räumte die *Admonition* ein, dass die Frage, wem der „title of the croune“ zustehe, kontroverse Debatten auslösen könne, die einer Vermittlung bedürften. Die Funktion des vom Papst beauftragten Vermittlers zwischen Rom, Philipp II. und den englischen Ständen nahm Allen für sich selbst in Anspruch. Er erklärte sich damit zu einer wichtigen Autorität in der Thronfolgefrage.¹⁰³ Von spanischer Seite war ihm zuvor zu verstehen gegeben worden, dass er sich in Fragen bezüglich der Personalie des „futuro rey“ mit Philipp II. abzustimmen habe.¹⁰⁴

Insgesamt vermied es die *Admonition*, sich programmatisch auf die eindeutige Befürwortung des habsburgischen Anspruchs auf den englischen Thron festzulegen. Sie machte allerdings deutlich, dass die spanische Intervention die Voraussetzung für eine gemeinschaftliche Neuregelung der Thronfolge sei. Als an diesem Vorhaben beteiligte Instanzen wies Allens Kriegsbegründung den Heiligen Stuhl, den spanischen König und die Stände des Königreichs England aus. Mit Blick auf Spaniens Intentionen betonte sie außerdem, dass es nicht um „[the] Cō[n]queste of the lande“ oder „dispossessinge of the Englishe“, sondern die Wiederherstellung der althergebrachten Ordnung und die angemessene Bestrafung der Usurpatorin gehe. Zumindest die Einmischung des spanischen Königs in die ungeklärte Sukzessionsfrage wurde somit durch die *Admonition* gerechtfertigt. Seine Berechtigung dazu ergab sich Kardinal Allens Kriegsmanifest zufolge aus Philipps Funktion als der ausführenden Instanz einer Intervention zur Beseitigung der Usurpatorin und Tyrannin. Diese Aktion sei kraft der päpstlichen Autorität legitimiert; diesen Aspekt wird das Kapitel 2.3.1 noch genauer untersuchen. Der argumentative Fokus lag dabei auf dem restaurativen Moment („putting the realme in order“). Die Regelung der rechtskonformen Nachfolge der Usurpatorin Elisabeth wurde als ein integraler Teil dieses Vorgangs dargestellt, auch wenn sie insgesamt kein dominantes Thema in Kardinal Allens Kriegsrechtselfertigung darstellte.¹⁰⁵

Allerdings beschäftigte sich nicht nur William Allens Interventions- und Kriegsbegründung damit, wie die ‚Nachkriegsordnung‘ in England auszusehen hätte.

¹⁰² Vgl. LESLIE, Declaración del titulo y derecho, [1587]. Das Vorwort an Philipp II. ist im Gegensatz zum Rest der Ausgabe weder paginiert noch foliiert.

¹⁰³ Vgl. ALLEN, Admonition, 1588, S. LI f.; Zitat, ebd., S. LI; SIXTUS V. [ALLEN], Declaration of the Sentence, [1588].

¹⁰⁴ Vgl. N. N., Relación de 6 cartas del Conde de Olivares de 10, 13, 17, 26 y 27 de Junio 1588, AGS, E 950, Nr. 85; Olivares an Philipp II., Rom, 27.06.1588, AGS, E 950, Nr. 105.

¹⁰⁵ Vgl. ALLEN, Admonition, 1588, S. XLVIII–LIIII; Zitate, ebd. S. L, LI.

Auch Pedro de Ribadeneiras *Historia ecclesiastica del scisma del Reyno de Inglaterra*, die 1588 für ein spanisches Publikum herausgegeben wurde, liefert einen vagen aber interessanten Hinweis darauf, wie ihr Verfasser sich die politisch-dynastische Zukunft Englands vorstellte, bzw. welche Vorstellung davon er seiner Leserschaft vermittelten wollte.

Genau wie Allen unternahm auch Ribadeneira zunächst den Versuch, Elisabeth von England umfassend als eine zu Unrecht herrschende Machthaberin darzustellen. Mit seiner literarischen Vorlage, Nicholas Sanders Traktat *De origine ac progressu schismatis Anglicani*, übereinstimmend ließ Ribadeneira sein Publikum wissen, dass schon Heinrich II. von Frankreich (gest. 1559), der Maria Stuarts Schwiegervater war, stets Zweifel an Elisabeths herrschaftlicher Legitimität gehabt habe. Aufgrund dessen habe er seine Schwiegertochter als die rechtmäßige Königin über England und Irland anerkannt. Ein valider Grund für seinen Zweifel sei Clemens' VII. Ungültigerklärung der Ehe zwischen Heinrich VIII. und Anna Boleyn gewesen. Ferner habe das englische Parlament zur Regierungszeit Maria Tudors bestätigt, dass Heinrichs Ehe mit Katharina von Aragón bis zu deren Tod 1536 in Kraft geblieben sei. Die erste Ehe des englischen Königs sei mithin auch in der Zeit von Elisabeths Geburt 1533 gültig gewesen.¹⁰⁶ Die katholische Königin Maria I. hätte ihre dem Protestantismus zugeneigte Halbschwester stets als „bastarda, y enemiga suya, y d[e] la religión Católica“ gesehen und von der „sucessió[n] del Reyno“ auszuschließen versucht.¹⁰⁷

Ribadeneiras *Historia* und *Exhortación* sprachen Elisabeth das Recht auf den Thron ebenso unumwunden und mit ähnlichen Argumenten ab wie William Allen in seiner *Admonition*. Von Sander übernahm ihr Verfasser eine besonders grelle Schlussfolgerung, der zufolge Elisabeth zugleich die Tochter und Enkelin Heinrichs VIII. sei. Anna Boleyn sei in Wahrheit nämlich selbst eine uneheliche Tochter Heinrichs gewesen, mit welcher der sexuell abnorme König wiederum ein Kind gezeugt habe, und zwar Elisabeth. Über sie stellte Ribadeneira in der *Historia* deshalb fest: „Vemos a vna muger hija y nieta de Enrique VIII y hija y hermana de Ana Boleña [...] vn abominable monstruo.“ Ein solches, in schwerster Sünde gezeugtes „Monstrum“ könne und dürfe keinesfalls als rechtmäßige Königin über ein christliches Reich herrschen, lautete die Schlussfolgerung des Jesuitenpaters. Die Qualität der Herrschaft wurde von ihm somit im Wesentlichen an der Person der Herrscherin festgemacht, die Ribadeneira aus moralischer wie sukzessionsrechtlicher Perspektive zur Usurpatorin deklarierte.¹⁰⁸

¹⁰⁶ Vgl. RIBADENEIRA, *Historia ecclesiastica*, 1588, fol. 132^r–133^v; SANDER, *De origine ac progressu*, 1586, S. 365 f. Maria Tudor hatte den Vorwurf, Elisabeth sei ein Bastard, per Parlamentsbeschluss indirekt bestätigen lassen. DORAN, Circle, S. 31.

¹⁰⁷ Vgl. RIBADENEIRA, *Historia ecclesiastica*, 1588, fol. 129^r.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., fol. 205^r–206^v; Zitat ebd., fol. 206^v. Vgl. entsprechend RIBADENEIRA, *Exhortación*, 1588, BNE, MSS/6525, fol. 190^r–190^v; sowie SANDER, *De origine ac progressu*, 1586, S. 21–23.

Weil ihre Herrschaft damit jeder Grundlage entbehrte, argumentierte die *Exhortación*, sei es regelrecht eine moralische Aufgabe der Spanier, ihre monströse Herrschaft zu beenden („q[ue] no reyne vn monstruo“). Der Krieg gegen sie musste sich demnach nicht an den üblichen Kriterien messen lassen, die man für Kriege zwischen Fürsten sonst als gültig erachtete. Da Elisabeth I. in Ribadeneiras Darstellung keine legitime Herrscherin war, konnte jegliche Art der Kriegsführung gegen sie relativ voraussetzungslos als gerecht gelten. Zu behaupten, Elisabeth sei keine legitime Monarchin, sondern nur „vna muger que se llama reyna y no lo es“, erfüllte damit eine grundlegende Funktion für die Rechtfertigung der *empresa* als Eroberungsfeldzug. Denn wo keine legitime Königsherrschaft existierte, konnte Spaniens König theoretisch in das Machtvakuum vordringen und eine ebensolche errichten.¹⁰⁹

Laut Ribadeneiras *Historia ecclesiastica* lag in Elisabeths fehlendem Herrschaftstitel auch der Grund ihrer besonderen Feindseligkeit gegenüber den englischen Katholiken. Er behauptete, dass die Gegenwart von Katholiken in England Elisabeth permanent daran erinnere, dass ihre Herrschaftsberechtigung nach den Maßstäben der römischen Kirche hinfällig sei.¹¹⁰ Das Wissen um ihre fehlende monarchische Legitimität sei außerdem der Grund für ihr Bündnis mit den schottischen Rebellen gewesen. Mit ihrer Hilfe habe sie Maria Stuart vernichten wollen, um sich des englischen Thrones, den sie usurpiert habe, sicher zu sein.¹¹¹

Dieses verbrecherische Ziel habe Elisabeth schließlich mit der Hinrichtung der Konkurrentin erreicht. Jenes Verbrechen gegen die katholische Königin von Schottland war laut Ribadeneiras *Exhortación* der untrügliche Beweis für Elisabeths gotteslästerliche Tyrannie, unter der auch die zahllosen eingekerkerten und misshandelten Katholiken litten. Marias Schicksal wurde argumentativ mit dem ihrer englischen Glaubensgenossen verschränkt. Die Grausamkeit gegenüber Maria und andere Katholiken, die Ribadeneira als Märtyrer auswies, forderte rechtmäßige Vergeltung („vengança“). Der Jesuit orientierte sich damit an der Vorstellung, dass ein gerechter Krieg die Funktion eines Strafprozesses habe und dazu diene, Recht und Gerechtigkeit wiederherzustellen. Zu dem Unrecht gegenüber den katholischen Untertanen, das in Unterdrückung und Verfolgung bestand, kam in Marias Fall (abgesehen von ihrer ‚Ermordung‘) die Missachtung ihrer dynastischen Rechte.¹¹²

Die geforderte Vergeltung beinhaltete die Entmachtung der Usurpatorin und ihres Regimes. Und im Gegensatz zu Allens *Admonition* äußerte sich Ribadeneira in seiner *Historia ecclesiastica* einigermaßen deutlich dazu, bei wem das Recht liege, im Anschluss daran den Anspruch auf die englische Krone zu erheben. Der spanische Geistliche argumentierte, dass die Wiedereinführung des katholischen Glau-

¹⁰⁹ Vgl. RIBADENEIRA, Exhortación, 1588, BNE, MSS/6525, fol. 193^v, 195^r, 199^v.

¹¹⁰ Ebd., fol. 134^r.

¹¹¹ Vgl. RIBADENEIRA, Historia ecclesiastica, 1588, fol. 183^v–198^v; ders., Exhortación, 1588, BNE, MSS/6525, fol. 192^r.

¹¹² Vgl. ders., Historia ecclesiastica, 1588, fol. 193^r–193^v, 201^r–201^v. Vgl. außerdem zur juristischen Deutung des gerechten Krieges LAUKÖTTER, Nothilfe, S. 36–41.

bens in England im Anschluss an die spanische Invasion Philipp II. das Recht verleihen würde, die englische Königswürde für sich zu beanspruchen: „Y si vna vez se restituyó la misma Fe católica, está[n]do desterrada d[e] aq[ue]l reyno, sié[n]do rey d[e]l, el rey dō[n] Felipe nuestro señor, procuremos que se conserue, o que se cobre lo que entonces se gano.“¹¹³ Diese Forderung Ribadeneiras ist im Kontext seiner religionsbezogenen Argumentation zu betrachten. Er verglich sowohl in der *Historia* als auch der *Exhortación* die Rekatholisierung Englands mit der Evangelisierung der *Indias*.¹¹⁴ Bekanntermaßen hatten spanische Autoren wie Juan Ginés de Sepúlveda und Francisco de Vitoria den angeblichen Zivilisierungsbedarf durch die heilsnotwendige Verbreitung des christlichen Glaubens in der Neuen Welt – in Anschluss an Augustinus – als Grundlage eines Eroberungsrechts interpretiert. Hieraus ließ sich wiederum ein legitimer Herrschaftsanspruch der spanischen Krone über den amerikanischen Kontinent ableiten. Selbst Vitoria, der eine ganze Reihe von – nicht zuletzt religionsbezogenen – Begründungen der spanischen kolonialen Expansion durchaus kritisiert hatte, sah im Schutz bereits zum Christentum bekehrter Untertanen indiger Machthaber eine Legitimation für die spanische Landnahme. Seiner Ansicht nach war sie das Ergebnis einer rechtmäßigen Schutzintervention des spanischen Königs gewesen, um die eben erst bekehrten Christen vor dem Rückfall in religiöse Verirrungen zu bewahren. Er argumentierte, dass die Spanier die heidnisch gebliebenen Herrscher zu Recht gestürzt hätten, weil diese versucht hätten, ihren Irrglauben mit Gewalt und Zwang gegenüber den Neubekehrten aufrecht zu erhalten. Der Schutz fremder Untertanen und die Eroberung des Territoriums, in dem man zwecks Ausübung des Schutzes intervenierte, standen keineswegs im Widerspruch zueinander, sondern ergänzten sich nachgerade.¹¹⁵

Dieses Wissen machte sich Ribadeneira in seiner Argumentation offensichtlich zunutze, um anhand dessen ein spanisches Recht zur Herrschaft über England zu konstruieren und propagieren. Durch den Vergleich zwischen England und den *Indias* eröffnete er einen gedanklichen Horizont, in dem eine Imbesitznahme Englands durch die spanische Krone impliziert war. Mit nur scheinbarer Beiläufigkeit antizipierte daher die *Historia ecclesiastica* Philipp II. als künftigen Herrscher über England. Mit der Betonung der tyrannischen Qualitäten der protestantischen Häresie sowie des daraus folgenden unerträglichen Leides der Katholiken stellte die Kriegsrechtbefragung aber sicher, dass die so avisierte spanische Eroberung als eine vor allem dem Wohl der Eroberten zuträgliche Handlung interpretierbar wurde.¹¹⁶

¹¹³ RIBADENEIRA, *Historia ecclesiastica*, 1588, fol. 208^r–208^v.

¹¹⁴ Vgl. ebd., fol. 208^r–208^v; sowie RIBADENEIRA, *Exhortación*, 1588, BNE, MSS/6525, fol. 193^v–194^r.

¹¹⁵ Vgl. FORTI, Der ‚gerechte Krieg‘, S. 220–222; LANTIGUA, *Indifels and Empires*, S. 147; VITORIA, *De Indis*, [1539], HORST et al. (Hrsg.), Vorlesungen, Bd. 2, S. 472/473–480/481. Zu verschiedenen Varianten dieser Annahme vgl. außerdem BORDAT, Begründung, S. 520; MÜLLER, Jesuitenmissionen, S. 182f.

¹¹⁶ Vgl. RIBADENEIRA, *Historia ecclesiastica*, 1588, fol. 208^r–208^v.

Die Beanspruchung des Herrschaftsrechts, das Ribadeneira Philipp II. über England zusprach, konnte in diesem gedanklichen Horizont (wenigstens indirekt) mit den Patronatsrechten verglichen werden, die Spaniens Monarchen aufgrund der Christianisierung der westindischen Länder oder der Zurückdrängung des Islams auf der Iberischen Halbinsel beanspruchten. Ribadeneira zog zu diesem Zweck eine gewisse Parallele zwischen der Überwindung der protestantischen Herrschaft in England und der Befreiung der iberischen Christen von der Vorherrschaft der muslimischen Mauren. Die erhebliche kirchenrechtliche Differenz zwischen Heiden und Ketzern scheint Ribadeneira bei seiner Argumentation bewusst in den Hintergrund gestellt zu haben, um Philipp II. ein Recht zur Landnahme in England zugesprechen zu können. Entscheiden war das Narrativ, dass Philipp eine Berechtigung geltend machen könnte, über England zu herrschen, sobald er es erst vom protestantischen ‚Irrglauben‘ befreit hätte. Demnach bedurfte es keines Sukzessionsrechts, um die spanische Inbesitznahme Englands zu legitimieren. Für Ribadeneira reichte die religiöse Motivation als Begründung aus.¹¹⁷

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Ribadeneira gegenüber seinem spanischen Publikum relativ unverhohlen thematisierte, was Allen gegenüber der englischen Leserschaft in seiner *Admonition* höchstens andeutete: Spaniens Krone erhob Anspruch auf politische Kontrolle über England und würde versuchen, diesen Anspruch durch den Krieg gegen Elisabeth zu realisieren. Das Recht hierzu wurde von Ribadeneira jedoch aus der Eroberung infolge eines Krieges abgeleitet, den er für gerecht und geheiligt hielt. Denn das kriegerische Vorgehen gegen einen Gegner, „der gegen Recht und Moral verstoßen hatte und darum bestraft werden sollte“ (A. Tischer), besaß in den Augen der Zeitgenossen eine begründete *causa iusta*.¹¹⁸ Gleichwohl setzte die *Exhortación* unausgesprochen voraus, dass Maria Stuarts ‚Ermordung‘ den englischen Thron hatte vakant werden lassen, da Elisabeth Tudor eine Usurpatorin sei. Ribadeneiras Legitimationsschrift ließ somit Raum für die habsburgische Beanspruchung des englischen Thronrechts, wenngleich der Jesuit in seiner *Historia ecclesiastica* ganz andere Gründe dafür angab als die dynastischen, über die man seit 1587 am spanischen Hof und in Rom diskutierte.¹¹⁹

¹¹⁷ Ders., *Exhortación*, 1588, BNE, MSS/6525, fol. 194^r. Zu den von der spanischen Krone beanspruchten Patronatsrechten vgl. BRENDECKE, *Imperium*, S. 221; KOHLER, *Expansion*, S. 13 f.

¹¹⁸ Vgl. zum frühneuzeitlichen Fortwirken dieses aus den mittelalterlichen Theorien des *bellum iustum* tradierten Gedankenguts TISCHER, *Kriegsbegründungen*, S. 48–78; Zitat ebd., S. 78.

¹¹⁹ Zu den oben erwähnten Rechtsbrüchen vgl. Allens weiter oben zitierte Aussage, dass Elisabeth durch den ‚Justizmord‘ an einer souveränen Königin gegen das göttliche und natürliche Recht sowie gegen das Völkerrecht verstoßen habe. Vgl. ALLEN, *Admonition*, 1588, S. XXIII. Allen war es auch, der Elisabeth offen der Usurpation des englischen Thrones beschuldigte vgl. ebd., S. Vf., XXIIII. Das Motiv des Krieges als Bestrafung für begangenes Unrecht (auf englisch „correction“, „chastisement“ oder auf spanisch „castigo“) findet sich bei Allen und Ribadeneira an diversen Stellen Vgl. ALLEN, *Admonition*, 1588, S. VII, XXIX, XL; RIBADENEIRA, *Exhortación*, 1588, BNE, MSS/6525, fol. 189^v–190^r, 199^r, 201^r; sowie ders., *Historia ecclesiastica*, 1588, fol. 208^r–208^v.

Die Diskrepanzen zwischen den Rechtfertigungen und Argumenten, die man gegenüber dem Heiligen Stuhl vorbrachte, und jenen, mit denen man die Untertanen der spanischen Krone und die katholische Bevölkerung in England auf die *empresa de Inglaterra* einzustimmen beabsichtigte, machen eines deutlich: Die spanische Krone und ihre anglo-katholischen Partner lancierten parallel verschiedene Initiativen zur Legitimierung des gesamten Vorhabens und nicht immer stand dabei der Schutz der Katholiken deutlich im Vordergrund. Die einzelnen Initiativen waren entweder gänzlich nicht-öffentliche (die diplomatische ‚Offensive‘ in Rom) oder, sofern für mehr oder weniger breite Öffentlichkeit bestimmt, lediglich semioffizieller Natur (Allens *Admonition* und *Declaration of the Sentence* sowie Ribadenieras *Historia* und *Exhortación*). Demgegenüber hatte Elisabeth I. zur Rechtfertigung der Intervention in den Niederlanden nur ein einziges, dafür aber offizielles Manifest publizieren lassen, das für eine gesamteuropäische Öffentlichkeit in verschiedenen Sprachen gedruckt wurde.¹²⁰

Eventuell ist der Grund für diese legitimatorische ‚Mehrgleisigkeit‘ auf spanischer Seite darin zu suchen, dass die partikularistischen strategischen und politisch-dynastischen Ziele Philipps von Spanien immer auch mit den universalistischen konfessionell-religiösen in Übereinkunft gebracht werden mussten, die von der Kurie propagiert wurden.¹²¹ Elisabeth I. hatte dieses Problem nicht, weil sie zum einen nicht sonderlich stark auf die Konfession als Argument der Interventionsbegründung einging. Zum anderen war sie keinem religiösen Oberhaupt verpflichtet, das in der kirchlichen Hierarchie über ihr gestanden und dessen Ziele mit den ihren womöglich in Konflikt gelegen hätten, auf dessen legitimatorische Rückendeckung sie aber angewiesen gewesen wäre.

Trotz ihrer Heterogenität wiesen die unterschiedlichen legitimatorischen Kampagnen, die von der spanischen Krone in Kooperation mit ihren anglo-katholischen Parteigängern betrieben wurden, eine Konstante auf: Sie alle propagierten den katholischen *regime change* in England als ein Vorhaben, das unzweifelhaft gerecht war, weil es dem Wohl Englands, Spaniens und Europas gleichermaßen diente.¹²²

Das konfessionelle Ziel, die protestantischen Herrschafts- und Gesellschaftsstrukturen, die unter Elisabeth I. aufgebaut worden waren, abzulösen, warf unweigerlich die Frage nach der Thronfolge auf: Eine Restauration des Katholizismus

¹²⁰ Vgl. zu der auf ein internationales Publikum abzielenden Publikationspolitik der englischen Krone im Jahr 1585 die Quellenpräsentation in der Einleitung zur vorliegenden Studie.

¹²¹ Vgl. OCHOA BRUN, La embajada, S. 106–109; GARCÍA HERNÁN, La curia romana.

¹²² Riabdeneiras *Historia ecclesiastica* beanspruchte etwa, dazu da zu sein, „para despertar y abiuar en nuestros coraçones, vn santo, y encendido zelo de la honra de nuestro Señor, y del bien del Reyno de Inglaterra“. Seine *Exhortación* propagierte die Befreiung Englands von der Unterdrückung durch ketzerische Tyrannei, hob aber auch die positiven Aspekte für Spanien und die katholische Christenheit hervor und auch Allen machte letzteren Gesichtspunkt stark. Vgl. RIBADENEIRA, Historia ecclesiastica, 1588, fol. 207^v; ders., Exhortación, BNE, MSS/6525, 1588, fol. 194^r, 201^r; ALLEN, Admonition, 1588, S. XXIII f., XL, XLVI–LIII.

war ohne einen katholischen Monarchen auf dem englischen Thron nicht vorstellbar. Nach Maria Stuarts Hinrichtung stand die für den *regime change* somit überaus wichtige Sukzessionsfrage unbeantwortet im Raum. Die dynastisch-politischen Möglichkeiten, die sich Philipp II. dadurch boten, ließen sich aufgrund des Scheiterns der Armada-Expedition jedoch nicht ausschöpfen. Im Gegenteil: Elisabeths Position war infolge des Todes der dynastischen Konkurrentin gestärkt. Auch rückte Marias protestantischer Sohn und Erbe, Jakob VI. von Schottland, in der englischen Thronfolge an die erste Stelle, was viele englische Protestanten begrüßten.¹²³ Edward Tenace argumentiert, Philipp habe den Plan, die Intervention in England mit der Etablierung einer habsburgischen Thronfolge zu koppeln, in den 1590er-Jahren trotzdem weitergeführt.¹²⁴

Als eifriger Propagandist der spanischen Sukzession tat sich derweil Robert Persons hervor. Wie nachfolgend gezeigt werden soll, verknüpfte Persons die Behauptung eines Sukzessionsrechts der spanischen Habsburger mit einer speziellen Denkfigur, der zufolge das englische Gemeinwesen unter bestimmten Bedingungen dazu berechtig war, durch eine Wahl über die Nachfolge auf dem Thron zu entscheiden.¹²⁵ Dieser Ansatz spiegelt sich auch in den Entwürfen spanischer Interventionsbegründungen aus der Zeit ab 1596 wider, wo er mit dem Schutz fremder Untertanen zusammenfiel.

d) Regimewechsel in der *monarchical republic*: Der Einfluss von Robert Persons' *Conference About the Next Succession* (1595)

Das Scheitern der Armada von 1588 machte die am spanischen Hof gehegten Überlegungen, den Anspruch auf Elisabeths Ablösung auf dem englischen Thron zu erheben, keineswegs hinfällig. Allerdings verfolgte Philipp II. ab 1589 zunächst ein anderes dynastisches Projekt, das im Fall seiner Realisierung äußerst weitreichende Folgen für die politische Landkarte Europas gehabt hätte, eine spanische Thronfolge in Frankreich.¹²⁶ Parallel dazu setzte sich die Debatte über den spanischen Anspruch auf den englischen Thron fort. Ein Umstand, der dies begünstigte, war Elisabeths fortgeschrittenes Alter, das die ungelöste englische Thronfolgeproblematik immer schärfer hervortreten ließ.¹²⁷

Um das Interesse des spanischen Monarchen an dem englischen Sukzessionsprojekt wach zu halten, trat Kardinal Allen auf den 1590 von Philipp nach Rom beorderten Sondergesandten Antonio Fernández de Córdoba, Herzog von Sessa, zu.¹²⁸

¹²³ Vgl. RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War, S. 20–29.

¹²⁴ TENACE, Reaction, S. 858 f.

¹²⁵ RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War, S. 29 f.

¹²⁶ Vgl. TENACE, Messianic Imperialism; KOENIGSBERGER, The Habsburgs, S. 191–196; FERNÁNDEZ ÁLVAREZ, Felipe II, S. 587–589.

¹²⁷ Vgl. LOOMIE, Spanish Elizabethans, S. 157 f., 161–163.

¹²⁸ OCHOA BRUN, La embajada, S. 109.

Ihm veranschaulichte Allen die verschiedenen Dimensionen der aus seiner Sicht von Elisabeth I. verschuldeten Sukzessionskrise: Weil Elisabeth sich weigere, ihre Nachfolge zu regeln, gelte nach allgemeiner Auffassung („según la opinión común del reyno“) Jakob VI. von Schottland als der „verdad[er]o successor“. Allerdings werde er sowohl von den Katholiken als auch vielen Protestanten abgelehnt. Aus Sicht der Katholiken sei er schlicht ein Ketzer; von allen übrigen seiner Gegner werde Jakob hingegen abgelehnt, weil er einer Nation angehöre, die den Engländern allgemein verhasst sei. Allen erklärte Sessa, dass die ungeregelte Nachfolge erhebliche politische Verwirrung erzeuge und eine Lösung nicht absehbar sei. Der Kardinal betonte nachdrücklich, dass ein sukzessionspolitisches ‚Vakuum‘ bestünde, und lud den spanischen König damit dazu ein, in diesen Leerraum vorzustoßen und seinen eigenen Thronfolgeanspruch oder den seines Hauses zu bekräftigen.¹²⁹

Obwohl Elisabeth ein Verbot erlassen hatte, die Thronfolgefrage öffentlich zu diskutieren, unternahm die Fraktion um Kardinal Allen und seinen Mitarbeiter Robert Persons zusätzlich zur Überzeugungsarbeit gegenüber den Spaniern den Versuch, das Thema in einem möglichst unverfänglichen Gewand in den politischen Diskurs in ihrem Herkunftsland einzuspeisen (was jedoch misslang).¹³⁰ 1595 veröffentlichte Persons unter dem Pseudonym R. Doleman ein umfangreiches Traktat, das den Titel *A Conference about the next Succession to the Crowne of Ingland* trug. Von der Forschung wird die Verfasserschaft hauptsächlich Persons zugesprochen. Eventuell waren jedoch auch Kardinal Allen und der in Spanien lebenden Francis Englefield an dem Werk beteiligt.¹³¹ Hinsichtlich der Ziele des Werks gehen die Meinungen indes stark auseinander; wie Victor Houliston anmerkt, kann man aber zumindest einen Zweck der Schrift recht eindeutig ausmachen: Sie ermahnte die englischen Katholiken, in Fragen der Thronfolge der Konfession Vorrang gegenüber allein erbrechtlichen Erwägungen einzuräumen.¹³² Ein sicher unbeabsichtigter Effekt des Traktats war, dass sich englische Protestanten aller konkurrierenden Strömungen nun auf Jakob von Schottland als Thronfolger einigten, welcher zuvor besonders in puritanisch gesinnten Kreisen abgelehnt worden war.¹³³

Das Werk war in Form eines zweiteiligen fiktiven Dialogs zwischen englischen Rechtsgelehrten gestaltet und sollte so den Anschein akademischer Unparteilichkeit vermitteln. Der erste Teil der Schrift beschäftigte sich ausführlich mit den politi-

¹²⁹ Sessa an Philipp II., Rom, 15.08.1593, AGS, E 962, Nr. 197.

¹³⁰ Offensichtlich wurde das Gegenteil erreicht. Protestantische Prediger machten das Werk folgerichtig als katholische Propaganda aus und benutzten es, um vor katholischen Intrigen, Rebellionen und Invasionen zu warnen. HOULISTON, Catholic Resistance S. 87.

¹³¹ Die Autorschaft wird kontrovers diskutiert. Christopher Highley meint, dass Robert Persons mit William Allen und Francis Englefield zusammenarbeitete. Laut Peter Holmes war Persons der geistige Urheber des Werks, verschleierte dies aber, indem er Allen und Englefield als „chief authors“ der Schrift bezeichnete. Vgl. HIGHLEY, Catholics, S. 98 f., 166; HOLMES, Authorship, S. 425 f., 428 f.

¹³² HOULISTON, Philip II an Robert Persons, S. 78 f.

¹³³ Vgl. KEWES, The Puritan.

schen Aspekten der Thronfolge, vor allem mit der Bedeutung, die das Gemeinwesen als politisch handlungsfähige Entität bei strittigen und konkurrierenden Thronansprüchen hatte. Das zentrale Argument dieses Teils lautete, dass nicht die unmittelbare Blutsverwandtschaft eines Thronprätendenten mit dem bisherigen Herrscherhaus das wesentliche Kriterium einer rechtmäßigen Erbfolge sein müsse. Entscheidender als die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie sei, dass ein Thronanwärter vom Gemeinwesen als bestgeeignete Person für das königliche Amt anerkannt und zum faktischen Thronfolger bestimmt würde. Auf die englischen Verhältnisse übertragen zeichnete sich hier erneut die Idee eines Wahlparlaments ab, das William Allen und Robert Persons bereits 1587 vorgeschlagen hatten.¹³⁴

Im zweiten Teil der *Conference* wurden dann die Erbansprüche verschiedener Personen einer genealogischen Evaluation unterzogen. Dies diente dem Aufweis, dass der scheinbar valideste Thronanspruch Jakobs VI. von Schottland keinen eindeutigen Vorrang vor den Ansprüchen einer Reihe anderer Kandidatinnen und Kandidaten habe. Schlussendlich mündete die Argumentation des Werkes in eine relativ unverhohlene Hervorhebung des angeblichen Anspruchs der spanischen Infanta Isabella Clara Eugenia. Für die protestantischen Zeitgenossen konnte an diesem Punkt eigentlich kaum noch Zweifel an der katholischen Urheberschaft bestehen.¹³⁵

Obwohl die *Conference About the Next Succession* vordergründig ein Traktat über das Thronfolgerecht in England war, ließ sie sich zumindest ihr erster Teil auch als widerstandstheoretischer Beitrag interpretieren. Mit einiger Ausführlichkeit befasste er sich mit den Bedingungen rechtmäßiger Gegenwehr gegen schlechte Regierung und Tyrannie. Vertreten wurde etwa die Auffassung, dass ein Gemeinwesen als handlungsfähiger politischer Körper nicht nur die nötige Autorität besitze, initiativ einen Herrscher zu erwählen, sondern auch die Autorität, ihn wiederum abzusetzen. Letzteres könne erfolgen, wenn ein Herrscher dem Gemeinwohl zuwider regiere. Dem Gemeinwesen wurde also ein korporatives Selbstverteidigungsrecht zugesprochen, das strukturelle Ähnlichkeiten zu dem Widerstandsrecht aufwies, das die Vereinigten Provinzen der Niederlande 1581 beanspruchten, um Philipp II. seine Herrschaft abzusprechen. Von zentraler Bedeutung war in beiden Fällen die Verpflichtung des Fürsten auf das Gemeinwohl. In der Theorie ging diese Verpflichtung mit der Übertragung herrschaftlicher Gewalt und Aufgaben vom Gemeinwesen auf den Fürsten einher. Schlechte Herrschaftsführung oder gar Tyrannie bedeuteten demnach den Bruch des üblicherweise geleisteten Krönungseides und den Verlust der Autorität.¹³⁶

¹³⁴ Vgl. Allen an Philipp II., 19.03.1587, AGS, E 949, Nr. 23; MELINO [PERSONS], Consideratione, 18.03.1587, AGS, E 949, Nr. 25.

¹³⁵ Vgl. TUTINO, Persons's *Conference*, S. 44; CARRAFIELLO, Robert Parsons, S. 28–55; HOLMES, Authorship, S. 415; HOULISTON, Catholic Resistance, S. 74, 87 f.; HIGHLEY, Catholics, S. 98–100.

¹³⁶ Vgl. DOLEMAN [PERSONS], Conference, [1595], Teil 1, Kap. III und IIII, S. 37–81. Zur entsprechenden Debatte in den Niederlanden vgl. GELDEREN, Political Thought, S. 146–165; ZAGORIN, Rebels and Rulers, S. 107–129.

Konkrete Bezüge dieser konstitutionalistischen Widerstandstheorie zur aktuellen Situation unter Elisabeth I. wurden vom Verfasser der *Conference* höchstens angedeutungsweise zum Ausdruck gebracht. Trotzdem ließ die Schrift eine klare Stoßrichtung erkennen: Die *Conference* sprach sich für eine in ihrer Autorität und autonomen Handlungsmacht stark beschränkte Monarchie aus. Dieser Monarchie stellte sie ein Gemeinwesen, das zu einem eigenmächtigen politischen Agieren fähig und zum Widerstand berechtigt war. Die Zusammenführung dieses politischen Konzepts mit der Debatte über die umstrittene Thronfolge erzeugte bei vielen Zeitgenossen den Eindruck, dass die *Conference* sich ausdrücklich gegen das protestantische Regiment Elisabeths I. sowie gegen alle potenziellen Thronfolger richtete, von denen man erwarten musste, dass sie als Herrscher über England zum Erhalt der unter Elisabeth errichteten Ordnung beitragen würden.¹³⁷

Die widerstandsrechtlichen Implikationen nahm der schottische Jesuit William Crichton 1596 zum Anlass, die Schrift scharf anzugreifen. Er kritisierte in einem Schreiben an seinen Ordensbruder Persons, dass das Werk die katholische Thronfolge nicht begünstige, sondern vielmehr gefährde, da es protestantischen Geistlichen Anlass biete, vor katholischen Rebellionen, Invasionen und dergleichen zu warnen.¹³⁸ Eine lateinische Fassung der *Conference* legte zwar größere Zurückhaltung hinsichtlich der widerstandsrechtlichen Aussagen an den Tag, betonte dafür aber das Recht des Heiligen Stuhls, sich in Fragen über die Thronfolge einzumischen. Am 2. September schrieb Persons, der sich in Valladolid aufhielt, Juan de Idiáquez, dass die Schrift vor allem zur Beeinflussung von Papst und Kurie gedacht sei. Aus Sicht der englischen Krone waren die Aussagen der *Conference* in jedem Fall höchst problematisch. Deshalb erklärte Englands Regierung schließlich den Besitz des gefährlichen Traktats zum Verrat an der Monarchie und Krone – ein äußerst schweres Verbrechen.¹³⁹

Der auf den politischen und widerstandsrechtlichen ersten Teil der *Conference* *About the Next Succession* folgende genealogische Teil stellte dann auf über 260 Seiten die jeweiligen Sukzessionsrechte der verschiedenen Thronprätendentinnen und -prätendenten aus den „five principal houses or lineages that do or may pretend to

137 Vgl. ebd., Teil 1, S. 118 f. Fast beiläufig wurde darauf hingewiesen, dass Elisabeth sich – wie alle ihre Vorgänger – bei ihrer Krönung zur Erhaltung des katholischen Glaubens sowie der Rechte und Privilegien der Kirche und des Gemeinwesens verpflichtet hatte. Aus Sicht ihrer katholischen Gegner verließ sie gegen all diese Versprechen. Allen brachte dies 1588 deutlich zum Ausdruck. Vgl. ALLEN, Admonition, 1588, S. XI–XVII. Vgl. außerdem ARBLASTER, Antwerp, S. 62 f.; RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War, S. 30.

138 Crichton äußerte diese Kritik in einem persönlichen Schreiben an Persons. Vgl. HOULISTON, Catholic Resistance, S. 87. Noch 1606 fühlte sich der anglikanische Bischof von Durham, Thomas Morton, dazu aufgerufen, eine scharfe Erwiderung auf das mittlerweile rund elf Jahre alte Traktat zu veröffentlichen. Dies drückte seine große Besorgnis über die in dem Werk vermittelten Widerstandslehren aus. Vgl. CARRAFIELLO, Robert Parsons, S. 35–55, 129.

139 Vgl. TUTINO, Political Thought, S. 56; DUTTON, Dating and Contexts, S. 186; DORAN, James VI, S. 33; sowie Robert Persons an Juan de Idiáquez, Valladolid, 02.09.1596, AGS, E 839, Nr. 138–139.

the crowne of Ingland“ gegeneinander. Systematisch arbeitete die *Conference* in diesem Teil darauf hin, dass sich Isabella Clara Eugenias Anspruch als der beste heraukristallisierte, weil sie gleich mit zwei von diesen fünf Häusern verwandt sei. Deshalb müsse sie als bestberechtigte Anwärterin angesehen werden. Dies gälte jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ihr Vater, Philipp II., der aufgrund seiner Abstammung ebenfalls in höchstem Maße dazu berechtigt sei, den englischen Thron zu erben, seinen prioritären Anspruch an seine Tochter abträte.¹⁴⁰

Parallel zur Propagierung des habsburgischen Rechts auf die Krone erfolgte die Unterminierung der Ansprüche Jakobs VI. Der schottische König führte sein Recht zur Thronfolge darauf zurück, mit Heinrich VII., dem ersten Tudor-König, verwandt zu sein. Um Jakobs Anrecht abzuwerten, den englischen Thron nach Elisabeth zu besteigen, strebte die *Conference* danach, den wirkmächtigen Tudor-Mythos zu demontieren, wonach die rivalisierenden Ansprüche der Häuser York und Lancaster in der Person Heinrichs VII. vereint worden seien.¹⁴¹

Obwohl der Thronfolgeanspruch der spanischen Infantin in diesem Traktat prominent zur Geltung gebracht wurde, erschien keine Druckfassung in spanischer Sprache.¹⁴² Bekannt ist aber, dass Persons eine spanische Übersetzung des genealogischen zweiten Teils für Idiáquez bzw. Philipp II. anfertigte. Offenbar waren die wichtigsten Eckpunkte des sukzessionsrechtlichen Teils der *Conference* am spanischen Hof somit schon vor der Veröffentlichung des Traktats bekannt.¹⁴³ In Verbindung mit der Thronfolgefrage wurde vor Jakob VI. gewarnt: Er gefährde Spaniens Interessen und Machtstellung zum einen, weil er als Schotte zweifellos an der traditionellen politisch-dynastischen Nähe seines Hauses zu Frankreich festhalten würde. Zum anderen sei er nun einmal Protestant, womit man unterstellte, dass Jakob der spanischen Diplomatie weniger zugänglich wäre als ein katholischer Herrscher. Zu allem Überfluss entstünde im Zuge seiner Thronbesteigung ein maritimes britisches Großreich (die Personalunion Schottlands, Englands und Irlands), das zukünftig ein ernsthafter Konkurrent Spaniens auf den Weltmeeren werden könnte. Als Dreh- und Angelpunkt der gegen Jakob gerichteten dreifachen Argumentation muss die Konfession angesehen werden, denn die beiden übrigen Aspekte hätten ebenso auf die Herrschaft seiner Mutter zugetroffen.¹⁴⁴

¹⁴⁰ Laut der *Conference* handelte es sich um die Häuser Schottland, Suffolk, Clarence, Bretagne und Portugal. Der Anspruch der spanischen Infantin wurde als besonders valide dargestellt, da sie sowohl dem Haus Bretagne als auch dem Haus Portugal entstamme. Vgl. DOLEMAN [PERSONS], *Conference*, [1595], Teil 2, S. 107–193, S. 235–267. Zitat, ebd., S. 107. Vgl. zusätzlich HIGHLEY, Catholics, S. 99; DORAN, James VI, S. 29 f.

¹⁴¹ Vgl. HOULISTON, Catholic Resistance, S. 75.

¹⁴² In der Nationalbibliothek in Madrid ist eine handschriftliche Übersetzung überliefert. Ob aber noch weitere Exemplare zirkulierten, ist bislang unbekannt. Vgl. N. N. [PERSONS], *Raçonamiento y parecer de dos letrados ingleses sobre el caso de la sucesión*, 1594, BNE, MSS/23199.

¹⁴³ Vgl. HOLMES, Authorship, S. 420; HOULISTON, Philip II an Robert Persons, S. 79.

¹⁴⁴ Vgl. N. N., *Las líneas de descendencias q[ue] pueden tener pretensión a la Corona de Inglaterra*, [1592], AGS, E 958, ohne Nr.

Vor dem Hintergrund der fortgesetzten Debatte über die Sukzessionsproblematik und ihre Auswirkungen auf die europäische Politik unternahm Robert Persons den Versuch, die spanische Krone zu einer öffentlichen Positionierung bezüglich der englischen Thronfolge zu bewegen. Obgleich William Allen noch 1593 gewarnt hatte, dass viele Engländer keinen Thronfolger akzeptieren würden, der ihr Land faktisch zu einer von einem Vizekönig regierten Provinz des spanischen Weltreichs machen könnte, behauptete Persons gegenüber engen Vertrauten Philipps II., dass Englands Katholiken die Infantin bereitwillig als ihre nächste Königin akzeptieren würden. Sie auf dem englischen Thron zu installieren werde es Spanien möglich machen, den belastenden Konflikt mit England und eventuell sogar den Krieg mit Frankreich zu beenden, wie er hinzufügte. Persons verknüpfte dieses Sukzessions-thema außerdem mit der Frage, wie man Elisabeth beikommen und sie beseitigen könne („como es molestar y deshacer la Reyna“). Die Weichen dafür müssten allerdings in den Niederlanden gestellt werden, schrieb er, ohne näher zu erläutern, was das bedeuten sollte.¹⁴⁵ Persons wies den König damit auf die Verflechtung der verschiedenen Kriegsschauplätze und Konfliktfelder hin, auf denen die *Monarquía Católica* für die Durchsetzung ihrer Interessen kämpfte. In den Mittelpunkt seiner Überlegungen stellte Persons die Behauptung, dass eine neue, erfolgreichere *empresa de Inglaterra* einen sehr wesentlichen Anteil an der Realisierung der spanischen Ziele und Interessen in Europa hätte.¹⁴⁶

Angesichts dessen erscheint es sinnvoll, Robert Persons' *Conference* – anders als der Großteil der Forschung, der allein ihre widerstandstheoretische Dimension den Blick nimmt – konsequent im Kontext der militärischen Interventionspläne des spanischen Königs in den Jahren 1596 und 1597 zu verorten.¹⁴⁷ Persons Sukzessions-traktat war an verschiedenen Stellen durch vertragstheoretische Überlegungen seines Ordensbruders Francisco Suárez beeinflusst. Wie Persons war auch Suárez ein Befürworter von auswärtigen Schutzinterventionen im Fall monarchischer Pflicht-verletzungen gegenüber Schutzbefohlenen und Untertanen.¹⁴⁸

145 RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War, S. 30. Zu Kardinal Allens Überlegungen: der Herzog Sessa an Philipp II., Rom, 15.08.1593, AGS, E 962, Nr. 197. Vgl. zudem Persons an Martín de Idiáquez, [1596], AGS, E 839, Nr. 125; ders. an Juan de Idiáquez, Valladolid, 02.09.1596, AGS, E 839, Nr. 138 f.

146 N. N. [PERSONS], Puntos principales para facilitar y assigurar la Empresa, [1596], AGS, E 839, Nr. 126–128; N. N. [PERSONS], Las razones por los quales conviene que [h]aya alguna Consulta particular en flandes, [1596], AGS, E 839, Nr. 129.

147 Laut Victor Houlston war die *Conference About the Next Succession* ein „shift in emphasis from armed intervention to the possibility of a Catholic succession“. Michael Carrafiello und Peter Holmes weisen auf die widerstandsrechtliche Dimension hin. Nur Christopher Highley verortet die *Conference* vor dem Hintergrund der Invasionsplänen Philipps II. Vgl. HOULSTON, Catholic Resistance, S. 55; CARRAFIELLO, Robert Parsons, S. 35–55, 129; HOLMES, Authorship, S. 415; HIGHLEY, Catholics, S. 100.

148 Vgl. HOULSTON, Persons's Writings, S. 238 f.; REYES, Beyond Cosmopolitanism, S. 245.

Wichtiger jedoch: Philipp II. räumte der Intervention in England in seiner Strategie nach wie vor einen festen Platz ein.¹⁴⁹ Der Plan, Elisabeth Tudor durch eine Militärintervention zu entmachten, wurde aber um die Option erweitert, einfach ihren altersbedingten natürlichen Tod abzuwarten. Auch danach könne man mittels der Intervention noch den habsburgischen Thronanspruch gegen alle Mitbewerber („competidores“) durchsetzen. Allerdings nahm Philipp wohl an, dass hierfür nur ein kleines Zeitfenster bestehen würde. Am 31. Dezember 1596 wies Philipp seinen Neffen und Statthalter in Brüssel, Erzherzog Albrecht an, alle nötigen militärischen Vorkehrungen für den beschriebenen Fall zu treffen. Mit anderen Worten: Er forderte Albrecht auf, sich für eine Invasion bereitzuhalten, die stattfinden sollte, sobald man Nachricht von Elisabeths Ableben hätte.¹⁵⁰

Kardinal Allen hatte schon 1593 die Meinung erkennen lassen, dass das Eintreten einer faktischen Thronvakanz, den Spaniern die beste Möglichkeit böte, England ohne nennenswerten Widerstand zu erobern. Da sich Elisabeth notorisch weigerte, die Thronfolge zu regeln, würde ihr Tod ohne Zweifel eine kurze Phase der Verwirrung („perplexidad“) auslösen, die Spanien sich zunutze machen müsste.¹⁵¹ Man rechnete also damit, dass man den spanischen Anspruch auf die Thronfolge im Königreich England auch nach Elisabeths Versterben auf jeden Fall militärisch durchsetzen müsste.

Vor diesem Hintergrund wirkte die *Conference Abovt the Next Svcession* wohl in den Bereich der Kriegs- bzw. Interventionsbegründung hinein. Die im September 1596 von Joseph Creswell in Madrid am Hof vorgelegte *Copia del Edicto* griff Ideen aus Persons Traktat auf.¹⁵² Creswells Manifest suggerierte, dass das Gemeinwesen – repräsentiert durch das Parlament – die Wahl eines neuen monarchischen Oberhauptes in England vollziehen dürfe, um den Schäden Einhalt zu gebieten, die von den derzeit regierenden Protestanten angerichtet worden seien. In Creswells Entwurf für ein königlich-spanisches Kriegsmanifest hieß es, der König von Spanien gedenke, durch sein militärisches Eingreifen in England die Ausgangslage zu schaffen, damit das Parlament den alten Gesetzen entsprechend über die Thronfolge entscheiden könne, um durch die Wahl einer geeigneten (katholischen) Herrscherpersönlichkeit die ‚Heilung‘ aller von den Protestanten angerichteten Schäden zu erreichen:

Dedonde se [h]a seguir reducirse las cosas a la justa dispusicion q[ue] conuiene, y a la paz y quietud q[ue] se dessea, con la qual los Parlamentos y personas q[ue] legitimamente tubieren autoridad para el remedio de los daños referidos, librem[en]te lo puedan poner, y en conformidad de lo q[ue] sus antiguas leyes tienen despuesto, declarar el sucesor q[ue] para la conse-

¹⁴⁹ Vgl. TENACE, Reaction, S. 855–861; SANZ CAMAÑES, Los ecos, S. 203 f.

¹⁵⁰ Philipp an Erzherzog Albrecht, 31.12.1596, AGS, E 2223, Nr. 163.

¹⁵¹ Sessa an Philipp II., Rom, 15.08.1593, AGS, E 962, Nr. 197.

¹⁵² Creswell an Philipp II., 12.09.1596, AGS, E 839, Nr. 137.

ruación de todo, principalm[en]te de la Religiō[n] Cathólica y bien de las mismas Naciones, pareciere conuenir].[.]¹⁵³

Die spanische Intervention zielte demzufolge darauf ab, dem Parlament die Möglichkeit zu geben, besser gesagt: zurückzugeben, einen neuen Monarchen als „successor“ für Elisabeth zu wählen. Dass dies den Sturz der Königin (bzw. Tyrannin in den Augen des Jesuitenpaters) voraussetzte, deutete die *Copia del Edicto* höchstens vage an, sprach es aber nicht explizit aus. Gleichwohl ist kaum zu bezweifeln, dass Creswell diesen Schritt mitdachte und die Adressaten der Schrift diesen Gedanken hätten mitvollziehen können, wäre sie im Druck erschienen.

Den konzeptionellen Unterbau für den Regimewechsel durch das Handeln des Parlaments lieferte Persons *Conference* mit ihrer Vorstellung einer korporativen Souveränität und der daraus folgenden Berechtigung des englischen Gemeinwesens zur selbstständigen Herrscherwahl.¹⁵⁴ Das Konzept lässt sich bis zur Idee des monarchischen Republikanismus, die von humanistisch gebildeten und überwiegend puritanisch orientierten Geistlichen und Politikern entwickelt wurde, zurückverfolgen. Patrick Collinson hat den *monarchical republicanism* als Strömungen des politischen Denkens im elisabethanischen England systematisch herausgearbeitet. Wie Rosamund Oates es ausdrückt, handelte sich bei dieser politischen Idee um „a range of quasi-republican ideas and actions which, [...] coexisted – sometimes uncomfortably – with the monarchical rule of Elizabeth I“.¹⁵⁵ Im puritanischen politischen Spektrum sah man das Parlament als durch göttlichen Willen instituiertes Bollwerk gegen königliche Tyrannei und Willkür – besonders in Glaubensdingen.¹⁵⁶ Persons und Creswell griffen diesen Gedanken offenkundig auf.

Das Konzept Englands als einer *monarchical republic* erhielt grundlegende Impulse aus der Vorstellung, dass Herrschaft begrenzt sei, weil sie unmittelbar an die Erfüllung bestimmter Pflichten und Aufgaben gebunden sei. Dies galt vor allem im Hinblick auf die Forderung nach einer dem Evangelium gemäßen Ausgestaltung des Gemeinwesens („commonwealth“). Eine gravierende Vernachlässigung oder gar willentliche Missachtung dieser zentralen obrigkeitlichen Aufgabe legitimierte Ungehorsam bis hin zum Widerstand – besonders im Kontext der aufkommenden puritanischen Ekklesiologie. Das Versagen des Monarchen rief demnach die niederen Magistrate und Funktionsträger auf den Plan, die dessen herrschaftliche Funktionen im Notfall zu kompensieren hätten. Ein damit verknüpfter wichtiger Aspekt war außerdem die differenzierende Betrachtung von Herrscherpersönlichkeit und -funktionen. Es handelte sich bei diesem Argumentationskomplex um das Kernelement einer politisch-theologischen Sprache, die im 16. Jahrhundert in verschiedenen Va-

¹⁵³ N. N. [CRESWELL], *Copia del Edicto*, [1596], AGS, E 839, Nr. 134.

¹⁵⁴ Vgl. CARRAIELLO, Robert Parsons, S. 51–53.

¹⁵⁵ Vgl. COLLINSON, Monarchical Republic; OATES, Puritans, S. 820.

¹⁵⁶ TYACKE, Puritan Paradigm, S. 530.

rianten in ganz Europa wirksam wurde. Der *monarchical republicanism* stellte eine spezielle englische Variante dieses Themas dar.¹⁵⁷

Ein Ausgangspunkt für seine Entwicklung waren die Ideen des einflussreichen protestantischen Bischofs und Widerstandstheoretikers John Ponet (ca. 1514–1556). Während der Regierung von Elisabeths katholischer Halbschwester Maria entwickelte Ponet die Theorie, dass jedes Gemeinwesen als politischer Körper über ein Eigenleben verfüge. Das Gemeinwesen könne deshalb auch dann weiterexistieren, wann man seinen ‚Kopf‘ abschlage, das heißt, den Herrscher stürze. Sein entscheidender Gedanke war, dass das politische *commonwealth* sich zumindest übergangsweise selbst regieren könne und die rechtliche Fähigkeit besitze, für sich ein neues Oberhaupt auszuwählen.¹⁵⁸

Hieran knüpfte das Konzept der *monarchical republic* an. Als politische Sprache hatte sich das in der Forschung so bezeichnete Konglomerat von Ideen und Argumenten ab den späteren 1560er-Jahren formiert und verfestigt. Wesentlicher Auslöser war die Krise gewesen, die von Maria Stuarts Inhaftierung in England (ab 1568) und den katholischen Verschwörungen in ihrem Umfeld ausgelöst wurde. Aus protestantischer Sicht bedrohten sie die Stabilität von Kirche und Gemeinwesen. Die von der *Queen of Scots* beanspruchte englische Thronfolge fungierte hierbei als Krisztallisationspunkt und ‚Verstärker‘ der Furcht vor einem katholischen Umsturz. Das Konzept der *monarchical republic* war damit im Prinzip eine Reaktion auf ein als gravierend empfundenes Sicherheitsproblem. Elisabeth hatte keine direkten Erben, sodass die Gefahr bestand, dass die protestantische Monarchie in England mit ihrem Tod erodierte oder kollabierte, wenn kein evangelischer Thronfolger zur Stelle wäre.¹⁵⁹

Als Antwort auf diese Gefahr formulierte man die Idee, dass wichtige Befugnisse der Krone – etwa die Regelung der Thronfolge – im Fall eines unerwarteten Interregnums vom Parlament und/oder einem aus dem Privy Council und Mitgliedern des Oberhauses zusammengesetzten Ratsgremium ausgeübt werden könnten, bis ein neuer Monarch im Amt sei. Das grundlegende Ziel dieser speziellen Interpretation republikanischer Traditionen war nicht die Schwächung, sondern gerade die Bewahrung der protestantischen Monarchie in ihrer bisherigen Form in dynastischen Umbruchssituationen.¹⁶⁰ Das Verständnis Englands als einer monarchischen

¹⁵⁷ Vgl. OATES, Puritans, S. 820, 822–838, 841f. Die von Rosamund Oates beschriebene *monarchical republic* legte zudem größten Wert auf die Beraterfunktion der niederen Magistrate und scheint in der sogenannten *theory of counsel* zu wurzeln, die ursprünglich als Gegenkonzept zur Theorie der imperialen Monarchie Heinrichs VIII. entwickelt worden war. Vgl. GUY, Monarchy and Counsel, S. 122f., 133f.; WATTS, „Common weal“ and „commonwealth“, S. 151–154. Zur gesamteuropäischen Verbreitung entsprechenden Ideenguts vgl. SCHORN-SCHÜTTE, Gottes Wort.

¹⁵⁸ CHAVURA, Tudor Protestant Political Thought, S. 122f.

¹⁵⁹ ALFORD, Political Creed, S. 87.

¹⁶⁰ Vgl. McLAREN, Two Concepts of State, S. 105 f.; RAPPLE, Martial Power, S. 162. COLLINSON, Exclusion Crisis, S. 65–67, 70f.; OATES, Puritans, S. 821. John Guy beschreibt dieses Konzept folgendermaßen:

Republik war allerdings ein normatives. An den Realitäten der politischen Verfasstheit des Königreichs England ging es insofern vorbei, als das Parlament in Wahrheit kaum fähig war, von der Krone unabhängig zu agieren.¹⁶¹

Politiker und Autoren wie William Cecil, Thomas Smith oder Thomas Norton hinderte dies jedoch nicht daran, eine mit diesem Ideengut verbundene politische Aufwertung von Kronrat und Parlament gegenüber der Krone selbst zu propagieren (freilich ohne deren Prärogativen oder das monarchische System generell in Zweifel zu ziehen). Ähnliche Tendenzen lassen sich im Übrigen in den Widerstandstheorien der französischen Hugenotten ausmachen. Die entsprechenden Elemente des politischen Denkens der französischen Reformierten wurden später von der radikal-katholischen Fraktion in Frankreich aufgenommen und weitergeführt. In ähnlicher Weise scheinen die anglo-katholischen Exilanten das Konzept der monarchischen Republik aufgegriffen zu haben, um ihre eigenen Vorstellungen des Herrschaftsübergangs und der politischen Zukunft Englands zu artikulieren.¹⁶²

In diesem Sinne sprach Robert Persons' *Conference Above the Next Succession* dem Gemeinwesen die Kompetenz zu, durch das Beschießen von Gesetzen auf die spezifischen Bedingungen der Herrschaft einzuwirken, der es sich unterstellt; dies sollte den Erhalt guter Regierung durch das monarchische Oberhaupt sicherstellen. Das Gemeinwesen war Persons' Theorie nach als „deliberative body“ (M. Carrafiello) aus eigener Autorität aktiv am politischen Prozess beteiligt. Die *Conference* propagierte mithin eine gemischte Regierung – ein sogenanntes *dominium politicum et regale* –, das grundlegende Ähnlichkeit mit entsprechenden politischen Modellen auf protestantischer Seite aufwies.¹⁶³

Von ihr beeinflusst scheint auch die Kriegsbegründung, die Persons' Ordensbruder und Landsmann, Joseph Creswell, der spanischen Regierung 1596 vorlegte. Wenn sie das Thema der Herrscherwahl ansprach, billigte sie dem englischen Parlament Handlungsbefugnisse zu, die Persons in offenkundigem Rekurs auf den Diskurs bzw. die Sprache der monarchischen Republik propagiert hatte.¹⁶⁴ Joseph Cres-

„The quasi-republican stances of the Privy Council were shaped as emergency responses to the need to ensure the queen's ‚safety‘ and the ‚security‘ of the protestant state against the threat of international Catholic conspiracy and Mary Stewart's claim to the throne.“ GUY, Monarchy and Counsel, S. 134.

161 MAURER, Kleine Geschichte Englands, S. 79f.

162 Vgl. ALFORD, Political Creed, S. 85–89; HOAK, Sir William Cecil, S. 37–39, 52; BOWLER, The Parliament of 1572, S. 356; SALMON, Catholic Resistance Theory, S. 219–221.

163 Zu Persons' Argumentation und ihrer Verortung vgl. CARRAFIELLO, Robert Persons, S. 34–38; HOLMES, Resistance, S. 150 f. Victor Houlston sieht bei Robert Persons eher eine Nähe zu den Herrschafts- und Widerstandslehren der spanischen Jesuiten Juan de Mariana und Francisco Suárez. Er bezweifelt, dass Persons von den protestantischen Monarchomachen beeinflusst wurde. Vgl. HOULSTON, Catholic Resistance, S. 83 f. Zum Konzept gemischter Herrschaft in der Frühen Neuzeit vgl. z. B. KOENIGSBERGER, Dominium Regale.

164 Auf den Einfluss des Konzepts der *monarchical republic* in Persons' Sukzessionstraktat macht etwa Peter Lake aufmerksam. LAKE, Power and Succession, S. 112f.

wells *Copia del Edicto* behauptete vor diesem Hintergrund nichts anderes, als dass die spanische Intervention der Wiederherstellung einer monarchisch-republikanischen Ordnung diente. Immerhin, so verkündete die *Copia*, werde die spanische Intervention dem Parlament sein angestammtes Recht zur Entscheidung über die ungeklärte Thronfolge zurückgeben. Creswell betrachtete die in dem Manifest angekündigte Intervention der Spanier als Teil eines größeren restaurativen Projekts. Aus diesem Grund, bezeichnete er dieses Unternehmen wenig bescheiden als ein die „conservación de todo, principalm[en]te de la Religiō[n] Cathólica y bien de las mismas Naciones“ betreffendes Unterfangen. Dass die Thronfolge einem Katholiken oder einer Katholikin zufallen müsse, stand somit außer Frage. Die *Conference Above the Next Succession* hatte aus katholischer Perspektive bereits geklärt, wem sie zufallen müsse, damit das gemeine Wohl Englands und der englischen Untertanen gewahrt bleibe.¹⁶⁵

Dass Persons' Traktat seit 1595 in England und Europa das Sukzessionsrecht der spanischen Infantin publizistisch bewarb, wirft ein besonderes Licht auf Creswells unpublizierte Kriegsbegründung aus dem Folgejahr. Sowohl die *Conference* als auch Creswells *Copia del Edicto* lassen sich außerdem im Zusammenhang mit einem 1596 ebenfalls von Persons verfassten Memorandum sehen, das eine detaillierte Anleitung für eine katholische ‚Reformation‘ Englands lieferte. Die von Persons während seiner Zeit in Spanien (bis 1596) abgefasste Denkschrift, die jedoch erst 1690 erstmals im Druck erschien, argumentierte, als wäre die protestantische Regierung bereits durch eine katholische Intervention hinweggefegt worden. Wie die *Copia del Edicto* entstand diese Denkschrift offensichtlich in der Erwartung einer erfolgreichen Invasion der Spanier. Den sukzessionspolitischen Unterbau für das von Creswell entworfene Kriegsmanifest hatte die *Conference* mit ihren Aussagen zur Handlungsmächtigkeit des englischen Gemeinwesens in Situationen der vakanten Thronfolge zur Verfügung gestellt. Creswells *Copia* lieferte ihrerseits erste Anhaltspunkte für die religiöse und politische Umgestaltung des englischen Gemeinwesens nach dem Sturz des elisabethanischen Regimes. Dieses Thema wurde schließlich in Persons' Memorandum von 1596 in aller Ausführlichkeit ausgebreitet.¹⁶⁶

Parallel dazu wandte sich eine Gruppe von englischen Migranten, die aus Konfessionsgründen in Spanien lebten, mit Denkschriften an die Regierung in Madrid. Sie zeichneten ein Bedrohungsszenario, in dessen Mittelpunkt die ‚Okkupation‘ des englischen Throns durch Jakob VI. stand. Seine Herrschaft werde die Häresie irreversibel machen, warnten sie, was einen unwiderruflichen Schaden für England

¹⁶⁵ Vgl. N. N. [CRESWELL], *Copia del Edicto*, [1596], AGS, E 839, Nr. 134; DOLEMAN [PERSONS], *Conference* [1595], Teil 1, S. 197–204, Teil 2, S. 263–267.

¹⁶⁶ Zu der 1596 von Persons verfassten Denkschrift vgl. HOULISTON, Catholic Resistance, S. 93; Vgl. McCOOG, Society of Jesus [...], 1589–1597, S. 389 f.; WALSHAM, Catholic Reformation, S. 341.

und die Christenheit bedeute. Das einzige Gegenmittel bestehে darin, die Thronfolge der Infantin Isabella durchzusetzen.¹⁶⁷

Die hypothetische Besteigung des englischen Thrones durch Philipps älteste Tochter wurde somit zur Garantie dessen erhoben, was die Exilanten als die „siguriedad de la Religión“ bezeichneten. Über die Sukzessionsfrage ließ sich eine Konvergenz von Dynastie, Religion und Sicherheit konstruieren. Diese stattete die Invasion bzw. Intervention, zu der Philipp II. von den Exilanten in dissimulativer Manier aufgefordert wurde, mit mehrfacher Legitimität aus.¹⁶⁸ Zu dem Diskurs steuerten spanische Autoren wie der Historiograf Esteban de Garibay y Zamalloa (1533–1600) bei, der in einer Denkschrift an den König bemerkte:

En la sucesión deste Reyno de Inglaterra no tanto se ha de considerar parentesco y sangre quanto la Religión Cathólica Apostólica de tal manera que el que no estubiere deuajo de la obediencia de la Iglesia Romana no puede ser admitido a la Corona por más estrecho parentesco que con ella tenga.

Demnach sollte anhand der Katholizität eines Anwärters über sein Recht auf den Thron entschieden werden, nicht anhand seiner genealogischen Nähe zu einer bestimmten Herrscherdynastie. Garibay behauptete, dies sei ein unzweifelhafter Grundsatz, der ebenso im kanonischen wie auch im englischen Recht verankert sei. Für ihn stand daher fest, dass aus konfessionellen Gründen die Infantin Isabella den vornehmsten Anspruch habe, die Krone Englands zu erben. Gleichwohl nahm Garibay das genealogische Argument der *Conference Abovt the Next Svcession* in seine *Discursos sobre la sucesión de la Real Corona de Inglaterra* genannte Schrift auf.¹⁶⁹

Die Diskussion über das konfessionell oder dynastisch begründete Erbfolgerecht der ältesten Tochter Philipps II. bildete somit den Hintergrund der Aussage, dass ein wesentliches Kriegsziel der spanischen Krone darin bestehe, dem englischen Parlament die ihm (angeblich aufgrund der politischen Tradition) zustehende Möglichkeit zurückzugeben, den „más conueniente successor, para la conseruación de la Religión Cathólica, y quietud de las mismas naciones“ zu wählen. Die Wahl eines geeigneten Herrschaftsnachfolgers bildete dem Manifest zufolge den Schluss-

¹⁶⁷ Vgl. N. N., Memor[i]al de la Duquesa de Feria, y de los demás Ingleses, AGS, E 839, Nr. 140.

¹⁶⁸ Vgl. N. N., Razones, por las cuales los Católicos de Inglaterra dessan que la s[eñor]a Infanta de Hespaña se prefiera en la Sucessión, AGS, E 839, Nr. 141–142.

¹⁶⁹ Vgl. GARIBAY Y ZAMALLOA, Discursos sobre la sucesión de la Real Corona de Inglaterra, BNE, MSS/9984, fol. 191^r–261^r, hier 196^r. Garibays Diskurs muss aus der Zeit nach dem Tod Philipps II. im Jahr 1598 stammen, da als König von Spanien Philipp III. genannt wird. Vgl. ebd., fol. 192^r, 196^v–200^r, 257^v. Garibay merkte an, dass einige Autoren der Auffassung seien, dass das politische Gemeinwesen in Fragen der Sukzession ein Mitspracherecht besitze. Diese Feststellung bezog sich eventuell auf Persons' Conference: „[A]lgunos autores de los que escriuieron en esta materia, [...] están zierto é infalible que no tiene el Reyno obligación de admitir por Rey a quien por sangre perteneciese la sucesión sino estubiese subgeto a la santa Silla Apostólica.“ Ebd., fol. 196^r.

punkt eines Übergangsprozesses, dessen Ziel es sei, die Unterdrückung des Gemeinwesens und Usurpation der Regierungsautorität durch die „herejes“ zu beenden und die Bewahrung des Katholizismus zu garantieren. Die beabsichtigte Invasion der Spanier stand demnach am Beginn jenes nur andeutungsweise beschriebenen Restaurationsprozesses. Dem Vorhaben Philipps II. wurde damit eine ordnungsstiftende Funktion zugesprochen, was seine Deutung als protektive Intervention unterstützte. Der *Forma de executar la Empresa* und ihrer Vorlage zufolge diente die spanische Militäraktion grundsätzlich der Verteidigung des englischen Gemeinwesens gegen Machthaber, welche das gesamte Land in den Ruin führen würden.¹⁷⁰

Verschiedenen Bedenken bezüglich der Widerstände, die eine offizielle Publikation des spanischen Thronfolgeanspruchs in England wie Europa auslösen könne, widersprachen Vertreter der katholischen Glaubensmigranten in Spanien unter dem Hinweis, dass besonders Spaniens eigene Sicherheit von der Thronfolgefrage abhängig sei. Allzu leicht könne es nämlich passieren, dass die *Monarquía Católica* sich zukünftig einem mächtigen und expansiven britannischen Großreich gegenübersehe. Schottland, England und Irland könnten, vereint unter einem protestantischen König, das Mächtegleichgewicht in Nordwesteuropa gravierend zu Spaniens Nachteil verändern. Mit der ‚Versichertheitlichung‘ von Elisabeths Nachfolge artikulierten die englischen Exilanten eine nachdrückliche Handlungsaufforderung an die spanische Krone. Dabei gingen sie wohl davon aus, dass ihre Argumentation den sicherheitspolitischen und dynastischen Zielvorstellungen des Königs von Spanien tatsächlich entgegenkam.¹⁷¹ Persons’ Conference About the Next Succession, die den Sukzessionsanspruch der Infantin offen propagierte, mochte diesen Eindruck erweckt haben. Obwohl die unpublizierten spanischen Kriegsmanifeste von 1596/97 die Absicht bekundeten die katholische Monarchie in England unter Spaniens Ägide ‚wiederauferstehen‘ zu lassen, schwiegen sie über Isabellas Sukzessionsberechtigung. Angesichts des in Robert Persons’ Conference energisch vorgetragenen Thronfolgeanspruchs der Infantin kann man dieses Schweigen als vielsagend bezeichnen. Offensichtlich rechneten Creswell und der Verfasser des Manifests von 1597 mit Widerständen, sollte der Anspruch der Infantin als Kriegsbegründung öffentlich gemacht werden. Es war kein Geheimnis, dass viele Engländer – auch viele der Katholiken, sowohl in England als auch in der festlandeuropäischen Diaspora – Vorbehalte gegen die habsburgische Sukzession hatten. Ihre Skepsis rührten von der Sorge her, Philipp II. könnte ihr Königreich seinem Imperium einverleiben und es dadurch zu einer Provinz des hegemonialen Spaniens degradieren.¹⁷² Auch außerhalb Eng-

¹⁷⁰ N. N., *La forma de executar la Empresa*, [1597], AGS, E 2851, ohne Nr. Hervorhebung im Original.

¹⁷¹ Vgl. N. N., *Razones, por las cuales los Católicos de Inglaterra dessan que la s[eñor]a Infanta de España se prefiera en la Sucessión*, AGS, E 839, Nr. 141–142.

¹⁷² HILLGARTH, *Mirror*, S. 400; GIBBONS, *Catholic Exiles*, S. 149 f.

lands, von Skandinavien bis Italien, gab es Kritiker der spanischen Hegemonie.¹⁷³ Mit dem Dreierbündnis zwischen Heinrich IV., Elisabeth I. und den niederländischen Generalstaaten zeichnete sich ab Mai 1596 eine neue Frontbildung gegen Spaniens Vormacht ab, die Philipp und seine Berater zur Evaluierung ihrer bisherigen Strategien zwang.¹⁷⁴ Selbst in Rom war man nicht durchgängig einverstanden mit Spaniens imperialer Macht. Zwar profitierte der Stuhl Petri durchaus von ihr, sie reichte aber auch weit in den Kirchenstaat hin.¹⁷⁵ Die Darstellung des England-Feldzuges als Intervention, durch die der englischen *monarchical republic* ihr ange stammtes Königswahlrecht zurückgegeben werde, war vor dieser Folie unverfänglicher als das Bild eines Krieges zur Durchsetzung der habsburgischen Thronfolge.

e) Ein spanischer König für Irland? Sukzession und Intervention im Neunjährigen Krieg

Der aus spanischer Sicht gegebene Anspruch der Infantin auf das Erbe des englischen Thrones wurde von Philipp II. schlussendlich nie publik gemacht und folglich auch nicht als Kriegslegitimation verwendet. Der Staatsbankrott im Jahr 1596, die wirtschaftliche Krisensituation der spanischen Reiche, der ‚Vielfrontenkrieg‘ mit den Misserfolgen der Armadas von 1596 und 1597 und schließlich der Herrscherwechsel von 1598 ließen in Spanien zeitweilig die Bereitschaft zu Wiederaufnahme diplomatischer Kontakte mit England aufkeimen.¹⁷⁶ Da es Philipp II. aber kurz vor seinem Tod noch gelang, einen separaten Frieden mit Frankreich zu schließen und dadurch die Koalition zwischen Heinrich IV., England und den Generalstaaten aufzubrechen, sah sich Philipp III. in der Lage und wohl auch dazu aufgerufen, den Krieg seines Vaters gegen die beiden verbliebenen Gegner, England und die niederländischen Protestanten, fortzusetzen. Bald nach seinem Machtantritt verhängte er neue Embargos gegen Waren aus England und den Vereinigten Provinzen und gab die Ausarbeitung neuer militärischer Offensivstrategien gegen beide in Auftrag.¹⁷⁷

Philip III. hielt ferner weiterhin daran fest, der Infantin Isabella, seiner älteren Schwester, den Weg auf den englischen Thron zu ebnen und dadurch eine politisch-dynastische Konstellation zu schaffen, mit der sich die spanischen Interessen in

¹⁷³ Vgl. z. B. LOCKHART, Frederick II, S. 135; DAVIDSON, Hispanophobia, S. 31f. Als angstbefrachteter politischer Kampfbegriff wurde das Bild der Universalmonarchie gegen Spanien gewendet. Vgl. zu diesem Begriff und seiner politischen Verwendung BOSBACH, Monarchia Universalis; ders., Angst.

¹⁷⁴ Vgl. WERNHAM, Return, S. 69–81.

¹⁷⁵ Vgl. DANDELET, Spanish Rome, 215–218.

¹⁷⁶ Vgl. GOODMAN, Diplomatic Relations, S. 7–12; ALLEN, Philip III, S. 12. Die hohen Kriegskosten belasteten die Krone. In den 1590er-Jahren verschlechterte sich die ökonomische Situation. Man erkannte, dass man die iberische Wirtschaft zugunsten des Überseehandels vernachlässigt hatte und in starke Abhängigkeit von Gütern aus den Kolonien geraten war. Dies erwies sich wegen des Seekrieges gegen Engländer und Niederländer als problematisch. Vgl. LYNCH, Spain, S. 365f.; ELLIOTT, Illusion, S. 140–142; SANZ CAMAÑES, España e Inglaterra, S. 581.

¹⁷⁷ Vgl. GARCÍA GARCÍA, Pax, S. 32–36; ALLEN, Philip III, S. 13; USUNÁRIZ, Tratados, S. 231f.

Nordwesteuropa sowie die Sicherheit der iberischen Monarchie und ihres weltumspannenden Reiches dauerhaft absichern ließen. Der Anspruch Isabellas war nach ihrer Eheschließung mit Albrecht von Österreich (1599) im Übrigen auf den Erzherzog aus der österreichischen Linie des Hauses Habsburg ausgedehnt worden.¹⁷⁸

Im Zuge dieser Überlegungen geriet Irland verstärkt in den Blick der spanischen Politik. Am 1. Februar 1601 sprach sich der Consejo de Estado, Philipps Staatsrat, für eine Intervention in Irland aus. Das vorrangige Ziel war die Schwächung Elisabeths I. durch Militärhilfe für die katholische Adelsfraktion, die sich seit 1594 einen Krieg mit der englischen Krone lieferte. Gleichwohl wurde die vorgeschlagene Intervention von Philipps engsten Beratern auch als ein erster Schritt zur Verwirklichung des *empresa de Inglaterra* und damit des strategischen Ziels der spanischen Thronfolge in England betrachtet.¹⁷⁹

Unter anderem ausschlaggebend für die Entscheidung zur Intervention in Irland waren wohl Informationen, die der seit 1590 in Rom befindliche Gesandte, der Herzog von Sessa, der Krone im Herbst 1600 übermittelte. Von James Archer, einem irischen Jesuiten, ließ Sessa sich berichten, dass die katholischen Aufständischen kurz vor einem Friedensschluss mit Elisabeth stünden. Laut Archer nötigte allein die militärische Zwangslage die katholischen Aufständischen zu diesem äußerst unpopulären Schritt. Aufgrund des Ausbleibens spanischen Hilfe sähen sie keinen anderen Weg mehr, als einen Frieden mit der protestantischen Monarchin in Betracht zu ziehen. Aber ungeachtet ihrer ungünstigen Lage und der Verhandlungen mit Elisabeth sähen die irisch-katholischen Anführer auch weiterhin den Papst als ihr geistliches und weltliches Oberhaupt an und wären bereit, einen von ihm enthronisierten Habsburger als neuen Herrscher anzuerkennen.¹⁸⁰ Seit Elisabeths Herrschaftsantritt 1558 hatten sich irische Katholiken immer wieder an die spanische Krone (genauer: an Philipp II.) gewandt und zu verstehen gegeben, dass sie Spaniens König oder eine von ihm mit päpstlicher Zustimmung bestimmte Person als neuen katholischen Monarchen willkommen heißen würden. Philipp II. war auf diese Angebote nie wirklich eingegangen, hatte aber stets versucht, sich die Iren gewogen zu halten, um alle strategischen Optionen im Konflikt mit Elisabeth von England zu wahren.¹⁸¹

Archers von Sessa im November 1600 an den spanischen Hof übermittelte Einlassungen standen in Zusammenhang mit der in Irland und Spanien verbreiteten Sichtweise, dass die tatsächliche Souveränität über Irland beim Heiligen Stuhl liege.

¹⁷⁸ Vgl. SILKE, Kinsale, S. 80 f.; Philipp III. an Sessa, 1600, AGS, E 973, ohne Nr.; Consejo de Estado, Consulta, 18.05.1602, AGS, E 840, Nr. 59; N. N. [PRADA], Ha se tanbién, tratado el cassó, [1602], AGS, E 840, Nr. 62.

¹⁷⁹ Consejo de Estado, Consulta, 01.02.1601, AGS, E 840, Nr. 81.

¹⁸⁰ Vgl. Sessa an Philipp III., Rom, 27.11.1600, AGS, E 972, ohne Nr. Vgl. auch MORRISSEY, Archer, ODNB, Online-Ausg., DOI: <https://doi.org/10.1093/ref:odnb/621> [Zugriff: 09.01.2021].

¹⁸¹ Vgl. GARCÍA HERNÁN, Ireland, S. 25; IWANISZIW, National Identity, S. 38; McCOOG, Society of Jesus [...], 1541–1588, S. 97 f.

Die Autorität der englischen Krone in Irland beruhte faktisch auf der militärischen Eroberung des Königreichs, die durch einen päpstlichen Rechtsakt legitimiert wurden war.¹⁸² Im 12. Jahrhundert hatte der Papst Irland der englischen Krone als Lehen übertragen. Im Katholischen Europa ging man auch im 16. Jahrhundert noch davon aus, dass Rom dieses Lehen jederzeit wieder einziehen könne. Immerhin hatte sich Elisabeth der Herrschaft aus konfessioneller Perspektive als unwürdig erwiesen als sie das Schisma ihres Vaters erneuerte.¹⁸³

Als Vordenker eines Regimewechsels auf der Grundlage dieser Rechtskonstellation zeigte sich der irische Priester und Universitätsgeliehrte Peter Lombard. Zum Ausdruck brachte dies sein um 1600 verfasster *De Hibernia insula commentarius*. Lombard argumentierte, dass der von Heinrich VIII. vollzogene Abfall der Tudor-Monarchie von der Papstkirche alle Bedingungen gebrochen habe, zu denen der Apostolische Stuhl einst die Regierung über Irland an die englischen Monarchen übergeben hatte. Auf dieser Grundlage forderte Lombard vom Papst die Übertragung der irischen Souveränität auf ein Mitglied des Hauses Habsburg. Mit dieser Stellungnahme verlieh Lombard einem Anliegen Ausdruck, das Teile des irischen Adels schon länger hatten.¹⁸⁴

Theoretisch hätte man eine solche Argumentation auch in Bezug auf das Königreich England geltend machen können. König Johann hatte 1213 das gesamte Königreich an Papst Innozenz III. übergeben, wodurch es rechtlich zum *Patrimonium Petri* zugehörig wurde. Johann machte durch diese Übergabe seine 1209 erfolgte Exkommunikation rückgängig. Gleichzeitig wurden er und seine Nachkommen vom Papst mit der Krone Englands belehnt.¹⁸⁵ William Allen machte 1588 in seiner *Admonition* auf diesen Zusammenhang aufmerksam, um das päpstliche Recht auf die Absetzung Elisabeths I. und die Anordnung der spanischen Intervention zu unterstreichen (vgl. Kap. 2.3.1.c).¹⁸⁶ In den Überlegungen spanischer Politiker spielte diese Episode der englischen Geschichte jedoch keine erkennbare Rolle.

In Bezug auf Irland erkannte man jedoch die Nützlichkeit der vom Papst beanspruchten bzw. ihm zugeschriebenen Position als Lehnsherr. Laut dem Herzog von Sessa eröffneten sich Philipp III. im Kontext des Aufstands der katholischen Iren zwei Möglichkeiten, um das als strategisch wichtig erachtete Inselkönigreich dauerhaft unter Spaniens Kontrolle zu bringen. Die erste Option sei, den Papst dazu zu bringen, einen katholischen und vor allem spanienfreudlichen Kandidaten aus dem europäischen Adel zum Lehnsmann der Kirche („feudatario de la yglesia“) und neuen König von Irland zu ernennen. Natürlich müsse Philipp III. dafür sorgen,

¹⁸² MACCAFFREY, War and Politics, S. 329. Kursiv im Original.

¹⁸³ Vgl. McCOOG, Society of Jesus [...], 1589–1597, S. 238, 303; HIGHLEY, Catholics, S. 129; GARCÍA HERNÁN, Ireland, S. 293 f.; BARKER, Religious Nationalism, S. 48.

¹⁸⁴ RAPPLE, Brinkmanship, S. 242; LOTZ-HEUMANN, Doppelte Konfessionalisierung, S. 252; O'CONNOR, Justification.

¹⁸⁵ Vgl. POLLOCK, Scotland, England and France, S. 22 f.; SAYERS, Papal Government, S. 162 f.

¹⁸⁶ ALLEN, Admonition, 1588, S. XLV.

dass der gesamte Vorgang unter seiner königlichen Protektion ablaufe, um ein Ergebnis im spanischen Interesse zu garantieren.¹⁸⁷ Im Gespräch war Hugh O'Neill. Sessa regte an, ihn mit päpstlicher Absegnung zum Herrn über Irland einzusetzen, entsprechend dem Titel, den der aus England stammende Papst Hadrian IV. dem englischen Monarchen 1155 zugesprochen hatte. Im Gegenzug würde O'Neill Spanien Tributzahlungen leisten und seine Abhängigkeit von der spanischen Krone anerkennen.¹⁸⁸

Die katholischen Aufständischen in Irland hatten ab 1596 jedoch wiederholt auch ihre Bereitschaft bekundet, sich der Krone Spaniens direkt als Vasallen zu unterstellen.¹⁸⁹ Vor diesem Hintergrund ergab sich die zweite Option zur Erlangung der Kontrolle über Irland, die Sessa dem König nahelegte: Die Iren müssten überzeugt werden, ihr Land in das spanische Weltreich inkorporieren zu lassen, indem sie Philipp III. als irischen Monarchen anerkannten. Zwar wandte Sessa ein, dass sich jede Nation in Wahrheit einen einheimischen Monarchen wünsche und die Iren aufgrund ihrer Erfahrung mit den Engländern zudem skeptisch hinsichtlich Regierungsmodellen wären, die Statthalter oder Vizekönige einschließen (dass ein spanischer Monarch seinen Herrschaftssitz nach Irland verlegen würde, war unvorstellbar). Gleichwohl könnten sie mit dem Argument für das Projekt zu gewinnen sein, dass ein König aus ihren eigenen Reihen zu schwach wäre, um für das kleine katholische Königreich dauerhaft Frieden und Sicherheit zu gewährleisten. Freilich war auch diese zweite Vorgehensweise nicht ohne die päpstliche Zustimmung denkbar, welche durch eine diplomatische Offensive an der Kurie zu erwirken sei. Außerdem setzten beide Optionen laut Sessa die militärische Eroberung und Unterwerfung („conquista y sujeción“) des seit dem 12. Jahrhundert mit päpstlicher Genehmigung von den englischen Königen regierten Irlands voraus – ein kriegerischer Akt, der seinerseits einer guten Begründung bedurfte.¹⁹⁰

In der Rechtfertigung der spanischen Intervention, die 1601 mit der Landung von Juan del Águilas Streitmacht nahe Kinsale begann, wurde allerdings mit keinem Wort auf eventuelle Pläne rekurriert, einen neuen Monarchen aus dem Haus Habsburg in Irland an die Macht zu bringen.¹⁹¹ Schon in dem 1596, also noch zu Lebzeiten Philipps II., verfassten *Edicto [...] para publicar en Irlanda*, das Santa Gadea im Zuge der beabsichtigten Intervention veröffentlichen sollte, hatte man sich

¹⁸⁷ Sessa an Philipp III., Rom, 27.11.1600, AGS, E 972, ohne Nr.

¹⁸⁸ SILKE, Kinsale, S. 72; MURPHY, Lordship, S. 468.

¹⁸⁹ Vgl. COBOS, Relación del Alférez Alonso Cobos, [1596], AGS, E 839, Nr. 104–105. Ein gewisser Richard Owen hatte der spanischen Krone in einem Memorandum vom 20.11.1600 den Rat erteilt, die irischen Aufständischen als Vasallen zu akzeptieren oder zumindest offiziell unter ihre Protektion zu stellen, um die Kriegsführung in Irland zu erleichtern. Vgl. OWEN, Aduertencias para [...] la guerra de Irlanda, 20.11.1600, AGS, E 840, Nr. 89.

¹⁹⁰ Sessa an Philipp III., Rom, 27.11.1600, AGS, E 972, ohne Nr.

¹⁹¹ ÁGUILA, Manifesto, [1601], Archivium Hibernicum, Bd. 3 (1914), S. 244–245

nicht mit dieser Frage auseinandergesetzt.¹⁹² Der Expedition von 1596 gingen etliche eindringliche Bittgesuche und Supplikationen der irischen Aufständischen an den König von Spanien und dessen formale Hilfszusage voraus.¹⁹³ Dementsprechend brachte das *Edicto [...] para publicar en Irlanda* zum Ausdruck, dass es den Spaniern um das Wohl der irischen Katholiken, die Aufrechterhaltung des ‚wahren‘ Glaubens und einen restaurativen Regimewechsel gehe; Juan del Águilas Kriegsmanifest von 1601 argumentierte ähnlich. Aber weder das ‚Edikt‘ von 1596 noch Águilas Manifest machten Aussagen darüber, welche Rolle das Haus Habsburg im Prozess der Etablierung einer katholischen Regierung einnehmen sollte, abgesehen von der Funktion der intervenierenden Macht, die den Regierungswechsel initial ermöglichte. Erst rechtlich war jedoch auch in diesem Fall, dass der Sturz der englischen Herrschaft über Irland ein Machtvakuum erzeugen würde, das es auszufüllen galt. Falls Philipp II. und Philipp III. 1596 bzw. 1601 Absichten hatten, eine politische Anbindung Irlands an die spanische Monarchie zu erzielen, verschwiegen sie dies aber aus guten Gründen: Man durfte den in Europa zahlreichen Kritikern und Gegnern der spanischen *grandeza* keine Anlässe liefern, sich gegen Spanien zu verbünden (eventuell sogar mit Elisabeth I.). Schon im Vorfeld der Armada-Fahrt von 1588 hatte die Sorgen bestanden, dass Spaniens Kontrahenten sich über die Konfessionsgrenzen hinweg zusammentun könnten, um die Ausdehnung des spanischen Einflusses auf die Britischen Inseln zu hintertreiben.¹⁹⁴ Der selbstlose Beistand für die irischen Katholiken stelle angesichts dessen eine weniger kontroverse Kriegsbegründung dar.

f) Thronfolge von ‚Spaniens Gnaden‘: Sukzession und ‚parlamentarischer‘ Regimewechsel um 1603

Bald nach Beginn des Jahres 1602 erkannten die engsten Berater Philipps III., dass die von Juan del Águila angeführte Intervention in Irland angesichts der englischen Übermacht zum Scheitern verurteilt war. Ein ad hoc zusammengetretenes Vierergremium unter Beteiligung von Juan de Idiáquez und dem Herzog von Lerma diskutierte zwar, wie man Águilas Truppen Nachschub und Verstärkung zukommen lassen könne. Allerdings hatte man keine klare Vorstellung davon, woher man die hierzu nötigen Soldaten und Finanzmittel nehmen sollte, ohne an anderen Stellen gefährliche Mängel hervorzurufen.¹⁹⁵ Aber anstatt dies zum Anlass für einen grundsätzli-

¹⁹² N. N., *Edicto [...] para publicar en Irlanda* [1596], AGS, E 176, ohne Nr. Wie in Kapitel 2.1.1 erwähnt, hatte die Armada des Herzogs von Santa Gadea 1596 zeitweilig den Auftrag gehabt, in Irland zu landen. Vgl. GARCÍA GRACÍA, Pax, S. 31.

¹⁹³ Vgl. GARCÍA HERNÁN, Ireland, S. 203–210.

¹⁹⁴ Vgl. Parma an Philipp II., Brüssel, 09.05.1586, AGS, E 590, Nr. 63; MELINO [PERSONS], Consideratione, 18.03.1587, AGS, E 949, Nr. 25.

¹⁹⁵ Vgl. N. N., La Junta de 4, 29.01.1602, AGS, E 840, Nr. 48. Zum Scheitern der spanischen Intervention in Irland vgl. HAMMER, Elizabeth's Wars, S. 225–228; SILKE, Kinsale, S. 149–159; MORGAN, Disaster at Kinsale, S. 101–146, bes. 133–141.

chen Politikwechsel zu nehmen und ernst gemeinte Friedensverhandlungen in Erwägung zu ziehen, erklärte der Staatsrat im Spätherbst 1602 in einer kurzen Stellungnahme, dass Elisabeth Tudors hohes Alter und die ungeklärte Thronfolge ihre Herrschaft entscheidend geschwächt hätten. Daher sei nunmehr ein günstiger Moment, um einen neuen Invasionsversuch in England zu unternehmen. Die Informationen, auf die man diese Einschätzung stützte, hatte Josphah Creswell geliefert.¹⁹⁶

Schon im Frühjahr war der Engländer Thomas James in Sessas und Persons' Auftrag in die Niederlande gereist, um bei seinen dort lebenden Landsleuten erneut für eine spanische Thronfolge zu werben. Führende Persönlichkeiten der anglo-katholischen Exilgemeinde in den Niederlanden wurden konsultiert. Sie rieten Philipp III. dazu, alle eigenen Ansprüche, die er auf die englische Krone erheben könne, zugunsten seiner Schwester und ihres Gatten zurückzustellen. Aus ihrer Sicht würden die Engländer den Anspruch der Infantin eher akzeptieren als den eines Königs von Spanien. Die Infantin auf dem englischen Thron zu installieren sei der einfachste Weg, die dauerhafte Unterordnung Englands unter die *Monarquía Católica* zu erreichen: „[Que] tenga siempre cierta subordinación, a la monarquía española“. Man müsse Isabellas Ansprüche allerdings beizeiten öffentlich bekanntmachen.¹⁹⁷ Die Meinungsführer der im Exil lebenden englischen Katholiken sahen die spanische Thronfolge in England als ein Vorhaben, das der militärischen Durchsetzung bedurfte. Sie forderten die Spanier auf, eine Streitmacht bereitzuhalten, um sofort beim Eintreffen der Nachricht von Elisabeths Tod gemeinsam mit den heimlich bewaffneten Katholiken das Ende des protestantischen Regimes herbeizuführen und die Thronfolge Jakobs VI. von Schottland zu verhindern.¹⁹⁸ Es kursierte außerdem das (wohl substanzlose) Gerücht, dass es in der englischen Regierung eine Fraktion gebe, die bereit sei, den Thronanspruch der Infantin anzuerkennen, um Jakob an der Thronfolge zu hindern.¹⁹⁹

Für Philipp III. war mit dem Vorhaben die Einlösung der Hilfszusagen verbunden, die noch sein Vater den katholischen Glaubensflüchtlingen gemacht hatte. Aus ihren Reihen wurde inzwischen einigermaßen unverhohlene Kritik an der Zögerlichkeit der spanischen Krone geäußert. Das Zögern der Spanier, so hieß es, habe bereits dazu geführt, dass Flandern und Frankreich für die katholische Sache

¹⁹⁶ Der Staatsrat sprach von einer „buena ocasión [...] para emprender aquel Rey[n]o“ und nannte Creswell als Informaten. Consejo de Estado an Philipp III. [ca. 1602], AGS, E 840, Nr. 40.

¹⁹⁷ Vgl. N. N. [PRADA], Ha se también, tratado el cassio, [1602], AGS, E 840, Nr. 62; Albrecht an Philipp III., Nieuwpoort, 17.11.1601, AGS, E 840, Nr. 61.

¹⁹⁸ Vgl. CRESWELL, Lo q[ue] parece se puede responder a los Cathólicos, [1600], AGS, E 840, Nr. 94; Joseph Creswell an N. N. [Philipp III.], [nach dem 13.09.1598], AGS, E 2851, ohne Nr.; N. N., „Advertencias“ bezüglich England, AGS, E 2851, ohne Nr.; N. N., Algunos aduertimientos tocantes al negocio de la successión, [1600], AGS, E 972, ohne Nr.; PERSONS, Relación del padre Personio sobre la [...] successión de Inglaterra, [1600], AGS, E 972, ohne Nr.; N. N. [CRESWELL], Para la mayor declaración del papel que V[uestra] M[ajestad] me mandó escriuir, [1600], AGS, E 840, Nr. 95; Consejo de Estado, Consulta, 02.12.1600, AGS, E 840, Nr. 93–95.

¹⁹⁹ Vgl. SILKE, Kinsale, S. 70 f.; HICKS, Sir Robert Cecil.

verloren gegangen seien. England, so lautete die hier mitkommunizierte Warnung, werde unwiederbringlich folgen, wenn der spanische König nicht rechtzeitig militärisch aktiv würde.²⁰⁰

Diesem Versuch, handlungsleitend auf die spanische Krone einzuwirken, stand das Bedenken gegenüber, dass es mit schwerwiegenden Risiken behaftet sei, Isabella und Albrecht als Gegenkandidaten zu Jakob VI. auf den englischen Thron zu bringen. Zu den Bedenkenträgern gehörte etwa der mittlerweile in den Staatsrat berufene Graf Olivares, einer der erfahrensten Politiker am spanischen Hof. Graf Olivares diente bis 1591 als Gesandter in Rom und bis 1599 erst als Vizekönig in Sizilien, später in Neapel. 1600 kehrte er an den Hof zurück, dort wurde er 1601 in den Staatsrat berufen.²⁰¹ Im Frühjahr 1603 – nur wenige Monate vor Elisabeths Tod – warnte Olivares, dass es klüger sei, ein katholisches Mitglied des englischen Hochadels als Nachfolger für Elisabeth in Warteposition zu bringen. Auf diese Weise ließen sich Konflikte innerhalb Englands sowie Konflikte zwischen Spanien, dem Papst und Frankreich vermeiden. Im Fall einer spanischen Sukzession seien diese hingegen mit Sicherheit zu erwarten. Alternativ könne man die mit Jakob verwandten englische Adelige Arabella Stuart mit einem katholischen Fürsten spanischer Wahl verheiraten. Infrage kämen beispielsweise der Herzog von Savoyen oder einer der Söhne des 1592 verstorbenen Herzogs von Parma. Sie alle gehörten zu Spaniens europäischen Verbündeten. Die Beanspruchung des Throns durch ein Mitglied des Hauses Habsburg berge dagegen nahezu unüberwindbare legitimatorische Probleme, wie der Graf andeutete. Daran ändere nach Olivares' Einschätzung auch der Umstand nichts, dass die englischen Katholiken den deutlichen Wunsch artikuliert hätten, die Infantin zur Königin zu haben. Zeitgleich forderte der Graf im Staatsrat mit Nachdruck, dass man militärisch vorbereitet sein müsse, um dem aus spanischer Sicht wünschenswertesten Thronkandidaten (wer auch immer dies sein werde) mit Hilfe einer militärischen Intervention in England auf den Thron zu verhelfen.²⁰²

Womit man am Hof Philipps III. wahrscheinlich nicht gerechnet hatte, war der überraschend unspektakuläre und konfliktfreie Übergang der Herrschaft auf Jakob VI., der am 25. Juli 1603 als Jakob I. zum König von England und Irland gekrönt wurde. Elisabeth I. hatte sich der historischen Überlieferung zufolge sogar noch auf

200 Vgl. N. N., La nueua Instancia que hazen los católicos de Inglaterra [1599–1600], AGS, E 972, ohne Nr.; PERSONS, Relación del padre Personio sobre la [...] successión de Inglaterra, [1600], AGS, E 972, ohne Nr.

201 GONZÁLEZ LÓPEZ, Politicos gallegos, S. 74 f.; ELLIOTT, El Conde-Duque, S. 34 f.

202 Zu Olivares' Auffassung bezüglich der zu erwartenden Risiken und seinem Ratschlag, für die militärische Durchsetzung des aus spanischer Sicht besten Thronfolgekandidaten zu planen. Vgl. Consejo de Estado, Report of the Council of State to Philip III, 01.02.1603, Nr. 733, CSPSp, Bd. 4, Online-Ausg., URL: <http://www.british-history.ac.uk/cal-state-papers/simancas/vol4/pp719-729> [Zugriff: 09.01.2021]; Consejo de Estado, Report of the Council of State to Philip III, on the English Succession, 02.03.1603, Nr. 735, CSPSp, Bd. 4, Online-Ausg., URL: <https://www.british-history.ac.uk/cal-state-papers/simancas/vol4/pp729-744> [Zugriff: 09.01.2021].

dem Sterbebett geweigert, einen Nachfolger zu benennen. Da aber der Herrscher- und Dynastiewechsel nach ihrem Tod am 24. März 1603 von Robert Cecil und wohl auch einigen anderen führenden Politikern und Vertrauten der Königin seit Längstem im Geheimen vorbereitet worden war, verließ dieser relativ problemlos und Jakob konnte seine Regierung in England zügig festigen.²⁰³

Deshalb begann der spanische Consejo de Estado ab dem Sommer 1603 schließlich, sich ernsthaft über Friedensverhandlungen mit dem neuen Monarchen auf dem englischen Thron zu verständigen. Zumindest der Teil des Staatsrats, der sich für eine diplomatische Beilegung des anglo-spanischen Konflikts aussprach, erkannte damit im Grunde an, dass die spanischen Ansprüche auf den englischen Thron obsolet geworden waren. Es gab jedoch weiterhin Stimmen in dem Beratergremium, die forderten, Jakobs vermeintlich noch nicht gefestigte Regierung auszunutzen, um einen entscheidenden militärischen Schlag gegen ihn zu führen. Trotzdem reiste Juan de Tassis y Acuña als diplomatischer Vertreter des spanischen Königs nach England, um Jakob zur Thronbesteigung zu gratulieren und Sondierungsgespräche zu führen. Eine endgültige Abkehr der spanischen Regierung von der Option der militärischen Interventionspolitik kann zu diesem Zeitpunkt trotzdem nicht ausgemacht werden. Sowohl Juan de Tassis als auch der Consejo de Estado vertraten die Auffassung, dass eine Intervention zu einem späteren Zeitpunkt als Option möglich bleiben müsse. Dann zum Beispiel, wenn die Friedensverhandlungen mit dem neuen englischen König keine Erleichterungen für seine katholischen Untertanen oder keine Vorteile für Spanien erbrächten.²⁰⁴

Die Instruktionen, die Tassis für seine Reise nach England erhielt, waren diesbezüglich von einer abwartenden Haltung geprägt. Der Diplomat erhielt den Auftrag, zunächst festzustellen, inwieweit Jakob seine Herrschaft bereits stabilisiert habe und ob es ihm gelungen sei, die Loyalität seiner neuen Untertanen zu gewinnen. Nur wenn dies der Fall wäre, sollte Tassis dem neuen König Spaniens Friedensbereitschaft und Interesse an der Wiederbelebung der „antigua amistad“ darlegen. Falls jedoch ein Konflikt zwischen Jakob und verschiedenen Gegenkandidaten erkennbar wäre, sollte Tassis Kontakt zu demjenigen unter ihnen aufbauen, der den religiös-politischen Vorstellungen der spanischen Krone am ehesten entspräche. Philipp III. erklärte sich in den Instruktionen fernerhin bereit, das Sukzessionsrecht, auf das er persönlich nach wie vor einen Anspruch erhob, an den Prätendenten abzutreten, der sich als geeignetster Kandidat zur Förderung des Katholizismus und der Interessen der *Monarquía Católica* erweisen würde:

²⁰³ Vgl. ESSER, Tudors und Stuarts, S. 109–110; CROFT, King James, S. 48–53; DORAN, James VI, S. 41f.; COWARD, The Stuart Age, S. 94.

²⁰⁴ Vgl. Consejo de Estado, Consulta, 22.07.1603, AGS, E 840, Nr. 223–225; Consejo de Estado, Consulta sobre las cosas de Inglaterra, [August] 1603, AGS, E 840, Nr. 266; Zu Tassis' Mission nach England vgl. Tassis an Philipp III., Brüssel, 04.06.1603, AGS, E 840, Nr. 108–118; ALLEN, Philip III, S. 120–124.

Ya [h]auer entendido el fallecimiento de la Reyna de Inglaterra y también se ha dicho que sido procurado por Rey de aquella corona el de Escocia, después de muerte de la Reyna: y aunque mí derecho a aquella corona es el que se sabe; por aora no es mí intento tratar del, sino que salga con aquella corona quien más conuenga al seruicio de Dios, y aumento de su Santa fe; y tener por lo mejor para mí, y mis Reynos la persona que fuere más conueniente para la religi-
ón.²⁰⁵

Die spanische Krone befand sich mithin in einem gewissen Interessenkonflikt. Man musste das Ziel, England wieder katholisch bzw. für Spanien ‚kontrollierbar‘ zu machen und damit der Verantwortung gerecht zu werden, die man als selbst ernannte konfessionelle Schutzmacht gegenüber den Katholiken hatte,²⁰⁶ gegen den Wunsch abwägen, den anglo-spanischen Krieg zügig und zu für Spanien annehmbaren Bedingungen zu beenden.

Diesen Konflikt spiegelt das Protokoll einer Staatsratssitzung vom 22. Juli 1603 wider. Es weist die Ratsmitglieder als darüber uneins aus, ob man die militärische Auseinandersetzung fortsetzen und Jakob den Krieg erklären („romper la guerra“) oder mit ihm über den Frieden und begrenzte Toleranz für die Katholiken verhandeln solle. Der erzielte Kompromiss, der die Einigkeit des Rates formal wahrte, sah so aus, dass die versammelten Ratsmitglieder dafür votierten, zunächst zu verhandeln. Dies werde Spanien die Zeit verschaffen, kriegsbedingte Verluste des Militärs und der Flotte auszugleichen. Darüber hinaus besprach der Rat die Auswahl eines katholischen ‚Gegenkönigs‘ in Konkurrenz zu Jakob Stuart. Durch diese Maßnahmen wäre man angemessen vorbereitet, wenn es sich als notwendig herausstellen sollte, den „camino de armas“ zu beschreiten. Denn das vordringlichste Ziel sei es, dass England von einer Person regiert werde, mit der Spanien langfristige „amistad y confederación“ aufbauen könne.²⁰⁷ Aus diesen Überlegungen sprach zweifellos das Bewusstsein, dass der 1598 geschlossene Friede mit Frankreich, Spaniens traditionellem Konkurrenten um die europäische Vormacht, fragil war und man in Westeuropa auf lange Sicht verlässliche Bündnispartner gegen den französischen König brauchte.²⁰⁸

Der Staatsrat verständigte sich auch darüber, dass im Falle der Kriegsfortsetzung sogenannte „Edictos“ zu publizieren seien, um Spaniens Politik gegenüber England und Jakob I. zu begründen. Zur Sprache kam im Rat auch, dass Philipp III.

205 Instruktion Philipps III. an Tassis, Aranjuez, 29.04.1603, BNE, MSS/2347, fol. 70^r–77^t, hier 73^t, 75^t–76^t; Zitat, ebd., fol. 70^v.

206 Es handelte sich um eine Selbstzuschreibung der spanischen Monarchie und Krone, die katholische Minderheiten in Europa gerne aufgriffen, um Spaniens konfessionelle Unterstützung einzufordern. Vgl. Memorandum im Namen Creswells, Allens, William Stanleys und anderer Exilanten, 1592, AGS, E 2851, ohne Nr.; Creswell an N. N., [1597], AGS, E 2851, ohne Nr.; N. N., Relación de los capítulos de la Instrucción del conde de Portalegre, [1596], AGS, E 839, Nr. 93; Consejo de Estado, Suma de lo que se platicó en cons[ejo] de Estado, 09.02.1589, AGS, E 2855, ohne Nr.

207 Consejo de Estado, Consulta, 22.07.1603, AGS, E 840, Nr. 223–225.

208 GARCÍA GARCÍA, Pax, S. 89–96.

mit jenen Edikten seine Abtretung des Erbanspruchs auf Englands Krone verkünden werde. Das Ratsmitglied Juan de Zúñiga Avellaneda y Bazán, mahnte in diesem Zusammenhang, dass man bestimmte Pfänder („algunas prendas de import[ancia]“) einbehalten müsse, um sich der Freundschaft und Bündnisbereitschaft des künftigen englischen Monarchen zu versichern. Zúñigas Einwand implizierte, dass Spanien dazu zunächst die Kontrolle über Gebiete erlangen müsse, die für die englische Krone von ausreichend großer Bedeutung seien, um als Sicherheit zu fungieren.²⁰⁹

In der Ratssitzung am 22. Juli 1603 schlug Graf Olivares vor, zwei einander ergänzende Kriegsmanifeste zu publizieren. Eines sei im Namen des „nueuo Rey“, das heißt, des von Spanien protegierten Gegenkönigs, zu publizieren; das andere sollte unmittelbar im Namen Philipps III. herausgegeben werden. Laut Olivares lag bereits verwendbares Material vor, das nur geringfügig überarbeitet werden müsse, um den erwünschten Zweck zu erfüllen. Sehr wahrscheinlich bezog sich der Graf auf die in Simancas überlieferten Entwürfe königlicher Interventionsbegründungen aus den Jahren 1596 und 1597. Er empfahl, die nötigen Änderungen mit Joseph Creswell abzustimmen, der das Manifest von 1596 verfasst hatte. Olivares erläuterte außerdem, inwieweit man in den noch zu verfassenden Manifesten die früheren Interventionsabsichten Philipps II. würdigen und wie Philipp III. mit dem spanischen Anspruch auf die englische Thronfolge umgehen solle. Bezuglich der zweiten Frage plädierte der erfahrene Diplomat dafür, jenen Anspruch nur dann ruhen zu lassen, wenn sich ein günstiger Verlauf der von Juan de Tassis in London geführten Friedensverhandlungen abzeichne.²¹⁰

Die beiden „Edictos“, von denen im Staatsrat bzw. von Olivares gesprochen wurde, lassen sich in den Beständen des Archivo General de Simancas auffinden. Es handelt sich bei diesen Edikten um das *Memorial para el Edicto* im Namen Philipps III. und die wesentlich kürzere *Forma del Edicto q[ue] pretenden publicar después de juntar las fuerças, y q[ue] se imprima en la lengua Inglesa*. Bei Letzterer handelt es sich um eine Art Proklamation im Namen eines nicht näher spezifizierten Herrscherpaars, welchem dem Manifest zufolge die rechtmäßige Sukzession als englische Monarchen zukomme.²¹¹

Der Entwurf für das Manifest Philipps III. hatte drei Bestandteile. Den Hauptteil bildete eine nur marginal modifizierte Fassung der als *La forma de executar la Empresa* überlieferten Kriegsbegründung von ca. 1597, die sich ihrerseits an Joseph Creswells *Copia del Edicto* aus dem Jahr 1596 orientierte.²¹² Diesem Hauptteil war

²⁰⁹ Vgl. Consejo de Estado, Consulta, 22.07.1603, AGS, E 840, Nr. 223–225.

²¹⁰ Ebd., AGS, E 840, Nr. 223–225. Joseph Creswell hatte es seit seiner Ankunft in Spanien im Jahr 1592 geschafft, das Vertrauen einiger einflussreicher Höflinge zu erlangen. LOOMIE, Creswell, ODNB, Online-Ausg., DOI: <https://doi.org/10.1093/ref:odnb/6675> [Zugriff: 09.01.2021].

²¹¹ N. N., *Memorial para el Edicto*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 136; N. N., *Forma del Edicto q[ue] pretenden publicar*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 135.

²¹² Vgl. N. N. [CRESWELL], *Copia del Edicto*, [1596], AGS, E 839, Nr. 134; N. N., *La forma de executar la Empresa*, [1597], AGS, E 2851, ohne Nr.

eine Art Präambel vorgeschaltet; den Abschluss bildete die königlich-spanische „Renouación, y Confirmación“ der im mittleren Teil enthaltenen Kriegsrechtfertigung.²¹³

Die Präambel erklärte, dass Philipp III. mit seinem militärischen Vorgehen gegen das Regime in England derselben wohlmeinenden Intention folge, wie vor ihm sein Vater. Dessen Absicht sei es immer gewesen, für die „protection y defensa“ der Katholiken einzustehen und die katholische Religion sowie „justicia, paz y buen gouierno“ in England wiederherzustellen. Auch das *Memorial para el Edicto* pflegte also den interventionistisch-protektiven Grundton, der die spanische Kriegslegitimation seit 1588 konstant begleitet hatte. Das *Memorial* nannte folgende Gründe für die spanische Militäraktion, die es hätte rechtfertigen sollen: Als Erstes wurde die Absicht verkündet, den englischen Katholiken zu helfen („embiar socorros a los dichos Cathólicos“). Anschließend folgte die Erklärung, dass die Spanier sich für die Restitution und Bewahrung des katholischen Glaubens sowie der Gerechtigkeit, des Friedens und der guten Regierung in England und Irland einzusetzen gedachten. Übernommen wurde aus den Manifesten von 1596 und 1597 außerdem die Argumentation, dass Spaniens Eingreifen auf nichts anderes abziele, als einem legitimen (d. h. von Protestanten „gesäuberten“) Parlament die Wahl eines katholischen Thronfolgers zu ermöglichen.²¹⁴ Der konfessionelle Impetus dieses Wahlvorgangs wurde jetzt deutlicher betont als in den Jahren 1596 und 1597. Ausdrücklich stellte die Präambel des *Memorial* zum Beispiel fest, dass nur Katholiken das Recht besäßen, am Parlament teilzunehmen und dort ihr Votum abzugeben.²¹⁵

Abgesehen davon versicherte jene Präambel, sich dabei an Englands Katholiken und „todos los demás del mundo vniuerso“ wendend, dass es Philipp III. in keiner Weise um die Eroberung Englands aus machtpolitischen Kalkülen gehe. Mit seiner Intervention und der Unterstützung der Katholiken strebe er weder nach einem Vorteil für seine eigene Person noch für seine Dynastie oder seine Verbündeten: „[N]o pretende para sí, ni para sus descendientes, deudos, ni aliados, cosa alg[un]a en los dichos Reynos“. Obwohl er ein besseres Thronfolgerecht als alle anderen Anwärter besitze, erhebe er keinerlei Anspruch, persönlich über England zu herrschen. Dasselbe treffe auch auf seine Nachkommen, Verwandten und Verbündeten zu. Die Präambel enthielt sogar eine Verzichtserklärung, wonach Philipp alle Rechtstitel bezüglich der englischen Sukzession mit sofortiger Wirkung niederlegte: „[Que] todo el d[e]recho y Título q[ue] tiene, y puede tener en la dicha Corona, renunciará, y desde agora renuncia“. Wie schon seinem Vater, so hieß es weiter, gehe es ihm vorrangig um das Wohl der Katholiken und der römischen Kirche sowie um die Wieder-

²¹³ Vgl. N. N., *Memorial para el Edicto*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 136.

²¹⁴ Ebd., AGS, E 840, Nr. 136.

²¹⁵ Die Rede war von „los Cathólicos, (que son los q[ue] solo tienen, y purden tener d[e]recho y voto en los Parlam[en]tos y voz actiuia y passiua en la disposición de la dicha Corona)“. Ebd., AGS, E 840, Nr. 136.

herstellung des Friedens zwischen England und Spanien. Sein Plan sei, die englischen Katholiken mithilfe der spanischen Militärintervention in die Lage zu versetzen, ein ‚legitimes‘ Parlament zusammenzurufen und gemäß den Gesetzen Englands einen neuen katholischen König zu wählen:

„Antes de todo, protesta, y declara [el rey de España, J. K.] a los mismos Ingleses [...] de no querer más con los socorros q[ue] les [den Katholiken, J. K.] quería dar, que de ponerlos en estadio q[ue] pudiessen elegir (en legítimo parlam[en]to, según los fueros de aquel Reyno) vn Rey Cathólico, q[ue] le fuesse buen vezino, y amigo“.²¹⁶

Zum einen sollte diese Passage in der Präambel wohl auf eine zentrale Verpflichtung hinweisen, die englische Könige mit ihrem obligatorischen Krönungseid, zugleich dem „wichtigste[n] aller Fundamentalgesetze des Landes“, eingingen; sie schworen, „die im Land etablierte Religion zu bewahren“.²¹⁷ Aus Sicht des Verfassers des *Memorial para el Edicto* konnte es sich dabei allein um die katholische Religion handeln. Alle Kandidaten, von denen man nicht erwarten konnte, dass sie den katholischen Glauben beschützen und fördern würden, waren somit den „fueros de aquel Reyno“ zufolge nicht wählbar. Zum anderen hob der Textabschnitt einmal mehr Spaniens eigene berechtigte Sicherheitsinteressen als Interventionsgrund hervor: Indem er den Engländern die Wahl eines in konfessioneller Hinsicht verlässlichen Königs ermöglichte, zielte Philipp III. demnach darauf ab, einen guten Nachbarn und Freund zu gewinnen, den der spanische Monarch im aggressiven protestantischen England nicht sah.

Trotz der Bekundung seines Verzichts auf den Thronfolgeanspruch unterließ es die Präambel des Manifests nicht, darauf hinzuweisen, dass man in Philipp III. den legitimen Erben der rechtmäßigen Könige Englands („heredero legítimo de los legítimos Reyes de Inglat[err]a“) zu sehen habe. Sein hervorragender Sukzessionsanspruch sei überdies durch Konzessionen des Apostolischen Stuhls gedeckt sowie dadurch, dass andere Personen ihre Erbrechte auf die englische Krone abgetreten hätten. Letzteres ist eventuell als Anspielung auf Maria Stuarts angebliche testamentarische Begünstigung Philipps II. zu verstehen.

Angesichts dieser Klarstellung ließ sich Philipps Verzicht darauf, den englischen Thron für sich oder ein anderes Mitglied seines Hauses zu beanspruchen, umso mehr als großmütige Geste eines Monarchen darstellen, der bereits auf dem Zenit seiner Macht angelangt war. Diese Macht würde es ihm, wie es weiter hieß, zwar problemlos ermöglichen, seinen mehr als berechtigten Erbanspruch auf Englands Krone mit kriegerischen Mitteln zu erstreiten. Er sehe davon jedoch ab, weil er keinerlei Verlangen hege, dem ohnehin schon gewaltigen Reich, mit dem Gott ihn beschenkt habe, weitere Gebiete und Herrschaften hinzuzufügen („pues hartos son los Reynos q[ue] Dios le ha dado, y no tiene necesidad ni deseo de demás“).

²¹⁶ Ebd., AGS, E 840, Nr. 136.

²¹⁷ PEČAR, Macht der Schrift, S. 216.

An seiner Stelle solle daher derjenige Thronanwärter zum Zuge kommen, der entweder durch Abstammung berechtigt oder durch die Katholiken des Königreichs gewählt wäre oder das Thronrecht durch die Heirat mit einer Frau von königlichem Geblüt (man dachte vermutlich an Arabella Stuart) erwürbe: „[Que] fuere legítimam [en]te elegido por los dichos Cathólicos, según sus leyes y costumbres; o q[ue] sea por Título q[ue] el mismo tenga, como descendiente de los Reyes passados; o por cassam[ien]to con muger de la sangre Real q[ue] tal d[e]recho tenga.“²¹⁸

Das (vermeintliche) habsburgische Vorrecht auf die englische Thronfolge wurde mit dem *Memorial* erstmals im Kriegsverlauf ausdrücklich in die für den öffentlichen Gebrauch vorgesehene Kommunikationsstrategie der spanischen Krone aufgenommen; obgleich das Manifest schlussendlich erklärte, dass Philipp dieses Recht zugunsten eines katholischen Herrschers niederlegen wolle, der von dem katholischen Adel und Klerus im Parlament noch zu wählen sei. Als Bedingung für die Rechtmäßigkeit jener Königswahl benannte das Memorial allerdings zwei Voraussetzungen: Entweder müsse die zur Wahl stehende Person ein nachweislicher Nachfahre eines englischen Königsgeschlechts sein oder den Herrschaftsanspruch durch die Heirat mit einem Mitglied eines solchen Geschlechts erworben haben. Damit blieb eine Hintertür für die habsburgische Besetzung des englischen Thrones offen.

Die gewählte Formulierung ermöglichte eine hypothetische Kandidatur der Infantin Isabella und ihres Ehemannes, des Erzherzogs Albrecht. Von Philipp II. kurz vor seinem Tod mit der souveränen Macht über die Niederlande ausgestattet, regierte das kinderlose Paar seit 1599 in Brüssel, strebte aber nach noch vornehmeren Herrschaftstiteln.²¹⁹ Das von Robert Persons seit 1595 öffentlich propagierte Thronrecht der Infantin war niemals zurückgenommen worden. Allerdings deutete der englische Jesuitenpater in seinem *Treatise of Three Conversions of England* von 1603 an, dass Jakob Stuart als englischer König anerkannt werden könne, falls er sich für die Rückkehr zum Glauben seiner katholischen Mutter entschließe.²²⁰

Das *Memorial para el Edicto* erklärte jedoch nur, dass Philipp III. persönlich das Anrecht ruhen lasse, den englischen Thron für sich oder seine Verwandten zu behalten. Ein persönlicher Verzicht der Infantin wurde hingegen mit keinem Wort erwähnt. Isabella Clara Eugenia besaß als Herrscherin über die Niederlande außerdem einen souveränen Status, der formal unabhängig von der königlichen Gewalt ihres Bruders war. Sie hätte somit ihre Forderung auf die Thronfolge in England trotz Philipps Verzichtserklärung im *Memorial* aufrechterhalten können.²²¹ Daneben stand die von Graf Olivares vorgeschlagene Vermählung eines Klienten der spani-

²¹⁸ *Memorial para el Edicto*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 136.

²¹⁹ Philipp II. übertrug Isabella und Albrecht 1598 die Herrschaft über die Niederlande. Er hoffte, so den Krieg dort zu beenden. Zwar gab Philipp seine Souveränität auf, die südlichen Provinzen blieben aber im Einflussbereich der spanischen Krone. Mit dem Tod der Infantin (1633) fielen sie an Spanien zurück. Vgl. SÁNCHEZ, Sword and Wimble, S. 64 f.; EDELMAYER, Philipp II., S. 177.

²²⁰ Vgl. HIGHLEY, Catholics, S. 100 f.

²²¹ Vgl. N. N., *Memorial para el Edicto*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 136.

schen Krone, etwa Ranuccio Farnese,²²² mit Arabella Stuart im Raum. Die Anbahnung und Realisierung einer solchen Ehe bot die Möglichkeit zur spanischen Beeinflussung von Englands zukünftiger Regierung und zur ‚Lenkung‘ der englischen Außenbeziehungen im Interesse Habsburgs. Der Verzicht Philipps III. bedeutete deswegen nicht zwangsläufig, dass Spanien auf die Einflussnahme in den englischen Sukzessionsangelegenheiten komplett zu verzichten beabsichtigte.

Wie weiter oben erwähnt, war im Staatsrat über ein zweites zu publizierendes *Edicto* gesprochen worden. Dabei handelte es sich um die *Forma del Edicto q[ue] pretenden publicar después de juntar las fuerças*, die im selben Überlieferungszusammenhang wie das *Memorial para el Edicto* steht. Die *Forma del Edicto* stützt die Annahme, dass man auf spanischer Seite nicht vorhatte, die Auswahl des nächsten englischen Monarchen allein den Engländern zu überlassen. Da der Entwurf als Proklamation des (nicht namentlich genannten) zukünftigen Herrscherpaars gestaltet war, begann er mit der folgenden aufschlussreichen Grußformel:

N. N. por prouidencia de Dios y d[e]recho de legítima Sucesión (sin tacha o conuictión de Herregía, de lesa mag.^d [majestad], de illegítimo nascimiento, o otro impedim[ien]to alguno Rey y Reyna de Inglaterra; Señores y Gouernadores de Irlanda, por antigua concessión de la Sede Apostólica; defensores de la Verdadera y Cathólica fe, por la qual se anexó (por los Pontífices Romanos) a la Corona de Inglat[err]a, este glorioso título, vsurpado despues por la Eregia contra d[e]recho y razón; a todos los fieles súbditos y moradores de los dichos Reynos, y a otros quales quiera, Paz y Salud.²²³

Das Dokument machte im Namen offenkundig noch nicht feststehender Personen, die es aber als „Rey y Reyna de Inglaterra“ bezeichnete, einen dezidiert katholischen Herrschaftsanspruch geltend. Dieser fuße auf konfessioneller, rechtlicher und moralischer Unbedenklichkeit sowie einem validen Sukzessionsrecht dieses Königspaares. Er richtete sich als Konkurrenzanspruch in erster Linie gegen Jakob I., den das Dokument konsequent als „Rey de Escocia“, nie aber als König von England bezeichnete.

Ein interessantes Detail ist, dass mit dem Manifest der von Heinrich VIII. 1541 ohne päpstliche Erlaubnis angenommene Titel des Königs von Irland aufgegeben und gegen die Herrschaftsbezeichnung „Señores y Gouernadores de Irlanda“ getauscht wurde. Sie entsprach dem Titel des Herren von Irland, den die englischen

²²² Ranuccio Farnese (1569–1622) war ein Sohn des 1592 verstorbenen Herzogs von Parma und Großneffe Philipps II. Über seine Mutter war er mit dem Haus Avis verwandt. Manche der englischen Exilanten hofften seit den 1590er-Jahren auf seine Heirat mit Arabella. Vgl. ZAPPERI, Controriforma, S. 24–26. Vgl. zum Ranuccio zugeschriebenen Anspruch auf die englische Krone N. N., Las líneas decescencias q[ue] pueden tener pretensión a la Corona de Inglaterra, [1592], AGS, E 958, ohne Nr.; N. N., Memor[i]al de la Duquesa de Feria, y de los demás Ingleses, AGS, E 839, Nr. 140; DOLEMAN [PERSONS], Conference, [1595], Teil 2, S. 160–193.

²²³ N. N., *Forma del Edicto q[ue] pretenden publicar*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 135.

Monarchen als pontifikale Verleihung traditionell geführt hatten.²²⁴ Dadurch wurde der in Irland und Spanien noch immer für gültig befundene pontifikale Anspruch auf souveräne Oberhoheit des Papstes über das irische Königreich formal bestätigt.²²⁵ Zusätzlich wurde der einst vom Papst verliehene Ehrentitel als *defensor fidei* in seinen ursprünglichen katholischen Kontext rückübertragen, was die Überwindung des Bruchs zwischen der englischen Krone und Rom durch die noch ungenannten Gegenkandidaten zu Jakob I. signalisierte.²²⁶

Im Prinzip stellte das Manifest gleichermaßen eine Kriegserklärung an die Überreste der elisabethanischen Regierung, die neue Administration Jakobs I. und den Thronerben aus dem Hause Stuart selbst dar. Seine Annahme als König von England wurde als übereilte und regelrecht aufrührerische Entscheidung („apresurada y tumultuaria resoluciō[n]“) dargestellt, die Elisabeths Staatsrat, der Londoner Magistrat und „algunos de la nobleça“ nach ihrem Tod eigenmächtig und ohne jede Berechtigung getätigten hätten. Die Proklamation suggerierte nichts anderes, als dass Jakob durch das Handeln von Rebellen gegen die faktisch rechtmäßigen Thronfolger an die Macht gekommen sei. Über den Kronrat und die übrigen für Jakobs Thronbesteigung Verantwortlichen hieß es, sie hätten keine Autorität und kein Recht gehabt, die Entscheidung zugunsten des schottischen Prätendenten zu treffen („q[ue] no tenían autoridad ni d[e]recho alguno para hazer tal electiō[n]“). Mit diesem Argument ergänzte der Vorwurf die Aussage des *Memoral para el Edicto*, wonach die Herrscherauswahl dem exklusiv mit Katholiken zu besetzenden Parlament zustehet.²²⁷

Die *Forma del Edicto* warf der elisabethanischen Administration nichts Geringeres vor, als das Recht der faktisch legitimen Thronerben missachtet zu haben. Jenen namentlich nicht genannten „successores“, hätten nach dem Tode Elisabeths I. zunächst die Mittel gefehlt, ihr Anrecht mit der nötigen Vehemenz vorzutragen bzw. notfalls auch mit Waffen zu erstreiten. Elisabeths Privy Council, einige weitere Adelige und der Magistrat von London hätten diese Schwäche ausgenutzt, um illegalerweise Jakob von Schottland zum König zu machen. Diese hastige und aufrührerische Entscheidung hätten sie dem Rest des Königreichs aufgezwungen. Zu diesem Zweck hätten sie die allgemeine Furcht der Menschen einer Invasion durch Ausländer.

224 Dadurch, dass er den traditionell von Englands Königen geführten Titel des Lord of Ireland durch den neuen Titel King of Ireland ersetzte, machte Heinrich VIII. seinen Anspruch deutlich, Irland fest an die Krone Englands zu binden. Ein Anlass für Heinrichs Entscheidung war gewesen, dass die Iren laut dem königlich-englischen Statthalter Anthony St. Leger (1540–1559) den Papst als ihren Souverän ansahen. Vgl. BARNARD, Kingdom of Ireland, S. 1; PALMER, The Problem of Ireland, S. 58.

225 Vgl. GARCIA HERNÁN, Ireland, S. 293f.

226 N. N., Forma del Edicto q[ue] pretenden publicar, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 135. Der Titel des *defensor fidei* war Heinrich 1521 von Papst Leo X. verliehen worden. Der Papst fasste die religiöse Ehrenbezeichnung nicht als erblichen Titel auf. Doch Heinrich erhob ihn per Parlamentsbeschluss 1543 dazu. Vgl. PARDUE, Printing, Power, and Piety, S. 146, Anm. 4.

227 Vgl. ebd., AGS, E 840, Nr. 135.

der („miedo de la inuasión de estrangeros“) wie auch das fehlende Vertrauen der Engländer in die militärische Durchsetzungsfähigkeit der in dem Manifest erwähnten „legítimos herederos“ ausgenutzt. Weite Teile des Adels und der Bevölkerung hätten Jakobs Krönung außerdem nur zugestimmt, um befürchteten Vergeltungsmaßnahmen der alten elisabethanischen Führungsriege zu entgehen, die eine Verweigerung seiner Anerkennung als König nach sich gezogen hätte.²²⁸ Deshalb und aufgrund weiterer Mängel sei seine „pretensión a la Corona“ widerrechtlich („injusta“) und ungültig. Das Manifest bezeichnete sie daher als

inualida y nulla, así por la conuictión de sus antepassados (en cuyo d[e]recho pretende) de lesa mag[esta]d; como, por q[ue] las leyes y decretos de los Parlamentos de Inglat[err]a, escluyen a Estrangeros y Bastardos de la Corona; siendo notorio que el dicho Rey Jacobo, nació de illegítimo y inúlido matrimonio; de más de los graues indicios[,] pruebas y fama pública, q[ue] consentió en la muerte q[ue] la Reyna Isabel dio a su madre de pía mem[ori]a, por lo qual, se presume q[ue] queda desheredado por título de par[r]icidio[.]²²⁹

Jakob wurde somit ein ganzes Bündel an Eigenschaften vorgeworfen, die ihn negativ von den „legítimos herederos“ abhöben: Vor allem seine (angeblich) illegitime Geburt und ausländische Herkunft schlossen ihn laut den Vorgaben des englischen Parlaments von der Thronfolge aus. Hinzukomme, dass die Vorfahren, von denen Jakob seinen Rechtsanspruch herleite, sich bekanntermaßen des Majestätsverbrechens schuldig gemacht hätten.²³⁰ Als disqualifizierend wurde außerdem seine angebliche Zustimmung zur Hinrichtung seiner Mutter, die man als Matrizid verurteilte, angegeben.²³¹

Sogar Marias ominöses Testament, nach dem Philipp II. 1587 erfolglos hatte fahnden lassen, um seinen persönlichen Thronanspruch plausibel zu machen,²³² wurde nun in die Vermittlung von Jakobs sukzessionsrechtlicher Illegitimität einbezogen, wenn auch ohne dass seine Existenz hätte bestätigt werden können. So ergebe sich Jakobs Ausschluss von der englischen Thronfolge nicht zuletzt aufgrund des

testamento de la dicha [reina, J. K.] su madre, [...] cuyo d[e]recho, y título quanto ella podía tener, vienen a los presentes Rey y Reyna; y del [h]an de gozar, por concesión del muy pode-

228 „[L]os demás, de la nobleça y del pueblo, q[ue] después [h]an seguido aquella iniusta y errada elección, lo [h]an hecho, solo por el mismo miedo, y para escusar la vexación y los daños q[ue] (de otra manera) pudieran [h]auer sufrido, en sus personas y bienes, por violencia y opresión de Tiranos.“ N. N., Forma del Edicto q[ue] pretenden publicar, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 135.

229 Ebd., AGS, E 840, Nr. 135.

230 Jakob führte seinen Thronanspruch auf die Verwandtschaft mit Heinrich VII. zurück. Heinrich hatte die Krone nach seiner Invasion und dem Sieg über König Richard III. errungen. Sein Vorgehen konnte hypothetisch als Rebellion und die Usurpation betrachtet werden, was faktisch aber kaum ein Zeitgenosse tat. Vgl. NENNER, Right to be King, S. 49 f., 61 f.

231 In diesem letzten Punkt wurde nicht ganz präzise von „parricido“, Patrizid, gesprochen. N. N., Forma del Edicto q[uel] pretenden publicar, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 135.

232 PARKER, Grand Strategy, S. 191.

roso y Cathólico Rey de las Españas Don Felipe el 3º, como hijo y heredero [...] del Rey Don Felipe 2º, aquien la dicha Reyna de Escocia dexó por heredero de todo el d[e]recho q[ue] ella tenía [...] a la Corona de Inglat[err]a, en caso q[ue] el dicho Jacobo su hijo faltasse de cumplir ciertas condiciones, en las cuales el [h]a faltado y falta[.]²³³

Demnach ging Maria Stuarts Anspruch aufgrund des Ausschlusses ihres Sohnes nun direkt auf das tatsächlich legitime Herrscherpaar über, das das Manifest schon als „presentes Rey y Reyna“ titulierte. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass der Verfasser der Proklamation hier die Inthronisierung von Arabella Stuart vorweg dachte.²³⁴

Dessen ungeachtet bestätigte auch die *Forma del Edicto q[ue] pretenden publicar después de juntar las fuerças*, dass ein unbestreitbarer habsburgischer Thronfolgeanspruch bestehe. Er sei einerseits das Ergebnis von Maria Stuarts royalem Testament, zum anderen das Resultat der Verwandtschaft der spanischen Königsfamilie mit dem einstigen Königshaus Lancaster. Philipp III. wurde gar als „successor más propinquio a la esclarecida Casa de Lancastria“, das heißt als bestberechtigter Abkömmling des Hauses Lancaster, bezeichnet. Mit dem *Memorial para el Edicto* übereinstimmend erklärte die *Forma del Edicto*, dass Philipp III. seinen persönlichen Sukzessionsanspruch zugunsten des Herrscherpaars, in dessen Namen dieses Kriegsmanifest zu sprechen beanspruchte, ablegte. Das Manifest folgte damit inhaltlich den Empfehlungen verschiedener englischen Exilanten und der eigenen Berater des Königs.²³⁵

Es gibt ein weiteres Indiz dafür, dass die *Forma del Edicto* auf ein Thronfolgeprojekt zugeschnitten war, bei dem die gebürtige Engländerin Arabella Stuart mit einem von der spanischen Krone ausgewählten Anwärter verheiratet werden sollte. Um Jakob I. zu delegitimieren, wurde seine schottische Herkunft zu einem wesentlichen Problem erklärt. Das Manifest legitimierte die militärische Revision des vom Privy Council und weiteren Akteuren getroffenen Entschlusses, statt den „legítimos y domésticos sucesores a la Corona“ (Hervorhebung im Original) einen Landfremden zum König zu machen. Eine Marginalie erklärte eigens die Bedeutung des durch Unterstreichung hervorgehobenen Begriffs: „La palabra [...] significa naturales del mismo Reyno“.²³⁶ Nur wer in England geboren war, was auf Jakob nicht zutraf, konnte demnach einen gültigen Anspruch auf die Krone vorweisen.

²³³ N. N., *Forma del Edicto q[ue] pretenden publicar*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 135. Streichung im Original.

²³⁴ Vgl. ebd., AGS, E 840, Nr. 135.

²³⁵ Vgl. N. N. [PRADA], *Ha se tanbién, tratado el casso*, [1602], AGS, E 840, Nr. 62; Consejo de Estado, Report of the Council of State to Philip III, 01.02.1603, Nr. 733, CSPSp, Bd. 4, Online-Ausg., URL: <http://www.british-history.ac.uk/cal-state-papers/simancas/vol4/pp719-729> [Zugriff: 09.01.2021]; Consejo de Estado, Consulta, 22.07.1603, AGS, E 840, Nr. 233.

²³⁶ N. N., *Forma del Edicto q[ue] pretenden publicar*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 135. Die erläuternde Marginalie könnte ein Hinweis darauf sein, dass der Entwurf zunächst in englischer Sprache verfasst worden und später ins Spanische übertragen worden war. Darauf deutet auch folgende

Die Argumentation belegt, dass der Verfasser der *Forma del Edicto q[ue] pretenden publicar después de juntar las fuerças* sich mit dem englischen Recht auskannte. Die Thronfolge konnte laut dem englischen *common law* nur eine Person antreten, die gebürtig aus England stammte.²³⁷ Die prinzipielle Problematisierung jeglicher ausländischen Thronfolge bedeutete freilich eine Schwierigkeit für die in der Vergangenheit gehegten Pläne, Isabella Clara Eugenia auf den englischen Thron zu befördern. Spanischen Versuchen, England auf dynastischem Weg enger an das habsburgische Weltreich anzubinden, wurde somit eine Absage erteilt. Trotzdem verlieh das Manifest der politischen Vorstellung Ausdruck, dass eine dauerhafte Pazifizierung der englisch-spanischen Beziehungen nur dann möglich sei, wenn England von katholischen und mehr oder weniger stark von Spanien abhängigen Monarchen regiert werde. Immerhin hätte das anonyme Paar seine Thronbesteigung, wäre es dazu gekommen, allein Spaniens Eingreifen zu verdanken gehabt.²³⁸

Dass die anonym bleibenden Thronfolger über die militärische Unterstützung Philipps III. – einem der „mas poderosos Príncipes de la Christiandad“ – verfügten, begründete die *Forma del Edicto* damit, dass man ihnen durch Jakobs irreguläre Wahl zum neuen König ein offenkundiges Unrecht („notorio agraui“) angetan habe. Monarchische Solidarität war laut dem Manifest aber nicht der einzige Grund der spanischen Intervention. Vielmehr strebe Philipp III. an, den Krieg zwischen den alten Verbündeten, England und Spanien, zu beenden und dadurch den Frieden und das Wohlergehen („paz y beneficio“) der Christenheit zu fördern. Anders als das vermutlich zeitgleich verfasste *Memorial para el Edicto* wurde der Schutz der englischen Katholiken in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich thematisiert. Stattdessen bewegte sich die Argumentation mit ihrem Verweis auf den Frieden und das Wohlergehen der Christenheit in den üblichen Bahnen frühneuzeitlicher Kriegslegitimationen.²³⁹

In die Richtung einer Schutzintervention ließ sich höchstens das Argument interpretieren, dass England durch Spaniens Eingreifen in den Sukzessionskonflikt vor der gewaltsamen Unterwerfung („violentia sujetio[n]“) durch den schottischen Usurpator bewahrt werde. Dies schloss den Schutz der Bevölkerung vor den Übergriffen der schottischen Eindringlinge ebenso ein, wie die allgemeine Vermeidung

Erklärung hin, die dem eigentlichen Text vorgeschaltet ist: „La traducción (por ser verbatim) no tiene la fuerça en la lengua Española, ni la elegá[n]cia. q[ue] en la Ing[les]a“.

²³⁷ DORAN, Circel, S. 54 f.

²³⁸ Dem entsprach etwa der Rat, den der Consejo de Estado dem König Anfang Februar 1603 erteilte. Consejo de Estado, Report of the Council of State to Philip III, 01.02.1603, Nr. 733, CSPSp, Bd. 4, Online-Ausg., URL: <http://www.british-history.ac.uk/cal-state-papers/simancas/vol4/pp719-729> [Zugriff: 09.01.2021].

²³⁹ Derartige Argumente waren z. B. auch im Kontext des jahrzehntealten Konflikts der Häuser Habsburg und Valois stets eine gängige Größe gewesen. Sie waren keineswegs für religiöse oder konfessionelle Gegnerschaften reserviert. Vgl. TISCHER, Kriegsbegründungen, S. 181, 209–211.

von Aufständen und Bürgerkrieg („rebuelos y guerras ciuiles“).²⁴⁰ Die *Conference About the Next Succession* hatte rund acht Jahre früher ein Bedrohungsszenario umrissen, wonach Jakob im Fall seines Machtantritts ohne Zweifel zahllose Schotten nach England brächte, was unweigerlich zu Konflikten zwischen seinen schottischen und englischen Untertanen führen müsste. Schließlich, so argumentierte Persons damals, trenne eine unverbrüchliche Feindschaft die beiden Nationen. Die *Conference* diente somit auch 1603 noch als argumentativer ‚Steinbruch‘, aus dem man sich zur Rechtfertigung einer offenbar angedachten spanischen Intervention bediente. Eine Drucklegung und Veröffentlichung der beiden zuletzt behandelten Kriegsbegründungen erfolgte jedoch nicht. Ebenso wenig kam es zu einem weiteren Landungsversuch der Spanier. Als England und Spanien den Krieg 1604 auf diplomatischem Wege beendeten, wurden die Thesen der *Conference* unter englischen Katholiken längst kontrovers diskutiert. Auch Robert Persons hatte sich mittlerweile darauf verlegt, eine Strategie zur Rekatholisierung Englands zu propagieren, die ohne gewaltsame Mittel auskam.²⁴¹

Die Debatte über habsburgische Sukzessionsrechte in England war im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ein wesentlicher Bestimmungsfaktor bei der Formulierung der politischen Strategie gegenüber dem protestantischen Kriegsgegner. Daraus waren auch die Kommunikationsstrategien wesentlich geprägt, die zur Rechtfertigung geplanter und theoretisch erwogener Invasionen in England zwischen etwa 1596/97 und dem Ende des Krieges entworfen wurden. Die durch Elisabeths hohes Alter und die ungeklärte Thronfolge verursachte Situation ließ sich benutzen, um die schon vor 1588 akute Sukzessionsfrage einmal mehr mit dem Argument eines notwendigen politisch-religiösen Regimewechsels in England zu verknüpfen.

Dass dieser Wandel durch ein militärisches Eingreifen der Spanier zustande kommen sollte, wurde mit der Absicht begründet, die traditionelle englische *mixed monarchy* zu verteidigen bzw. zu restaurieren, die von der protestantischen Obrigkeit verworfen worden sei. Das zentrale Argument lautete dabei, dass Spaniens Intervention dem Parlament zu seinem alten Recht verhelfe, die Thronfolge zu regeln und auf diese Weise für die Rückkehr zu einer am Wohl Englands orientierten Regierung zu sorgen. Das Argument zeichnete sich besonders durch seine Nähe zur *Conference About the Next Succession to the Crowne of Ingland* aus, die die Herrscherwahl durch das Gemeinwesen propagierte und die spanische Infantin – aus dynastischen und politischen Gründen – als optimale Kandidatin vorschlug. Was dies betrifft implizierten die spanischen Kriegsmanifeste von 1596/97 die Möglichkeit der spanischen Thronfolge, obwohl sie keine unmittelbare sukzessionsrechtli-

²⁴⁰ N. N., *Forma del Edicto q[ue] pretenden publicar*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 135.

²⁴¹ Vgl. HIGHLEY, Catholics, S. 100 f.; HOLMES, Authorship, S. 424–426. Für einen generelleren Überblick über die Kritik katholischer Laien und Kleriker aus England an widerstandspolitischem Schrifttum gegen Elisabeth vgl. ders., Resistance, S. 169–204. Zu Robert Persons’ späterer Aufgabe seiner Widerstandshaltung ebd., S. 205–223.

che Kriegs- und Interventionsbegründung enthielten. Erst nach Elisabeths Tod und der Thronbesteigung Jakobs I. verknüpfte man die Kriegsbegründung im *Memorial para el Edicto* direkt mit dem angeblichen habsburgischen Sukzessionsrecht, das schon seit den späten 1580er-Jahren eine Konstante der spanischen Politik gegenüber dem elisabethanischen England gewesen war. Allerdings erlangte das sukzessionsrechtliche Argument erst durch den demonstrativen Verzicht Philipps III. auf sein vermeintliches Recht auf die englische Krone eine konkrete legitimatorische Funktion.

g) Ergebnisse

Zusammen mit der Konfession war die dynastische Politik über das gesamte 16. Jahrhundert hinweg ein dominantes Element in den Außenbeziehungen der europäischen Monarchien. Dies gilt auch für Tudor-England und die Casa de Austria.²⁴² In Verschränkung mit dem konfessionellen Moment hatten dynastische Erwägungen daher auch erhebliche Auswirkungen auf den Konflikt zwischen England und Spanien in der zweiten Jahrhunderthälfte, zumal man dynastische Politik als Instrument zur Herstellung von Sicherheit betrachtete.

Dies traf vor allem für die spanische Partei zu. Zwischen 1554 und 1558 hatte eine dynastische Allianz zwischen England und Spanien bestanden. Von Karl V. wurde sie als bedeutsamer Teil der sicherheits-, konfessions- und imperialpolitischen Architektur der europäischen Monarchie der Habsburger initiiert. Nach Maria Tudors Tod endete die dynastische Bindung Englands an Spaniens Imperium. Nach Elisabeths Thronbesteigung versuchte Philipp II. kurzzeitig und ohne Erfolg, die Matrimonialallianz zu erneuern, um die gegen Frankreich gerichtete Bündnisstruktur der Habsburger zu konservieren.²⁴³ Nach Ausbruch des anglo-spanischen Krieges sah Philipp schließlich eine Chance gekommen, dieses Ziel auf anderem Wege zu erreichen, nämlich durch die Absicherung eines aus Spaniens Sicht erwünschten, weil politisch kontrollierbaren, Nachfolgers für Elisabeth Tudor. Die Bedingung hierfür war freilich Elisabeths militärische Entmachtung und die Zerschlagung ihres Regimes. Aufgrund der Möglichkeit, die ab der Jahrhundertmitte immer konturierter hervortretenden Konfessionsdifferenzen zwischen beiden Kronen mit sukzessionsrechtlichen Fragen zu verknüpfen, wurde das dynastische Denken Philipps II. daher immer mehr zum Katalysator für den anglo-spanischen Konflikt. Auf diese Tatsache hat Rodríguez-Salgado schon 1991 hingewiesen.²⁴⁴

²⁴² Vgl. z. B. CURRING, England's International Relations; DORAN, Monarchy and Matrimony, KOHLER, „Tu felix Austria nube...“.

²⁴³ Vgl. SCHILLING, Karl V., S. 338 f.; KOHLER, Karl V., S. 163, 341; LOADES, Two Tudor Conspiracies, S. 133 f.; PARKER, Imprudent King, S. 121–124; MARSHALL, Heretics and Believers, S. 425 f.

²⁴⁴ Vgl. RODRÍGUEZ-SALGADO, Anglo-Spanish War.

Die Legitimation der *empresa de Inglaterra* mit dem dynastischen Sukzessionsrecht hatte zumindest in der Theorie einige Vorteile. Man konnte die Intervention dadurch in ein vertrautes Deutungsschema einordnen, denn die Durchsetzung von vorenthaltenen Erbfolgerechten war im frühneuzeitlichen Europa eine gängige Kriegslegitimation,²⁴⁵ die außerdem eine plausible Begründung für die längerfristige Besetzung des Königreichs England durch Spanien in Aussicht stellte. Vor allem Letzteres wäre zweifelsohne weitaus schwieriger zu rechtfertigen gewesen, wenn man den Krieg gegen Elisabeth Tudor ausschließlich als „bewaffnete Protektion“ fremder Untertanen dargestellt hätte.²⁴⁶

Von zentraler Bedeutung für eine dynastisch-rechtliche Argumentation war die Demontage Elisabeths als der rechtmäßigen Herrscherin über das Königreich England. Zentrale Bedeutung hierfür erlangte zunächst Maria Stuart: Die (von ihren Untertanen abgesetzte) schottische Königin weilte seit ihrer Flucht aus Schottland 1568 in englischer Gefangenschaft. Im katholischen Europa sah man Maria vielerorts als Englands wahre und einzige rechtmäßige Monarchin. Somit bot nicht das eigene dynastische Recht einen ersten Anknüpfungspunkt für die Rechtfertigung spanischer Invasionspläne, sondern das Recht der katholischen Königin von Schottland.

Von Vorteil waren dabei sowohl der päpstliche Bann gegen Elisabeth I. selbst (1570) wie auch die vom Heiligen Stuhl artikulierte Ungültigerklärung der Ehe ihrer Eltern, die in Form des Kirchenbanns gegen Heinrich VIII. (1533) erfolgt war.²⁴⁷ Die pontifikalen Bannsprüche begünstigten den Ausbau von Marias Thronanspruch zum Argument für eine katholische Intervention, von der zugleich die katholische Bevölkerung profitieren werde. Mit dem interventionistischen Moment war die auf das dynastische Recht abgestellte Legitimationsstrategie insofern problemlos vereinbar, als sich die Inthronisierung Marias im Zuge einer spanischen Invasion nicht nur als die Wiederherstellung der legitimen Erbfolge darstellen ließ, sondern auch als die der rechtmäßigen gesellschaftlichen und konfessionellen Ordnung. Die vom Papst geforderte Auswechselung der ‚ketzerischen‘ gegen eine ‚rechtläubige‘ Regierung wäre gleichbedeutend mit der Befreiung der Katholiken von der Unterdrückung durch die protestantische Obrigkeit gewesen. Doch Marias Hinrichtung im Frühjahr 1587 ließ diese Rechtfertigung obsolet werden.

Allerdings ergaben sich infolge des aufsehenerregenden Ereignisses auch neue legitimatorische Optionen. Zum einen konnte die geplante *empresa* Philipps II. nun als ‚Polizeiaktion‘ gegen eine Usurpatorin ausgewiesen werden, die ihre Konkurrentin – ein rechtmäßig gekörntes Haupt – unter dem Deckmantel der Justiz kaltblütig hatte ermorden lassen. Kardinal Allen schlug diesen argumentativen Weg in seiner

²⁴⁵ LEONHARD, Bellizismus, S. 51. Allerdings war dieser Versuch Philipps II. im Endeffekt nicht sonderlich erfolgreich. RODRÍGUEZ-SALGADO, Paz rudiosa, S. 98.

²⁴⁶ TISCHER, Kriegsbegründungen, S. 38 f.

²⁴⁷ ERBE, Heinrich VIII., S. 38.

Admonition to the Nobility and People of England and Ireland ein. Zum anderen erlaubte Maria Stuarts Tod Philipp von Spanien, den englischen Thron für sich selbst oder ein Mitglied seines Hauses zu beanspruchen. Philipp versuchte, den spanischen Anspruch mit einem angeblichen Testament der Verstorbenen sowie genealogischen Studien zu begründen. In einer komplizierten Herleitung konstruierte man die Abkunft der spanischen Habsburger vom englischen Königshaus Lancaster. Das Ziel war die Schaffung einer Legitimationsgrundlage für die dauerhafte Inkorporation Englands in das Weltreich der Habsburger. Das Unterfangen war riskant, weil es die Vorbehalte gegen Spaniens europäische und globale Machtstellung stärkte, die selbst im katholischen Europa und in Rom verbreitet anzutreffen waren.²⁴⁸

Um der Sorge vor der habsburgischen Universalmonarchie nicht zu viel Raum zu geben, beschloss Philipp schließlich, den Thron nicht persönlich, sondern für die Infantin Isabella zu beanspruchen. Dies sollte es wohl ermöglichen, England politisch-dynastisch an Spanien zu binden, ohne sich dem Vorwurf des machtpolitischen Expansionsstrebens auszusetzen.

Die dynastische ‚Fiktion‘ des Lancaster-Erbes blieb als Kriegslegitimierung bis zum Ende des anglo-spanischen Krieges im Gespräch, obgleich sie öffentlich kaum zum Einsatz kam. Kardinal Allens *Admonition* deutete zwar an, dass Philipp II. ein Recht habe, die englische Krone nach Elisabeths Entmachtung selbst zu beanspruchen. Der Geistliche machte aber keine dynastischen Rechtsgründe geltend, sondern argumentierte anhand eines biblischen Vorbilds. Gleichwohl kam Allen den Plänen des spanischen Königs in seiner *Admonition* insoweit entgegen, als er Elisabeths Geburt als uneheliche Tochter Heinrichs VIII. herausstellte und ihr dadurch jedes Recht auf die Krone und die monarchische Souveränität absprach. Das hatte kriegsrechtliche Konsequenzen: Unter der Prämisse, dass Elisabeth die dynastische Berechtigung zum Tragen der Krone fehlte, stellten die Intervention spanischer Truppen und Protektion der englischen Katholiken auch keine Verletzungen irgendwelcher legitim ausgeübten Hoheitsrechte dar. In Anbetracht der Tragweite, die der habsburgische Rechtsanspruch auf den englischen Thron somit theoretisch auch für die Begründung des England-Feldzugs als Schutzintervention hatte, überrascht es, dass William Allen dieses Thema weitgehend ignorierte.

Von der Annahme ausgehend, dass Philipp II. in England einen Thronanspruch besaß, der allen konkurrierenden Anwartschaften überlegen sei, und er nach Elisabeths Sturz die Krone in Besitz nehmen dürfe, waren die Engländer für ihn nämlich keine fremden, sondern (zukünftige) eigene Untertanen. Aus der Rolle als designierter Herrscher hätte sich eine besonders starke Schutzverantwortung gegenüber der englischen Bevölkerung ableiten lassen. Die *Admonition* blieb diesbezüglich aber uneindeutig. Sie beschränkte sich auf die allgemein gehaltene Aussage, dass es Philipp um das Wohl des Königreichs und die Wiederherstellung der alten Ordnung in Staat und Kirche gehe. Dass eine von Partikularinteressen getragene Eroberungs-

248 Vgl. z. B. BOSBACH, Monarchia Universalis, S. 64–106.

absicht hinter seinem Handeln stehe, stritt Allen, dem Ideal des *bellum iustum* entsprechend, ab. Dabei hätte sich die das Recht, England zu erobern, durchaus dynastisch untermauern lassen.²⁴⁹

Im Gegensatz zu Kardinal Allen brachte Pedro de Ribadeneira in seinen Rechtfertigungen der Armada-Expedition im Jahr 1588 unmissverständlich zum Ausdruck, dass er Philipp II. für berechtigt hielt, England nach dem Sturz der protestantischen Tudor-Herrscherrin zu regieren. Dieses Recht leitete der Jesuit jedoch nicht aus eventuellen dynastischen Ansprüchen des spanischen Königshauses ab. Vielmehr sah er ein konfessionell fundiertes Eroberungsrecht auf Grundlage der Glaubensmission, das für den Jesuiten eine über jeden Zweifel erhabene *iusta causa belli* darstellte. Ribadeneira knüpfte an die spanischen Rechtfertigungen der Landnahme in der Neuen Welt an. Die militärische *Conquista* wurde als legitim angesehen, sofern sie der Förderung des christlichen Glaubens und dem Schutz von Christen vor einer heilsgefährdenden Despotie diente.²⁵⁰ Wie Kardinal Allen griff aber auch Ribadeneira auf das sukzessionspolitische Argument, Elisabeth sei von unehelicher Geburt, zurück, um ihr prinzipiell das Recht auf Herrschaft abzusprechen.²⁵¹

Einen umfassenden, jedoch nicht unmittelbar den Krieg legitimierenden Versuch, die habsburgische Sukzession für ein englisches und europäisches Publikum anschlussfähig zu machen, stellte schließlich Robert Persons' *Conference Abovt the Next Succession to the Crowne of Ingland* (1595) dar. Zwar handelte es sich bei dem Traktat nicht um eine Kriegsmanifest, dennoch muss es im Kontext der spanischen Politik gegenüber dem elisabethanischen England betrachtet werden. Persons verschränkte in der Abhandlung zwei politische Konzepte miteinaner: Zum einen bediente er sich einer dynastisch-rechtlichen Argumentation und stellte das schon 1588 vom Herrscherhaus Lancaster hergeleitete Thronfolgerecht der spanischen Habsburger als allen konkurrierenden Ansprüchen überlegen dar. Zum anderen griff die *Conference* die politische Sprache des ‚monarchischen Republikanismus‘ auf, die sich ursprünglich als protestantische Reaktion auf die Sukzessionskrisen der Tudormonarchie entwickelt hatte. Anhand der Idee der *monarchical republic* konstruierte die *Conference* das englische Gemeinwesen als eine Art Wahlmonarchie und deklarierte die spanische Infantin zur am besten geeigneten bzw. bestberechtigten Wahlkandidatin.²⁵²

Die archivalisch überlieferten Entwürfe spanischer Kriegsbegründungen von 1596/97 knüpften an diesen Wissensrahmen an: Sie besagten, dass die Intervention der Spanier dem englischen Gemeinwesen – repräsentiert durch das Parlament – die Möglichkeit geben würde, einen neuen Monarchen zu wählen. In Entsprechung

²⁴⁹ Schon im Mittelalter existierte die Durchsetzung dynastischen Rechts als Kriegsgrund parallel zum defensiven Grundgedanken des gerechten Krieges. HOUSLEY, European Warfare, S. 122.

²⁵⁰ Zu den spanischen Deutungsmustern des religiösen Krieges bzw. der Conquista NEGREDO DEL CERRO, Legitimación.

²⁵¹ Vgl. RIBADENEIRA, Exhortación, 1588, BNE, MSS/6525, fol. 190^r–191^v, 193^r–194^r, 195^v, 199^r.

²⁵² Vgl. DOLEMAN [PERSONS], Conference, [1595].

zu Persons' *Conference* wurde dieser Wahlvorgang in den Entwürfen der Kriegsbegrün-dungen zu einem Prozedere erklärt, das dem traditionellen, dem alten engli-schen Recht entspräche. Die gesamte Argumentation ruhte auf einer historisch-politi-schen Fiktion; nämlich, dass das Königreich England keine reine Erbmonarchie sei und das Parlament unabhängig von der Krone und der Person des Monarchen bestimme souveräne Funktionen, Befugnisse, Handlungs- und Entscheidungsmög-lichkeiten besitze.

Spaniens militärisches Eingreifen diente der Begründung nach lediglich dazu, das politische Selbstbestimmungsrecht der quasi-souveränen ‚monarchischen Republik‘ wiederherzustellen. Die Aufgabe dieser Argumentation war in erster Linie, der Intervention der Spanier ein restauratives Gepräge zu verleihen. Sie ließ jedoch Raum für eine spätere Beanspruchung des englischen Throns durch ein Mitglied des Hauses Habsburg. Damit entsprach diese Argumentation erkennbar der hege-monialen bzw. imperialen Sicherheitsstrategie Philipps II., die in Kapitel 2.1.1 her-ausgearbeitet wurde.

Nach dem Tod Elisabeths I. (März 1603) und der Thronbesteigung Jakobs I. än-derte sich die Verwendung des habsburgischen Sukzessionsanspruchs im Kontext der Kriegs- und Interventionsbegründung. Das unpubliziert gebliebene *Memorial para el Edicto* erklärte, dass Philipp III. sein unbestrittenes Recht auf die Thronfolge freiwillig aufgebe. Als Inhaber des besten Anspruchs verfüge er, dass die nach ihm meistberechtigte und vom Parlament approbierte Person die Thronfolge in England antreten solle. Als Protestant wurde Jakob von Schottland in dem ergänzenden und ebenfalls unpublizierten Manifest mit dem Titel *Forma del Edicto* davon ausdrück-lich ausgeschlossen. Einerseits bekräftigten die beiden ‚Edikte‘ so den habsburgi-schen Erbfolgeanspruch und dessen Validität, andererseits verkleinerten sie die An-griffsfläche für den Vorwurf, es gehe Spanien in Wirklichkeit nur um die Realisie-rung expansiver Interessen und das Streben nach der Universalmonarchie.

Dem englischen ‚Wahlparlament‘ kam in den spanischen Kriegs- und Interven-tionsbegründungen zwischen 1596 und 1603 im Grunde nur die Funktion zu, den Kandidaten oder die Kandidatin zu bestätigen, der oder die vom spanischen König für tauglich und ausreichend berechtigt befunden wurde. Dem von Robert Persons in der *Conference Above the Next Succession* propagierten parlamentarischen Wahl-recht wurden damit de facto enge Grenzen gesetzt, weil die letztgültige Entschei-dung über die Thronfolge – und damit über die politisch-konfessionelle Zukunft des Königreichs – in den Händen des spanischen Königs verblieb. Er fungierte als Initia-tor und Protektor des *regime change*.

Das ‚Setting‘ des dynastisch und sukzessionsrechtlich begründeten Krieges ge-gen eine usurpatorische Obrigkeit ließ sich mit dem Motiv der Intervention zum Schutz der Katholiken vor der protestantischen Tyrannie ohne größere Hindernisse zur Deckung bringen. Die spanischen Rechtfertigungsschriften machten die *empre-sa de Inglaterra* als katholische Restauration auf allen politischen und gesellschaft-lichen Ebenen interpretierbar. Die Befreiung der katholischen Bevölkerung und die

katholische Thronfolge waren dabei zwei Seiten derselben Medaille und somit sich wechselseitig bedingende Voraussetzungen für die Rückkehr zur vorreformatorischen Ordnung. Englands dauerhafte Rückkehr zu dieser Ordnung unter Etablierung langfristiger politischer Kontrollmöglichkeiten war aus spanischer Sicht ein entscheidendes Element der imperialen Sicherheit. Man glaubte, protestantischen Kräften, die das Weltreich gefährden konnten, auf diese Weise den wichtigsten Rückhalt zu nehmen.²⁵³

2.2.2 Fremde Rechte: Der Schutz fremder Untertanen vor rechtsbrüchiger Herrschaft

a) Ständische Rechte als Interventionsbegründungen im 16. Jahrhundert

Das in Kapitel 2.2.1 behandelte Sukzessionsrecht blieb nicht die einzige rechtsbezogene Argumentationskategorie, die man während des anglo-spanischen Krieges zum Zweck der Kriegslegitimierung einsetzte. Zwar schaffte es der spanische Legitimationsdiskurs, einen Bezug zwischen der Thronfolgefrage und der Begründung des *regime change* mit dem englischen Gemeinwohl zu konstruieren. Trotzdem blieb die Kriegsbegründung mit Sukzessionsrechten ein vor allem auf die Beziehungen zwischen Monarchen bezogener Gegenstand.²⁵⁴

Daneben gab es jedoch rechtliche Kategorien und Argumente, die sich strukturell weit besser zur Rechtfertigung interventionistischer Kriegsführung eigneten, weil sie grundsätzlich das Verhältnis zwischen Herrschern und Untertanen betrafen. Eine in der Frühen Neuzeit sehr wichtige derartige Kategorie stellten die ständischen Rechte, Privilegien und Freiheiten dar. Bezeichnet wurden damit meist korporativ-kollektive Sonder- und Vorrechte, die mit dem hervorgehobenen sozialen Status einer adeligen Trägergruppe einhergingen und diesen zudem reproduzierten, weshalb es sich dabei auch um eine wichtige politische Ordnungskategorie handelte.²⁵⁵ Als Heinrich II. von Frankreich sich 1552 mit den protestantischen Reichsständen gegen Karl V. verbündete, stellte er sich als „Vindex libertatis Germaniae et principum captivorum“ dar, dessen erklärte Aufgabe es sei, den Kaiser an der „verdrängunge“ der Stände „auß der Freyheit in eyn ewige Dienstbarkeyt“ zu hindern.²⁵⁶

Freiheit war eine rechtliche Rubrik, die „in der mittelalterlichen Rechtstradition“ gleichbedeutend mit „Privilegierung [war], so dass die Verteidigung von Privilegien unter den Begriff des Freiheitskampfes fiel“.²⁵⁷ Und auch dann, wenn der Be-

²⁵³ Vgl. RIBADENEIRA, Exhortación, 1588, BNE, MSS/6525.

²⁵⁴ KOHLER, Von der Reformation zum Westfälischen Frieden, S. 13.

²⁵⁵ Vgl. grundlegend DIPPER, Freiheit; MOHNHAUPT, Privileg; MAT'A, Ständegesellschaft.

²⁵⁶ Vgl. HEINRICH II., Libertas, 1552, S. 199–203.

²⁵⁷ TISCHER, Kriegsbegründungen, S. 179.

griff ‚Freiheit‘ in der Vormoderne im Singular vorkam, verwies er auf rechtliche Vorstellungen einer kollektiven, gottgewollten und hierarchisch gestuften Ordnung, in der der Einzelne gerade durch sein „Eingefügt-sein und Sich-einfügen“ frei war.²⁵⁸ Freiheit und Freiheiten (wie auch Privilegien und alte Rechte) waren somit rechtliche Kategorien, die auf politische Herrschaftszusammenhänge, gesellschaftliche Ordnungsmodelle und eine Idee der an den Rechten der ständisch organisierten Untertanen orientierten Regierungsführung verwiesen. Sie wurden, so Christof Dipper, nahezu immer „als Korrelat zu ‚Herrschaft‘“ begriffen und standen damit für den Zusammenhang zwischen der ständischen Selbstverortung in der hierarchischen Ordnung frühneuzeitlicher Gemeinwesen und dem obrigkeitlichen Autoritätsanspruch.²⁵⁹ Die Verletzung dieser Freiheitskategorien war gleichbedeutend mit der Verletzung weithin anerkannter Prinzipien guter Regierung, was im Konfliktfall in den Vorwurf der Tyrannie münden konnte. Vor diesem Hintergrund war die Frage, ob und in welchem Maß ständische Freiheiten und Privilegien geachtet wurden, stets hochpolitisch, denn sie war ein Kriterium, an dem sich gute von schlechter Herrschaft unterscheiden ließ.²⁶⁰

Nach dem Verständnis der protestantischen Reichsfürsten hatte sich der Kaiser über ihre Freiheiten hinweggesetzt und sich dadurch als Reichsoberhaupt disqualifiziert. Dies brachten sie öffentlich zum Ausdruck.²⁶¹ Der französische König nahm in dieser Situation ein Recht in Anspruch, als auswärtige Macht für die Verteidigung der ständischen Freiheiten im Reich einzutreten und die Stände des Reiches von der „Tyrannie vnd Seruitut“ Karls V. zu befreien. Seine Motivation dazu begründete er mit „alter hergebrachter freuntschafft“ und nahm damit ein Motiv vorweg, das für Elisabeths Interventionsbegründung im Jahr 1585 von größter Wichtigkeit war (vgl. Kap. 2.1.2.b). Das „Hauß Osterreich“, dem Karl angehörte, wurde im Manifest Heinrichs II. den „leutthe[n] Teutscher Nation“ sowie den „Fürsten und Stende[n]“ des Reichs gegenübergestellt. Seine Kaiserherrschaft erschien somit als eine den alten Freiheiten widersprechende Fremdherrschaft.²⁶²

Möglicherweise folgte Elisabeth I. genau diesem Beispiel, als sie 1560 ihre Intervention in Schottland begründete. Die protestantische Adelsopposition gegen Maria von Guise rechtfertigte ihren Widerstand mit der Gefährdung der traditionellen schottischen Freiheiten („ancient Laws and Liberties“) durch die Fremdherrschaft

²⁵⁸ GRUNDMANN, Freiheit, S. 26.

²⁵⁹ DIPPER, Freiheit, S. 448.

²⁶⁰ Zur generellen Bedeutung der sog. Rechte, Freiheiten oder Privilegien innerhalb verschiedener ständischer und monarchischer Verfassungsmodelle vgl. DIPPER, Freiheit; SCHMIDT, Freiheit, Sp. 1152–1158; GELDEREN et al., Freiheitsvorstellungen; WOLGAST, Religionsfrage, S. 11–15; SCHORN-SCHÜTTE, Konfessionskriege, S. 29–36.

²⁶¹ Vgl. zu den Hintergründen SCHMIDT, Deutungsstrategien; WINTERHAGER, Frankreich-Orientierung.

²⁶² HEINRICH II., Libertas, 1552, S. 200.

der aus Frankreich stammenden Regentin.²⁶³ Diese Argumentation gehörte zum festen „Arsenal der Oppositionsbewegungen“, die sich gegen die im Zuge der Staatsbildung stattfindende Herrschaftsverdichtung wehrten. Freiheit und Freiheiten bedeuteten „in frühneuzeitlichen Kontexten die Abwesenheit von Despotismus und die politische Mitwirkung in allen denkbaren, ständisch gestuften Formen“.²⁶⁴

Königin Elisabeths *Proclamation declaryng the Quenes Maiesties purpose, to kepe peace with Fraunce and Scotland* vom 24. März 1560 erklärte Englands Intervention im schottischen Konfessionskonflikt nicht mit religiösen Gründen, sondern mit Englands Engagement für die Restauration der sogenannten „naturall gouernaunce“.²⁶⁵ In dem kurz zuvor geschlossenen Beistandsvertrag zwischen der englischen Krone und den protestantischen *Lords of the Congregation* wurden die alten Freiheiten und Rechte als Schottlands Schutz gegenüber der französischen Tyrannie beschrieben.²⁶⁶

Die Beispiele machen deutlich, dass das Anknüpfen an die rechtsbezogenen Sprachen konfessioneller Widerstandsbewegungen als Möglichkeit erkannt wurde, um das Führen von Kriegen gegen die Obrigkeit der widerständigen Untertanen zu begründen. Im Vorfeld des anglo-spanischen Krieges entwickelte sich in den Niederlanden eine politische Sprache, die sich am Widerstandsdiskurs der deutschen Reichsstände orientierte. Diese Sprache definierte Tyrannie als obrigkeitliche Verletzung von Freiheiten, Privilegien und Rechten.²⁶⁷

Doch nicht nur die protestantischen Aufständischen der Niederlande, sondern auch die gegen Elisabeth I. agitierenden englischen Glaubensflüchtlinge und die rebellierenden Katholiken Irlands nutzten zeitgenössische Rechtsvorstellungen, um daran die Legitimität oder Illegitimität von Herrschaft zu messen. Ebenso wie protestantische Widerstandsbewegungen in ganz Europa gründeten sie ihre Legitimation auf Behauptungen, wie etwa, dass sich die Obrigkeit nicht länger an „olde lawes“ orientiere oder angefangen habe, die traditionelle Freiheit der eigenen Untertanen zu missachten.²⁶⁸ Als illegitim wurde dabei zum Beispiel solche Herrschaft

263 Vgl. The Lords of the Congregation, To the Nobility, Burgesse, and Commonty of this Realme, 1559, KNOX (Hrsg.), Historie, S. 174 f.

264 GELDEREN et al., Freiheitsvorstellungen, S. 7, 11.

265 ELISABETH I., A Proclamation declaryng the Quenes Maiesties purpose, 1560. Damit meinte man eine ständische Mitregierung, die von Protestanten dominiert sein sollte. Vgl. CECIL, A memoriall, 31.08.1559, ALFORD, Elizabethan Polity, S. 223 f.; Cecil an Herny Percy, Greenwich, 04.06.1559, Nr. 934, CSPF, Bd. 1, Online-Ausg., URL: <http://www.british-history.ac.uk/cal-state-papers/foreign/vol1/pp346-362> [Zugriff: 09.01.2021].

266 The Contract at Barwick, 10.05.1560, KNOX (Hrsg.), Historie, S. 233 f.

267 Vgl. GELDEREN, Weg der Freiheit; BLOM, Two Models of Resistance. Vgl. zur Aneignung des aus dem Reich stammenden Widerstandsmotivs in den Niederlanden SCHMIDT, Leitvorstellung, S. 172–175; SCATTOLA, Naturrecht, S. 62.

268 Eine der Strategien in den Konfessionskonflikten zwischen der Obrigkeit und den Untertanen war die Darstellung der *causa religionis* als einer *causa iuris*. Vgl. WOLGAST, Religionsfrage. Zitat, ALLEN, A Trve, Sincere, and Modest Defence, [1584], S. 18.

denunzieren, die auf „laws [...] set furth in disfauoure [...] of the Catholique religion“ aufbaue.²⁶⁹ Auch hier schwang neben dem konfessionellen Gesichtspunkt der Vorwurf einer Abkehr von der Tradition, auf der gute und gerechte Regierung beruhe, mit.

Es wird deutlich, dass, wenn man in konfessionellen und politischen Zusammenhängen von alten Rechten und Freiheiten sprach, damit immer ein Urteil über die Qualität von Herrschaft gefällt und die innere Ordnung des Gemeinwesens auf den Prüfstand gestellt wurde. Hieraus ergaben sich offensichtlich Anknüpfungspunkte zur Legitimierung von Kriegen als dem Schutz der Rechte fremder Untertanen. Im Folgenden sollen daher zum einen die Argumente in der politischen Kommunikation der niederländischen Protestanten sowie der englischen und irischen Katholiken betrachtet werden, die solche Anknüpfungen überhaupt möglich machen. Zum anderen soll untersucht werden, auf welche Art und Weise sich die englischen und spanischen Kriegs- bzw. Interventionsbegründungen diese Strukturen zu eignen und zunutze machen und welche Modifikationen die rechtlichen und herrschaftspolitischen Argumente für den Widerstand dabei erfuhren.

b) Alte Rechte und Freiheiten: Englands Intervention als Verteidigung ständischer Autonomieansprüche

Mit ihrer 1585 veröffentlichten Kriegsrechtfertigung verkündete Königin Elisabeth I. dass sie mit der Intervention ihrer Armee in den Niederlanden lediglich die Absicht verfolge, für den Schutz der Provinzen, Ständen und dort lebenden Menschen zu sorgen, „vntill the countries may be deliuered of such strā[n]ge forces as do now oppresse them, and recouer their ancient lawfull liberties and maner of gouernement to liue in peace as they haue heeretofore done“.²⁷⁰ Mit dieser Aussage knüpfte sie an ein Widerstandsargument an, das den Konflikt zwischen Philipp II. und den Niederländern von Beginn an entscheidend prägte.²⁷¹

Philipps hatte von 1556 bis 1559 in den Niederlanden residiert. Dass er sich 1559 für die Rückkehr nach Spanien entschied, hatte mit der Vorstellung zu tun, er kön-

²⁶⁹ N. N. [PERSONS], An Epistle, [ca. 1581], S. 52.

²⁷⁰ „And though our further intentiō[n] also is or may be to take into our garde, some fewe townes vpō[n] the seaside next opposite to our realme, which otherwise might be in danger to be taken by the strā[n]gers, enemies of the coū[n]try: yet therein considering we haue no meaning at this tyme to take and retaine the same [...], we hope that al persons wil thinke it agreeable with good reason & princely policie, that we should haue the gard & vse of some such places for sure accesse & recessse of our people & soldiers in safety [...], whilst it shall be needful for them to cō[n]tinue in those coū[n]tries for the aiding thereof in these their great calamities, miseries, and imminent daunger, and vntill the countries may be deliuered of such strā[n]ge forces as do now oppresse them, and recouer their ancient lawfull liberties and manner of gouernement to liue in peace as they haue heeretofore done, and doe nowe most earnestly in lamentable manner desire to doe“. ELISABETH I., A Declaration of the Cavses, 1585, S. 19 f.

²⁷¹ Vgl. z. B. MARNEF, Sixteenth Century Brabant; MOUT, Republikanische Theorien.

ne sein Weltreich von Kastilien aus besser verwalten und regieren. Anders als Karl V. hatte Philipp die recht heterogenen siebzehn Provinzen der Niederlande ab 1556 ohne große Rücksicht auf den Staatsrat regiert, der von seinem Vater im Zuge einer umfassenden Reform eingerichtet worden war. Nach seiner Abreise ruhte ein Großteil der politischen Autorität bei einer kleinen Gruppe von ihm ausgewählter Personen, was zu Konflikten mit dem selbstbewussten Adel und den Ständen führte, die gewohnt waren, Einfluss auf die Regierung der Provinzen zu nehmen.²⁷² Noch unter Karl hatten sie über ein relativ hohes Maß an Handlungsfreiheit und Mitregierung im Rahmen einer *monarchia mixta* verfügt. Im Gegensatz zu ihnen sah Philipp II. die Niederlande aber als „top-down type of polity“ (H. van Nierop) und reorganisierte seine Herrschaft dementsprechend. Vormals einflussreiche adelige Magnaten sahen sich zunehmend aus dem Zentrum der politischen Macht verdrängt. Die englische Kriegsrechtselfertigung reflektierte diesen Prozess, der als ein wesentlicher, wenngleich nicht von anderen Gründen isoliert zu betrachtender Auslöser für den niederländischen Aufstand angesehen werden kann.²⁷³ Um das militärische Eingreifen der englischen Krone zu rechtfertigen, wurden dabei die Erzählungen und sprachlichen Bilder aufgegriffen, mit denen die Niederländer ihren Unmut über die Veränderungen der althergebrachten Verfassung und Herrschaftsordnung ausgedrückt hatten.

Seit der Anfangsphase des Aufstands gegen die spanische Regierung in Brüssel legitimierten die Aufständischen ihr Handeln mit der Bewahrung und Verteidigung der alten Freiheiten und Privilegien („Priuilegien / Vriheden en hercommen“) sowie der Abwehr von Fremdherrschaft („regeringe vande vremde Natie“).²⁷⁴ Nachdem der 1568/69 zunächst zum Erliegen gebrachte Aufstand im Jahr 1572 wieder aufflammte,²⁷⁵ wandte sich dessen wohl wichtigste Führungs Persönlichkeit, Wilhelm von Oranien, 1571 an die englische Königin. Der Prinz richtete eine Denkschrift an Elisabeth, in welcher er die Beweggründe des Widerstands darlegte. Eines seiner Argumente war die Bedrohung der „privilegia, libertatemque populi“ infolge der repressiven spanischen Herrschaftsausübung. Oranien erinnerte daran, dass Philipp II. als Herr der Niederlande durch einen Herrschaftsvertrag zur Beachtung der Freiheiten verpflichtet sei. Sich selbst stellte der Oranier als Magistrat dar, der aufgrund seines Amtes zur Verteidigung jener Fundamentalrechte aufgerufen sei, die hier die Stabilität des Gemeinwesens symbolisierten und der fürstlichen Macht deutliche Grenzen setzten.²⁷⁶ Oranien war erkennbar bemüht, mithilfe des Memorandums, dessen rechtliche Argumentation die konfessionellen Aspekte sorgfältig in

²⁷² Vgl. EDELMAYER, Philipp II., S. 97 f.; DARBY, Narrative, S. 12–16; KOHLER, Karl V., S. 272–274.

²⁷³ Vgl. NIEROP, Nobles; ARNADE, Beggars, S. 9–11.

²⁷⁴ Vgl. N. N., Copie eens sendtbriefs der Ridderchap, 1573, fol. Aii^r, Aiii^r–Aiii^v.

²⁷⁵ Vgl. PARKER, Aufstand, S. 111–183.

²⁷⁶ Vgl. ORANIEN, Mémoire adressé par le prince d'Orange à la reine d'Angleterre, [November 1571], KERVYN (Hrsg.), Relations politiques, Bd. 6, S. 198 f., 201 f., 204 f. Zur Bedeutung von Fundamentalrechten für das Denken des 16. Jahrhunderts SCHMALE, Archäologie, S. 292.

den Hintergrund rückte, den Verdacht der Rebellion und ungebührlichen Widersetzlichkeit zu entkräften.

Englische Sympathisanten der protestantischen Aufständischen, unter ihnen Mitglieder von Elisabeths Privy Council, übernahmen das Argument, dass die alten Freiheiten und Rechte der Niederländer durch Spanien bedroht würden. Sie nutzen es, um darauf aufmerksam zu machen, dass auch England Gefahr drohe, wenn man den Spaniern erlaube, ungehindert ihre konfessionellen und politischen Ziele in den Niederlanden durchzusetzen. Es wurde argumentiert, dass die von den Aufständischen verteidigten Freiheiten und Privilegien Philipp II. bislang an der absolutistischen Verdichtung seiner Herrschaft über die Provinzen gehindert hätten. Durch ihre politische Wirkung sei die spanische Machtkonsolidierung in Europa erheblich gebremst und die Errichtung der habsburgischen Universalherrschaft erfolgreich verhindert worden.²⁷⁷ Man bezog sich dabei auf den früheren Zustand relativer politischer Autonomie, welche die Provinzen genossen hatten. Der Parlamentsabgeordnete Thomas Cotton merkte 1572 in einem Schreiben an William Cecil Folgendes an: Bei seinem Versuch, eine spanische Universalmonarchie in Europa zu errichten, habe Karl V. es zwar versäumt, den Niederländern ihre Privilegien und damit ihre politische Selbstbestimmung zu nehmen, sein Sohn stehe jedoch unmittelbar davor, dieses Versäumnis zu revidieren. Cotton vertrat deswegen die Ansicht, dass England sofort beginnen müsse, die Niederländer entschlossener gegen Spanien zu unterstützen, sonst erreiche man bald einen Punkt, an dem man Spaniens Macht nichts mehr entgegenzusetzen habe. Im Hintergrund seiner Aussage stand die Warnung vor der aus seiner Sicht immer realer werdenden Universalherrschaft der katholischen Habsburger.²⁷⁸

Die niederländische Argumentationsstrategie, welche man hier mit dem politischen Sicherheitsdiskurs in England verknüpfte, konnte unter anderem aus den englischen Übersetzungen niederländischer Flugschriften bezogen werden. Um 1573 erschien die englische Fassung eines von Oranien in Form einer Supplikation gestalteten Pamphlets, das den anhaltenden bewaffneten Widerstand einiger Stände und Provinzen gegen die Spanier legitimierte. Der Supplikation zufolge richtete sich diese Gegenwehr nicht gegen die Krone, sondern deren Statthalter Alba. Der spanische Herzog wurde bezichtigt, die Religion und den königlichen Willen als Vorwände gebraucht zu haben, um die traditionell von den Herrschern der Niederlande gewährten „privileges, customs, and rightes“ hinwegzufegen und sich selbst

²⁷⁷ Vgl. Thomas Cotton an Burghley, Vlissingen, 23.08.1572, KERVYN (Hrsg.), *Relations politiques*, Bd. 6, S. 497; Privy Council, *Avis du Conseil*, 16.01.1576, KERVYN (Hrsg.), *Relations politiques*, Bd. 8, S. 121f.

²⁷⁸ Cotton an Lord Burghley, Vlissingen, 23.08.1572, KERVYN (Hrsg.), *Relations politiques*, Bd. 6, S. 497f.

zum uneingeschränkten Herrscher zu machen.²⁷⁹ Oranien beschuldigte Alba somit nicht nur des Bruchs von Rechtsgrundsätzen, welche die alte Verfassung der Niederlande ausmachten, sondern auch der Anmaßung von Prärogativen, die Philipp II. als dem Souverän zustanden.

Mithilfe der ausländischen Soldaten, die er ins Land gebracht hatte, sei es Alba gelungen, ein rechtswidriges Besetzungsregime zu errichten. Hierbei habe er die niederländische Loyalität gegenüber dem abwesenden Souverän ausgenutzt, auf dessen Willen sich der Herzog bei der Gestaltung seiner Politik berief. Eines der wesentlichen Kennzeichen seines Willkürregimes sei die gewaltsame Beseitigung der alten Justiz- und Rechtsordnung. Allein diesem Unrechtsregime gelte der niederländische Widerstand, wie Oranien argumentierte.²⁸⁰

Die tyrannische Disposition, die Oranien und seine Mitstreiter dem kastilischen Herzog unterstellten, wurde vor allem auf seine Fremdheit projiziert. Man argumentierte, dass die niederländischen Freiheiten („customes or liberties“) in der Vergangenheit die Funktion erfüllt hätten, das Gemeinwesen vor Übergriffen durch fremde Mächte zu bewahren („against all straū[n]gers and foraine force“).²⁸¹ Mit Albas Ernennung zum Gouverneur habe Philipp II. seine „naturall low countreys“ jedoch höchstselbst der Regierung eines Fremden ausgeliefert, der weder aus den Niederlanden stamme noch mit dem König verwandt sei.²⁸² Andere Flugschriften monierten, dass der „Hertoge van Alba“ nicht „vā[n] onsen natuerlichen heerē[n] bloet / noch afcomste“ sei und aus diesem Grund „met dese Landē[n]“ keine „eenige gemeenschap“ haben könne. Sie verneinten mithin, dass Alba als Landfremder jemals eine gemeinschaftliche Beziehung zu den Provinzen hätte entwickeln und ferner, dass er rechtmäßig als Stellvertreter für den im fernen Spanien weilenden Landesherren hätte amtieren können.²⁸³

Die auf die Macht ausländischen Militärs gestützte spanische Regierung in Brüssel wurde somit als usurpatorisch dargestellt, was die Gegenwehr rechtfertigte. Der Vorwurf rechtsbrüchiger Herrschaft, genauer: des Regierens in Widerspruch zu den verbrieften Freiheiten und Privilegien, wurde mit einer per se als illegitim verurteilten Fremdherrschaft gleichgesetzt.²⁸⁴ Die niederländische Publizistik kreierte ein Bild, wonach die landfremden Funktionsträger grundsätzlich entgegen dem

279 Vgl. ORANIEN, A supplication to the Kinges Maiestie, 1573, fol. A.ii.^v. Zu den religionspolitischen Rechtfertigungsgründen des vehementen Vorgehens der spanischen Obrigkeit gegen die niederländische Adelsopposition vgl. LOCKYER, Europe, S. 233; STIPRIAAN, Words at War, S. 337.

280 Vgl. ORANIEN, A supplication to the Kinges Maiestie, 1573, fol. C.i.^r–C.i.^v; ders., A declaration and publication, 1568, fol. A.iiij.^v–[A.v.^r].

281 ORANIEN, A supplication to the Kinges Maiestie, 1573, [fol. A.iv.^v].

282 Vgl. ebd., fol. A.ii.^v, C.i.^r.

283 Vgl. N. N., Copie eens sendtbriefs der Riddereschap, 1573, fol. Aii^r, Aiii^r–Aiii^v.

284 ORANIEN, A supplication to the Kinges Maiestie, 1573, fol. C.i.^r.

Recht aber auch entgegen den Interessen Philipps II. handelten.²⁸⁵ Alba und sein Regierungspersonal wurde unverhohlener und schamloser Machtmisbrauch vorgeworfen:

[They] doe wholy repugne the cō[n]tractes, letters sealed, and promises made betwene his [...] royll Maiesty, and those of the low Countrey, yea agaynst the very othe that his Maiesty sware and promised: whereby we may [...] clearly perceiue, that the sayd Duke of Alba abusest the charge that he hath obtained of his sayde Majesty[.]²⁸⁶

Derartige Äußerungen enthielten allerdings auch den impliziten Vorwurf, dass Philipp II. seiner herrschaftlichen Pflicht nicht nachkomme, für eine am Ziel der Bewahrung der traditionellen Ständevertretung und Ordnung orientierte gute Regierung zu sorgen.

Königin Elisabeths *Declaration of the Caves* knüpfte an diese Aussage an: Sie kritisierte, dass Philipp, ab dem Zeitpunkt, als er die Niederlande verließ, die Regierung der Provinzen allein in die Hände aus Spanien stammender Statthalter gelegt habe. Dem Rat seiner Höflinge und Vertrauten folgend, habe er diesen landfremden Männern die Macht gegeben, in den Niederlanden nach eigenem Gutdünken zu schalten und zu walten. Zu allem Überfluss habe es sich bei den von Philipp II. bestellten Gouverneuren und Regierungsbevollmächtigten ausschließlich um Militärs gehandelt, welche in der Kunst des friedlichen Regierens unerfahren gewesen seien, bemängelte die *Declaration*.²⁸⁷

Allgemein diagnostizierte Elisabeths Interventionsbegründung, dass bereits das Einsetzen ausländischen Regierungspersonals in Widerspruch zu den traditionellen Rechten und Freiheiten gestanden habe. Damit stand der gegen Philipp gerichtete Vorwurf des Rechtsbruchs im Raum. Er wurde zwar durch den verbreiteten Topos entschärft, wonach nicht der Monarch, sondern dessen Ratgeber einen politischen Missstand zu verschulden hatten; immerhin wurde behauptet, dass Berater dem König die folgenschweren politischen Entscheidungen eingegeben hätten.²⁸⁸ Die Verwendung dieses sogenannten Beratertopos änderte jedoch nichts an dem Umstand,

²⁸⁵ Bevor dieses Feindbild auf Alba überging, kaprizierten sich Oranien und andere auf Philipps einflussreichen Berater Kardinal Granvelle und die als fremd identifizierte Inquisition. Zur Tyrannie und zu den Vergehen, die man Alba vorwarf vgl. u. a. ebd., fol. A.ii.^r–A.iii.^r, C.i.^v–C.ii.^r, E.i.^r. Zu Granvelle als Feinbild vgl. ORANIEN, A declaration and publication, 1568, fol. A.iii.^r.

²⁸⁶ Ebd., fol. A.iiiij.^r.

²⁸⁷ Vgl. ELISABETH I., A Declaration of the Caves, 1585, S. 5. Ein vollständiges Zitat der entsprechenden Textpassage aus Elisabeths *Declaration of the Caves* findet sich weiter unten.

²⁸⁸ Ebd., S. 5. Im Kontext der frühneuzeitlichen Vorstellungen von ratgestützter Herrschaft konnten Beratertopoi sowohl zur Legitimierung wie auch Delegitimierung von Herrschaft eingesetzt werden. Das obenstehende Beispiel aus Königin Elisabeths *Declaration* bleibt diesbezüglich uneindeutig: Einerseits wurde Philipp II. durch den gebrauchten Topos der schlechten Berater von einem erheblichen Teil der Verantwortung für Krieg, Rechtsbruch und Leid in den Niederlanden freigesprochen; andererseits ließ ihn die Verwendung dieser Figur als schwachen und unfähigen Herrscher dastehen. Zu Funktionen verschiedener Beratertopoi vgl. CONDREN, Language of Politics, S. 121.

dass Elisabeths *Declaration of the Cavses* die Form der Statthalterschaft, die unter Philipp eingeführt worden war, als unklug, traditionsvergessen und grundsätzlich gegen das Recht verstößend brandmarkte. Die *Declaration* suggerierte, dass die von den traditionellen Rechten und Freiheiten konstituierte Ordnung die Bildung einer stellvertretenden Regierung aus gebürtigen Niederländern fordere. Um den Legitimitätsmangel der von Philipp eingesetzten ‚fremden‘ Regierung zu verdeutlichen, betonte Elisabeths Manifest, dass stets genügend niederländisches Personal zur Verfügung gestanden habe, um die Ausübung der Regierungsgeschäfte in Abwesenheit des Monarchen zu gewährleisten. Wie zu Zeiten Karls V. und selbst noch während der Residenzzeit Philipps II. in Brüssel hätten diese einheimischen Funktionsträger auch weiterhin in Einklang mit den alten Freiheiten regieren können. Wie schon erwähnt, machte Elisabeths königliches Manifest als Zeitpunkt, an welchem das traditionelle politische System ausgehebelt worden sei, die Rückkehr des Monarchen nach Spanien aus:

[T]he King of Spayne departing out of his louve countries into Spayne, hath beene (as is to be thought) counselled by his counsellors of Spayne, to appoint Spaniardes, forreners and strangers of strange blood, men more exercised in vwares then in peacable gouernment, & some of thē[m] notably delighted in blood, as hath appeared by their actions, to be the chiefest gouernours of all his sayde louve countries, contrary to the ancient lavves & customs thereof, hauing great plentie of noble, valiant and faithfull persons naturally borne, and such as the Emperour Charles, and the King himselfe had to their great honours vsed in their seruice, able to haue bene employed in the rule of those countries. But these Spaniardes, beinge meere stangers, hauing no naturall regarde in their gouernement to the maintenance of those coū[n] tries and people in their ancient and natural manner of peaceable liuing, as the most noble and vwise Emperour Charles, yea, & as his sonne king Philip himselfe had, vwhilest he remained in those countries, and vsed the counsels of the States & natural[s] of the coū[n]tries, not violating the ancient liberties [.]²⁸⁹

Wie die königliche Proklamation anlässlich der englischen Intervention in Schottland (1560) stellte auch die Deklaration von 1585 dem idealisierten Bild einer ‚natürlichen‘ Regierung, welche die alten Freiheiten, Privilegien und Rechte beachten würde, dasjenige der fremden Unrechtsherrschaft und Tyrannie gegenüber: „[C]ontraryvvise, these Spaniardes being exalted to absolute gouernmē[n]t by ambition, and for priuate lucre haue violē[n]tly broken the ancient lawes and liberties of all the countries“.²⁹⁰ Mit dieser Argumentationslinie vollzog Elisabeths Interventionsbegründung den deutlich erkennbaren Anschluss an niederländische Quellen, die in englischer Sprache verlegt worden waren und in England zirkulierten.²⁹¹ Im Übrigen folgten auch manche englische Autoren den niederländischen Darstellungen

²⁸⁹ ELISABETH I., A Declaration of the Cavses, 1585, S. 5. Hervorhebung im Original.

²⁹⁰ Ebd., S. 5 f. Hervorhebung im Original.

²⁹¹ Vgl. u. a. ORANIEN, The Aduise and answer of my Lord [the] Prince of Orenge, [1577], fol. A.ij^r–A.iiij^v; ders., Apologie or Defence, [1584], fol. M 3^r; ders., A declaration and publication, 1568, fol. B. ij.^r.

der spanischen Herrschaft als einer Abweichung von der Norm guter und traditionsbewusster Regierung.²⁹²

Die Generalstaaten der Niederlande hatten das angeblich spanische Streben nach absoluter Herrschaft in ihrer Abschwörung (1581) als Rechtfertigungsgrund für die Lösung der sieben Vereinigten Provinzen aus dem habsburgischen Herrschaftsverband geltend gemacht. Allerdings richteten sie den Vorwurf dabei nicht mehr gegen Alba oder andere königliche Funktionsträger, sondern gegen Philipp persönlich. Die von ihm etablierte Fremdbeherrschung sei das Mittel gewesen, sein ‚absolutistisches‘ Herrschaftsprojekt zu realisieren. Mit diesem Ziel habe er sich rücksichtslos über „Vrijheyt, Privilegien, ende oude herkommen“ hinweggesetzt, weshalb als letzter Ausweg nur bleibe, ihm jeden zukünftigen Gehorsam zu verweigern.²⁹³

Auf die Haltung, welche Königin Elisabeths vier Jahre danach veröffentlichte *Declaration of the Cavses* zur Person Philipps II. einnahm, wird weiter unten noch genauer zurückzukommen sein. Vorerst lässt sich festhalten, dass sie die spanische Regierung in Brüssel und Philipps Generalstatthaltern (mit Ausnahme des Herzogs von Parma)²⁹⁴ gleich in zweifacher Hinsicht disqualifizierte und als nicht herrschaftsberechtigt darstellte. Sie griff dabei auf zwei Bilder illegitimer Machtausübung zurück, die aus der zeitgenössischen Politiktheorie bekannt waren.

Zum einen erklärte sie die Bestellung des landfremden Regierungspersonals per se zu einem Bruch mit der alten Rechts- und Privilegienordnung, weil diese eine Besetzung der entsprechenden öffentlichen Organe mit Niederländern vorsehe. Dadurch wurde den Spaniern die Rolle von Usurpatoren zugewiesen. Es handelte sich bei ihnen demzufolge um Machthaber, welchen eine rechtliche Befähigung zur Ausübung echter Herrschaft fehlte. Die vormoderne politische Theorie erkannte hierin einen speziellen Fall der Tyrannie. Zum anderen qualifizierten die politischen Theorien auch Regierende, die „eine ursprünglich legitime Herrschaft persönlich mißbraucht[en]“ (J. Miethke et al.), als Tyrannen.²⁹⁵

²⁹² Ein Beispiel liefert Thomas Churchyard, ein Sympathisant der Aufständischen. Er schrieb, dass der Herzog von Alba sich in den Niederlanden verhalten habe, „like a Hercules, that woulde sette Pillers where newer none had bin“; mit Gewalt habe Alba eine neue Ordnung instituiert, für die es kein legitimes Vorbild gegeben habe. CHURCHYARD, A Lamentable, and pitifull Description, 1578, S. 35.

²⁹³ Sie warfen Philipp II. vor, die Niederlande „van nieuws te conqueresteren, om daer over vryelijck ende absolutelijck te mogen bevelen ('t welck is tyranniseren nae sijn beliefte)“. Freilich beanspruchte die Abschwörung, dass alle Versuche, den König zur Mäßigung zu bewegen, an dessen Intransigenz gescheitert seien. Vgl. Generalstaaten der Vereinigten Provinzen, Verklaring van de Staten Generael, Den Haag, 26.07.1581, DuMONT (Hrsg.), Corps universel, Bd. 5/1, S. 413–419.

²⁹⁴ Wie in Kap. 2.1.2 b ausgeführt, nahm die *Declaration* den Herzog vom Vorwurf der Tyrannie und Gewaltherrschaft aus. Vgl. auch ELISABETH I., A Declaration of the Cavses, 1585, S. 18.

²⁹⁵ Zu den Ursprüngen der Tyrannis-Diskussion im Mittelalter und ihrer Fortentwicklung in der Frühen Neuzeit vgl. SCHOENSTEDT, Tyrannenmord; MIETHKE et al., Widerstand/Widerstandsrecht, S. 744–757, 750–757; SPÖRL, Widerstandsrecht, S. 101–107; SCHORN-SCHÜTTE, Vorstellungen, S. 356–359, 369–375; BONNEY, Dynastic States, S. 308–312.

Der in Königin Elisabeths *Declaration of the Cavses* unter dem Sammelbegriff *Spaniards* subsumierte Personenkreis musste daher sowohl was seine Regierungspraxis betraf als auch mit Blick auf die zugrunde liegenden Motive als tyrannisch gelten: So hatten die Spanier laut dem englischen Kriegsmanifest den Bruch der traditionellen Rechte und Freiheiten als Methode der Machtausübung und -erhaltung etabliert. Dies allein reichte aus, um den Vorwurf der Tyrannie zu erheben. Darüber hinaus unterstellte die *Declaration* den Spaniern, dass ihr gewaltsamer Versuch, eine über dem Recht stehende Herrschaft („absolute gouernmē[n]t“) zu errichten, ausschließlich von persönlichem Ehrgeiz und eigennützigem Machtstreben geleitet gewesen sei.²⁹⁶ Als gängiges Negativbild wurde der eigene Nutzen weniger Mächtiger dem normativen Ideal des gemeinen Nutzens der Vielen gegenübergestellt.²⁹⁷

Nach dem Tod von Albas Nachfolger Luis de Requeséns schlossen sich 1576 in der Pazifikation von Gent die aufständischen nördlichen mit den loyalen Provinzen im Süden der Niederlande zusammen, um mit vereinten Kräften die ausländischen Truppen zu vertreiben.²⁹⁸ Im Vorfeld der mühsam verhandelten Vereinbarung erschien eine anonyme Flugschrift, die gegen das angebliche Ziel der Spanier, die Errichtung absoluter Herrschaft, agitierte. Sie wies diese Regierungsform mit dem Argument zurück, dass selbst die souveränen Oberherren der Niederlande nach altem Brauch nur Diener der Verfassung seien. Ihre Herrschaft sei stets durch den Dienst an den alten Freiheiten und Privilegien begrenzt gewesen. Hätten die Regierenden diese Grenzen überschritten, seien die Niederländer schon immer dazu berechtigt gewesen, ihnen Gefolgschaft und Gehorsam zu entziehen.²⁹⁹

Obwohl Königin Elisabeths Deklaration von 1585 es vermied, diese Aussage zu reproduzieren, ließ sie keinen Zweifel daran, dass sich die Herrschaft in den Niederlanden an ihrem Umgang mit jener alten Freiheits- und Rechtsordnung messen lassen müsse. Die *Declaration of the Cavses* beschrieb einerseits die in den Niederlanden bestehende Fremdherrschaft, welche aus dem Rechtsbruch entstanden sei und durch fortgesetzte Rechtsverletzung aufrechterhalten würde. Dadurch ließ die Rechtfertigung der englischen Königin den Widerstand als legitim dastehen, dessen Sprache sie sich aneignete. Andererseits umriss sie die Konturen eines der spanischen Unrechtsherrschaft gegenüberstehenden einstigen gesellschaftlich-politischen Zustands, dessen Restauration als ein wesentliches Ziel der englischen Intervention dargestellt wurde. Bis zu Wiederherstellung dieses Zustandes würde Elisabeths Schutzherrschaft notwendigerweise dauern, nämlich: „[U]ntill the countries may be deliuered of such strā[n]ge forces as now oppresse them, and recouer their

²⁹⁶ ELISABETH I., A Declaration of the Cavses, 1585, S. 5.

²⁹⁷ Vgl. zu dieser Norm und ihrem allmählichen Wandel im Verlauf der Frühen Neuzeit etwa SCHULZE, Gemeinnutz.

²⁹⁸ Vgl. NORTH, Niederlanden, S. 32.

²⁹⁹ N. N., Address and Opening, 1576, GELDEREN (Hrsg.), Dutch Revolt, S. 85, 86. Vgl. für die Hintergründe der Publikation GELDEREN, Liberty, S. 108.

ancient lawfull liberties and maner of gouernment to liue in peace as they haue heretofore done“³⁰⁰

Königin Elisabeth dürfte sich des Umstands bewusst gewesen sein, dass ihre Protektion der Vereinigten Provinzen auf der Gegenseite als Unterstützung von Rebellen interpretiert wurde.³⁰¹ Anglo-katholische Autoren taten sich dabei hervor, sie dafür zu verurteilen.³⁰²

Umso wichtiger war es für die Rechtfertigung der Intervention in den Niederlanden, den Vorwurf der norm- und rechtswidrigen Rebellenunterstützung zurückzuweisen. Die Voraussetzung dafür war, die Generalstaaten vom Verdacht, Rebellen und Majestätsverbrecher zu sein, freizusprechen. Eine Möglichkeit dazu, die in der vorliegenden Untersuchung bereits thematisiert wurde (vgl. Kapitel 2.1.2.b), bestand darin, ihnen einen Anspruch auf rechtmäßige Selbstverteidigung („*iust defence*“) gegen die unbegründete *violentia* und Grausamkeit der Spanier zuzusprechen.³⁰³

Eine weitere Strategie, um dieses Ziel zu erreichen, machte an den „ancient lawes“ der niederländischen Provinzen bzw. den „speciall priuiledges graunted by some of the Lordes and Dukes of the countries“ fest. Es ging dabei um das von den Niederländern beanspruchte Recht auf die Absetzung schlechter, rechtsbrüchiger Herrschaft respektive die Wahl eines neuen Souveräns. Die *Declaration* argumentierte:

[A]s by the ancient lawes of their countries, and by speciall priuiledges graunted by some of the Lordes and Dukes of the countries to the people, they doe pretend and affirm, that in such case of general iniustice, and vpon such violent breaking of their priuileges they are free from their former homages, and at libertie to make choise of any other prince to bee their prince & Head.³⁰⁴

Den niederländischen Provinzen wurde also ein Recht auf die Herrscherneuwahl zugesprochen, das in Situationen extremen Unrechts und des gewaltsamen Bruchs der Privilegien, mithin in Fällen gravierender Missherrschaft, in Kraft trete. Zwar wirkt der Passus „they doe pretend and affirm“ vordergründig wie eine dissimulier-

³⁰⁰ ELISABETH I., A Declaration of the Cavses, 1585, S. 20.

³⁰¹ Die Intervention war aus spanischer Sicht „el assistir [de] la Reyna de Inglaterra a los Rebeldes“. Mendoza an Philipp II. Paris, 01.02.1586, AGS, Estado K 1564, Nr. 245–246.

³⁰² Eine noch verhaltene Kritik äußerte William Allen 1584 als er die päpstliche Interventionspolitik mit derjenigen Elisabeths und anderer Fürsten verglich. Er kam zum Ergebnis, dass der Papst in weit milderem Ausmaß praktiziert habe, was unter anderem Fürsten längst verbreitete Praxis sei. 1587 kritisierten er die Königin ganz offen und konkret auf die Niederlande bezogen: „The defence of the Kings rebelles against their most just Lord, and Soueraingen, is no lawful, nor honorable quarel of warres“. Er sprach Elisabeth damit ab, einen gerechten Grund für die Niederlande-Intervention besessen zu haben. Vgl. ALLEN, A Trve, Sincere, and Modest Defence, [1584], S. 136; SANDER, De origine ac progressu, 1586, S. 411, 489; ALLEN, Defence of Sir William Stanley's Surrender, [1587], S. 14.

³⁰³ ELISABETH I., A Declaration of the Cavses, 1585, S. 9.

³⁰⁴ Ebd., S. 8f.

te Negation des beanspruchten Rechts. Allerdings stellte die *Declaration of the Causes* unmittelbar klar, dass es sich bei jenem Recht um einen anhand historischer Beispiele beweisbaren Sachverhalt handele:

The proof wherof, by exā[m]ples past is to be seene & read in the ancient histories of diuers alterations, of the lordes and ladies of the countries of Brabant, Flanders, Holland and Zeland, and other countries to them vntied by the States & people of the countries, and that by some such alterations, as the stories doe testifie, Philip the Duke of Burgundy came to his tytle, from which the king of Spaynes interest is deriuēd[.]³⁰⁵

Der Abschnitt der *Declaration*, der vom Recht der Niederländer zur Notwehr in Gestalt der Wahl eines neuen Oberhauptes handelte, schloss an eine Erklärung an, wonach Elisabeth I. den Philipp II. wiederholt gewarnt hatte, dass seine niederländischen Untertanen kurz davor stünden, sich der Protektion oder gar der Souveränität eines anderen Fürsten zu unterstellen:

[A]s a good louing sister to him [Philipp II., J. K.], and a natural good neighbour to his lowe countries and people, we haue often [...] warned him, that if hee did not otherwise by his wisedome and princely clemencie restrain the tyranny of his gouernours and crueltie of his men of warre, wee feared that the people of his countries should bee forced for safetie of their liues, and for continuance of their natuie coutrie in their former state of their liberties, to seeke the protection of some other forreyne Lord, or rather to yelde themselues wholy to the soueraigntie of some mightie Prince[.]³⁰⁶

Die Tyrannie und Grausamkeit spanischer Gouverneure und ihres Kriegsvolkes hätten die Niederländer also genötigt, auswärtige Schutzherrschaft zu suchen. Es sei ihnen dabei um ihre Sicherheit an Leib und Leben sowie die Bewahrung der alten Freiheiten als der Grundlage ihres Gemeinwesens gegangen. Die *Declaration* spielte hier zweifelsohne auf die Intervention des Herzogs von Alençon und Anjou an, der sich im August 1578 von den Generalstaaten zum „Defenseur de la liberté des Païs-Bas contre la tirannie des Espagnols“ ernennen ließ.³⁰⁷ Unter Berufung auf ein in den alten Rechtsstatuten und Herrschaftsverträgen niedergelegtes Recht zur Auswahl ihres eigenen Herrschers ernannten die Staaten den jüngeren Bruder des Königs von Frankreich am 23. Januar 1581 zu ihrem neuen „Prince et Seigneur“.³⁰⁸ Wie Mack P. Holt argumentiert, stützten sie sich dabei auf einen politischen Mythos oder vielmehr eine politische Fiktion, die sie selbst kreiert hatten und zu ihrem Vorteil einzusetzen versuchten.³⁰⁹

³⁰⁵ Ebd., S. 9.

³⁰⁶ Ebd., S. 8.

³⁰⁷ Vgl. *Traité entre Monsieur le Duc d'Anjou et d'Alençon, & les Etats Generaux*, Antwerpen, 13.08.1578, DUMONT (Hrsg.), *Corps universel*, Bd., 5/1, S. 320–322.

³⁰⁸ MÖRKE, Oranien, S. 234. Hervorhebung im Original. Die Staaten bezogen sich dabei auf die sog. *Joyeuse Entrée* oder *Blijde Inkomst* und weiteren Privilegien. Vgl. hierzu ebd., S. 31–34.

³⁰⁹ Vgl. HOLT, Anjou, S. 138 f.

An der Konstruktion dieses Mythos waren führende reformierte Autoren und Publizisten wie Philips Marnix van St. Aldegonde und Jacob van Wesembeke beteiligt gewesen. Sie vertraten offensiv die Idee, dass das Recht auf Widerstand gegen einen übergriffigen Souverän in der traditionellen Rechtsordnung sowie der politischen Struktur der Provinzen verankert sei.³¹⁰ Bei der Formulierung dieses rechtlichen Arguments stützte man sich unter anderem auf die Brabanter *Joyeuse Entrée* (auch als *Blijde Inkomst* bekannt). Jeder neue Herzog von Brabant hatte sie im Rahmen seines Herrschaftsantritts beschworen, so auch Philipp II. bei seiner feierlichen Herrschaftseinführung im Jahr 1549. Die ständische Rechtscharta enthielt eine Klausel, derzufolge die Untertanen berechtigt seien, dem Fürsten bei Verstößen gegen die traditionelle Rechtsordnung keinen weiteren Gehorsam zu leisten, das heißt, die Gefolgschaft zu verweigern. Dies war als temporäre Maßnahme gedacht, bis die Eintracht zwischen beiden Parteien wiederhergestellt sei. Die Deutungsmöglichkeit des Herrschaftsvertrages in Richtung eines aktiven Widerstandsrechts erfuhr im Zuge des Aufstands aber eine erhebliche Aufwertung.³¹¹

Auch Wilhelm von Oranien berief sich in seiner *Apologie or Defence* (1581) auf die Brabanter *Joyeuse Entrée*, als er argumentierte, dass der niederländische Adel sich durch seinen Widerstand keineswegs der Rebellion gegen Philipp II. schuldig mache, weil die alten Freiheiten und Privilegien ein Recht dazu beinhalteten. Angeichts dessen sei gerade die Weigerung, sich den Rechts- und Verfassungsbrüchen der Spanier entgegenzustellen und die alten Privilegien gegen Spaniens Übergriffe zu verteidigen, mit einer Rebellion gegen das eigene Land und gegen die legitime obrigkeitliche Autorität der Generalstaaten gleichzusetzen.³¹² Weil die Idee eines im Herrschaftsvertrag zwischen den Ständen und den Herzögen von Brabant immer schon festgeschriebenen Anrechts auf aktive Gegenwehr so wichtig war, wurde die Frage, ob sich die alten Privilegien überhaupt entsprechend interpretieren ließen, nur sehr selten gestellt.³¹³ Hätte Königin Elisabeths *Declaration of the Causes* es versäumt oder bewusst unterlassen, diesen argumentativen Faden aufzugreifen, wäre ihr eine wichtige Ressource zur Legitimierung der Intervention entgangen.

³¹⁰ Vgl. MÖRKE, Oranien, S. 77–97; GELDEREN, Weg der Freiheit, S. 50–55; GEURTS, De Nederlandsche Opstand, S. 138–153.

³¹¹ Niederländische Autoren rekurrierten z. B. auch auf naturrechtliche Vorstellungen wie das Notwehrprinzip oder „a priori gegebene [...] Rechte [...] des ‚Volkes‘“ (R. Saage). Auch Konzepte natürlicher populärer Souveränität kamen zum Einsatz. Ständische Rechtsvorstellungen wurden häufiger mit naturrechtlichen Elementen verknüpft. Vgl. GELDEREN, Political Thought, S. 114 f.; SAAGE, Herrschaft, S. 37–55. Die *Joyeuse Entrée* ermöglichte gewisse Formen des Widerstands. 1420 ‚suspendierten‘ die Stände z. B. den Herzog, wegen seiner Bestrebungen zur Herrschaftsverdichtung. Sie holten seinen Bruder als Landesverweser nach Brüssel, bis sich der Landesherr ihren Forderungen unterwarf. Vgl. DELFOS, Alte Rechtsformen, S. 77–81.

³¹² Vgl. ORANIEN, Apologie or Defence, [1584], fol. H 2^v–H 3^r.

³¹³ Vgl. etwa N. N., Avis de Pays-Bas, [Dezember 1575], KERVYN (Hrsg.), Relations Politiques, Bd. 8, S. 56–58.

Obwohl Elisabeth I. vermittelte, sie habe derartige Einmischungen auswärtiger Mächte mit dem eventuellen Resultat der Herrschaftsübertragung auf die intervenierende Macht verhindern und die spanische Oberherrschaft konservieren wollen, deutete ihre *Declaration* die alten Rechte, Freiheiten und Privilegien als Fixpunkte eines niederländischen Widerstandsrechts. Die *Declaration of the Causes* erklärte, die traditionelle politische Ordnung der Provinzen verfüge über einem Notwehrmechanismus, welcher in den Freiheiten und Rechten festgeschrieben sei. Dieser Mechanismus bestehe im Recht der Stände auf die Wahl eines anderen Fürsten; bei schweren Verstößen gegen die Freiheiten werde er in Gang gesetzt, um die alte Ordnung zu schützen. Stillschweigend erkannte die *Declaration* damit an, dass ein Akt wie die Abschwörung der Generalstaaten von 1581 potenziell begründet und rechtmäßig sein könne. Sie orientierte sich damit deutlich erkennbar an den Argumenten der Aufständischen und ihren Interpretationen der alten Freiheiten und Rechte.³¹⁴ Trotzdem stellte die *Declaration* Philipp II. nicht eindeutig als einen bereits abgesetzten Fürsten dar. Genau genommen suggerierte sie, dass ihm die Gehorsamsverweigerung seiner eigentlich loyalen niederländischen Untertanen bislang nur drohe, sie aber zweifellos irgendwann einträte, wenn niemand etwas gegen die Missherrschaft seiner Gouverneure in den Niederlanden unternähme. Königin Elisabeth erhob den Anspruch, genau dies durch ihre Intervention zu tun und somit der Absetzung Philipps entgegenzuwirken. Das Argument stellte keinen Widerspruch zur Anerkennung niederländischer Widerstandsrechte dar, sondern zeigt, dass die Kriegsrechtselfertigung auf eine möglichst hohe Anschlussfähigkeit nach allen Seiten ausgelegt war.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die auf die niederländischen Freiheiten, Rechte und Privilegien gestützte Argumentation in Elisabeths *Declaration* von 1585 auf eine dreifache Legitimierung der englischen Intervention hinauslief: (1.) weil sie zur Erhaltung bzw. Restituierung der auf den Freiheiten und Rechten basierende alten Gesellschaftsordnung beitrage, (2.) weil die Suche der Niederländer nach auswärtiger Schutzherrschaft ohnehin ein durch die alten Freiheiten verbürgtes Recht sei und (3.) weil sie dadurch in Wahrheit helfe, die spanische Oberhoheit zu erhalten; denn nach Darstellung der *Declaration* würden die Restitution der alten Freiheiten und der Abzug des spanischen Militärs Ordnung und Frieden wiederherstellen, wodurch die Versöhnung der Niederländer mit ihrem spanischen Fürsten möglich sei. Obwohl sich die Vereinigten Provinzen schon lange vor 1585 von Spanien für unabhängig erklärt hatten und nicht bestrebt waren, diese Entscheidung zu revidieren, hielt die englische Diplomatie bis zum Abbruch der unmittelbar nach der Intervention begonnenen Friedensverhandlungen mit Philipp II. im Jahr 1588 formal an

³¹⁴ Somit ist Simon Adams zuzustimmen, dass Elisabeth sich 1585 ein „Orangeist reading“ der *Joyeuse Entrée* zu eigen machte. Vgl. ADAMS, Sovereignty, S. 316.

dieser Zielsetzung fest.³¹⁵ In diesem Zusammenhang lieferte die Wiederherstellung der alten Rechte, Privilegien und Selbstregierung eine zentrale Rechtfertigung des fortgesetzten englischen Engagements aufseiten der Niederländer. Die Engländer erklärten die Rückkehr zu dieser alten Rechts- und Gesellschaftsordnung zur unabdingbaren Voraussetzung einer tragfähigen Friedensordnung, forderten den Abzug des spanischen Militärs und ein Ende der Gewalt. Entgegen den spanischen Beschuldigungen habe Königin Elisabeth zu keinem Zeitpunkt einen Anspruch auf Herrschaft über die von ihr protegierten Provinzen geltend gemacht, sondern unterstützte nur deren rechtmäßige Selbstverteidigung angesichts von Rechtsverletzungen und Übergriffen durch die Fremden, die in Philipp's Namen in den Niederlanden ihr Unwesen trieben.³¹⁶

Die Verteidigung von Rechten und Freiheiten der Untertanen – das heißt der Stände des Gemeinwesens – ließ sich somit als Legitimationsressource heranziehen, um Interventionen zu rechtfertigen. Der in den Niederlanden vorliegende Konflikt ermöglichte eine derartige Begründung des militärischen Eingreifens der Engländer. Die Sicherheit der Niederlande und der Schutz der dort lebenden Menschen waren demnach durch den Schutz vor rechtsbrüchiger Fremdbeherrschung realisierbar. Weil allerdings nur die von Philipp II. zur Regierung über die niederländischen Provinzen eingesetzten Statthalter und Militärs als ausländische Usurpatoren dargestellt wurden, der König aber nominell weiterhin in der Stellung des an sich legitimen Oberherren erschien, handelte es sich bei der englischen Militärexpedition, entsprechend ihrer Darstellung in Königin Elisabeths *Declaration*, tatsächlich um den Schutz der Untertanen eines anderen, per se nicht unrechtmäßigen Herrschers. Hier ist ein erheblicher Unterschied zu William Allens Argumentation im Jahr 1588 erkennbar.

Eine andere Haltung nahm Alberico Gentili zu dieser Frage ein, als er sich in *De iure belli* rückblickend mit der Legitimität der englischen Intervention beschäftigte. Sein erster Kommentar zum Kriegsrecht (*De iure belli commentatio prima*), in dem er sich unter anderem mit der Frage befasste, ob man fremde Untertanen gegen ihren Souverän in Schutz nehmen dürfe, erschien 1588. Zwei weitere Kommentare folgten 1588–1589; 1598 wurden alle drei Teile unter dem Titel *De iure belli libri tres* in einem Band herausgegeben.³¹⁷ Gentili bestritt, dass die Niederländer, die England seit 1585 militärisch unterstützte und offiziell protegierte, zum Zeitpunkt der Interventi-

³¹⁵ Zu diesen über inoffizielle Kanäle initiierten Verhandlungen MacCAFFREY, Policy, S. 391–399. Wie Porfirio Sanz Camañes anmerkt, sind jene weitgehend geheimen Verhandlungen bisher praktisch nicht erforscht worden. SANZ CAMAÑES, Los ecos, S. 128.

³¹⁶ Vgl. Burghley an Andrea de Loo, 04.03.1587, AGS, E 592, Nr. 18; N. N., Articoli propositi al Duca di Parma, 04.03.1587, TNA, SP 103/5, fol. 15^r–15^v; N. N. [BURGHLEY], The best Conditio[n]s for a Peace, [ca. 1587/88], TNA, SP 103/5, fol. 76^r–77^r; N. N. [BURGHLEY], A memoriall of sundry degrees of Conditio[n]s, 11.06.1588, TNA, SP 103/5, fol. 84^r; N. N., A Sū[m]mary report of the whole proceedinge [...] in the treaty of peace, 1588, TNA, SP 103/5, fol. 105^r–111^r.

³¹⁷ Vgl. VADI, War and Peace, S. 42; GENTILI, De iure belli, Buch I, bes. Kap. XVI.

on noch Untertanen der spanischen Krone gewesen seien. Er vertrat die Ansicht, dass Untertanen, die sich erfolgreich gegen das militärische Machtpotenzial ihres Souveräns zur Wehr setzten, selbst einen souveränen Status erlangten. Nichtsdestoweniger betonte Gentili, dass es der englischen Königin die Intervention auch dann erlaubt gewesen wäre, wenn die Vereinigten Niederlande 1585 noch unter seiner Souveränität gestanden hätten. Denn aus Sicht des Juristen war es generell inakzeptabel, den natürlichen „state of liberty“ eines Gemeinwesens durch eine Herrschaftsform zu ersetzen, bei der ausschließlich „by there mere nod of a Sovereign“ regiert werde. Absolute Herrschaft bedeutete demnach immer eine Übertretung von Freiheiten der Untertanen und lieferte somit den gerechten Grund für eine Intervention.³¹⁸ Gentilis Denken wies hier also eine maximale Distanz zu den Überlegungen von Jean Bodin auf, der die Erlaubnis zur Intervention gerade anhand der unhintergehbaren Legitimität absoluter Herrschaft und des strikten Verbots jeglicher Gegenwehr der Untertanen begründete. Beides waren seiner Auffassung zufolge Konsequenzen, die sich aus dem Status des Souveräns als *legibus solutus* ergaben.³¹⁹

Vor dem Hintergrund der englischen Interventionsbegründung von 1585 wirft Gentilis Urteil gerade in seinem Kontrast zu Bodins Haltung ein Schlaglicht auf die intellektuelle ‚Evolution‘ der Idee des Schutzes fremder Untertanen. Elisabeths *Declaration of the Causes* mochte von Überlegungen wie denen Francisco de Vitorias oder von Beispielen aus der politischen Praxis wie dem Heinrichs II. geprägt sein. Zugleich lieferte sie Anstöße für Gentilis rechtstheoretische Überlegungen bezüglich der Schutzintervention, die später wohl erheblichen Einfluss auf Hugo Grotius’ Position zur Protektions- und Interventionsfrage erlangten.³²⁰ Bodins zwölf Jahre zuvor veröffentlichter Beitrag zur frühneuzeitlichen Interventionsdebatte (*Les six livres de la République* erschien 1576) repräsentiert hingegen einen ganz anderen ‚Evolutionsstrang‘ des politischen Denkens der Epoche, der sich anhand einer anderen Situation (den innerfranzösischen Konfessionskriegen) und damit unter einem anderes gearteten ‚Selektionsdruck‘ auf die Interventionsidee³²¹ heraußbildete.

c) Englands „ancient liberty of lawes“: Spaniens Invasionsvorhaben 1588 als Restauration des ‚katholischen‘ Rechts

Die legitimatorische Nutzbarmachung der traditionellen ständischen Rechte und Freiheiten und politischen Vorstellungen einer *monarchia mixta*, in der die monarchische Herrschaft durch starke ständische Mitsprache und rechtliche Tradition begrenzt war, prägte den Widerstandsdiskurs in den Niederlanden von Beginn an und blieb dort selbst über das Ende des Achtzigjährigen Krieges (1648) hinaus wirk-

³¹⁸ Vgl. GENTILI, *De iure belli*, S. 75, 77.

³¹⁹ Vgl. KAMPMANN, Akzeptanz, S. 205; NIFTERIK, Intervention, S. 36 f., 46 f.

³²⁰ Vgl. MERON, Common Rights.

³²¹ Zum Konzept einer Evolution von Ideen grundlegend LUHMANN, Ideengeschichte; ders., Evolution.

mächtig und identitätsstiftend.³²² Für die Interventionsbegründung der englischen Königin bedeutete dies einen legitimatorischen Vorteil. Sie konnte an ein ‚Set‘ argumentativer Kategorien anknüpfen, die bereits diskursprägende Wirkung entfaltet hatten und ohne tiefgreifende Umdeutung zur Legitimierung des auswärtigen militärischen Eingreifens verwendet werden konnten.

Die Kriegsrechtselfertigung auf Seiten der spanischen Konfliktpartei griff ab 1588 ebenfalls auf rechtsbezogene Argumente zurück, um Königin Elisabeths Herrschaft als illegitim zu brandmarken. Auch in England hatte sich „im verfassungsrechtlichen Denken seit dem späten Mittelalter die Auffassung durchgesetzt, daß die Macht der Könige beschränkt sein müsse“ (W. G. Müller). Schon im 15. Jahrhundert beschrieben englische Politiktheoretiker England als eine gemischte Monarchie. Sie prägten hierfür den Begriff des *dominium politicum et regale*. Die Politik wurde demzufolge von der Krone und den im Parlament versammelten Ständen gemeinschaftlich gestaltet. Und genau wie in den Niederlanden war das Rechtsdenken von der Vorstellung geprägt, dass die Rechtsordnung des Königreichs England von zahlreichen Gebräuchen alten Herkommens (sogenannten *customs*) und dem gewohnheitsrechtlich strukturierten *common law* bestimmt sei.³²³

Dieses durch altes Herkommen begründete Gewohnheitsrecht wurde von protestantischen Theoretikern um die Mitte des 16. Jahrhunderts ins Feld geführt, um die Regierung der katholischen Königin Maria I. als rechtsbrecherische Tyrannie zu verurteilen.³²⁴ Später berief sich die puritanische Opposition unter Elisabeth I. auf die „lavves and auncient customs of the lande“, um politische Entscheidungen der Krone zu kritisieren, die sie als mit den alten Rechtsvorstellungen sowie ihrem Ideal der fortgesetzten religiösen Reformation unvereinbar betrachtete.³²⁵

In den Reihen der englischen Katholiken fanden längere Zeit keine ähnlich virulenten Debatten über Widerstand, Widerstandsrechte und Widerstandstheorie statt wie unter niederländischen oder englischen Protestanten. Doch auch hier erkannte man die Themen der obrigkeitlichen Subversion der traditionellen Rechtsordnung und kollektiver Freiheitsvorstellungen letztlich als geeigneten Weg zur Formulierung von Herrscherkritik und Opposition.³²⁶

Englische Katholiken sahen sich durch die protestantische Regierung ab 1558 schon bald in ihren Rechten beeinträchtigt. Die als *Northern Rebellion* bekannt gewordene katholische Adelserhebung von 1569 war – neben dem konfessionellen Aspekt – eine Reaktion auf drohende Autonomieeinbußen des altgläubigen nord-

³²² Vgl. NIEROP, Alva’s Throne, S. 33–35; ARNADE, Beggars, S. 223–225; MÖRKE, Erbe, S. 335 f.

³²³ Vgl. GUY, Monarchy and Counsel; FRIEDEBURG, Widerstandsrecht, S. 106; MÜLLER, Präventiver Tyranneymord, S. 105 f.; GUTH, Law, S. 80 f.; KOENIGSBERGER, Dominium regale, S. 1 f., 20–22.

³²⁴ Vgl. WOLGAST, Religionsfrage, S. 30–32.

³²⁵ John Stubbs’ *Gaping Gvlf* warnte z. B., dass Elisabeths Ehe mit Anjou eine Fremdherrschaft etabliere, die den alten Gesetzen und Gebräuchen Englands widerspreche, das Gemeinwohl und die Eintracht zwischen Krone und Untertanen gefährde. STUBBS, Gaping Gvlf, 1579, [fol B 8 v].

³²⁶ Vgl. WHALEY, Religiöse Toleranz.

englischen Adels.³²⁷ Als Ursache dieser Bedrohung sahen die katholischen Magnaten des Nordens die wachsenden Zentralisierungsbestrebungen der protestantischen Krone.³²⁸ Die Situation wies also gewisse Parallelen zur Herrschaftsverdichtung und festeren politischen ‚Integration‘ der Niederlande in die spanische Kompositmonarchie auf, die Philipp II. ungefähr zeitgleich betrieb. Der niederländische Widerstand hatte sich zwischen 1566 und 1568 im Wesentlichen an dieser Politik entzündet.³²⁹

Die Niederländer projizierten ihre Unzufriedenheit auf die Einsetzung von Spaniern in die ihnen vermeintlich zustehenden Regierungämter und warfen diesen folglich Machtmissbrauch und Eigennutz vor. In relativ ähnlicher Weise beklagten die katholischen Aufständischen im England des Jahres 1569, dass „diverse newe set upp nobles abouthe the Quenes Majestie“ im Umfeld der Königin die Autorität der Krone missbrauchten. Das Ziel der Emporkömmlinge sei es, den alten Adel – womit die Katholiken des Nordens sich selbst meinten – aus seiner angestammten Position zu verdrängen, ihn regelrecht zu stürzen, und damit auch seiner angestammten Vorrechte zu berauben („to overthrow and put downe the ancient nobilitie“). Königin Elisabeth selbst wurde dabei von allen Anwürfen ausgenommen, die Katholiken blieben auf rein formaler Ebene loyal.³³⁰ Grundsätzlich gebrauchten die Katholiken ein relativ ähnliches Muster zur Rechtfertigung ihrer Opposition wie die Protestanten in den Niederlanden zur etwa gleichen Zeit.³³¹ Die katholischen Aufständischen in Nordengland verknüpften ihre Kritik an der Beschneidung ihrer alten Rechte und Privilegien von Anfang an sehr offensiv mit konfessionellen Aspekten und machten deutlich, dass es sich bei den neuen Machteliten – „newe set upp nobles“ – im Gegensatz zur „ancient nobilitie“ um Anhänger einer „new found religion and heresie“ handele.³³² Rechtsbruch wurde hier also nicht mit Fremdbeherrschung durch Ausländer, sondern mit dem schädlichen Einfluss von Ketzern innerhalb der Regierung assoziiert. Nicht Landesfremdheit, sondern religiöse Fremdheit war hier das Kriterium zur Kennzeichnung illegaler Machtanmaßung.

Der von den nordenglischen katholischen Adeligen zum Ausdruck gebrachte Widerstand gegen die politisch-religiösen Entwicklungen seit Elisabeths Herr-

327 Vgl. KESSELRING, Northern Rebellion.

328 Vgl. FLETCHER und MACCULLOCH, Tudor Rebellions, S. 110 f.; WILLIAMS, Tudor Regime, S. 343 f.; MACCAFFREY, Patronage, S. 98.

329 Vgl. NEWTON, North-East England, S. 44–65.

330 Vgl. N. N. [NORTHUMBERLAND und WESTMORELAND], Proclamation of the Earls, 1569, FLETCHER und MACCULLOCH, Tudor Rebellions, S. 22. Katholische Beobachter im Ausland beschrieben die Situation im England der 1560er-Jahre ähnlich. 1606 griff Robert Persons diese Vorstellung erneut auf. Vgl. McLAREN, Protestant Apologetic, S. 922 f.; QUESTIER, Catholicism and Community, S. 126 f.

331 Vgl. Kapitel 2.2.2.b sowie MACZKIEWITZ, Der niederländische Aufstand, S. 117–121; PARKER, Aufstand, S. 70–72, 84–88. Ein Vorbild für die katholischen Rebellen könnten die Argumente der schottischen Protestanten 1559/60 gewesen sein. Vgl. HEAL, Reformation. S. 355–357.

332 N. N. [NORTHUMBERLAND und WESTMORELAND], Proclamation of the Earls, 1569, FLETCHER und MACCULLOCH, Tudor Rebellions, S. 22.

schaftsbeginn blieben vorerst eine Episode im anglo-katholischen Widerstandsdiskurs. Erst gegen Mitte der 1580er-Jahre fand wieder eine stärkere Hinwendung zu einer offen artikulierten Opposition statt.³³³ Verhältnismäßig leicht und für die Urheber gefahrlos, weil sie dem Zugriff der elisabethanischen Strafverfolgung entzogen blieben, ließen sich die oppositionellen Positionen aus dem Exil auf dem europäischen Kontinent verbreiten und nach England diffundieren. Die katholischen Aufständischen von 1569 nachahmend, kritisierte William Allen in seiner 1584 erschienenen *True, Sincere, and Modest Defence, of English Catholiques*, einige wenige „powerable persons“ hätten auf irregulären Wegen entscheidenden Einfluss auf die Königin erlangt. Dadurch sei nun eine kleine Gruppe von „Heretiques“ und „Politiques“ – letzteres ein Synonym für Machtpolitiker bar jeder religiösen und moralischen Orientierung³³⁴ – in der Lage, die Geschicke des Landes in Verfolgung ihrer Eigeninteressen zuungunsten der Katholiken zu manipulieren.³³⁵ Ebenfalls beklagte der katholische Geistliche in seinem Traktat die Eingriffe dieses kleinen aber angeblich machtvollen Personenkreises in die alte, ursprüngliche Rechtsordnung Englands. Dem seiner Darstellung zufolge von Elisabeths protestantischen Beratern gelehnten Regime warf Allen vor, die rechtliche Ordnung so umzugestalten, dass sie eine spezifisch antikatholische Ausrichtung annehme. Dadurch gerate das Regime letztlich in Widerspruch zu den „olde lawes“ des Königreichs England. Der protestantischen Obrigkeit wurde somit unterstellt, die alten Gesetze mutwillig aufzulösen.³³⁶ Ohne eine rechtliche Grundlage dafür zu haben („without al lawe“ bzw. „vpon new lawes by which matter of religion is made treason“), bedränge, entrechte und verfolge die solcherart korrumptierte Obrigkeit alle in England lebenden Katholiken.³³⁷

Ahnlich wie zahlreiche Pamphlete der niederländischen Protestanten kontrastierte William Allens Verteidigungsschrift die alte, als gut dargestellte Gesetzes- und Rechtsordnung mit dem gegenwärtigen Zustand, der als schlecht und kritikwürdig abgebildet wurde. Der oppositionelle Charakter der *True, Sincere, and Modest Defence* wird so trotz der betont defensiven Sprache der Schrift deutlich. Das Abweichen von den alten Gesetzen und Rechtsprinzipien wurde als ein Vorgang dargestellt, der rechtliche Sicherheit und soziopolitische Tradition aushöhlte. Der Verweis auf „olde lawes“ erfüllt damit die gleiche Funktion wie in der niederländischen Publizistik der Verweis auf Freiheiten und Privilegien. Die ‚alten Gesetze‘ repräsentierten eine Idealvorstellung der politisch-rechtlichen Verfasstheit des englischen Gemeinwesens, die Allen als von den widerrechtlichen obrigkeitlichen Eingriffen

³³³ Vgl. generell HOLMES, Resistance.

³³⁴ Der Kampfbegriff wurde v. a. von Anhängern der katholischen Liga im Frankreich der Religionskriege geprägt, um politische Versuche zur Bewältigung der konfessionellen Konfliktdynamik zu diskreditieren. Vgl. PAPENHEIM, Begriffsgeschichte, S. 165–169.

³³⁵ Vgl. ALLEN, A *True, Sincere, and Modest Defence*, [1584], fol. * 3^r–* 3^v.

³³⁶ Vgl. ebd., S. 35, 59.

³³⁷ Vgl. ebd., S. 18.

bedroht auswies. Ohne dass er Elisabeth I. persönlich vorgeworfen hätte, tyrannisch zu regieren, sagte Allen in seiner *Modest Defence* also aus, dass die Regierung Englands nicht länger den Normen der guten und rechtsbewussten Herrschaft entspreche.

Neben Allen klagten bald auch weitere katholische Pamphletisten über die Entrechung, teilweise auch die Enteignung und Erniedrigung (in Form des Entzugs von Ehrentiteln, Würden und Ämtern), der die Katholiken durch das elisabethanische Regime in großem Umfang ausgesetzt seien. Die Entrechung der englischen Katholiken wurde in solchen Aussagen stets als Ergebnis einer rechtlichen Neuordnung des englischen Gemeinwesens durch die Protestantten und als Bestrafung für das Festhalten am alten Glauben dargestellt.³³⁸ „[A]ll these lawes, doe concern religiō[n] onlye“, schrieb etwa Robert Persons, und meinte damit die unter Elisabeths Regierung neu erlassenen Gesetze und Statuten. Katholische Autoren kritisierten mithin nicht nur das Abrücken von Rechtsvorstellungen, die in England seit alter Zeit gegolten hätten, sondern machten deutlich, dass die neuen Gesetze ein perfides Werkzeug der Obrigkeit seien, um speziell die Katholiken willkürlich zu unterdrücken. Die rechtsbezogenen Argumente der katholischen Exilanten wiesen also einen überraschend starken Bezug zum Problem der Gewissensfreiheit auf. Insgesamt versuchte die Publizistik der Exilanten ein Bild zu erzeugen, wonach die aktuelle Regierung zu Gesetzesbrüchen griff, um den Engländern ihre konfessionellen Vorstellungen aufzuzwingen. Der hier skizzierten Missherrschaft sei demnach die religiöse Verirrung der Herrschenden vorausgegangen. Häresie und Missachtung des Rechts überlappten einander als Merkmale von Tyrannei.³³⁹

Das Argument der alten Rechte war allerdings nicht die einzige juristische ‚Ressource‘, mit deren Hilfe katholische Pamphletisten die Delegitimierung der protestantischen Obrigkeit und Königin zu erreichen versuchten. Als es 1588 darum ging, die spanische Armada zu legitimieren, sprach William Allen im Rahmen seiner *Admonition to the Nobility and People of England and Ireland* zunächst eine ganz andere Art von Freiheiten und Privilegien an als die ständischen. Er erwähnte, die englische Königin würde den bei ihrer Krönung geleisteten feierlichen Eid missachten, für die Unversehrtheit der „Ecclesiastical liberties and priuileges graunted by the aunciē[n]t Christian kinges of our realme“ zu sorgen. Allens *Declaration of the Sen-*

³³⁸ Robert Persons bemerkte über die regierenden Protestantten z. B.: „[T]hey haue made them selues oure masters, they haue banished vs ovvt of our ovne houses, and thrusten vs frome all degrees of honor and estimation.“ Und William Allen beklagte den „infinite spoile of Catholique mens goods, honors, and libertie, by robbing them for receyuing Priestes, hearing Masse, retayning Catholique Schoolmasters, keeping catholique seruantes, mulcting them by twentie pounds a moneth [...] for not repairing to their damnable Schismatical seruice“. Vgl. N. N. [PERSONS], An Epistle, [ca. 1581], S. 69 f.; ALLEN, A Trve, Sincere, and Modest Defence, [1584], S. 38.

³³⁹ Vgl. N. N. [PERSONS], An Epistle, [ca. 1581], S. 52–63. Vgl. zur Verknüpfung der Frage der Gewissensfreiheit mit dem Vorwurf, die Protestantten gestalteten Englands Rechtsordnung in beispielloser Weise um, zudem ALLEN, An Apologie and Trve Declaration, 1581, fol. 8^r, 73^r–74^r, 109^r.

tence sprach im gleichen Zusammenhang von den „auncyent priuileges and ecclesiastical libertyes of the lande“, die Elisabeth mit einem feierlichen Eid zu erhalten und zu verteidigen geschworen habe. Die Freiheiten und Privilegien der Kirche wurden in den beiden Rechtfertigungsschriften aus der Feder des Kardinals als Teil des traditionsgemäßen gesellschaftlichen Ordnungszusammenhangs aufgefasst, der von den Protestant attackiert und bereits schwer beschädigt worden sei. Der Vorwurf richtete sich gegen Elisabeth persönlich. Sowohl die *Admonition* als auch ihre Kurzfassung bewerteten Elisabeths Angriff auf diese Sonder- und Vorrechte der katholischen Kirche als einen gerechten Kriegsgrund. Die Perspektive war hier nicht an erster Stelle eine Glaubens-, sondern eine Rechtsperspektive. Weil es aber um die Rechte der ‚wahren‘ Kirche und deren Beschneidung durch die ‚Ketzer‘ ging, war ein religiös-konfessioneller Gehalt der Aussage dennoch vorhanden und greifbar.³⁴⁰

Was als Konsequenz dieser Entrechtung der Kirche drohe, sei ihre Zerstörung, zusammen mit dem Ruin des gesamten Landes („the destruction of our noble Church and Countrie“). An dieser Stelle kam wiederum eine umfassende Sicherheitsperspektive zur Geltung, mit deren Hilfe die ‚Bedrohtheit‘ von Kirche und Land vergegenwärtigt und die spanische Militärintervention als Abwehr und Verhinderung des (u. a. durch den Rechtsentzug gegenüber der Kirche) von Elisabeth betriebenen Zerstörungswerkes dargestellt wurde.³⁴¹

Der Krönungseid, um dessen Verletzung es dabei ging, stellte für die aus England geflohenen Katholiken allerdings mehr dar als eine von der Monarchin übernommene Verpflichtung gegenüber der katholischen Kirche. Er wurde auch als Vertrag zwischen der monarchischen Obrigkeit und ihren Untertanen interpretiert. Dass Elisabeth ihren Eid gegenüber der Kirche gebrochen habe, legte aus Sicht katholischer Autoren deshalb nahe, dass der Eid auch gegenüber den Untertanen aufgekündigt worden sei.³⁴²

Von Eidbruch sprach die *Admonition to the Nobility and People* zwar lediglich hinsichtlich der königlichen Religionspolitik mit ihren tiefgreifenden Folgen für das katholische Bekenntnis.³⁴³ Kardinal Allens Schrift ließ aber keinen Zweifel daran, dass die Königin das Band der Fürsorge, Gerechtigkeit und Treue zwischen sich und ihren katholischen Untertanen durchtrennt habe. Das Kriegsmanifest nahm dazu

³⁴⁰ Vgl. ALLEN, *Admonition*, 1588, S. XI f. Der Vorwurf, kirchliche Privilegien widerrechtlich eingeschränkt zu haben, wurde an einer späteren Stelle in der *Admonition* auch auf Heinrich VIII. bezogen. Seine Exkommunikation durch Papst Paul III. wurde hiermit gerechtfertigt. Vgl. ebd., S. XLVI; sowie SIXTUS V. [ALLEN], *A Declaration of the Sentence*, [1588].

³⁴¹ Das Projekt Elisabeths militärischer Depossierung bezeichnete Allen deshalb als die Verhinderung der „destruction of our noble Church and Cuntrie“, wobei die Kirche sicher nicht ohne Grund an erster Stelle genannt wurde. ALLEN, *Admonition*, 1588, S. LIII.

³⁴² Vgl. zur Theorie des Krönungseides und der Bedeutung jener Theorie bzw. des Eides für die katholische Widerstandsbegründung, HOLMES, *Resistance*, S. 147–152.

³⁴³ Vgl. ALLEN, *Admonition*, 1588, S. XI–XIII.

schon im Umlauf befindliche Anschuldigungen auf, die katholische Autoren gegen Elisabeth I. erhoben,³⁴⁴ und verdichtete sie zu einer Erzählung der systematischen Entrechtung der Katholiken, vor allem des altgläubigen Adels. Die *Admonition* beklagte zum Beispiel, dass Elisabeth sich skrupellos über die Besitzrechte der aus Gewissensgründen ins Ausland geflohenen Katholiken hinwegsetzte und versuche, sich deren Ländereien und Güter anzueignen; den in England verbliebenen zwinge sie eine Vielzahl demütigenden Repressionen auf:

She [Elisabeth I., J. K.] hathe by vniust tyrannicall statutes iniuriously inuaded the landes and goodes of Catholike Nobles and gentlemen, that for conscience sake haue passed the seas: and molested, disgraced, imprisoned, and spoiled, many at home, of all degrees[.]³⁴⁵

Im Gegensatz zu Elisabeths *Declaration of the Causcs* von 1585, die bewusst darauf verzichtete, Philipp II. als Schurken oder Übeltäter darzustellen, richtete Kardinal Allen seine Anwürfe und Beschuldigungen direkt und persönlich gegen die Monarchin.³⁴⁶ Der Kirchenmann warf der Königin vor, die persönliche Verursacherin und Hauptprofiteurin aller schädlichen Eingriffe in das englische Recht zu sein. So betreibe sie den von Eigeninteressen angetriebenen Verkauf von (Sonder-)Rechten („*Sellinge of lavves*“).³⁴⁷ Wie die *Admonition* erklärte, gehe diese Praxis des Handelns mit Rechten mit der Abschaffung vieler alter und guter und der Einführung neuer und schlechter Gesetze einher. Das Resultat sei eine voranschreitende Aushöhlung der einstigen rechtlichen Ordnung zum Schaden des ganzen Gemeinwesens und zum Nutzen der Königin, ihrer Diener und Getreuen. Elisabeth ermögliche es dem kleinen Zirkel ihrer gierigen und skrupellosen Höflinge und Gefährten, das englische Gemeinwesen zu ihrer Beute zu machen und sich auf Kosten des gesamten Königreiches zu bereichern:

She dothe for monye and bribes, to the enrichinge of herself and seruantes, by licenses, dispensations, pardons, and permissions, abolishe or frustrate many proffitable lavves: as she dothe to the same ende multiplie sundry friuolous actes, vvith great forfets to the transgressors, vvittingly forbearing [...] the execution of the same, that after obliuion of the obseruation therof, her courtiers and other lost Cosines and compagnions (vvhom her excessiue auarice vvill not suffer to revarde of her ovnne) may make pray [...] & so liue and fede on the carcas of the comonvvealthe[.]³⁴⁸

Das düstere Bild des Gemeinwesens als eines Leichnams, von dem sich die von Elisabeth begünstigten Emporkömmlinge ernährten, wies über den Vorwurf der mut-

³⁴⁴ Vgl. z. B. SANDER, De origine ac progressu, 1586, S. 473–476.

³⁴⁵ ALLEN, Admonition, 1588, S. XIII.

³⁴⁶ Wie oben ausgeführt, unterstellte die *Declaration* den spanischen Gouverneuren eigennützige Absichten, nicht aber Philipp II. Vgl. ELISABETH I., A Declaration of the Causcs, 1585, S. 5 f.

³⁴⁷ ALLEN, Admonition, 1588, S. XVII, s. Marginalie. Kursiv im Original.

³⁴⁸ Ebd., S. XVII. Der Vorwurf des „*sellinge of lavves and justice*“ wurde auch in der Kurzfassung der *Admonition* erhoben. Vgl. SIXTUS V. [ALLEN], A Declaration of the Sentence, [1588].

willigen Pervertierung der rechtlichen Ordnung hinaus. Es beschwor den Eindruck einer umfassenden sozialen und politischen Auflösung herauf, was die spanische Invasion als auswärtiges Einschreiten gegen den Ordnungsverlust darstellbar machte.

Der Personenkreis, der neben der Königin für den Verfall der Ordnung verantwortlich gemacht wurde, umfasste Günstlinge und Getreue wie ihren langjährigen Favoriten, den Earl of Leicester. Diese Leute seien in Wahrheit jedoch nicht mehr als Elisabeths „instrument of the destructiō[n] of the nobilitie, by many indirect meanes, & of the runining, abacinge, disgracinge, disauthorisinge [of] diuers auncyent hovvses names and persons of renoume“.³⁴⁹ Elisabeths *Declaration of the Cavses* hatte mit Blick auf die Niederlande behauptet, dass der alte einheimische Adel von den Spaniern aus den Würden und Ämtern verdrängt worden sei, welche ihm naturgemäß zustünden. Geschehen sei dies im Zuge des spanischen Vorgehens gegen die alten Freiheiten.³⁵⁰ Allens Anschuldigungen wiesen in eine durchaus ähnliche Richtung: Er kritisierte die Herabsetzung und Entfernung von altehrwürdigen Häusern, Familien und Personen aus allen Autoritätspositionen („abacinge, disgracinge, disauthorisinge“). Dass die *Admonition* sich vornehmlich auf den katholischen Adel bezog, wurde dann besonders deutlich, wenn sie die speziell gegen „Catholike Nobles and gentlemen“ gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen anprangerte. Sie umriss außerdem die negativen Konsequenzen, welche die rücksichtslose Verdrängung dieser Gruppe aus den administrativen und juristischen Ämtern gehabt habe: „[S]um prouinces, be in manner wholly bereaued of their iust gē[n]tlemē[n] in administratiō[n] of the lavves, & the people exceedingly anoied by losse of so good lordes, and so great houskepers, for lacke of vvhō[m], the poore dailye perishe.“³⁵¹ Durch, dass Elisabeth und ihre Günstlinge den alten – in William Allens Deutungshorizont katholischen – Adel von seinen offiziellen Posten vertrieben hätten, sei die Administration des gesamten Reiches aus dem Takt geraten. Die negativen Folgen seien für die gesamte Bevölkerung spürbar. Auch über diese Argumentation wurde somit das Bild des grundlegenden Ordnungsverlustes kommuniziert, der seine Ursache in der schlechten, Recht und Gesetz geringschätzenden Herrschaft habe.

Das Entrechtungsnarrativ der *Admonition* war somit ähnlich aufgebaut wie die Schilderung der gewaltsamen Aufhebung von ständischen Freiheiten und Privilegien der Niederländer in Elisabeths *Declaration*. In beiden Fällen erfüllten diese Er-

³⁴⁹ ALLEN, *Admonition*, 1588, S. XVIII. Leicester und andere waren durch Elisabeths Gunst in höchste Ämter und Würden aufgestiegen. Allens *Admonition* bezeichnete sie folglich als Elisabeths Kreaturen und erklärte: „[S]um of her creatures are grovvne so great insolē[n]t, that all states & degrees vwithin the Realme stand in avve and daunger of them.“ Ebd., S. XVII f.

³⁵⁰ Die Kriegsrechtfertigung der englischen Königin unterstellte den Spaniern sogar, sie hätten einen Großteil der „naturall nobilitie that were most worthy of gouernment“ vernichtet, um sich dieser Konkurrenz um die Ressourcen der Autorität zu entledigen. Vgl. ELISABETH I., *A Declaration of the Cavses*, 1585, S. 6.

³⁵¹ ALLEN, *Admonition*, 1588, S. XIII.

zählungen die folgende Funktion: Sie verliehen der Vorstellung Ausdruck, dass die Herrschaft über ein Gemeinwesen an die Bewahrung des dort traditionell geltenden Rechts gebunden sei. Herrschaft durfte sich also nicht einfach über die Rechte und Freiheiten der Untertanen – und laut der *Admonition* auch nicht die Rechte der Kirche – hinwegsetzen oder erheben, sofern sie ihren Anspruch auf Gültigkeit und Legitimität behalten wollte. Genau das sei in England jedoch seit 1558 geschehen.

Dementsprechend erklärte William Allens *Admonition* den englischen Adel („our peers and Nobilitie“) zu den Verteidigern der „auncyent honor and libertie of our churche and cuntrie“ gegen die tyrannische Obrigkeit. Der Ausdruck ‚Freiheit‘ wurde hier im Singular gebraucht, bezeichnete aber ebenso wie die Freiheiten der Niederländer einen kollektiven Idealzustand, der als Kontrast zur in der Tyrannie herrschenden Unfreiheit fungierte. Letztere wurde als obrigkeitliches Abweichen von den (vermeintlich) traditionellen gesellschaftlichen Werten, Normen, Rechts- und Ordnungsvorstellungen konturiert.³⁵² Allens Darlegungen implizierten, dass eine Erhebung der Adeligen gegen Elisabeth sowie ihr Zusammenschluss mit den zur Hilfe kommenden Spaniern keine Rebellion darstellten. Deshalb konnte der Kardinal beides von seinen Landsleuten fordern.³⁵³ Bei beidem, der geforderten Adelserhebung und der gleichzeitigen spanischen Intervention, gehe es um „[the] actuall deposinge of the vsurper“. Die im Kampf gegen die Usurpatorin Elisabeth Tudor vereinigten (katholischen) Engländer und Spanier würden demzufolge keinen Krieg gegen ein legitimes gekröntes Haupt führen, sondern lediglich das Land von einer unrechtmäßigen Machthaberin befreien.³⁵⁴ Allens Schrift verschränkte an dieser Stelle die Idee des gerechten Krieges mit dem Konzept der Gegenwehr, wie es zur gleichen Zeit auch die Anhänger der katholischen Liga in Frankreich taten.³⁵⁵ Der Theorie nach war es nur souveränen Fürsten möglich, einen gerechten Krieg zu führen: Die sogenannte *auctoritas principis* galt seit Thomas von Aquin als unabdingbare Voraussetzung dafür.³⁵⁶ Im Verlauf der Frühen Neuzeit erfuhr die Theorie des gerechten Krieges aber von verschiedenen Seiten Modifikationen, die sie – basierend auf der Annahme, dass „Souveränität kein unteilbares Recht sei, das nur einer Institution oder Person im Staat zukommen könne“ – auf innerstaatliche Widerstandssituationen anwendbar machen.³⁵⁷ In diesem Sinne propagierte William Allen in seiner *Admonition* eine Art *bellum iustum*, von unten‘. Diesem Krieg gegen die Unrechtsherrsche-

³⁵² Vgl. ebd., S. VII f.

³⁵³ Vgl. ebd., S. LII–LVIII; ähnlich SIXTUS V. [ALLEN], A Declaration of the Sentence, [1588].

³⁵⁴ Ebd., S. LIII. Die Denunziation der Königin als Usurpatorin bezog sich wohl nicht primär auf die zahlreichen ihr angelasteten Rechtsbrüche, sondern auf die Tatsache, dass sie bereits 1570 vom Papst für herrschaftsunfähig erklärt worden war. Vgl. auch nachfolgend Kapitel 2.3.1.

³⁵⁵ Vgl. ZWIERLEIN, The Political Thought, bes. S. 20–58. Auf eine Überschneidung des *bellum iustum* mit dem Widerstandsrecht weist am Beispiel des Reichs etwa Georg Schmidt hin. SCHMIDT, Vaterlandsliebe, S. 79 f.

³⁵⁶ Vgl. FASSBENDER, Krieg.

³⁵⁷ JANSSEN, Bellum iustum, S. 140.

rin aus dem Hause Tudor wurde allerdings durch die Intervention und Beihilfe des spanischen Königs, einem tatsächlichen *princeps*, zusätzliche Legitimation verschafft.

Dem Publikum der *Admonition* begreiflich zu machen, dass Spaniens Intervention keine Rebellenunterstützung bedeute, war für die Kriegsbegründung der katholisch-spanischen Partei zweifelsohne ebenso wichtig wie für England die entsprechende Darstellung der Niederlande-Intervention in Elisabeths *Declaration of the Cavses*. Wie ihr englisches Gegenstück von 1585 warf auch die *Admonition* des englischen Kardinals der Gegenseite genau dies, nämlich die Förderung illegitimer Revolten und Aufstände, vor: „[I]t is euident to all the world that herself [Elisabeth I., J. K.] raigneth vnlawfully as an vsurper and rebell, who onely standeth and holdeth herself vp all this while by ioyning with Traitors and rebelles, and succoringe them against their lawfull princes“.³⁵⁸ Freilich konnte so die von protestantischer Seite erhobene Beschuldigung, die katholischen Mächte hätten schon seit Heinrich VIII. immer wieder Rebellionen in England gefördert, nicht entkräftet werden.³⁵⁹

Eine sonderlich hohe Anschlussfähigkeit für ein nicht-katholisches Publikum lässt sich Allens Kriegsbegründung für die Armada von 1588 ohnehin nicht nachsagen. Im Ergebnis ließ sich die religiöse Dimension niemals vollkommen ausblenden. Wenn die *Admonition* sowie die *Declaration of the Sentence* die Zerstörung der rechtlichen Ordnung als Resultat gravierender Missherrschaft darstellten, verwiesen beide Publikationen unmissverständlich auf ein strikt konfessionelles Konzept guter Herrschaft. Gerecht und der herrschaftstheoretischen Zielkategorie des Gemeinwohls angemessen konnte demnach nur eine katholische Regierung sein. Es dominierte ein Konzept guter Herrschaft als katholischer Herrschaft.³⁶⁰ Im Rahmen des spanischen Eingreifens bzw. im Anschluss an dieses sollte mit der Wiederherstellung der katholischen Regierung daher eine „restitutiō[n] of those realmes and the subiects of the same to their auncient liberty of lawes and conscience“ erreicht werden, wie Allen schrieb. Die ‚Freiheit des Rechts‘, von der er sprach, bedeutete deshalb nichts anderes als die Wiedereinrichtung einer Regierung und Justiz, die ihre Amtsführung in Übereinstimmung mit den Grundlagen des katholischen Glaubens gestalteten.³⁶¹

³⁵⁸ Das Zitat stammt aus ALLEN, *Admonition*, 1588, S. XXIII. Der entsprechende Vorwurf, den Elisabeths Kriegsmanifest 1585 äußerte, bezog sich auf Spaniens Verstrickung in die katholische Throckmorton-Verschwörung von 1583/84 und die Anwesenheit spanischer Söldner während des Aufstands in Irland von 1579–1581. Vgl. ELISABETH I., *A Declaration of the Cavses*, 1585, S. 10 f., 12–14.

³⁵⁹ MARTEN, *An Exhortation*, fol. A 3^v, B^r.

³⁶⁰ So stellten z. B. die *Admonition* und die *Declaration of the Sentence and Deposition* übereinstimmend fest, dass in der „rebelliō[n] from Gods Churche“ bzw. „reuoalte from the See Apostolike“ seit Heinrich VIII. die Ursache der in der Gegenwart zu beobachtenden Korrumierung der Herrschaft und des Verfalls der guten Ordnung in England zu sehen sei. Vgl. ALLEN, *Admonition*, 1588, S. IX; SIXTUS V. [ALLEN], *A Declaration of the Sentence*, [1588].

³⁶¹ ALLEN, *Admonition*, S. S. XLIX f.

Die *Admonition* wollte dies als Akt der Fürsorge gegenüber den im Herrschaftsbereich der englischen Krone lebenden Katholiken verstanden wissen. Um der restaurativen Absicht des Königs von Spanien Nachdruck zu verleihen, erklärte Allens ausführliche Rechtfertigungsschrift, dass im Rahmen des militärischen Vorgehens gegen Elisabeth I. weder die Abschaffung von „olde lawes liberties or customes“ noch „any other annoiaunce or alteration in the world“ beabsichtigt seien. Hiermit sicherte der Verfasser seinen Adressaten zu, dass England keine erzwungene ‚Hispanisierung‘ erleiden werde, wie zum Beispiel der niederländische Freiheitsdiskurs sie den Spaniern vorwarf. Die *Admonition* war bestrebt, das Invasionsprojekt Philipps II. als wohlmeinende Intervention darzustellen. Die guten Absichten des spanischen Königs gegenüber England brachte Allen unter anderem durch die besagte Anmerkung zum Ausdruck, dass von Philipp kein Eingriff in die alten Freiheiten oder in sonst irgendeine weltliche Angelegenheit zu befürchten sei. Ausgenommen waren laut der *Admonition* allein solche Änderungen und Maßnahmen, die für die „restitution and preseruation of the Catholike religion, and necessary punishment of the pretended [Queen, J. K.]“ nötig seien.³⁶² Auch diese Äußerung bestätigte nur die restaurative Rechtfertigung. Eine ähnliche Zusicherung findet sich in der *Declaration of the Sentence*. Hier hieß es, dass der Papst und die Spanier keinesfalls danach strebten,

to inuade and conquere these kingdomes, chaunge lawes, preuileges or customes, bereauue of liberty or liuely hoode [any] man (other then rebels and obstinate persons) or make mutation in any thinge, except [...] for the restitution and continuance of the Catholike Religion, and punishment of the vsurper and her adhearents.³⁶³

Das Versprechen, welches die *Admonition to the Nobility and People* und ihre Kurzfassung gaben, lautete damit, dass das Alte, Gute und Bewahrungswürdige in Bezug auf Recht, Staat und Kirche nicht nur restauriert, sondern auch gegen alle weiteren Veränderungen immun gemacht werden solle. Genau wie Königin Elisabeths *Declaration of the Causcs* bediente sie sich einer Sprache, die auf das Rückgängigmachen von Veränderung und Verhindern von Wandel abhob, welche hier als Unrechtsherrschaft identifiziert wurde. Diese Sprache hatte sich bei anglo-katholischen Pamphletisten bereits vor 1588 abgezeichnet. Mit William Allens *Admonition*, die gleichzeitig eine Kriegsbegründung zugunsten Spaniens und ein zentraler Beitrag zum anglo-katholischen Widerstandsdiskurs war, erreichte sie aber eine bis dahin unerreichte Ausprägung. Eine Anknüpfung an die Theorie des gerechten Krieges ergab sich dabei insoweit, als die im Recht befindliche Kriegspartei jener Theorie zufolge eine Richterfunktion gegenüber der Partei einnahm, die sich im Unrecht befand. Die Funktion der richtenden Partei sprach William Allen dem Papst und, bezüglich der

³⁶² Ebd., S. L.

³⁶³ SIXTUS V. [ALLEN], A Declaration of the Sentence, [1588].

weltlichen Ausführung des geistlichen Richterspruchs, auch Philipp II. von Spanien zu.³⁶⁴

d) „Katholische Freiheit“: Hugh O’Neills Rhetorik im Spiegel der spanischen Manife ste 1596 und 1601

Während es unter den in England lebenden Katholiken nach 1569 nicht mehr zu Erhebungen und Revolten kam, erwies sich das von der englischen Krone in Personalunion regierte Irland als ein ständiger Unruheherd. Wiederholte Adelsrevolten entzündeten sich an einer Mischung aus politischer und konfessioneller Unzufriedenheit beim gäischen Adel, der überwiegend katholisch geblieben war. Die altgläubigen Adeligen sahen sich von den aus England stammenden Protestantten, den sogenannten New English, die seit der Zeit um 1550 verstärkt nach Irland migriert waren, aus ihren angestammten Machtpositionen, Ämtern und Würden verdrängt. Zusätzlich beschränkte Elisabeths Statthalterregierung in Dublin ihre alten Freiheiten, was sie – wenig verwunderlich – als Gängelung und Feindseligkeit ansahen. Der katholische Protest und die Opposition gegen die englische Krone hatten sich seit der ersten Jahrhunderthälfte formiert. Der katholische Adel sah sich in der Ausübung seines Bekenntnisses und in seiner Lebensweise bedroht. Von 1534 bis 1535 kam es zur sogenannten Kildare-Rebellion. Sie war eine Reaktion auf die zunehmenden königlichen Eingriffe in die Freiheiten der gäisch-irischen Adelsfamilien. Nach der Rebellion begann die Krone, Katholiken in administrativen Ämtern durch eingewanderte englische Protestantten zu ersetzen und die militärische Kontrolle zu stärken. Zusammen mit dem konfessionellen Vereinheitlichungsstreben entfremdeten diese Maßnahmen den gäischen Adel immer weiter von der Krone. Die so geschaffenen Konfliktpotenziale entluden sich auch während Elisabeths Regierung wiederholt in gewaltsaufständen.³⁶⁵

Aus englischer Perspektive galt die Gesellschaft Irlands als rückständig, ja geradezu zivilisierungsbedürftig. Die Kolonialisierung der Insel, samt des Versuchs, auch dort die englische Reformation einzuführen, galt vielen Engländern als eine Zivilisierungsmission.³⁶⁶ Aus ihrer Sicht war es daher unter keinen Umständen vorstellbar, zentrale Positionen im lokalen Machtapparat katholischen Funktionsträgern zu überlassen.³⁶⁷

³⁶⁴ Vgl. PAGDEN, Dispossessing the Barbarian, S. 87.

³⁶⁵ Vgl. GARCÍA HERNÁN, Ireland, S. 12–14; HAMMER, Elizabeth’s Wars, S. 70–77; KLEIN, Elisabeth I., S. 159–164; RYAN, Irish Catholic History, S. 186–187; MORGAN, Tyrone’s Rebellion, S. 16–81; ELLIS, Tudor Ireland, S. 4–10; PALMER, The Problem of Ireland, S. 89–126.

³⁶⁶ Vgl. ELLIS, Tudor Ireland, S. 249; HAYES-MCCOY, Tudor Conquest, S. 95. Die Engländer titulierten die Iren als Wilde und unterstellt ihnen einen niederen Zivilisationsstand, den es zu beseitigen gelte. Vgl. LOUPÈS, L’Irlande Celtique, S. 235; sowie grundlegend CANNY, Ideology.

³⁶⁷ Aus Sicht englischer Beobachter war in Irland eine parallele Reform der Religion und Politik notwendig, um Irland regieren zu können. Vgl. RICH, Reformation of Ireland, 14.05.1589, TNA, SP 63/144/35, fol. 104^r–113^v; HUTCHINSON, Irish Perspective.

In der Wahrnehmung des alten katholischen Adels fungierten dadurch anderskonfessionelle Emporkömlinge und Fremdlinge als Agenten der Zentralisierungsbestrebungen einer räumlich fernen monarchischen Macht. Die Konfliktlage in Irland ähnelte daher der in den Niederlanden.³⁶⁸

Ab 1593/94 kam es zu einer irischen Adelsrevolte gegen die Herrschaft Elisabeths I., die in den sogenannten Neunjährigen Krieg (1594–1603) mündete. Eine maßgebliche Führungsfigur in diesem Konflikt war Hugh O’Neill, Earl of Tyrone. Die englische Krone hatte ihn längere Zeit als ‚Werkzeug‘ benutzt, um mehr Kontrolle über die eigenständigen Adelsfamilien im Nordirland zu erlangen. Ab den späten 1580er-Jahren erodierte dann die Beziehung zwischen Elisabeth I. und O’Neill. Weil er seine politische wie territoriale Macht äußerst eigenmächtig erweiterte, suchte die Krone nun Mittel und Wege, um seinen Einfluss und politischen Handlungsspielraum zu begrenzen. Dies bewog ihn schließlich zum Übertritt in das Lager seiner revoltierenden Standesgenossen, wo er schnell eine Führungsposition erlangte.³⁶⁹

Ähnlich den englischen Katholiken bedienten sich ihre irischen Glaubensgenossen im Widerstand gegen die protestantische Tudorherrschaft verschiedener Freiheitsbegriffe, die ständisch-politische Aspekte mit konfessionellen Gesichtspunkten verknüpften. In Hilfsappellen an den Heiligen Stuhl erklärten sie etwa, dass ihr Widerstand sowohl ein Kampf für den katholischen Glauben als auch „pro libertate patriae“ sei.³⁷⁰ Die Zusammenführung von Katholizität mit der Freiheit der irischen *patria* bedeutete zugleich eine Delegitimierung der protestantischen Herrschaft über Irland. Politische und religiöse Autonomie gegenüber England wurden auf Seiten der irischen Aufständischen als deckungsgleich dargestellt. Die Iren imaginerten ihre sogenannte *patria* als politisch-konfessionelle Einheit und kommunizierten potenziellen Schutzmächten wie Spanien, dass diese *patria* nur einem katholischen Monarchen ihre wahre Loyalität entgegenbringen könne und dürfe.³⁷¹

Königin Elisabeths Herrschaftsberechtigung wurde in diesem Konzept von Freiheit aufgrund ihrer Abkehr von der katholischen Religion bezweifelt. Wenn Hugh O’Neill sich als unnachgiebiger Vorkämpfer des Katholizismus stilisierte, wies er sich dabei zugleich als Streiter gegen die englische Herrschaft und für das Wohl ganz Irlands aus. 1599 proklamierte er etwa, dass er allein nach „the publicke utility of my native country“ strebe und den Krieg gegen die Engländer führen werde, bis der katholische Glaube überall im Land wieder eingeführt sei.³⁷² O’Neill bezeichnete

368 Vgl. RYAN, Irish Catholic History, S. 186; MORGAN, Nine Years War, S. 22f.

369 Eine detaillierte Untersuchung von O’Neills Aufstieg zum Anführer des Aufstands bietet MORGAN, Tyrone’s Rebellion. Zu den Auslösern des Neunjährigen Kriegs vgl. FALLS, Irish Wars, S. 145–212; MORGAN, Irish Crisis, bes. S. 212–220.

370 Hugh O’Neill, Earl of Tyrone, an Clemens VIII., Donegal, 28.04.1600, Archivium Hibernicum, Bd. 2 (1913), S. 290.

371 Vgl. GARCÍA HERNÁN, Ireland, S. 15; MORGAN, Faith and Fatherland, S. 10–14.

372 Den Text der Proklamation hat Hiram Morgan im Rahmen eines Zeitschriftenaufsatzes zusammen mit einer Reihe weiterer Quellen ediert. Es handelt sich um eine englische Überlieferung, die in

den Katholizismus als das Fundament der irischen Freiheit. Dadurch verknüpfte er das Problem der katholischen Religionsfreiheit im Kontext protestantischer Herrschaft geschickt mit der Frage der Autonomie des Königreichs Irland gegenüber den politischen Zentralisierungsversuchen der Engländer.³⁷³

Dem maßgeblich von ihm selbst gesetzten religiösen und ‚patriotischen‘ Impuls fügte Hugh O’Neill ein ständisch-rechtliches Element hinzu. Gegenüber Standesgenossen argumentierte O’Neill etwa, dass der irische Adel sich zusammentun müsse, um seinen „native soil“ von der fremden Monarchie zu befreien. Denn deren Herrschaft habe die katholische Nobilität gleichsam in die Sklaverei geführt und ihrer Ländereien und Einkunftsquellen beraubt.³⁷⁴ Das Ziel, so proklamierte er, sei „the deliverie of our country of [...] wicked and detestable policies“. Dazu gehörte in seiner Darstellung auch die Bewahrung und sogar Erweiterung der einstigen „privileges and liberties“ für sich, seine Anhänger und Verbündeten.³⁷⁵

Der doppelte Freiheitsanspruch im Religiösen wie im Politischen kam auch bei Friedensverhandlungen mit der Krone zum Tragen. Zentrale Punkte der Friedensbedingungen, welche die Aufständischen an die englische Regierung richteten, waren die unveränderte Wahrung der Besitzrechte und Privilegien – zumindest der einflussreichsten Adelshäuser und innerhalb des Zeitraums der letzten 200 Jahre – sowie umfassende Religions- und Kultfreiheit für Katholiken und die Rückgabe aller säkularisierten Kirchengüter. Gefordert wurde außerdem, dass alle öffentlichen Ämter, mit Ausnahme des Postens als Gouverneur, fortan in irischen Händen liegen sollten.³⁷⁶ Parallelen zu den Vorstellungen und Forderungen der niederländischen Aufständischen sind unverkennbar.³⁷⁷

Hiram Morgan bezeichnet diese konfessionell-politische Rhetorik treffend als politische Sprache und Ideologie des *faith and fatherland*. Siebettete ein spezifisch konfessionell präfiguriertes Verständnis von Ordnung und Gemeinwohl in eine dezidiert patriotische Rhetorik ein. Hugh O’Neill war nicht der ‚Erfinder‘ dieses Mobilisierungskonzeptes. In den wesentlichen Zügen hatte sich im Jahr 1579 bereits eine Proklamation des katholischen Adeligen James FitzMaurice Fitzgerald dieser Spra-

den Beständen des Trinity College in Dublin nachgewiesen ist. Vgl. O’NEILL, Copie of a tryterous writing, Dungannon, 15.11.1599, MORGAN, Faith and Fatherland, S. 30–32; Zitat, ebd., S. 31f. Vgl. auch O’CONNOR, Hugh O’Neill, S. 60–62.

³⁷³ Vg. O’CONNOR, Hugh O’Neill, S. 68.

³⁷⁴ O’Neill an James Fitzpiers, Dungannon, 11.03.1598, CSP Ireland, 1598–1599, Online-Ausg., URL: <http://www.british-history.ac.uk/cal-state-papers/ireland/1598-9/pp326-386> [Zugriff: 09.01.2021].

³⁷⁵ Vgl. O’NEILL, Copie of a tryterous writing, Dungannon, 15.11.1599, MORGAN, Faith and Fatherland, S. 30–32; sowie MORGAN, Faith and Fatherland, S. 12.

³⁷⁶ Vgl. N. N. [O’NEILL], Articles to be Stood Upon by Tyrone, November 1599, CSP Ireland, 1598–1599, Online-Ausg., URL: <http://www.british-history.ac.uk/cal-state-papers/ireland/1599-1600/pp224-281> [Zugriff: 09.01.2021].

³⁷⁷ Wie Martin van Gelderen herausarbeitet, gab es in den Niederlanden eine ausgeprägte Ideologie des „self-government“, die unter Zuhilfenahme ‚vaterländischer‘ Rhetorik verargumentiert wurde. Vgl. GELDEREN, Theories of Monarchy, S. 154–158.

che bedient, um die Katholiken zum Aufstand gegen Königin Elisabeth zu motivieren. Allerdings betrieb O'Neill eine Ausweitung und Intensivierung der *faith and fatherland*-Rhetorik, um sie besser für seine Ziele nutzbar zu machen.³⁷⁸

Mit ihrer Rhetorik von Glaube und Vaterland folgten die Iren einer gesamteuro- päischen Entwicklung. Ab ca. 1550 trat das Wohl des Vaterlandes, zeitgenössisch der *patria*, als Argument immer stärker neben die alten Ständeprivilegien und Freiheiten, wenn es darum ging obrigkeitliche Politik und Herrschaftsansprüche zurückzuweisen. Obgleich O'Neill das vorrangige Zielpublikum dieser politischen Sprache ein irisches war, ließ sie sich auch gebrauchen, um an die katholischen Mächte Europas gerichtete Forderungen nach Unterstützung zu formulieren.³⁷⁹ Mit hilfe von Fürsprechern wie dem spanischen Franziskaner Mateo de Oviedo erreichten die Klagen der Aufständischen über den Verlust der irischen Freiheit sowie ihre Gesuche um militärische Hilfe die Kurie und den spanischen Hof. Oviedo hatte Irland wohl erstmals zwischen 1579 und 1583 als Missionar bereist. Später wurde er zu einem der eifrigsten Fürsprecher irischer Anliegen in Rom und Madrid. Er korrespondierte mit O'Neill und anderen irischen Adeligen und reiste nach seiner Ernennung zum Erzbischof von Dublin (1599) heimlich nach Irland, um ihnen päpstliche Subsidien zu überbringen. 1601 nahm er an der von Juan del Águila angeführten Militärexpedition nach Kinsale teil.³⁸⁰

Eine wohl von Oviedo an den Apostolischen Stuhl adressierte Denkschrift warb für die Befreiung Irlands von der tyrannischen Missherrschaft und bediente sich dabei einer Sprache, die augenfällige Ähnlichkeit mit der politischen Sprache der Aufständischen aufwies. Den Engländern warf Oviedo vor, ihre Herrschaft ohne Rücksicht auf Irlands Wohl („senza haver rispetto all'utile del paese“) und unter Missachtung der alten Gesetze und Privilegien („contro le leggi et privilegi antichi“) auszuüben.³⁸¹ Der irischen Bevölkerung werde durch die englischen Machthaber sogar jegliche Bildung verweigert, damit sie nicht lerne, den Unterschied zwischen Freiheit und Knechtschaft zu begreifen: „[N]on volendo gli Inglesi che gli abitanti diventassero dotti et imparassero la differenza tra il viver libero et

378 Vgl. QUECKBÖRNER, Exodus, S. 392–417; MORGAN, Faith and Fatherland; ders., Hugh O'Neill; sowie Ardh O'Donnaill an Viscount Baltinglas und Thomas Geraldine, 04.04.1593, Nr. 614, CSPSp, Bd. 4, Online-Ausg., URL: <http://www.british-history.ac.uk/cal-state-papers/simancas/vol4/pp599-602> [Zugriff: 09.01.2021]; O'NEILL und O'DONNELL, Carta [...] a los Cau[alle]ros Irlandeses [...] en Espana, Donegal, 08.04.1593, AGS E 839, Nr. 63; FITZMAURICE, Declaration, [1579], Cal. Carew MSS., 1515–1574, S. 397–399. Zur Datierung vgl. HAYES-MCCOY, Tudor Conquest, S. 105, Anm. 3.

379 Vgl. HERRMANN, Patriotismus, Sp. 932f.; MORGAN, Hugh O'Neill, S. 25f.

380 Vgl. GONZÁLEZ LÓPEZ, políticos gallegos, S. 29–35, SILKE, Kinsale, S. 21, 65, 68–70, 109; GARCÍA GONZÁLEZ, Mateo de Oviedo.

381 Vgl. N. N. [OVIEDO], Discorso sopra il Regno d'Irlanda, [ca. 1578–1591], Archivium Hibernicum, Bd. 3 (1914), S. 228–231. J. Hagan, der Herausgeber des Zeitschriftenbands, hat Oviedo als Verfasser identifiziert. Er merkt an, dass im vatikanischen Archiv mehrere Textfassungen überliefert sind, die an Gregor XIII. (1572–1585) oder Gregor XIV. (1590–1591) adressiert sind. Daher bleibt die Datierung unklar. Vgl. Archivium Hibernicum, Bd. 3 (1914), S. 228.

la servitù“.³⁸² Wie die Schrift versicherte, würden sich die „Irlandesi“ im Augenblick einer Intervention sofort gegen ihre Unterdrücker wenden. Sie hätten den starken Wunsch, sich von der Tyrannie der Häretiker zu befreien, weil sie „di tutte le nazioni la più osservante della Sede Apostolica [...], et la più Cattolica nella Religione Cristiana, et la maggior nemica di tutti li gli Heretici“ seien.³⁸³

Bei ihrer Suche nach Unterstützung in Europa wandten sich Hugh O'Neill und sein Mitstreiter Hugh O'Donnell im Sommer 1596 direkt an Philipp II. Sie baten ihn um Waffen, Kriegsgerät und Unterstützung durch spanische Soldaten, damit sie ihre katholische Freiheit und ihre einstige, von der Herrschaft der Häretiker freie und friedliche Lebensweise („catholicam libertatem, ac tranquilum et ab hæreticis immunem ditionis n[ost]ræ statum“) verteidigen könnten. In einer anderen Supplikation erbaten sie Spaniens Unterstützung, um „libertatem catholicam“ und zusammen mit dieser den „tranquillum Patriæ et Sociorum statum“ wiederherzustellen. Dabei vergaßen die Anführer des irischen Aufstands nicht, dem spanischen Monarchen zu versichern, dass er nicht nur das Wohl Irlands, sondern auch die Interessen der spanischen Monarchie und der gesamten Christenheit („suo, ac nostro et Reip. Xpiana [rei publica christiana, J. K.] bono“) fördere, indem er helfe, Irland zur rechtmäßigen katholischen Ordnung zurückzuführen.³⁸⁴

Die aufständischen katholischen Iren übertrugen die politische Sprache des *faith and fatherland* in ihre internationale Diplomatie mit dem Ziel, an die Konfessionssolidarität Philipps II. zu appellieren. Irische Kleriker wie der Bischof von Raphoe fügten einen weiteren Gesichtspunkt hinzu, indem sie um Hilfe zur Restitutierung einstiger kirchlicher Freiheiten und ‚Immunitäten‘ („libertati et i[m]munitati“) sowie des von den englischen Häretikern säkularisierten Kirchenbesitzes bateten.³⁸⁵ Die ‚katholische Freiheit‘, die hier als Konzept der geistlichen und politisch-rechtlichen Unabhängigkeit des Königreichs Irland von der protestantischen englischen Krone in Erscheinung trat, war somit Teil eines gezielten Werbens um eine spanische Intervention.³⁸⁶

Die Argumente der irischen Katholiken boten Anknüpfungsmöglichkeiten zur Rechtfertigung einer spanischen Einmischung in die irisch-englischen Auseinandersetzungen. Philipp II. hatte entsprechende Pläne schon vor dem Ausbruch des anglo-spanischen Krieges gehegt, sie schließlich aber fallen lassen.³⁸⁷ Mit Beginn des anglo-spanischen Krieges wurde Irland wieder interessant. Nach dem englischen

³⁸² Ebd., S. 229.

³⁸³ Vgl. ebd., S. 230f.

³⁸⁴ Vgl. O'Neill und O'Donnell an Philipp II., Donegal, 25.05.1596, AGS, E 839, Nr. 115; O'Neill und O'Donnell an Philipp, 16.05.1596, AGS, E 839, Nr. 107.

³⁸⁵ Niall O'Baoill, Bischof von Raphoe an Philipp II., Kellybegs, 26.05.1596, AGS, E 839, Nr. 110.

³⁸⁶ Vgl. u. a. O'Neill und O'Donnell an Philipp II., 16.05.1596, AGS, E 389, Nr. 107; O'Neill und O'Donnell an Philipp, Donegal, 25.05.1596, AGS, E 389, Nr. 87; O'Neill und O'Donnell an Philipp, Donegal, 25.05.1596, AGS, E 389, Nr. 108 (nicht identisch mit AGS, E 839, Nr. 87).

³⁸⁷ Vgl. GARCÍA HERNÁN, Planes militares, S. 185–204.

Angriff auf Cádiz (21. Juni 1596) war man am Hof Philipps II. auf der Suche nach einer angemessenen Reaktion und Vergeltung. Zusätzlich ging es darum, Königin Elisabeth langfristig zu schwächen und sie zu zwingen, die Fortführung ihres militärischen Engagements in den Niederlanden zu überdenken. Im besten Fall, so hoffte man, könnte Irland als Basis für einen neuen Invasionsversuch in England dienen.³⁸⁸ Man wollte für Elisabeth I. in Irland mindestens eine ähnliche Situation erzeugen wie die, mit der Spanien infolge der englischen Intervention in den Niederlanden konfrontiert war. Das kleine Inselreich sollte mit spanischer Unterstützung für die revoltierenden Katholiken in einen Kriegsschauplatz verwandelt werden, auf dem man dem englischen Gegner mit verhältnismäßig geringem Aufwand maximalen Schaden zufügen könne.³⁸⁹

Die dazu nötige Intervention spanischer Truppen brauchte gute Argumente, um nicht als Förderung einer Rebellion dazustehen. In dieser Sache beriet der englische Jesuit Robert Persons die spanische Regierung.³⁹⁰ Er und andere Glaubensflüchtlinge erhofften sich von einer Intervention der Spanier in Irland weiterführende Impulse für Englands Rückführung zum Katholizismus.³⁹¹ Eine von Persons verfasste Denkschrift mit dem Titel *Algunos aduertamientos para yrlanda si la Armada de su Mag[est]ad vbiesse de yr allá* erteilte Ratschläge hinsichtlich der militärischen und propagandistischen Strategie, die Philipp II. mit Blick auf Irland nach Vorstellung der Exilanten verfolgen solle.³⁹²

Die Zusicherung von Freiheit, so das Memorandum, sei ein wesentlicher Schlüssel, um gleichermaßen die „saluajes“ und „yrlandeses ciuiles“ anzusprechen. Dies war eine in Spanien übliche Unterscheidung für verschiedene Bevölkerungsgruppen in Irland.³⁹³ Persons bezeichnete damit wohl einerseits die gälische Bevölkerung, andererseits alteingesessene Katholiken anglo-normannischer Abstammung, die in anglophonen Raum als Old English bezeichnet wurden.³⁹⁴ Ein Kriegsmanifest solle beiden katholischen Bevölkerungsgruppen die tyrannische Herrschaft der fremden und häretischen Obrigkeit (den „yngleses herejes“) nachdrücklich vergegenwärtigen und im Anschluss daran die Wiederherstellung der Freiheit („libertad“) verspre-

³⁸⁸ Vgl. TENACE, Reaction, S. 859–864; RECIO MORALES, Entre lo divino y lo humano.

³⁸⁹ Vgl. PALMER, The Problem of Ireland, S. 128; SILKE, Kinsale, S. 20 f.; CUETO, Propaganda fiedi, S. 9 f. Dieses Denken dokumentiert auch: Juan Velázquez an Philipp III., Madrid, 31.03.1599, AGS, E 183, Nr. 152.

³⁹⁰ Vgl. Philipp II. an den Grafen von Santa Gadea, San Lorenzo, 14.09.1596, AGS, E 176, ohne Nr.; Philipp an Santa Gadea, San Lorenzo, 01.10.1596, AGS, E 176, ohne Nr. Beide Briefe erwähnen Persons als Berater im Rahmen der 1596 geplanten Militärexpedition nach Irland.

³⁹¹ Vgl. HOULISTON, Catholic Resistance, S. 47.

³⁹² Im Brief Philipps II. an Santa Gadea vom 14.09.1596 (AGS, E 176, ohne Nr.) ist von einem Papier aus Persons' Feder bezüglich Irlands die Rede. Der Überlieferungszusammenhang legt nahe, dass es sich um N. N. [PERSONS], Algunos aduertamientos para yrlanda [ca. 1595/96], AGS, E 176, ohne Nr. handelt.

³⁹³ RECIO MORALES, Percepciones socio-culturales, S. 317.

³⁹⁴ Vgl. CANNY, Old English Elite.

chen. Freiheit wurde auch hier als Gegenbegriff zu der den Engländern vorgeworfenen, aber lediglich skizzenhaft dargestellten Tyrannie konzipiert. Die Deutung und Beschreibung jener Tyrannie blieben immer in einem konfessionellen Rahmen angesiedelt. Persons sprach allerdings auch weltliche Themen an. Er erklärte, dass man besonders die einflussreichen Adeligen Irlands für die Parteinaahme zugunsten der Aufständischen und Spanier gewinnen müsse. Deshalb solle man allen, die an der Befreiung Irlands mitwirkten, die Verleihung von attraktiven Titeln, Würden und Privilegien in Aussicht stellen. Ganz beiläufig schien Persons' Vorschlag vorzusetzen, dass die spanische Krone in Irland eine herrschaftliche Position erlangen werde, die ihr die Vergabe solcher Rechte erlaube.³⁹⁵

Die Belohnung derjenigen, die auf Spaniens Seite übertraten und sich dem spanischen Expeditionsheer nicht in den Weg stellten, betrachtete Philipp II. als wichtigen Bestandteil seiner Strategie in Irland. Mit einer am 14. September 1596 datierten Instruktion schärfte der König dem designierten Kommandeur der königlichen Armada ein, allen Katholiken in Irland die Wahrung ihrer „immunitades y priuilegios“ zu garantieren, wenn sie der englischen Krone ihre Loyalität entzögen. Hier scheint ein Anknüpfen an William Allens *Admonition* erkennbar, die rund acht Jahre zuvor eine ähnliche Aussage gemacht hatte.³⁹⁶ Nach Philipps Willen sollte den Iren unter Zuhilfenahme einer Proklamation oder eines Manifests außerdem verdeutlicht werden, dass sie von den Spaniern ihre Befreiung von der englischen Unterdrückung erwarten dürften: „[Q]ue se procura librar les de la opresión de sus enemigos“.³⁹⁷

Mit dieser Legitimationsstrategie für die geplante Intervention zielte die spanische Krone offensichtlich vor allem darauf ab, irische Unterstützer zu mobilisieren. Robert Persons' Anregungen entsprechend verkündete das sogenannte *Edicto que se embía al Adelantado para publicar en Irlanda*, die Wiederherstellung der alten Rechte und Privilegien sei eines der Ziele der spanischen Militärexpedition. Der Graf von Santa Gadea erhielt diesen Entwurf für ein Kriegsmanifest zusammen mit einem Begleitschreiben, worin Philipp II. ihn anwies, das Manifest nach eigenem Ermessen einzusetzen. Er erlaubte Santa Gadea gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen, sofern der ursprüngliche Sinn erhalten bliebe. Das Manifest sollte in der Landessprache publiziert werden, um der Bevölkerung begreiflich zu machen,

³⁹⁵ N. N. [PERSONS], Algunos aduertamientos para yrlanda [ca. 1595/96], AGS, E 176, ohne Nr.

³⁹⁶ Zu der entsprechenden Aussage in Kardinal Allens Kriegsrecht fertigung aus dem Jahr 1588 vgl. Kap. 2.2.2.c dieser Arbeit bzw. ALLEN, *Admonition*, 1588, S. L.

³⁹⁷ In knappen Worten wurde Santa Gadea in einer Instruktion dargelegt, dass die Frage von Belohnung und Bestrafung für Parteigänger und Gegner von wesentlicher Bedeutung sei: „Lo de honrar a los que procedieren bien y castigar a los que hazen lo contrario, Vos sabéys quan importante es, y assí tenéys en esto la mano demanera que sea lo vno exemplo y lo otro escarmiento.“ Philipp II. an Santa Gadea, San Lorenzo, 14.09.1596, AGS, E 176, ohne Nr.

dass die Spanier keine eigennützigen Absichten verfolgten, sondern nur das Wohl Irlands und den Schutz des katholischen Glaubens im Sinn hätten.³⁹⁸

Mit den Anweisungen Philipps II. übereinstimmend, erklärte das *Edicto*, dass die Spanier nichts anderes beabsichtigten, als die Katholiken von der stetig wachsenden Unterdrückung („opresión“) durch die als Häretiker bezeichneten Protestanten zu befreien. Unterdrückung bedeutete hier sowohl Willkürherrschaft in einem politisch-rechtlichen Sinn als auch die durch Zwang versuchte Entfremdung der Bevölkerung von ihrem angestammten katholischen Glauben. Das Edikt wandte sich deutlich gegen die protestantische Herrschaft der englischen Krone, in welcher beides zusammenkomme.³⁹⁹

Die Wiederherstellung von früher einmal in Irland gültigen „immunidades y privilegios antiguos“ wurde am Schluss des Edikts als Teil des umfassenden politisch-religiösen Restaurationsprogramms angekündigt. Wie von Robert Persons angeregt, stellte das Edikt die Erlangung von Freiheit (im Singular) und von Freiheiten im Sinne von Privilegien in Aussicht. Davon profitieren sollten alle Iren, die bereit seien, sich mit den Spaniern gegen den gemeinsamen Feind, nämlich die „herejes“ und ihr Oberhaupt (auch hierbei wurde Elisabeth nicht namentlich genannt), zu stellen. Das *Edicto* versprach den Katholiken, besonders denen, die sich beim Feldzug zur Befreiung ihres Königreichs verdient machten, die Restitution von Würden und Gütern, welcher sie beraubt worden seien. Auch eine Erweiterung jener zurückzuerlegenden „honras y haciendas“ scheint angedeutet zu sein.⁴⁰⁰

Der spanischen Militärexpedition wurde damit der Charakter einer Intervention zugesprochen, bei der es um die Befreiung der irischen *patria* von fremder Herrschaft und das Wohl der von dem Edikt adressierten Bevölkerung ging („el bien de su patria y suyo“). Der konfessionelle Aspekt des Vorhabens wurde dabei ebenso thematisiert wie die Restauration vorreformatorischer Lebens-, Besitz- und Rechtsverhältnisse, die im hier aufscheinenden Freiheitskonzept eingeschlossen waren.⁴⁰¹ Die in der *faith and fatherland*-Sprache zum Ausdruck gebrachte Idee einer speziell irischen „katholischen Freiheit“ waren somit nahezu unverändert aus den politischen und diplomatischen Diskursen der irischen Aufständischen in die spanische Kriegsbegründung übernommen worden.

³⁹⁸ Philipp II. an Santa Gadea u. a. über „el Edicto q[ue] se ha de publicar en poniendo el pie en tierra“, 23.09.1596, AGS, E 176, ohne Nr.

³⁹⁹ N. N., Edicto [...] para publicar en Irlanda [1596], AGS, E 176, ohne Nr.

⁴⁰⁰ „[A]ssí serán bien vistos y admitidos por mí en su Real nombre todos los católicos que se apartaren de los herejes y su cabeza, y premiados en las honras y haciendas de que estuviieren priuados y en la que más merescieren todos que tomaren las Armas y se señalaren contra ellos como se espera del valor de tal gente que Dios ha reseruado para su seruicio entre tanta infeción de errores, y pues el tiempo es tan aproposito para que si se dieren maña a aprouechar le puedan con ayuda de N[uest]rō Señor conseguir su religión, libertad y priuilegios.“ N. N., Edicto [...] para publicar en Irlanda [1596], AGS, E 176, ohne Nr.

⁴⁰¹ Vgl. ebd., AGS, E 176, ohne Nr.

Der Schutz der irischen Katholiken vor der Tyrannie der andersgläubigen Engländer und ihrer Königin war auch das Leitmotiv des Manifests, mit dem der spanische Offizier Juan del Águila 1601 die Besetzung von Kinsale durch spanische Truppen begründete.⁴⁰² Als mutmaßlichen Verfasser dieses Manifests macht John J. Silke den Franziskaner Mateo de Oviedo aus, der zusammen mit Águila in Kinsale landete. Águilas (bzw. Oviedos) Manifest war die Antwort auf eine Proklamation des amtierenden englischen Vizekönigs Lord Mountjoy. Elisabeths Statthalter unterstellte den Spaniern, sie kämen nach Irland, um einen Aufruhr zu erzeugen, welcher es ihnen erlaube, das Land zu unterwerfen und Spaniens Herrschaft in unzulässiger Weise auszudehnen.⁴⁰³ Nach der im politisch-rechtlichen Denken des frühneuzeitlichen Europas vorherrschenden Auffassung wäre ein solches Vorgehen das genaue Gegenteil eines *bellum iustum* gewesen.⁴⁰⁴

Der Schwerpunkt von Águilas Gegenproklamation lag deutlich auf religionsbezogenen Argumenten: Irland sollte von der Fremdherrschaft durch Ketzer befreit werden, damit alle Iren zum katholischen Glauben zurückkehren könnten. Allerdings versprach Águila ihnen auch die Rückführung in ihren ehemaligen Stand als Freigeborene („*pristinam vestram ingenuitatem*“).⁴⁰⁵ Freiheit war somit einerseits die Freiheit zur ungehinderten Ausübung des katholischen Bekenntnisses; die Voraussetzung dafür war die Freiheit Irlands von andersgläubiger Regierung. Andererseits verwies der Begriff *pristina ingenuitas* auf die Wiederherstellung eines nach dem römischen Recht aufgefassten Status freier Geburt als dem Gegenteil der Sklaverei.⁴⁰⁶ Águila erklärte mithin, dass die Spanier die Iren aus der englischen Sklaverei befreien wollten. Ähnliches hatte Elisabeth I. im Jahr 1585 kommuniziert: Unter Rückgriff auf ein verbreitetes antispanisches Schlagwort erklärte sie, der „*seruitude to Spaine*“ entgegenzutreten, nach welcher die Spanier in den Niederlanden trachteten.⁴⁰⁷

⁴⁰² ÁGUILA, Manifesto, [1601], Archivium Hibernicum, Bd. 3 (1914), S. 244 f.

⁴⁰³ Vgl. SILKE, Kinsale, S. 65, 117. Die Proklamation des englischen Vizekönigs ist nicht überliefert. Auf ihren Inhalt kann man aus Águilas Manifest schließen: „Ad nostras pervenit aures edictum seu libellum quoddam in civitate Korche [Cork, J. K.] a prorege confectum, quod cum multa a veritate maxime aliena contineat, auresque proborum offendat, ne simplicium animos forte seductos in errorem ducant, et a veritate avertant, coactus sum falsa ostendere, veritatem aperire paucisque innuere praeclarissimam regis nostril Philippi intentione in hoc bello“. Mountjoys Vorwürfen gegen die Spanier wurden wie folgt zurückgewiesen: „[A]sseritur nos velle subditos praetensos regiae Angliae ab obedientia acdebita per Dei legem servitute abducere, et ad nos aggregare, quod maxime a veritate alienum est.“ Ebd., S. 244.

⁴⁰⁴ Vgl. MOLINA, De bello, JUSTENHOVEN und STÜBEN (Hrsg.), Krieg, S. 242/243; CANO, De bello, ebd., S. 150/151; DICKMANN, Krieg, S. 123 f.

⁴⁰⁵ ÁGUILA, Manifesto, [1601], Archivium Hibernicum, Bd. 3 (1914), S. 245.

⁴⁰⁶ BERGER, Encyclopedic Dictionary of Roman Law, S. 501.

⁴⁰⁷ Vgl. ELISABETH I., A Declaration of the Cavses, 1585, S. 6 Hervorhebung im Original; SALEWSKI, Geschichte Europas, S. 642.

Obwohl also Águilas Manifest die Befreiung der katholischen Iren als eine Aufgabe darstellte, der die Spanier hauptsächlich aus konfessioneller Solidarität nachkämen, ging es darin wenigstens andeutungsweise auch um Freiheitsvorstellungen jenseits des Religiösen. Das unbetitelte Manifest des spanischen Offiziers konstruierte ein irisches ‚Geburtsrecht‘ auf eine Form der Freiheit, die sich als kollektives politisches Privileg deuten ließ. Ebenso wie die religiöse Freiheit könne dieses vage dargestellte irische Freiheitsrecht nur dann zurückgewonnen werden, wenn es gelinge, der protestantischen Herrschaft ein Ende zu setzen.

e) Ständische *libertad* und *grandeza* in den Interventionsbegründungen 1596/97 und 1603

Ein Einfall in Irland blieb, wie bereits erwähnt, in den rund acht Jahren zwischen 1596 und dem Kriegsende 1604 mitnichten die einzige militärische Option, die man am spanischen Königshof in Erwägung zog, um den entscheidenden Schlag gegen das protestantische England zu führen. Der spanische König hatte die sogenannten „empresa principal“,⁴⁰⁸ wie das gegen Elisabeth I. gerichtete Invasionsprojekt häufig genannt wurde, nach der entmutigenden Niederlage im Jahr 1588 nicht aufgegeben, im Gegenteil: Man plante in Madrid für die Wiederholung des gescheiterten Versuchs. Das in den 1590er-Jahren dennoch kein spanischer Soldat seinen Fuß auf englischen Boden setzte, ist wohl vor allem der Tatsache geschuldet, dass Philipp seine Kriegsflotte unter Santa Gadeas Kommando – relativ spontan wie es scheint – nach Brest beorderte statt nach England oder Irland. Der spanische König räumte damit dem Krieg gegen Heinrich IV. von Frankreich Priorität gegenüber der anglo-spanischen Auseinandersetzung und der *empresa de Inglaterra* ein.⁴⁰⁹

Dass England trotz der zeitweiligen Priorisierung des Krieges in Frankreich – der wie der Krieg gegen England grundsätzlich mit dem Konflikt in den Niederlanden verschränkt war – keinesfalls aus den längerfristigen strategischen Überlegungen Philipps II. verschwand, belegt seine Erklärung dafür, weshalb man Brest einnehmen müsse, anstatt in Irland zu landen. Die Hafenstadt in der Bretagne sei nämlich nicht nur für Spaniens militärisch-politischen Ziele in Frankreich von größter Wichtigkeit. Vielmehr sei Brest auch von größter Bedeutung für die „empresa princi-

408 Zum Begriff *empresa principal* vgl. exemplarisch Philipp II. an Erzherzog Albrecht von Österreich, [14.09.1587], AGS, E 165, Nr. 2–3; Parma an Philipp, Gent, 20.05.1588, AGS, E 594, Nr. 28. Mitunter findet sich Ausdruck auch in der Forschung. Vgl. FERNÁNDEZ SEGADO, Alejandro Farnesio, S. 560, 565.

409 Vgl. LYNCH, Spain, S. 349; TENACE, Reaction, S. 873–876; GARCÍA HERNÁN, Ireland, S. 212; sowie Philipp II. an Santa Gadea, San Lorenzo, 03.10.1596, AGS, E 176, ohne Nr.; Consejo de Estado, Parecer [...] sobre Cosas de Inglaterra, 1589, AGS, E 2855, ohne Nr. Zu Philipps Befehl, die Flotte nach Frankreich zu segeln vgl. Philipp an Santa Gadea, San Lorenzo, 21.10.1596, AGS, E 176, ohne Nr.

pal“, das heißt, für das nur auf unbestimmte Zeit verschobene Vorhaben, den von Elisabeth 1585 begonnenen Krieg endlich nach England zurückzutragen.⁴¹⁰

In der Bretagne standen sich seit den frühen 1590er-Jahren spanische und englische Truppenkontingente, die jeweils eine andere der französischen Bürgerkriegsparteien unterstützten, gegenüber. 1596 schloss Heinrich IV. mit England und den Generalstaaten ein Dreierbündnis, woraus sich eine bedrohliche Situation für Spaniens europäische Hegemonialstellung ergab. Philipp II. hoffte 1596 noch, Frankreich durch die verstärkte Unterstützung der gegen Heinrich kämpfenden Liga aus jener antispanischen Bündniskonstellation herausbrechen zu können. Um 1597/98 musste er jedoch einsehen, dass ein Frieden mit dem schon 1593 zum Katholizismus konvertierten Heinrich diesem Ziel besser diente. Friedensverhandlungen mit England blieben dagegen ergebnislos.⁴¹¹

Bezüglich der neuen *empresa de Inglaterra* warnten die Berater Philipps 1596, dass sich zwar die englischen Katholiken im Fall einer Landung hinter die Spanier stellen würden, eine Bevölkerungsmehrheit den fremden Soldaten jedoch ablehnend bis feindselig gegenüberstehen und sich ihnen nicht ohne Widerstände anschließen werde. Gerade diese Mehrheit musste also mittels einer geeigneten Propagandastrategie davon überzeugt werden, dass der spanische Monarch seine Streitmacht in wohlmeinender Absicht entsende; zu diesem Zweck sollte sogar eine mobile Druckerresse mitgeführt werden.⁴¹² Angesichts des in Europa verbreiteten Misstrauens hinsichtlich Spaniens umfassender Machtstellung galt es außerdem, eventuellen Vorwürfen vorzubeugen, Philipp strebe durch die Invasion auf den Britischen Inseln nach der ehrgeizigen Vergrößerung seines Imperiums.⁴¹³

Mit dem Ziel, zur öffentlichen Rechtfertigung einer Invasion in England beizusteuern, legte Joseph Creswell der spanischen Regierung 1596 seine sogenannte *Copia del Edicto* vor, das wohl auch als Vorbild diente für *La forma de executar la Empresa* (ca. 1597) und das *Memorial para el Edicto* (ca. 1603). Die drei Manuskripte bedienten sich der gleichen Erzählung wie William Allens *Admonition*, wonach die von Elisabeth I. beherrschten Reiche und Länder der destruktiven Willkürherrschaft einer machtgierigen protestantischen Herrschaftsriege schutzlos ausgeliefert seien. Wie Allens Kriegsbegründung erklärten sie es zum Ziel der Politik und Kriegsführung Spaniens, den von Elisabeth beherrschten „Cathólicos oprimidos“ die Rück-

⁴¹⁰ „[P]artáys a la hora con toda la Armada sustentando la voz de yr a Irlanda y debaxo deste color enderezáréys [enderezáis?] V[uestr]o camino para Bretaña derecho al puerto de Brest que es de la importancia que sabéys para la empressa principal y para las cosas de Bretaña“. Philipp II. an Santa Gadea, San Lorenzo, 21.10.1596, AGS, E 176, ohne Nr.

⁴¹¹ LACARTA SALVADOR, La idea de Europa, S. 223f; HUME, Philip II, S. 292–305; PARKER, Imprudent King, S. 349.

⁴¹² Vgl. N. N. [PERSONS], Puntos principales para facilitar y assigurar la Empresa, [1596], AGS, E 839, Nr. 126–128; LOOMIE, The Armadas, S. 395.

⁴¹³ Zum verbreiteten Feindbild spanischen Hegemonie- und Universalstrebens vgl. BOSBACH, Monarchia Universalis, S. 35–86.

erlangung der ihnen zustehenden Freiheit („su misma libertad“ bzw. „deuida liuer-tad“) zu ermöglichen. Doch was meinten diese Manifeste, wenn sie behaupteten, dass die Wiederherstellung der *libertad* ein Ziel des von Spanien geführten Krieges sei? Eine präzise Definition des verwendeten Begriffs sucht man sowohl in Creswells *Copia del Edicto* als auch den beiden anderen Manifesten vergebens. Generell scheint *libertad* als religiöser wie auch politischer Gegenbegriff zur protestantischen Herrschaft konstruiert worden zu sein. Er hatte die Funktion, die Regierung um Königin Elisabeth I. als illegitim hinzustellen, auch wenn keines der Manifeste direkte Anschuldigungen gegen die Königin erhob.

Nach Aussage von Creswells Manifest richtete sich die spanische Intervention unter anderem gegen die „injusta autoridad“ des Personenkreises, der gegenwärtig die Herrschaft über die beiden Königreiche England und Irland ausübe. Auch *La forma de executar la Empresa* und das *Memorial para el Edicto* sprachen von unrechtmäßiger oder usurpierter Autorität: „injusta autoridad y mando q[ue] [h]an vsurpado“ bzw. „el mando que vsurparon injustam[en]te“. In diesen Formulierungen schwang der Vorwurf des Eigennutzes und Ehrgeizes gegen die in England Regierenden mit.⁴¹⁴

Königin Elisabeth wurde in keinem der Entwürfe explizit beschuldigt, Teil jener Machtelite zu sein, die die beiden Länder ihrer Tyrannie unterworfen habe. In der *Copia del Edicto* war lediglich die Rede von „los q[ue] gouieren los Reynos de Inglat[err]a y Irlanda“. Die beiden anderen Manifeste übernahmen diese Formulierung. Sie ließen zwar Spielraum für verschiedene Interpretationen, um wen es sich dabei im Einzelnen handele und welche Rolle die Königin bei alldem spiele. Keines der Manifeste ließ aber Zweifel daran, dass die kritisierte Unrechtsherrschaft mit dem protestantischen Glauben der Regierenden zusammenhänge. So warf zum Beispiel Creswell jenem Kreis von Personen vor, sie hätten, um ihre Herrschaft aufrecht zu erhalten, all das Gute zerstört, was durch den katholischen Glauben vor Jahrhunderten in den Herzen der Gläubigen „gepflanzt“ worden sei: „[P]ara sustentarse en la injusta autoridad y vida licensiosa q[ue] profesan, [...] [h]an destruydo lo bueno q[ue] la Cathólica ley del Euangilio, tantos siglos atras, [h]auía plantado en las cora-çones de los fieles“. Aus demselben Grund hätten sie sich von der einstigen friedlichen Regierungsweise in England und Irland („[el] pacífico modo de proceder de las Repúblicas“) abgewendet und schlussendlich Zwietracht und Unfrieden in die gesamte Christenheit getragen. Es war weniger das Brechen alter Freiheiten und Privilegien, welches die englische Obrigkeit ins Unrecht setzte, sondern der Bruch mit dem alten Glauben. Unterdrückung und Unfreiheit der Katholiken waren in Creswells In-

⁴¹⁴ Vgl. N. N. [CRESWELL], *Copia del Edicto*, [1596], AGS, E 839, Nr. 134; N. N., *La forma de executar la Empresa*, [1597], AGS, E 2851, ohne Nr.; N. N., *Memorial para el Edicto*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 136.

terpretation Resultate einer Politik, die alle sonst üblichen moralischen Beschränkungen abgestreift hatte – vor allem jene, die der (katholische) Glaube auferlegte.⁴¹⁵

Ohne dass der Name des berüchtigten florentinischen Politiktheoretikers gefallen wäre, perhorreszieren Creswells *Copia del Edicto*, *La forma de executar la Empresa* und das *Memorial para el Edicto* die um Elisabeth Tudor versammelte Machtelite als machiavellistisch. Machiavellismus und Antimachiavellismus stellten in ganz Europa Grundelemente einer wirkmächtigen Diskursformation dar, deren Aussagen vielfach für politische Polemik und Propaganda herangezogen wurden.⁴¹⁶ Diesem Dualismus entsprechend wurde Spanien als antimachiavellistische Kraft dargestellt, die antrat, um die alte Ordnung gegen umstürzlerische Neuerungen zu verteidigen, die legitime Herrschaftsordnung gegen machtgerige Emporkömmlinge wieder durchzusetzen und dem aus Konfessionsgründen unterdrückten Bevölkerungsteil seine ihm rechtmäßig gebührende Freiheit (Creswell sprach von „deuida liuertad“) zurückzugeben. Obgleich sie sich durch eine weniger aggressive Rhetorik auszeichneten, bewegten sich die soeben genannten Interventionsbegründungen im Großen und Ganzen also in ähnlichen Bahnen wie Kardinal Allens *Admonition to the Nobility and People of England and Ireland*.⁴¹⁷

Wie bei Allen war die Freiheits- respektive Befreiungsrhetorik erkennbar konfessionell aufgeladen, versuchte aber auch immer wieder den Anschluss an rechtlich-politische Zusammenhänge zu finden. So kündigten Creswells *Copia del Edicto* und das weitgehend mit ihr identische Manifest von 1597 den unterdrückten Untertanen die baldige Rückkehr zu einer als „antiguo ser“ bezeichneten Lebensweise und zu früheren Standes- und Besitzverhältnissen an. Dem durch das Regime entrechteten und erniedrigten Adel wurde zugesichert, dass er verlorene Würden zukörperhalten werde. Er sollte wieder in die Stellung gelangen, die er besessen habe, bevor das Gemeinwesen der protestantischen Tyrannie unterworfen und die alten Verhältnisse umgewälzt worden seien: „[E]l desseo de Su Mg[esta]d es, q[ue] la Nobleça, Casas, y Sangre Jlustre de los dichos Reynos [...] se restituyan, en el antiguo ser y grandeça q[ue] goçauan antes q[ue] la Eregía les vbiesse escurecido y aruynado.“⁴¹⁸

⁴¹⁵ N. N. [CRESWELL], *Copia del Edicto*, [1596], AGS, E 839, Nr. 134. *La forma de executar la Empresa* sowie das *Memorial para el Edicto* warfen der als usurpatörisch denunzierten Regierung an erster Stelle nicht vor, den eigenen katholischen Untertanen zu schaden, sondern benachbarten katholischen Ländern. Auch sie machten aber deutlich, dass der Gegner protestantisch war. Der Vorwurf der Unterdrückung der Katholiken und des Katholizismus folgte in beiden Texten erst an späterer Stelle. Vgl. N. N., *La forma de executar la Empresa*, [1597], AGS, E 2851, ohne Nr.; N. N., *Memorial para el Edicto*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 136.

⁴¹⁶ Vgl. ZWIERLEIN, Machiavaellismus.

⁴¹⁷ Vgl. N. N. [CRESWELL], *Copia del Edicto*, [1596], AGS, E 839, Nr. 134. Ähnliche Aussagen finden sich auch in N. N., *La forma de executar la Empresa*, [1597], AGS, E 2851, ohne Nr.; sowie N. N., *Memorial para el Edicto*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 136.

⁴¹⁸ N. N. [CRESWELL], *Copia del Edicto*, [1596], AGS, E 839, Nr. 134. Bzw. ebd. an anderer Stelle: „[R]estituydos en su deuida liuertad, ellos mismos por su propria mano se pongā[n] en la posses-

Creswell adressierte nicht expressis verbis die katholische Nobilität, zielte aber fraglos auf diese soziale Gruppe ab. Immerhin handelte es sich um eine Gruppe der englischen Gesellschaft, deren Mitglieder sich teilweise seit der Frühphase von Elisabeths Regierung aus einflussreichen Stellungen, die sie unter Maria I. besessen hatten, verdrängt sahen und deswegen schon 1569 den Aufstand gegen die elisabethanischen Regierungseliten geprobt hatten.⁴¹⁹ Angesichts einer sukzessiven Verschärfung antikatholischer Strafgesetze und dem Streben nach einer „offiziellen nationalen politischen Kultur, die sich vor allem in der kämpferischen Auseinandersetzung mit dem Katholizismus als ‚antipapistisch‘ definierte“ (P. Wende), konnten sich katholische Adelige und Gutsbesitzer als von deutlichen Einschränkungen ihrer Freiheiten und ihres Lebensvollzuges sowie einem Verlust ihrer Wertschätzung durch die Krone betroffen wähnen.⁴²⁰

Der von Creswell gebrauchte Ausdruck *grandeza* – übersetzbbar als Macht, Größe und Würde – scheint in diesem Zusammenhang ein Schlüsselbegriff zu sein. In Spanien wurde er unter anderem synonym mit ‚Reputation‘ verwendet. Der Begriff bezeichnete aber auch den Titel und die Würde eines Granden des Königreichs Kastilien, das heißt eines Adeligen, der als Inhaber einer sozialen und rechtlichen Sonderstellung über besondere Standesautorität und Nähe zur Krone verfügte.⁴²¹ Wenn Creswell erklärte, dass der alte Adel im Zuge der spanischen Intervention die ihm entzogene *grandeza* zurückverlangen werde, so verwies er also durchaus auf die Wiederherstellung adeliger Vor- und Sonderrechte – zumindest für all jene, die sich von der elisabethanischen Regierung abkehrten. Denn als Gegenleistung für die Intervention und Restitution einstmaliger *grandeza* erwarteten die Spanier die Kooperation derjenigen, die auf Befreiung von der elisabethanischen Führungsriege hofften.

Die Schuld daran, dass der solcherart angesprochene englische Adel seine *grandeza* eingebüßt habe, wurde – ohne Elisabeth I. persönlich zu denunzieren – den protestantischen politischen Eliten zugesprochen.⁴²² Das Restitutionsversprechen in Bezug auf die frühere *grandeza* enthielt den deutlichen Hinweis auf die Rückgabe widerrechtlich entzogener Adelsprivilegien. Die Bedingung dafür war jedoch, dass sich die von den Protestanten verdrängten ‚Granden‘ Englands im Krieg auf die Seite der spanischen Befreier stellten. Im Gegensatz zu dem 1596 von Joseph Creswell vorgelegten Entwurf wandte sich *La forma de ejecutar la Empresa* dabei ausdrücklich an Personen und Familien, die bisher auf der Seite des Regimes standen, und

sión, q[ue] de su fee, de su honra, de sus personas, de su hacienda y antiguo ser, injustam[en]te les se [h]a sido quitada“.

⁴¹⁹ Vgl. KESSELRING, Northern Rebellion, bes. S. 46–50, 58–61.

⁴²⁰ Zur antikatholischen Gesetzgebung und ihren Auswirkungen WENDE, Großbritannien, S. 70. Hervorhebung im Original. Vgl. ferner HAMMERSCHMIDT-HUMMEL, Shakespeare, S. 16–27.

⁴²¹ Vgl. NAGEL, Dynastie und Staatsräson, S. 168; QUINTANILLA RASO, Engrandecimiento nobiliario.

⁴²² Vgl. N. N. [CRESWELL], Copia del Edicto, [1596], AGS, E 839, Nr. 134.

forderte sie zum Überlaufen auf.⁴²³ Das Manifest aus dem Jahr 1597 ging dadurch offensichtlich auf das Problem des verbreiteten katholischen Loyalismus gegenüber der englischen Krone ein.⁴²⁴

Damit ein potenzieller Überläufer seine Loyalität gegenüber der englischen Monarchin aufgab, durfte er nicht befürchten müssen, später als Verräter in Verruf zu geraten. Um dem entgegenzuwirken, verkündeten *La forma de executar la Empresa*, dass jeder, der mithilfe, den Sieg über das elisabethanische ‚Unrechtsregime‘ zu erringen, mit dem Wohlwollen des spanischen Königs rechnen dürfe. Die Idee war an sich nicht neu. Schon 1576 hatte Philipp II. überlegt, wie man mit Teilen der englischen Bevölkerung, die bei einer Intervention eventuell nicht eindeutig für Königin Elisabeth Partei ergreifen würden, umgehen solle. Als beste Lösung erschien es ihm, den Großteil der Bevölkerung milde und nachsichtig zu behandeln, sofern es sich nicht um bekannte ‚Rebellen‘ und ‚Ketzer‘ handele, um die Engländer für Spaniens Ziele zu gewinnen.⁴²⁵

Was aber denen drohe, die sich dem gerechten Absichten der Spanier widersetzen würden, beantwortete *La forma de executar la Empresa* ohne einen Spielraum für Interpretationen zu lassen; man würde sie als Feinde ansehen: „[P]or lo qual, declara [Su Majestad, J. K.] por enemigos solamente a los que resistieren a tan justos intentos prometiendo todo fauor a los de más, que mouidos con zelo Christiano, y amor de su Patria, tomaren las armas, en fauor de su misma libertad“, hieß es im Entwurf von 1597. Creswells *Copia del Edicto* hatte 1596 das Vorbild hierfür geliefert. Auch dort waren christlicher Eifer, die Liebe der Engländer zur *patria* und darüber hinaus die Liebe zum Gemeinwohl („amor del bien público“) als Motivation für den Kampf gegen die elisabethanische Regierung hochgehalten worden. Indem die Interventionsbegründungen also voraussetzten, dass christlicher Eifer und die Liebe für das Gemeinwohl und Vaterland die grundlegenden Motive für den Aufstand gegen die elisabethanische Regierung seien, boten sie denen, die sich bisher loyal zum Regime verhalten hatten, eine Möglichkeit zum gesichtswahrenden Übertritt in das spanische Lager. Wer so die Seite wechselte, wurde quasi im Voraus vom Verdacht des Eigennutzes losgesprochen und zum Streiter für die eigene Freiheit („su misma libertad“) stilisiert.⁴²⁶

⁴²³ Die Aufforderung richtete sich an alle, „[que] hasta entonces por miedo o otros respectos humanos, [h]ayan protestado de seguir diferente Religion, vando, o parcialidad“. Damit bot man potenziellen Überläufern eine gesichtswahrende Möglichkeit an, sich auf die Seite der Spanier zu stellen. Im Gegenzug wurde ihnen der Schutz („amparo“) durch die spanische Krone versprochen. Vgl. N. N., *La forma de executar la Empresa*, [1597], AGS, E 2851, ohne Nr.

⁴²⁴ Vgl. dazu generell PRITCHARD, Catholic Loyalism.

⁴²⁵ Vgl. Philipp II. an Juan de Austria, Madrid, 11.11.1576, KERVYN (Hrsg.), *Relations politiques*, Bd. 9, S. 15–21, hier 20.

⁴²⁶ Vgl. N. N., *La forma de executar la Empresa*, [1597], AGS, E 2851, ohne Nr.; sowie N. N. [CRESWELL], *Copia del Edicto*, [1596], AGS, E 839, Nr. 134. Das *Memorial* übernahm die Formulierung von 1597. N. N., *Memorial para el Edicto*, [ca. 1603], AGS, E 840, Nr. 136.

Allerdings wurde nicht nur die Erlangung einstiger Freiheit samt der Rückgabe oder Erneuerung von Privilegien angekündigt. Es wurden vielmehr auch Sanktionen gegen die Adeligen angedroht, die sich einen Monat nach der Publikation des Edikts zur Rechtfertigung der Intervention, wider besseres Wissen, immer noch nicht von der protestantischen Partei losgesagt hätten:

[Q]ue si la cabeza, de algunos de los dichos linages y casas, obstinadam[en]te perseuerare en defensa de [...] la parte de los Herges, vn mes despues de la publicación deste edito, teniendo noticia del, por su voluntad, y no siendo violentemente deterrido, el más propriquo en sangre, que ayudare al exercito Cathólico y ayudare a los Intentos sobre dichos, sucederá en su lugar, y gozará de sus títulos, honras, posesiones y priuilegios.

In derartigen Fällen der Kooperationsverweigerung sollte also der nächste Verwandte des Delinquenten, der dem spanischen Heer Beistand geleistet habe, dessen Titel, Würden, Besitztümer und Privilegien übertragen bekommen. Allen bereitwilligen Helfern der Spanier wurde versprochen, dass man sie nach dem Sieg mit Würden, Land und Titeln („honras, hacienda, y títulos“) belohnt zu werden, unabhängig davon, welchen Standes und welcher sozialen Stellung sie seien. An dieser und allen entsprechenden Stellen, die sich mit der Nachkriegsordnung beschäftigten, argumentierten *La forma de executar la Empresa*, die *Copia del Edicto* und das *Memorial para el Edicto* so, als sei die jeweilige Sprecherinstanz im Namen der spanischen Krone bereits befugt, die angekündigten Übertragungen von Titel und Besitz zu vollziehen. Dies lässt sich als Indikator dafür lesen, dass die drei Manifeste potenziell immer die spanische Herrschaft in England antizipierten.⁴²⁷

Neben Adelshäusern und Privatpersonen richteten sich die drei oben behandelten spanischen Interventionsbegründungen auch an Institutionen oder Körperschaften wie Städte und Universitäten. Ihnen wurde die Konservierung ihrer „Antiguos priuilegios, y libertades, que los Reyes y Señores Cathólicos les concedieron“ garantiert. Alte Rechte und Privilegien, die noch aus der Zeit stammten, als England katholisch regiert wurde, sollten im auf die spanische Intervention folgenden Restaurationsprozess erhalten bleiben. Darüber hinaus wurden den „Ciudades, villas, universidades y comunidades“ neuen Begünstigungen („nuebas mercedes, y gracias“) zugesagt. Auch in diesem Fall war diese Zusage an die Bedingung geknüpft, dass sie den Regimewechsel aktiv unterstützten.⁴²⁸

427 Oben wird auf N.N., *La forma de executar la Empresa*, [1597], AGS, E 2851, ohne Nr. bezug genommen. Doch auch Creswells *Copia del Edicto* und das *Memorial para el Edicto* operierten mit exakt den gleichen Anreizen.

428 Zitate aus N.N., *La forma de executar la Empresa*, [1597], AGS, E 2851, ohne Nr. Die Vorlage lieferte Creswells Edikt: „Poniendo a las Ciudades, Villas, Universidades y Cömunidades en los antiguos Preuilegios y Liuertades, q[ue] la buena memoria de los Reyes y Señores Cathólicos [de Inglaterra, J. K.] pasados les concedierō[n] y acrecentandoselas con nuevas mercedes y cō[n]cessiones, haciendo de su parte lo q[ue] pudieren, para diuertir la Ruya de su patria, y derramam[ien]to de

Die Restitutionsversprechen in Bezug auf alte Würden und Privilegien, die ihren traditionellen Inhabern von den protestantischen Emporkömmlingen geraubt worden seien, ist im erweiterten Kontext des Freiheitsnarrativs der Interventionsbegründungen zu betrachten. Zurückgegeben werden sollten die zentralen kulturellen und rechtlichen Ressourcen politischer Teilhabe und gesellschaftlicher Macht: „ancient lawes and liberties“⁴²⁹ in der Sprache der königlich-englischen Deklaration des Jahres 1585. Traditionalität und Anciennität machten den symbolischen Wert dieser legitimatorischen Kategorien aus. Sie standen für eine vergangene Ordnung, die wiederhergestellt werden sollte, weil sie gerechter und besser gewesen sei.

Wenn in der *Copia del Edicto* sowie in *La forma de executar la Empresa* und im *Memorial para el Edicto* von „libertad“ die Rede war, wurde ein wohlgeordneter, dem alten Herkommen und der guten Tradition entsprechender Gesellschaftszustand bezeichnet. Auch wenn jener Zustand nicht an erster Stelle auf alte Privilegien und Freiheiten verwies, ermöglichte er eine Abgrenzung gegenüber einer als schlecht und korrumpt beschriebenen Gegenwart.

Die Wiederaufrichtung dieses idealisierten Zustands, der (behauptetermaßen) geherrscht hatte, bevor sich die Protestantenten die Macht angeeignet und die alte und gute Ordnung ihren konfessionellen und politischen Zielen gemäß umgeformt hätten, wurde als Desiderat kommuniziert, das im Zuge der spanischen Intervention behoben werden sollte. Der umrissene Idealzustand realisierte sich in der Kongruenz des politischen Gemeinwesens, das Joseph Creswell als „patria“ bezeichnete, mit der geistlichen Gemeinschaft der katholischen Kirche.⁴³⁰ Diese Verknüpfung erinnert an die Rhetorik des *faith and fatherland*, die die gälisch-irischen Katholiken vor und während des Neunjährigen Krieges gebrauchten.⁴³¹ In Creswells *Copia del Edicto* sowie den Interventionsbegründungen, denen sie als Vorlage diente, zeichnet sich somit eine anglo-katholischen Variante dieser politischen Sprache ab.

Die unter konfessionellen Vorzeichen begriffene Freiheit – *libertad* – war der zentrale Gegenbegriff zur protestantischen Tyrannie. Auch wenn die Freiheit dabei nicht vorrangig im Sinne ständischer „ancient lawes and liberties“ gedeutet wurde, handelte es sich um eine grundlegend konservativ-restaurative Kategorie.⁴³² Mit ihrer Hilfe ließen sich die momentanen Herrschaftsverhältnisse als normwidrig und revisionsbedürftig hinstellten. Die spanische Intervention, die ebenso wie Elisabeths Eingreifen in den Niederlanden als unbefugtes Eindringen in ein fremdes Herrschaftsgebiet interpretierbar war, erschien in diesem Horizont als Auftakt zur ‚Rückabwicklung‘ des ‚freiheitsfeindlichen‘ Unrechtsregimes. Die Parallele zur Argumentation in Königin Elisabeths *Declaration of the Cavses* ist augenfällig.

sangre inocente, que cō[n] la guerra necessariam[en]te [h]abría de suceder.“ N. N. [CRESWELL], *Copia del Edicto*, [1596], AGS, E 839, Nr. 134.

⁴²⁹ Vgl. ELISABETH I., *A Declaration of the Cavses*, 1585, S. 5 f.

⁴³⁰ Vgl. N. N. [Creswell], *Copia del Edicto*, [1596].

⁴³¹ Vgl. BRADSHAW, *The English Reformation*.

⁴³² Vgl. ELISABETH I., *A Declaration of the Cavses*, 1585, S. 5, 6, 18, 20.

Dass der Freiheitsbegriff in Creswells Manifest, in *La forma de executar la Empresa* und dem kurz vor Kriegsende verfassten *Memorial para el Edicto* wohl nicht an erster Stelle alte Rechte und Freiheiten meinte, heißt nicht, dass ihre Verfasser derartige Rechtsvorstellungen außer Acht ließen. So wurde unter dem Schlagwort der „antiguas leyes y costumbres“ der legale Rahmen adressiert, in dem – durch die parlamentarische Entscheidung über die zukünftige Regierung – die Rückkehr zur katholischen ‚Freiheitsordnung‘ stattfinden sollte. Spaniens Intervention verfolgte demnach das Ziel, geeignete Ausgangsbedingungen für diesen Prozess herzustellen.⁴³³ Freiheit als die Befugnis und Befähigung des ständisch organisierten Gemeinwesens, politische Entscheidungen zu treffen, und Freiheit im Sinne des ‚wahren‘ Glaubens als Fundament der ‚guten‘ Ordnung wurden hierbei in einer Weise miteinander verknüpft, die auch für andere interventionistisch argumentierende Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit als einigermaßen typisch gelten kann.⁴³⁴

Der Verweis auf die Funktion des Parlaments im Prozess der katholischen Restauration suggerierte im Übrigen, dass die spanische Krone den englischen Ständen ein verlorenes Mitregierungsrecht wiedergeben wolle.⁴³⁵ Die unausgesprochene Voraussetzung dafür war der Sturz oder Tod Elisabeth Tudors. Dass der katholische *regime change* ihre Entfernung vom Thron bedeutete, wurde an dieser Stelle deutlich greifbar, obwohl die spanischen Interventionsbegründungen diesen Umstand dissimulierten.⁴³⁶

In Königin Elisabeths Rechtfertigung ihres Eintritts in den niederländisch-spanischen Krieg im Jahr 1585 hatten die alten Freiheiten und Ansprüche der niederländischen Stände auf Mitregierung eine zentrale Funktion gehabt. Als argumentative Kategorie waren sie eher lose mit dem Konfessionsaspekt verknüpft, der in der De-

433 Zitat aus N. N., *La forma de executar la Empresa*, [1597], AGS, E 2851, ohne Nr. Auch *La forma de de executar la Empresa* und das *Memorial para el Edicto* verwiesen auf die alten Gesetze und Gebräuche als Fundament des Wahlvorgangs. Das zugrunde liegende Konzept lieferte Robert Persons' Conference. Vgl. HIGHLEY, Catholics, S. 98–101; sowie oben Kapitel 2.2.1.

434 Elisabeths Interventionsbegründung von 1585 und z. B. die *Declaration of the Reasons*, die Wilhelm III. von Oranien am Beginn der Glorreichen Revolution 1688 publizierte, nahmen solche Verknüpfungen implizit oder explizit vor. Vgl. ELISABETH I., A Declaration of the Cavses, 1585, bes. S. 18–20; zu Oraniens Deklaration von 1688 KAMPMANN, Akzeptanz, S. 211f.

435 Denkbar ist, dass man hier auf das Parlament als Organ der konsensualen politischen Entscheidungsfindung oder das Konzept des „King-in-Parliament“, wonach „die Souveränität [...] im Verbund von Krone, Oberhaus und Unterhaus [...] verortet war“ (P. Wende) verweisen wollte. Vgl. SMITH, De Repvblica Anglorvm, 1584, S. 34–47; HURSTFIELD, Liberty, S. 54; WENDE, Einleitung, S. 9.

436 Die *Copia del Edicto* verriet nicht, was mit Elisabeth geschehen sollte, falls man sie gefangen nähme. *La forma de de executar la Empresa* erklärte, dass ihr keine Gewalt angetan werden solle, machte aber wichtige Ausnahmen: „Su Mag[esta]d Cathólica [...] Manda y ordena, que nadie se atreua a vsar violencia contra la persona de la Reyna, para hazer le Daño, sino fuere para quitar le del poder de los que abusan su nombre y autoridad.“ Hervorhebung im Original. Vgl. N. N. [CRESWELL], *Copia del Edicto*, [1596], AGS, E 839, Nr. 134; N. N., *La forma de executar la Empresa*, [1597], AGS, E 2851, ohne Nr.

claration of the Cavses nicht allzu sehr betont wurde.⁴³⁷ Stattdessen dominierte eine stärker juristische Stoßrichtung als in den Interventionsbegründungen, die ab 1596 für die spanische Krone verfasst aber letzten Endes nicht gedruckt wurden. Aber obwohl diese Edikte das konfessionelle Moment stärker hervorhoben und einen ihm entsprechender Freiheitsbegriff erkennen ließen, berührten auch sie sehr wohl die Frage nach der politischen wie rechtlichen Stellung adeliger Familien, die sich unter den Tudors trotz ihrer Anciennität und wegen ihrer Affinität zum alten Glauben aus angestammten Machtpositionen verdrängt sahen.⁴³⁸ Rekurrenzt wurde dabei auf das Konzept einer *monarchia mixta*, welches im England des 16. Jahrhunderts in den politischen Theorien protestantischer Provenienz starke Verbreitung erfuhr.⁴³⁹ Zu diesem Konzept passten die Zusicherungen der spanischen Manifeste, das Parlament zu seiner zentralen Bedeutung für den politischen Prozess und die Wahl eines neuen monarchischen Oberhauptes zurückzuführen (vgl. Kapitel 2.2.1) und den verloren gegangenen Status und Einfluss der alten Aristokratie wiederherzustellen.

Unter einer wesentlich stärker konfessionell orientierten Perspektive sprachen Creswells *Copia del Edicto*, *La forma de executar la Empresa* und das *Memorial para el Edicto* ähnliche Fragen politischer Vergemeinschaftung an wie Elisabeths *Declaration*. Hier wie dort ging es um die Gegenüberstellung guter und schlechter bzw. rechtmäßiger und rechtswidriger Herrschaft. Und hier wie dort griff man dazu auf Kategorien und Vokabulare zurück, welche den obrigkeitlichen Umgang mit Privilegien und mit der Teilhabe bestimmter Untertanengruppen an der Gestaltung des politischen Gemeinwesens zum Kriterium der Beurteilung von Herrschaft machten.⁴⁴⁰ Das legitimatorische Grundmotiv des Schutzes fremder Untertanen ließ sich vor dieser Folie als Verteidigung ihrer korporativen Rechte angesichts monarchischer Willkür und Tyrannie kommunizieren.

f) Ergebnisse

Die Ergebnisse des vorliegenden Kapitels bestätigen die Erkenntnisse der bisherigen Forschung, der zufolge Freiheit in der Frühen Neuzeit eine enorm wichtige und vielseitig anwendbare Argumentationskategorie war, die im Kontext von öffentlichen Kriegsbegründungen „leitmotivischen Charakter“ hatte. Das Wort Freiheit besaß jedoch nicht einen einzigen konkrete Sinn, sondern stand in verschiedenen Bedeu-

⁴³⁷ Vgl. ELISABETH I., A Declaration of the Cavses, 1585.

⁴³⁸ Eine Verdrängung der alten Aristokratie setzte schon vor der Begründung der Tudor-Monarchie und der Reformation ein, wurde aber von allen Tudors, mit Ausnahme Marias, beiläufig oder gezielt begünstigt. Vgl. FLYNN, John Donne, S. 20; LOCKYER, Britain, S. 5, 83 f., 155, 221 f.

⁴³⁹ Vgl. McLAREN, Political Culture, S. 75–160.

⁴⁴⁰ Elisabeths *Declaration* arbeitete mit einem Idealbild ständischer Regierungsbe teiligung unter Karl V. Dadurch wurde die gemischte Regierung als das legitime Modell dargestellt. Es handelte sich hierbei um ein politisches Argument, nicht unbedingt um die tatsächliche Ansicht der englischen Monarchin. Vgl. ELISABETH I., A Declaration of the Cavses, 1585, S. 5–7.

tungsvarianten als politisch-legitimatorische Ressource zur Verfügung.⁴⁴¹ Im Plural verwies dieses Wort häufig auf traditionelle Sonderrechte und Autonomieansprüche adeliger Eliten, die als Bestandteil von Herrschaftsverträgen gesehen wurden. Mit der Konfessionalisierung trat eine Deutung religiöser Unabhängigkeit gegenüber anderskonfessionellen Oberherren hinzu. In der politischen Kommunikation des 16. Jahrhunderts bezeichneten die Begriffe ‚Freiheit‘ und ‚Freiheiten‘ dementsprechend zumeist rechtliche Denkfiguren, die einen kollektiven Rechtsanspruch ständischer Statusgruppen auf Mitregierung und Selbstverwaltung artikulierten. In dieser Form kamen Freiheit bzw. Freiheiten als Rechtfertigungen für kriegerische Gegenwehr gegen Obrigkeit zum Einsatz – besonders in den Konfessionskriegen ab dem mittleren bis späteren 16. Jahrhundert.⁴⁴² Widerstands- und Kriegsrechtfertigungen, die so argumentierten, orientierten sich formal und inhaltlich am Leitbild des gerechten Krieges. Unter dieser Leitvorstellung ließ sich die kriegerische Gewaltanwendung als ein legitimes Instrument zur „Wiederherstellung der gestörten Rechtsordnung“ sowie zur Abwehr von drohendem Unrecht und zur Bestrafung des Unrechts, das bereits begangen worden war, sehen.⁴⁴³

Im Verlauf des anglo-spanischen Krieges eigneten sich sowohl die englische wie auch die spanische Partei rechtsbezogene und anderweitige Freiheitsbegriffe an, die in den Widerstandsdiskursen der Niederländer bzw. der englischen katholischen Glaubensflüchtlinge zum Ausdruck kamen. Sowohl England als auch die Spanier und ihre anglo-katholischen Parteigänger begründeten die Kriegsführung unter Berufung auf die jeweils aufgegriffenen Freiheitsvorstellungen.

Die Erzählungen geraubter Rechte und Privilegien sowie widerrechtlich eingeschränkter Freiheit eigneten sich, um das militärische Eingreifen in ein fremdes Hoheitsgebiet als protektive und restaurative Intervention auszuweisen. Eine frühe Blaupause dafür hatte Heinrich II. von Frankreich 1552 geliefert, als er dem Kaiser unter der Begründung, als Beschützer der reichsständischen Freiheit zu fungieren, den Krieg erklärte. Die Niederländer nutzten im Aufstand gegen Spanien ähnliche Freiheitsargumente wie vor ihnen die Protestanten im Heiligen Römischen Reich.⁴⁴⁴ Alte Freiheiten, Privilegien und Rechte waren in der politischen Sprache des niederländischen Aufstands dominante Größen. Sie hatten die Funktion die spanische Regierung als rechtsbrüchige Fremdherrschaft zu denunzieren, als ein despatisches Regime, das den Untertanen den Gebrauch ihrer angestammten Rechte versage. Diese Sprache bot somit Anknüpfungsmöglichkeiten für die Rechtfertigung militärischer Interventionen als Verteidigung traditioneller niederländischer Freiheitsrechte, die durch die mit Gewalt und Zwang herrschenden Spanier verletzt würden.

441 Vgl. TISCHER, Kriegsbegründungen, S. 179–188; Zitat ebd., S. 179.

442 Vgl. DIPPER, Freiheit; SCHMIDT, Freiheit; FRIEDEBURG (Hrsg.), Widerstandsrecht; GELDEREN et al. (Hrsg.), Freiheitsvorstellungen.

443 FASSBENDER, Krieg, Sp. 162.

444 Vgl. HEINRICH II., Libertas, 1552; SCHMIDT, Leitvorstellung.

Das Kriegsmanifest, das Elisabeth I. 1585 als Flugschrift herausgab, knüpfte volumnfänglich an diese Sprache und ihre Argumente an. Die königliche *Declaration of the Causes* beanspruchte, dass die englische Intervention eine notwendige Reaktion sei, auf die in rechtlichem Sinne normwidrige Regierung der spanischen Statthalter über das ihnen unveränderlich fremde und deshalb gleichgültige Gemeinwesen der Niederländer. Es ging dabei um Fragen der ‚guten Ordnung‘. Die Legitimität politischer Machtausübung wurde als an die Bedingung des Erhalts altehrwürdiger Freiheiten und Rechte geknüpft dargestellt. Gemäß der antispanschen Propaganda der Niederländer wurde (zumindest implizit) auf die alten Brabanter Herrschaftsverträge und die in ihnen repräsentierte politische Tradition und Kultur verwiesen.⁴⁴⁵ Die niederländischen Freiheiten wurden als das Vorrecht der Stände auf Selbstregierung unter nomineller spanischer Oberherrschaft und mithin als Freiheit von der allzu direkten Einflussnahme durch Madrid dargestellt. Die englische Kriegsbegründung von 1585 leitete aus ihnen sogar ein verbrieftes ständisches Widerstandsrecht gegen rechts- und eidbrüchige Souveräne ab. Elisabeth I. erkannte damit an, dass die niederländische Erhebung gegen Philipp II. keine Rebellion sei, sondern eine erlaubte Handlung im Rahmen des rechtlich verankerten Schutzes des niederländischen Gemeinwesens durch die Generalstaaten.

Die Intervention königlich-englischer Truppen aufseiten der Staaten sei damit auch keine Rebellenunterstützung, was rechtlich mehr als problematisch hätte erscheinen müssen, sondern ließ sich als ein Beitrag zur Wiederherstellung einer traditionsreichen niederländischen Teilautonomie begründen. Die grundlegende politische Idee, die hier zum Ausdruck gebracht wurde, war, dass die rechtmäßige souveräne Herrschaft nicht jenseits der Beschränkungen durch die Freiheiten und Privilegien des Gemeinwesens existieren könne. Ein Machthaber, der sich über die in diesem Idealbild angelegten Verpflichtungsstrukturen hinwegzusetzen versuchte, wandelte sich zu einem Tyrannen und musste folglich mit Gegenwehr rechnen. Wie Francisco de Vitoria in seinem Kommentar auf die 40. Quaestio der *Summa Theologica* des Thomas von Aquin feststellte, bestehe überall dort, wo den Untertanen die Gegenwehr gegen ihren Herrscher erlaubt sei, auch ein Interventionsrecht auswärtiger Fürsten, das sich auf den Schutz der Untertanen vor Tyrannie richte. Bezogen auf die Rechtssituation der Stände in den Niederlanden folgte Elisabeth I. in ihrer Deklaration genau diesem Verständnis der Intervention. Freilich legte das Manifest eine Interpretation der niederländischen Rechtslage zugrunde, die anhand der antispanschen Propaganda entwickelt worden war.⁴⁴⁶

In der Bewahrung von Untertanen vor den negativen Auswirkungen zur Tyrannie verkommener Herrschaft wurde in politischen oder politiktheoretischen Debatten ab dem 16. Jahrhundert allmählich eine frühneuzeitliche *responsibility to protect* ausgemacht.⁴⁴⁷ Allerdings bedurfte es besonderer Anlässe und Motive, um plausibel

⁴⁴⁵ GELDEREN, Antwerpen S. 114 f.

⁴⁴⁶ VITORIA, De bello, JUSTENHOVEN und STÜBEN (Hrsg.), Krieg, S. 82/83.

zu machen, dass man dieser Verantwortung unbedingt nachzukommen habe. Aus diesem Grund wies die englische Interventionsbegründung von 1585 auf die jahrhundertealten und grenzüberschreitenden Bande der Nachbarschaft und Freundschaft hin, welche zwischen der intervenierenden Macht und den zu beschützenden fremden Untertanen bestünden. Durch diesen Hinweis konstruierte Elisabeths *Declaration* nicht nur ein spezielles Band der Gemeinschaft zwischen Engländern und Niederländern, sondern ließ auch die regierenden Spanier mit ihren ausländischen Militärs und Söldnern als umso fremder, umso weniger in die Provinzen gehörend erscheinen. Eine ähnliche Funktion erfüllte in den Interventionsbegründungen auf spanischer Seite das Moment der konfessionellen Solidarität und Zusammengehörigkeit.

Über den gemeinsamen Glauben wurde eine Gemeinschaft der intervenierenden Macht mit den katholischen Untertanen in England und Irland konstruiert und gleichzeitig der ideologische Graben zur englischen Obrigkeit betont. Teil dieser Erzählung war die Unterstellung, dass die protestantische Krone mittels ihrer willkürlichen Eingriffe in die althergebrachte Rechts- und Gesellschaftsordnung eine Art heimlichen Krieg gegen die Katholiken in den von ihr beherrschten Ländern führe.

Ab Anfang der 1580er-Jahre waren die anglo-katholischen Glaubensflüchtlinge verstärkt dazu übergegangen, Flugschriften und Traktate mit offen oppositionellem Inhalt zu veröffentlichen.⁴⁴⁸ Die Verfasser diskreditierten die protestantische Monarchie und ihr Regierungspersonal unter anderem, indem sie die gezielte Entrechtung der katholischen Vasallen und Untertanen sowie der römischen Kirche anprangereten. Kardinal William Allens Rechtfertigung der Armada im Jahr 1588 knüpfte daran nahtlos an, zeichnete die älteren Vorwürfe aber in noch grelleren Farben nach.⁴⁴⁹ In seiner an den Adel und an die Bevölkerung Englands wie auch Irlands gerichteten *Admonition* flossen alle schon vorher zirkulierenden Anschuldigungen zusammen. Allen führte sie zu einem Bericht zusammen, in dem Elisabeth Tudors häretisches Regiment die vollständige Subversion der alten Gesetze des Königreichs England betrieben und praktisch alle Grundlagen der früher einmal rechtskonformen Gesellschafts- und Herrschaftsordnung zunichtegemacht habe. Hinter der Argumentation mit dem alten Recht und den alten Gesetzen stand allerdings die Vorstellung einer ausschließlich katholischen Rechtsmaßstäben entsprechenden Ordnung. Gegen den Verlust dieser Ordnung und damit ihrer Privilegien hatten sich 1569 die katholischen Anführer der *Northern Rebellion* gewandt. Allerdings war nicht nur der Adel betroffen. Seit 1559 hatten Krone und Parlament zunehmend strengere Strafgesetze

⁴⁴⁷ Vgl. z. B. LAUKÖTTER, Nothilfe; NIFTERIK, Interventions.

⁴⁴⁸ Vgl. grundsätzlich HOLMES, Resistance; CLANCY, Papist Pamphleteers.

⁴⁴⁹ Hier liegt ein entscheidender Unterschied zur *Declaration of the Cavses*: An ihrer Konzipierung und Abfassung waren wahrscheinlich keine Vertreter der aufständischen Niederlande beteiligt. Anders als die Niederländer waren führende anglo-katholischen Exilanten maßgeblich an der Rechtfertigung des Krieges gegen Elisabeth beteiligt. Warum Philipp II. sich 1588 dagegen entschied, ein offizielles königliches Kriegsmanifest herauszugeben, ist nicht bekannt.

gegen alle Katholiken erlassen. Die Sanktionen reichten über den Ausschluss von Ämtern für die Weigerung, die Monarchin als Kirchenoberhaupt anzuerkennen, über Geldbußen für das Fernbleiben von den Gottesdiensten der Amtskirche bis zu Gefängnisstrafen. Zusätzlich wurde die Gesetzgebung zur Verfolgung und Bestrafung von Hochverrat gegen die Krone ab 1571 mit einer deutlich antikatholischen Stoßrichtung versehen. Begleitet wurde dieser Prozess von einer zunehmenden Überwachung vor allem namhafter Katholiken.⁴⁵⁰

Auf diese Entwicklungen bezogen sich William Allen und andere katholische Autoren wohl grundsätzlich, wenn sie den Niedergang des Rechts infolge der anti-katholischen Politik beklagten. Der dadurch angerichtete Schaden wurde mitnichten als irreversibel dargestellt. Im Rahmen von Allens Narrativ wurde der Krieg gegen Elisabeth von England als spanisches und päpstliches Gemeinschaftsprojekt (vgl. Kapitel 2.3.1) zur Wiederaufrichtung der früheren legitimen Ordnung dargestellt. Der restaurative Impetus betraf juristische Belange, reichte letztendlich aber weit über das an sich begrenzte Feld des Rechts hinaus. Wenn in Kardinal Allens *Admonition* sowie den später entstandenen, nur als Manuskripten überlieferten Interventionsbegründungen der katholischen Partei von der wiederzuerlangenden Freiheit die Rede war, bezog sich dies nicht nur und nicht in erster Linie auf ständische Rechte, wie Elisabeth I. sie 1585 zum Aufhänger für ihre Argumentation gemacht hatte. Vielmehr rekurierte man auf ein Freiheitsverständnis wie es in der *faith and fatherland*-Sprache, die im Zuge der katholischen Adelsaufstände in Irland während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entwickelt und eingesetzt wurde, zum Vorschein kam. Freiheit meinte dabei die Rückkehr zu einer als ursprünglich dargestellten katholischen Ordnung der politischen und sozialen Verhältnisse. Der negative Gegenbegriff zu dieser Freiheit war die Tyrannie häretischer englischer Eliten. Die irische *patria* wurde zum Bezugspunkt einer speziellen Projektion ‚katholischer‘ Freiheit, in der sich alte Privilegien des Adels mit der Freiheit von protestantischer Fremdherrschaft verbanden.

Auch in dem politischen Denken, das William Allen und Joseph Creswell mit ihren Rechtfertigungen spanischer Invasionsvorhaben an den Tag legten, bedeutete die Wiedererlangung verlorener Freiheit die Rückkehr zu einer in allen Bereichen vom Katholizismus geprägten Gesellschaft, wie sie vor dem Schisma Heinrichs VIII. bestanden habe. Dies schloss die Vergabe von Privilegien sowie die Gesetzgebung und Rechtsprechung ein. Die in protestantischer Hand liegende Regierung des elisabethanischen Englands wurde dabei pauschal als im Widerspruch zum umrissenen Freiheits- und Rechtsverständnis stehend aufgefasst. Man markierte sie damit als zu beseitigende Tyrannie.

„Wahrhaftige“ Freiheit im rechtlichen, politischen und religiösen Sinne war demzufolge ausschließlich innerhalb eines katholischen Gesellschaftszusammenhangs vorstellbar. Dieser Zusammenhang fungierte als exklusiver Rahmen, in dem

⁴⁵⁰ Vgl. MILLER, Popery and Politics, S. 51–57; DOMÍNGUEZ, Traitors Respond, S. 251 f.

Gesetze ihre Geltung und Herrschaft ihre Legitimität erhielten. Die Herrschaft von Protestanten über Katholiken konnte demzufolge niemals legitim und legal sein, auch wenn sie vielleicht versuchte, sich durch die Veränderung des Rechts einen solchen Anschein zu verleihen.

Ähnlich dem Einfluss, den die Propaganda der Niederländer auf Königin Elisabeths *Declaration* hatte, prägten also die oppositionellen Rhetoriken englischer Glaubensflüchtlinge und irischer Rebellen die Kriegslegitimationen der spanischen Partei. Die Gestaltung dieser Kriegsmanifeste und sogenannten Edikte, die größtenteils ungedruckt geblieben sind, wirft ein Schlaglicht auf die große Bedeutung und Anschlussfähigkeit von frühneuzeitlichen Widerstandsargumenten für den Versuch, das militärische Eingreifen in fremde Herrschaftsbereiche mit dem Ziel, die dortigen Untertanen und besonders ihre Rechte und Freiheit(en) zu beschützen, zu rechtfertigen. Die *Admonition* von 1588 und alle bis 1604 folgenden Entwürfe spanischer Kriegsmanifeste führten der von ihnen adressierten Öffentlichkeit die vererblichen Auswirkungen protestantischer Herrschaft auf Justiz, Recht, Politik und Gesellschaft vor Augen. Im Gegensatz zur englischen Interventionsbegründung von 1585 riefen sie die Bevölkerung und besonders die Adeligen explizit dazu auf, sich dem Vorhaben, die vorreformatorischen Ordnungszusammenhänge zu erneuern, anzuschließen. Es war nicht weniger als die Forderung, an der Seite der Spanier gegen Elisabeth und für die eigene Freiheit zu kämpfen. Der Widerstand, den die spanische Intervention unterstützen sollte, musste erst noch entzündet werden. In den Niederlanden war er hingegen schon lange eine Tatsache, als England 1585 intervenierte. Der Krieg der Niederländer gegen ihren spanischen Oberherren war ein zentraler Grund für die englische Intervention gewesen, während Spaniens geplantes Eingreifen in England den bewaffneten Widerstand gegen die elisabethanische Regierung erst auslösen sollte. In den späteren Interventionsbegründungen der 1590er-Jahre wurde diesem Aufruf Nachdruck verliehen, indem man denen, die zu den Spaniern überliefen, besondere Vorteile zusicherte. Die Kollaborateure sollten nicht nur ihre frühere *grandeza* oder einstigen Privilegien zurückgewinnen (sofern sie welche besessen hatten), sondern auch neue erwerben können.

Abgesehen von solchen Aufrufen zum Aufstand im Zuge der Intervention weisen die Kriegs- bzw. Interventionsbegründungen der spanischen Partei erkennbare Parallelen zu Elisabeths *Declaration of the Causes* auf. Unter Rückgriff auf Rechts- und Freiheitssemantiken, die den politischen Sprachen oppositioneller Gruppierungen und Bewegungen entstammten, markierte man die gegenwärtig bestehenden Herrschaftsverhältnisse als dem Recht und bestimmten Freiheitsvorstellungen widersprechend. Die solcherart beschriebene Situation lieferte eine Berechtigung für das militärische Eingreifen mit dem Ziel, die vorgefundenen Missstände zu revidieren. Die Restaurationsrhetorik lief auf eine ostentative Anerkennung der ständischen Verfasstheit als Voraussetzung für das ordentliche Funktionieren des Gemeinwesens hinaus. Wo dieser ordnungspolitisch-rechtliche Zusammenhang gestört war, musste demnach von außen eingegriffen werden, um den ‚richtigen‘

Zustand wiederherzustellen, die Rechte der Untertanen und die Freiheit des Gemeinwesens gegen die Übergriffe des Souveräns zu verteidigen.

Der Theorie des gerechten Krieges zufolge diente Krieg dazu, Unrecht und Rechtsbrüche abzuwehren oder zu ahnden respektive die vom Gegner verletzte Gerechtigkeit und das von ihm beschädigte Recht, im alten Zustand wiederherzustellen. In diesem ‚Setting‘ waren ursprünglich immer die eigenen Rechten einer beteiligten Kriegspartei gemeint, weshalb kriegerische Handlungen mit einer solchen Begründung als Selbstverteidigung gewertet wurden.⁴⁵¹ Doch auch die Begründungen von militärischen Interventionen im 16. Jahrhundert bzw. in der Zeit des anglo-spanischen Krieges beruhten fundamental auf diesem kriegsrechtlichen Denken. In der Umbruchssituation der Frühen Neuzeit fand eine Aktualisierung des besagten Legitimationsmodells statt. Dabei ging es nicht wie sonst üblich um die Verteidigung eigener, sondern fremder Rechte, ergänzt um den vielschichtigen Freiheitsbegriff, der je nach politischem und/oder konfessionellem Zusammenhang variierte. Welche Variante zum Einsatz kam, hing offensichtlich von den politischen Debatten im Zielland einer Intervention ab. Der als Interventionsbegründung verwendete Freiheitsbegriff spiegelte immer die jeweiligen Diskurse vor Ort wider und war somit stets spezifisch. Als allgemeines Ziel der Intervention wurde jedoch immer die Restaurierung eines (normativen) als ursprünglich dargestellten Rechts- bzw. Freiheitszustands ausgewiesen, der durch das illegitime Abweichen der Obrigkeit von der traditionsbasierten Regierung, Gesetzgebung und Rechtsprechung gestört oder gar abgeschafft worden sei. Die Verteidigung fremder Rechte und fremder Freiheit bzw. Freiheiten wurde somit zu einem bedeutsamen Bestandteil einer grenzübergreifenden Schutzverantwortung aller Herrschenden für alle Beherrschten in der Christenheit erklärt.⁴⁵²

2.3 Intervention und Glaube: Der Schutz fremder Untertanen im Kontext religiöser Kriegsdeutungen

2.3.1 Eigener Glaube: Intervention zwischen Papstgewalt, Schutz der Kirche und ‚heiligem‘ Krieg

a) Krieg und Kirche: Papst- und kirchenbezogene Gewaltlegitimationen in Konfessionskonflikten

Der anglo-spanische Krieg war sicher nicht ausschließlich aber in jedem Fall auch ein konfessioneller Krieg.¹ Dies hatte in der Zeit zwischen 1585 und 1604 Konsequen-

⁴⁵¹ Vgl. generell RUSSELL, Just War.

⁴⁵² Dies wird allgemein z. B. an von Vitorias Kommentar zur thomistischen Konzeption eines europäischen Kriegsrechts deutlich. VITORIA, De bello, JUSTENHOVEN und STÜBEN (Hrsg.), Krieg. Zum Freiheitsbegriff TISCHER, Kriegsbegründungen, S. 179.